



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

# Bericht des Rechnungshofes

Reihe BURGENLAND 2015/5  
Reihe KÄRNTEN 2015/6  
Reihe OBERÖSTERREICH 2015/5  
Reihe SALZBURG 2015/5  
Reihe STEIERMARK 2015/5  
Reihe TIROL 2015/4  
Reihe VORARLBERG 2015/4  
Reihe WIEN 2015/6

**Konsolidierungsmaßnahmen  
der Länder**

**Landeslehrerpensionen**

#### **Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

#### **Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im August 2015



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Konsolidierungsmaßnahmen der Länder**

**Landeslehrerpensionen**



## Vorbemerkungen

### Vorlage an die Landtage bzw. Gemeinderat

Der Rechnungshof erstattet den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei zwei Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



**Inhaltsverzeichnis**

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

Konsolidierungsmaßnahmen der Länder \_\_\_\_\_ 5

Landeslehrer pensionen \_\_\_\_\_ 149



# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Konsolidierungsmaßnahmen der Länder**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	11

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

Konsolidierungsmaßnahmen der Länder

KURZFASSUNG _____	16
-------------------	----

Prüfungsablauf und -gegenstand _____	39
--------------------------------------	----

**Teil I: Konsolidierungsmaßnahmen der Länder:  
Zusammenfassende Darstellung**

Unterschiede im Rechnungswesen _____	42
--------------------------------------	----

Zusammenfassende Darstellung anhand ausgewählter Kennzahlen __	55
--	----

Mittelfristige Finanzvorschau und Konsolidierungspfade _____	118
--	-----

**Teil II: Konsolidierungsmaßnahmen der Länder  
Kärnten, Niederösterreich und Tirol; Follow-up-Überprüfung**

Follow-up-Überprüfung der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol _____	128
---	-----

Schlussempfehlungen _____	146
---------------------------	-----

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Führen eines außerordentlichen Haushalts in den Ländern und der Stadt Wien _____	44
Tabelle 2:	Ausgewählte Unterschiede der Bewertung von Vermögensgegenständen _____	48
Tabelle 3:	Erstellung einer Vermögensrechnung _____	50
Tabelle 4:	Abschreibungsmethoden der Länder und der Stadt Wien _____	52
Tabelle 5:	Schuldenarten in den Rechnungsabschlüssen der Länder und der Stadt Wien _____	53
Tabelle 6:	Beispiele für ausgelagerte Bereiche in den Ländern ____	56
Abbildung 1:	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Zeitraum 2008 bis 2013; in Mio. EUR _____	61
Tabelle 7:	2008 bis 2013: Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben in % sowie Finanzierungslücke in absoluten Werten _____	62
Abbildung 2:	Land Burgenland: Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013 _____	65
Abbildung 3:	Land Kärnten: Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013 _____	66
Abbildung 4:	Land Niederösterreich: Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013 _____	68
Abbildung 5:	Land Oberösterreich: Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013 _____	69
Abbildung 6:	Land Salzburg: Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013 _____	70
Abbildung 7:	Land Steiermark: Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013 _____	72

Abbildung 8: Land Tirol: Abschnitte mit den stärksten Ausgaben- veränderungen 2008 bis 2013 _____	73
Abbildung 9: Land Vorarlberg: Abschnitte mit den stärksten Ausgaben- veränderungen 2008 bis 2013 _____	75
Abbildung 10: Stadt Wien: Abschnitte mit den stärksten Ausgaben- veränderungen 2008 bis 2013 _____	76
Tabelle 8: Abschnitte mit überdurchschnittlichen Ausgaben- steigerungen 2008 bis 2013 _____	79
Abbildung 11: Vereinheitlichtes Jahresergebnis und Saldo 1 aus dem Rechnungsquerschnitt _____	83
Abbildung 12: Vereinheitlichte Jahresergebnisse (ohne Tilgung) in % des BRP, 2008 bis 2013 _____	86
Abbildung 13: Laufende Gebarung (Saldo 1) in % des BRP, 2008 bis 2013 _____	87
Abbildung 14: Öffentliches Defizit („Maastricht-Saldo“) in % des BRP, 2008 bis 2013 _____	88
Abbildung 15: Stabilitätsbeiträge und -ziele in % des BIP, 2008 bis 2013 _____	89
Tabelle 9: Kennzahlen Burgenland, 2008 bis 2013 _____	90
Tabelle 10: Kennzahlen Kärnten, 2008 bis 2013 _____	91
Tabelle 11: Kennzahlen Niederösterreich, 2008 bis 2013 _____	93
Tabelle 12: Kennzahlen Oberösterreich, 2008 bis 2013 _____	94
Tabelle 13: Kennzahlen Salzburg, 2008 bis 2013 _____	95
Tabelle 14: Kennzahlen Steiermark, 2008 bis 2013 _____	97
Tabelle 15: Kennzahlen Tirol, 2008 bis 2013 _____	98
Tabelle 16: Kennzahlen Vorarlberg, 2008 bis 2013 _____	99
Tabelle 17: Kennzahlen Wien, 2008 bis 2013 _____	100
Tabelle 18: Verbindlichkeiten der Länder und der Stadt Wien, 2013 _____	104

Abbildung 16:	Entwicklung der Finanzschulden sowie der Wohnbaudarlehensforderungen und der Rücklagen in % des BRP, 2008 bis 2013 _____	109
Tabelle 19:	Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Burgenland, 2008 bis 2013 ____	110
Tabelle 20:	Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Kärnten, 2008 bis 2013 _____	111
Tabelle 21:	Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Niederösterreich, 2008 bis 2013 _____	111
Tabelle 22:	Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Oberösterreich, 2008 bis 2013_	112
Tabelle 23:	Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Salzburg, 2008 bis 2013 _____	113
Tabelle 24:	Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Steiermark, 2008 bis 2013 ____	114
Tabelle 25:	Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Tirol, 2008 bis 2013 _____	114
Tabelle 26:	Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Vorarlberg, 2008 bis 2013 ____	115
Tabelle 27:	Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Wien, 2008 bis 2013 _____	116
Abbildung 17:	Schuldenstand nach ESVG 2010 (Statistik Austria) und laut Meldung der Länder und der Stadt Wien zum ÖStP für das Jahr 2013; in Mio. EUR _____	120
Abbildung 18:	Entwicklung von Schuldenstand und -quote, 2013 bis 2017 _____	122
Abbildung 19:	Konsolidierungsbedarf, 2014 bis 2017 _____	126
Tabelle 28:	Jährliche Veränderung in den Ausgabenbereichen Förderungen, Soziales und Pensionen _____	136
Tabelle 29:	Förderungsausgaben der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol _____	140

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
B	Burgenland
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRP	Bruttoregionalprodukt
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Einw.	Einwohner
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (System zur vergleichbaren Beschreibung der Volkswirtschaften in der Europäischen Union)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz 2008 – Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden
ff.	folgende
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSWB	Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IHS	Institut für Höhere Studien
inkl.	inklusive

# Abkürzungen



K	Kärnten
KABEG	Landeskrankenanstaltenbetriebsgesellschaft (des Landes Kärnten), Anstalt öffentlichen Rechts
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
KAV	Wiener Krankenanstaltenverbund
KDZ	Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
LGBL.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LKF	leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
max.	maximal
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
OÖ	Oberösterreich
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S	Salzburg
S.	Seite
ST	Steiermark
T	Tirol
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
V	Vorarlberg
vgl.	vergleiche
VJE	vereinheitlichtes Jahresergebnis
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden)

W	Wien
WBF	Wohnbauförderung
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel





## Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

### Konsolidierungsmaßnahmen der Länder

Die bisher gültigen Regelungen für das Rechnungswesen ließen den Ländern und der Stadt Wien viel Freiraum bei der Darstellung ihrer Haushaltsgebarung, wodurch insbesondere die Vermögens- und Verschuldungssituation uneinheitlich und unvollständig abgebildet wurde. Diese Intransparenz entspricht nicht den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen und steht dem Ziel entgegen, die Bürger über die finanzielle Situation des Landes zu informieren sowie den Entscheidungsträgern ein Bild über die tatsächliche finanzielle Lage und den daraus resultierenden Handlungsbedarf zu geben.

Der Rückgang der Einnahmen in Folge der Finanzkrise brachte die Haushalte vieler Länder und der Stadt Wien unter Finanzierungsdruck, da die Ausgaben nicht rasch genug an die Einnahmen angepasst wurden. In fast allen Ländern und der Stadt Wien ist der Schuldenabbau allerdings erst in künftigen Jahren geplant, während im Zeitraum 2008 bis 2013 die Schulden zum Teil deutlich zunahmen.

Die Länder Kärnten und Niederösterreich setzten die im Rahmen einer Follow-up-Überprüfung zum Vorbericht „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“ überprüften Empfehlungen teilweise um. Das Land Tirol setzte eine Empfehlung um und vier weitere Empfehlungen teilweise um.

## KURZFASSUNG

### Prüfungsziele

Der Bericht besteht aus zwei Teilen. Ziel von Teil I war es, die finanzielle Lage und die mittelfristige Finanzplanung aller Länder und der Stadt Wien zu erheben, anhand von Kennzahlen zusammenfassend darzustellen und zu beurteilen sowie einen Überblick über die Unterschiede im Rechnungswesen und in der Haushaltsstruktur zu geben. (TZ 1)

Die Unterschiede in den Rechnungsabschlüssen der Länder und der Stadt Wien erschwerten die zusammenfassende Darstellung erheblich. Im Interesse einer Gegenüberstellung waren teilweise Anpassungen erforderlich. Für die Stadt Wien war zu berücksichtigen, dass sie zusätzlich zu den Aufgaben eines Landes auch die Aufgaben einer Gemeinde wahrzunehmen hatte. (TZ 1)

Ziel von Teil II des Berichts – einer Follow-up-Überprüfung – war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu überprüfen, die der RH bei der vorangegangenen Gebarungüberprüfung „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“ (Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3, Reihe Tirol 2012/3) abgegeben hatte. (TZ 1)

### Teil I: Konsolidierungsmaßnahmen der Länder: Zusammenfassende Darstellung

#### Zusammenfassende Darstellung anhand ausgewählter Kennzahlen

#### Unterschiede in der Haushaltsstruktur

Die Länder und die Stadt Wien lagerten einzelne Aufgabenbereiche – teilweise einschließlich des damit im Zusammenhang stehenden Vermögens und der Schulden – aus. Die Auslagerungen umfassten z.B. Aufgaben der Gesundheitsversorgung, der Wohnbauförderung, des Sozialwesens, der Immobilienverwaltung und des Wohnungswesens. Mit Ausnahme des Landes Niederösterreich lagerten alle Länder und die Stadt Wien den Bereich der Krankenanstalten aus. (Die Stadt Wien führte diesen Bereich in Form einer rechtlich unselbstständigen wirtschaftlichen Unternehmung – Wiener Krankenanstaltenverbund.) Durch die Auslagerungen enthielten die Haushalte nicht die vollständige Gebarung der Länder und den Landtagen lag bei der Beschlussfassung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses die Gebarung nicht zusammengefasst vor. Durch die unterschiedliche Vorgangsweise der Länder und der Stadt Wien, Aufga-



ben auszulagern, waren die Rechnungsabschlüsse daher auch nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. (TZ 10)

Zusätzlich erlaubt die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), die Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit – ohne Konsolidierung – in gesonderten Haushalten außerhalb des Landeshaushalts zu führen. Dadurch enthielten die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse keine einheitliche und vollständige Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden. (TZ 10)

Ein Vergleich der Ausgaben war auch durch die uneinheitliche Verbuchungspraxis der Länder und der Stadt Wien erschwert, da diese gleichartige Ausgaben in unterschiedlichen Abschnitten verbuchten. Das Land Kärnten verbuchte die Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr im Abschnitt 64 Straßenverkehr, während das Land Niederösterreich diese Ausgaben im Abschnitt 69 Verkehr-Sonstiges verbuchte und das Land Tirol diese Ausgaben auf die Abschnitte 64 Straßenverkehr und 65 Schienenverkehr verteilte. Das Land Burgenland verbuchte diese Ausgaben im Abschnitt 02 Amt der Landesregierung. (TZ 11)

### Haushaltsentwicklung

Der Rückgang der Einnahmen in Folge der Finanzkrise brachte viele Länderhaushalte unter Finanzierungsdruck, da die Ausgaben nicht rasch genug den Einnahmen angepasst wurden. Die Ausgaben stiegen in den fünf Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg sowie in der Stadt Wien stärker als die Einnahmen<sup>1</sup>. Durch die gegenüber den Einnahmen stärkere Steigerung der Ausgaben und die damit verbundene Aufnahme von Finanzschulden zur Deckung der so entstandenen Finanzierungslücken wurden zukünftige Haushaltsjahre finanziell belastet und der finanzielle Spielraum für zukünftige Generationen eingeschränkt. (TZ 12)

In Niederösterreich, Salzburg und Tirol wuchsen die Einnahmen stärker als die Ausgaben, wobei Niederösterreich Einmaleffekte durch den Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen erzielte. Im Land Salzburg verzerrte die Nacherfassung der bis zum Jahr 2012 teilweise voranschlagsunwirksam verbuchten Finanzschulden den Grad der Einnahmensteigerung. (TZ 12)

<sup>1</sup> Von den Gesamteinnahmen zog der RH die Aufnahmen von Finanzschulden ab; von den Gesamtausgaben die Tilgungen für Finanzschulden.

## Kurzfassung

### 2008 bis 2013: Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben in % sowie Finanzierungslücke in absoluten Werten

Kennzahl	B	K	NÖ	OÖ	S <sup>1</sup>	ST	T	V	W
	in %								
Einnahmenveränderungen <sup>2</sup>	3,8	5,6	17,4	2,7	120,7	7,6	21,3	18,0	11,1
Ausgabenveränderungen <sup>3</sup>	4,6	6,2	9,5	8,9	54,4	13,5	20,5	18,5	14,0
	in Mio. EUR								
Finanzierungslücke <sup>4</sup>	- 68,20	- 681,99	- 879,27	- 818,93	- <sup>6</sup>	- 1.463,41	- 144,11	- 33,17	- 3.092,42
	in EUR je Einwohner								
Finanzierungslücke <sup>5</sup>	- 240	- 1.220	- 547	- 580	- <sup>6</sup>	- 1.212	- 204	- 90	- 1.828

<sup>1</sup> Die Rechnungsabschlüsse von Salzburg für die Jahre 2012 und 2013 und damit die Kennzahlen für die Mehrjahresdarstellung waren von der Abwicklung der Aktivitäten des Finanzmanagements geprägt; die Einnahmen und Ausgaben wurden ab 2009 um eine interne Umbuchung von WBF-Zweckzuschüssen in Höhe von 112,59 Mio. EUR bereinigt.

<sup>2</sup> Einnahmen laut Rechnungsquerschnitt ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

<sup>3</sup> Gesamtausgaben laut Rechnungsquerschnitt ohne Tilgungen von Finanzschulden

<sup>4</sup> Summe der jährlichen Differenzen zwischen Einnahmen ohne Fremdfinanzierung und Ausgaben ohne Tilgungen laut Rechnungsquerschnitten im Zeitraum 2008 bis 2013

<sup>5</sup> Summe der jährlichen Differenzen zwischen Einnahmen ohne Fremdfinanzierung und Ausgaben ohne Tilgungen laut Rechnungsquerschnitten im Zeitraum 2008 bis 2013 geteilt durch die durchschnittliche Einwohnerzahl nach § 9 Abs. 9 FAG 2008 (Stichtag 31. Oktober des vorvergangenen Jahres; Beispiel: Für 2013 war die Einwohnerzahl per 31. Oktober 2011 maßgebend)

<sup>6</sup> Die Finanzierungslücke für das Land Salzburg war aufgrund der in den Rechnungsabschlüssen bis zum Jahr 2012 teilweise voranschlagsunwirksam verbuchten Aufnahmen von Finanzschulden nicht aussagekräftig.

Quellen: Ämter der Landesregierungen und Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH

Im Zeitraum 2008 bis 2013 erhöhten sich in den Ländern und der Stadt Wien die Ausgaben in einzelnen Abschnitten um mehr als 100 %; so stiegen die Ausgaben für Vorschulische Erziehung in Tirol um 145,3 %, in Vorarlberg um 124,1 % und in Oberösterreich um 103,6 %. (TZ 13, 14)

Ausgabenrückgänge wiesen vor allem die Abschnitte Straßenbau und Förderung der Land- und Forstwirtschaft auf, vier Länder (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark) reduzierten ihre Ausgaben für die Wohnbauförderung. (TZ 13, 14)

Bestimmte Abschnitte bzw. Bereiche wiesen in nahezu allen überprüften Haushalten überdurchschnittliche Ausgabensteigerungen auf. Dazu zählten die Ausgaben für Vorschulische Erziehung, für den öffentlichen Personennahverkehr sowie für Krankenanstalten. Im Hinblick auf die langfristige Finanzierbarkeit der Landeshaushalte beurteilte der RH die kontinuierlich steigenden Ausgaben in einzelnen Bereichen kritisch. (TZ 15)



## Abschnitte mit überdurchschnittlichen Ausgabensteigerungen 2008 bis 2013

Abschnitt	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
	Ausgabensteigerung in %								
Vorschulische Erziehung	68,3	- 1,0	37,0	103,6	61,0	45,8	145,3	124,1	79,4
Schulverwaltung und Pensionen der Landeslehrer	35,9	29,4	30,0	32,5	35,7	37,6	33,3	35,0	24,0
Öffentlicher Personennahverkehr <sup>1</sup>	37,1	30,5	58,2	27,0	29,5	34,4	60,4	34,2	10,8
eigene Krankenanstalten <sup>2</sup>	-	-	44,1	11,2	34,2	13,8	-	27,0	1,8
Krankenanstalten anderer Rechtsträger <sup>3</sup>	59,4	11,4	43,0	26,4	351,5	72,7	26,4	2,8	-
Gesundheit-Sonstiges (Gesundheitsfonds)	15,7	15,9	15,2	15,5	15,2	0,0	26,0	44,0	120,5
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit <sup>4</sup>	-	-	3,2	-	-	-	-	-	- 14,8

<sup>1</sup> Abschnitt 64 Straßenverkehr in Kärnten und Salzburg, Abschnitt 65 Schienenverkehr in Tirol, Vorarlberg und Wien, Abschnitt 69 Verkehr-Sonstiges in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark. Im Burgenland waren die Ausgaben im Teilabschnitt 022008 überörtliche und örtliche Raumplanung des Abschnitts 02 Amt der Landesregierung enthalten.

<sup>2</sup> Der Abschnitt 55 eigene Krankenanstalten enthielt in Niederösterreich die Transferzahlungen an den Niederösterreichischen Gesundheitsfonds, in Wien die Zuschüsse an den Wiener Krankenanstaltenverbund.

<sup>3</sup> Der Abschnitt 56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger enthielt die Ausgaben für die ausgegliederten Krankenanstalten; in Niederösterreich umfasste er die Transferzahlungen an den Niederösterreichischen Gesundheitsfonds; in Salzburg war im Jahr 2013 durch einen Investitionszuschuss über 17,71 Mio. EUR ein Einmaleffekt enthalten.

<sup>4</sup> Der Abschnitt 85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wird nur für das Land Niederösterreich und die Stadt Wien ausgewiesen: Dieser Abschnitt enthielt im Land Niederösterreich die Ausgaben für die Krankenanstalten, in der Stadt Wien die Ausgaben für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung sowie für den Wiener Krankenanstaltenverbund.

Quellen: Ämter der Landesregierungen und Magistrat der Stadt Wien; RH

Bei den ebenfalls stark steigenden Ausgaben für die Schulverwaltung und die Pensionen der Landeslehrer verwiesen die Länder auf die Ausgabenrefundierung durch den Bund. Aus der Perspektive einer gesamtstaatlichen Ausgabenbetrachtung war diese deutliche Ausgabensteigerung jedoch relevant. (TZ 15)

### Kennzahlen zu den Jahresergebnissen

Die jährlichen Haushaltsergebnisse wiesen zwischen 2008 und 2013 sehr unterschiedliche Entwicklungen auf, wie die folgende Abbildung am Beispiel der Kennzahl „vereinheitlichtes Jahresergebnis<sup>2</sup> in % des BRP“ zeigt: (TZ 16)

<sup>2</sup> Um den tatsächlichen Abgang bzw. Überschuss eines Finanzjahres gebietskörperschaftenübergreifend analysieren und vergleichen zu können, verminderte der RH das im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene Jahresergebnis (Saldo 4) um die neu aufgenommenen Finanzschulden. Das ermittelte Ergebnis bezeichnete er als vereinheitlichtes Jahresergebnis (siehe auch TZ 5). Im Unterschied zu den bisherigen Berichten des RH zu den Konsolidierungsmaßnahmen der Länder wurden zudem auch die Tilgungen abgezogen. Da in einigen Bundesländern hohe Tilgungsleistungen erfolgten, verbesserte sich somit die Vergleichbarkeit des Jahresergebnisses. Die Kennzahl vereinheitlichtes Jahresergebnis lässt einen vergleichbaren Blick auf den Jahreserfolg der Landeshaushalte zu.

## Kurzfassung

### Vereinheitlichte Jahresergebnisse in % des BRP, 2008 bis 2013<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Für das Land Salzburg wurde die Kennzahl „vereinheitlichtes Jahresergebnis“ nicht berechnet, da erst ab dem Jahr 2012 die Finanzmarktstätigkeit im Rechnungsabschluss berücksichtigt wurde und die Darstellung dadurch verzerrt wäre.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; RH

Der Einnahmenrückgang in den Jahren 2009 und 2010 in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise verschlechterte durchwegs die Kennzahlen. Das Ausmaß der Defizite war jedoch in einigen Ländern deutlicher (Burgenland, Kärnten, Steiermark) als in anderen (Salzburg, Tirol, Vorarlberg). Auch die Rückkehr zu annähernd ausgeglichenen



Haushalten gelang nicht allen in gleichem Maße. Im Jahr 2013 wiesen insbesondere die Länder Steiermark (– 0,92 % des BRP), Oberösterreich (– 0,58 % des BRP) und Kärnten (– 0,49 % des BRP) sowie die Stadt Wien (– 0,39 % des BRP) negative vereinheitlichte Jahresergebnisse auf. (TZ 16)

Für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte ist entscheidend, durch strukturelle Maßnahmen die Ausgaben rasch an die Einnahmenentwicklung anpassen zu können und das Ergebnis der laufenden Gebarung zu verbessern. Abgesehen von Einmaleffekten lag die Kennzahl „Saldo der laufenden Gebarung“ (Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung) in fast allen Ländern (Ausnahme Salzburg) und der Stadt Wien im Jahr 2013 wieder deutlich über den „Krisenjahren“ 2009 und 2010, wenngleich das Niveau unterschiedlich hoch war. Oberösterreich (2013: 0,63 % des BRP) und Niederösterreich (2013: 0,64 % des BRP) wiesen die geringsten Überschüsse, Vorarlberg (2013: 1,16 % des BRP) und Salzburg (2013: 1,09 % des BRP) die höchsten Überschüsse in der laufenden Gebarung auf. (TZ 16)

Die den gesamten Sektor Staat abbildende Maastricht-Kennzahl „öffentliches Defizit“ wies teilweise erhebliche Unterschiede gegenüber dem vereinheitlichten Jahresergebnis auf. Einem Überschuss im Landeshaushalt stand im selben Jahr ein öffentliches Defizit („Maastricht“-Ergebnis) gegenüber (z.B. Niederösterreich 2011 und 2012). Dies deshalb, da durch die Berücksichtigung von Einheiten außerhalb des Landeshaushalts deutliche Veränderungen des Jahresergebnisses möglich sind. Im Jahr 2013 wiesen die Länder Steiermark (– 0,38 % des BRP), Oberösterreich (– 0,20 % des BRP) und Niederösterreich (– 0,18 % des BRP) die höchsten öffentlichen Defizite („Maastricht“-Ergebnisse) auf: (TZ 16)

## Kurzfassung

### Öffentliches Defizit („Maastricht-Saldo“) in % des BRP, 2008 bis 2013



Quellen: Statistik Austria; BMF; RH

In den Jahren 2008 bis 2010 verfehlten nahezu alle Länder und die Stadt Wien die Stabilitätsziele nach dem Stabilitätspakt 2008. Mit den Stabilitätspakten 2011 und 2012 folgte eine deutliche Anpassung der Zielgrößen, die keine Überschüsse mehr einforderten. Die Länder Burgenland und Oberösterreich wichen auch im Jahr 2011



von den Stabilitätszielen ab, die Abweichungen waren allerdings nicht sanktionsrelevant. (TZ 16)

### Kennzahlen zu den Verbindlichkeiten und Vermögen

Die Rechnungsabschlüsse sowie die beigefügten Nachweise wiesen in den einzelnen Ländern und der Stadt Wien unterschiedliche Arten von Verbindlichkeiten aus: (TZ 17)

### Verbindlichkeiten der Länder und der Stadt Wien, 2013

		Finanzschulden	Sollschulden/ Gebührstellungen	innere Anleihen oder Darlehen	nicht fällige Verwaltungsschulden	sonstige Schulden	weitergegebene Darlehen	Verbindlichkeiten von Eigenunternehmungen und Fonds
<b>Burgenland</b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>275,00</b>	–	–	<b>121,23</b>	<b>57,55</b>	–	–
	in EUR je Einw.	963	–	–	424	201	–	–
<b>Kärnten<sup>1</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>1.194,37</b>	<b>264,83</b>	–	<b>1.937,15</b>	<b>188,10</b>	<b>432,53</b>	–
	in EUR je Einw.	2.147	476	–	3.483	338	778	–
<b>Niederösterreich</b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>3.288,62</b>	–	<b>1.265,13</b>	<b>6.758,51</b>	<b>1.555,40</b>	–	–
	in EUR je Einw.	2.037	–	784	4.186	963	–	–
<b>Oberösterreich</b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>299,00</b>	<b>815,73</b>	–	<b>3.439,09</b>	<b>1.003,10</b>	<b>126,00</b>	–
	in EUR je Einw.	211	577	–	2.433	710	89	–
<b>Salzburg<sup>2</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>1.153,77</b>	–	–	<b>288,80</b>	<b>531,20</b>	<b>1.048,48</b>	–
	in EUR je Einw.	2.181	–	–	546	1.004	1.982	–
<b>Steiermark<sup>3</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>1.627,20</b>	<b>839,83</b>	<b>78,13</b>	<b>2.631,07</b>	<b>970,14</b>	<b>276,88</b>	–
	in EUR je Einw.	1.346	695	65	2.177	803	229	–
<b>Tirol<sup>4</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>180,83</b>	<b>91,00</b>	<b>73,62</b>	<b>373,08</b>	<b>102,75</b>	–	–
	in EUR je Einw.	255	128	104	526	145	–	–
<b>Vorarlberg<sup>5</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>102,80</b>	<b>8,55</b>	–	<b>32,63</b>	<b>111,23</b>	–	<b>29,30</b>
	in EUR je Einw.	278	23	–	88	323	–	79
<b>Wien<sup>6</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>4.635,23</b>	–	<b>261,43</b>	–	<b>12,01</b>	–	<b>3.211,02</b>
	in EUR je Einw.	2.704	–	153	–	7	–	1.873

<sup>1</sup> a) Der RH bereinigte die Finanzschulden im Vergleich zum Rechnungsabschluss um die Sollsschulden in Höhe von 264,83 Mio. EUR und die weitergegebenen Darlehen in Höhe von 432,53 Mio. EUR.

b) In den nicht fälligen Verwaltungsschulden waren Verbindlichkeiten der KABEG (1.006,88 Mio. EUR) und des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) (264,67 Mio. EUR) enthalten.

<sup>2</sup> Der RH bereinigte die Finanzschulden im Vergleich zum Rechnungsabschluss um die weitergegebenen Darlehen an den Landeswohnbaufonds (918,48 Mio. EUR) und an die Salzburger Landeskliniken GmbH (130 Mio. EUR).

<sup>3</sup> In den nicht fälligen Verwaltungsschulden waren Zins- und Annuitätenzuschüsse in Höhe von 2.051,21 Mio. EUR enthalten.

<sup>4</sup> a) Der RH bereinigte die Finanzschulden im Vergleich zum Rechnungsabschluss um die Sollsschulden in der Höhe von 91,00 Mio. EUR.  
b) Ausleihungen vom Landeswohnbaufonds subsumierte der RH unter die inneren Anleihen.

<sup>5</sup> Der RH bereinigte die Finanzschulden im Vergleich zum Rechnungsabschluss um die Sollsschulden in der Höhe von 8,55 Mio. EUR.

<sup>6</sup> a) Unter die inneren Darlehen subsumierte der RH neben den inneren Darlehen auch die Darlehen zwischen den Verwaltungszweigen. Beide wurden nicht durch vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen finanziert.

b) Im Rechnungsabschluss waren unter den nicht fälligen Verwaltungsschulden die Finanzschulden, die inneren Darlehen und die sonstigen Schulden subsumiert.

c) Die in der Tabelle dargestellten Verbindlichkeiten der Eigenunternehmungen verteilten sich wie folgt: Wiener Wohnen (2.760,67 Mio. EUR), Wien Kanal (84,34 Mio. EUR) und Wiener Krankenanstaltenverbund (366,01 Mio. EUR).

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH

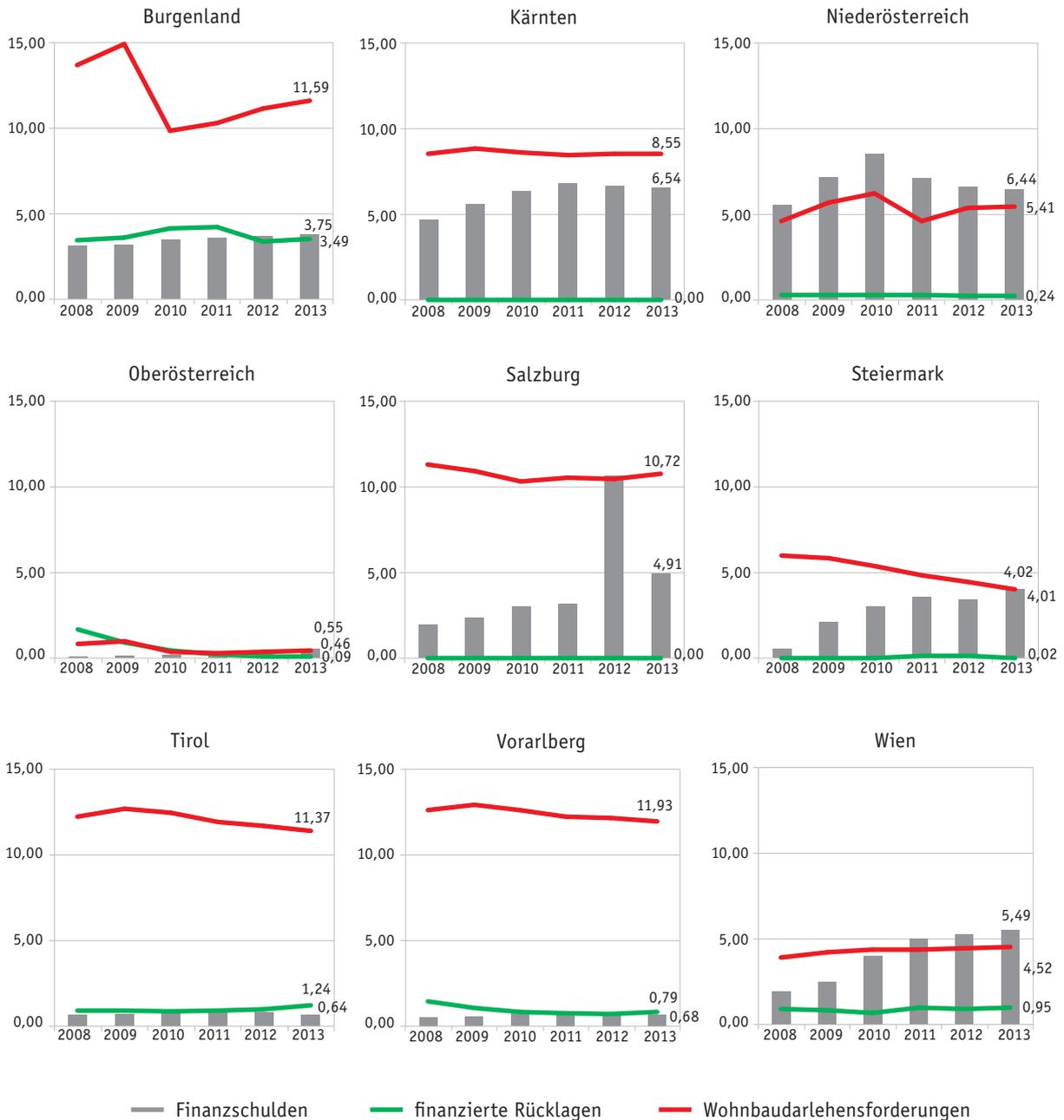
Die uneinheitlichen und unterschiedlich verwendeten Verbindlichkeitsbegriffe erschwerten nicht nur die Vergleichbarkeit der Landeshaushalte, sondern verringerten auch die Transparenz über die finanzielle Situation der Landeshaushalte. Hinzu kamen – als für die finanzielle Belastung weitere zu berücksichtigende Größe – die Verbindlichkeiten der ausgegliederten Einheiten. (TZ 17)

Der Zeitraum 2008 bis 2013 war geprägt von den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise. Stagnation bei den öffentlichen Einnahmen führte zu einem Rückgang der Ertragsanteile, welche für die Länder und die Stadt Wien die wesentlichste Einnahmengröße waren. Die Länder und die Stadt Wien reagierten darauf auf unterschiedliche Weise, z.B. durch die Aufnahme von Finanzschulden oder die Veräußerung von Vermögen. Eine alleinige Betrachtung der Schuldenentwicklung reichte daher nicht, um die Entwicklung ausreichend darzustellen. (TZ 18)

Der Stand der Finanzschulden war in allen Ländern und der Stadt Wien 2013 höher als 2008. In einigen Ländern und in der Stadt Wien stiegen die Finanzschulden überproportional, z.B. in der Steiermark um 746,0 % oder in Wien um 217,5 %. Das Land Oberösterreich nahm 2009 erstmals Finanzschulden auf, Ende 2013 beliefen sich die Finanzschulden auf 299,00 Mio. EUR. Im Land Salzburg war eine Mehrjahresdarstellung nur bedingt aussagekräftig, weil das Land erst ab dem Jahr 2012 die Verbindlichkeiten im Zuge seiner Finanzmarktaktivität als Finanzschulden auswies. (TZ 18)



## Entwicklung der Finanzschulden sowie der Wohnbaurdarlehensforderungen und der Rücklagen in % des BRP, 2008 bis 2013



Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH

Neben dem Anstieg der Finanzschulden war in einigen Ländern ein Rückgang von Vermögenswerten zu beobachten. Der Stand an Wohnbaurdarlehensforderungen in % des BRP war mit Ausnahme von Nie-

derösterreich und Wien in allen Ländern im Jahr 2013 niedriger als im Jahr 2008. Kontinuierliche Rückgänge (Steiermark) waren ebenso beobachtbar wie Einmaleffekte (Burgenland und Niederösterreich). Die finanzierten Rücklagen blieben hingegen in fast allen Ländern und der Stadt Wien auf etwa demselben Niveau wie im Jahr 2008. (TZ 18)

Für eine nachhaltige Haushaltsführung ist es unabdingbar, dass prioritär strukturelle Maßnahmen ergriffen werden, die nicht zu Lasten der Vermögenssubstanz gehen. Diesbezüglich müsste der Blick von der alleinigen Schuldenbetrachtung auf eine Nettovermögensbetrachtung gelenkt werden und die Voraussetzungen dafür gegeben sein. (TZ 18)

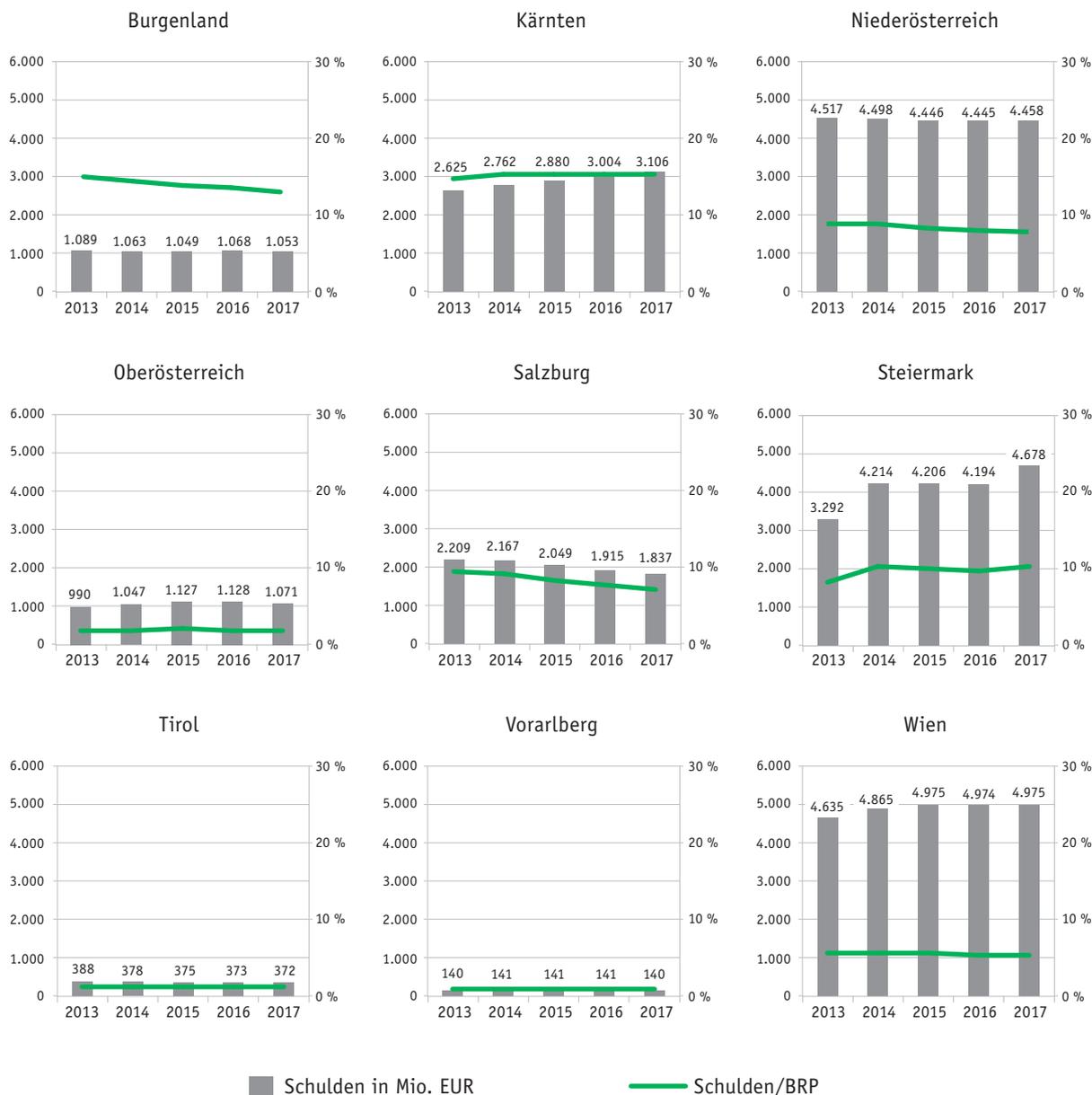
#### Mittelfristige Finanzvorschau und Konsolidierungspfade

Die von den Ländern und der Stadt Wien im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP) 2012 im August 2014 gemeldeten Zahlen zum Schuldenstand unterschieden sich zum Teil erheblich vom Schuldenstand nach ESVG 2010, den die Statistik Austria für die Länder und die Stadt Wien auswies. Zum einen, da die Meldungen der Länder und der Stadt Wien im August 2014 noch auf Grundlage des ESVG 95 erfolgten, während die Statistik Austria den öffentlichen Schuldenstand für das Jahr 2013 (im September 2014) bereits nach ESVG 2010 berechnete. Zum anderen, da manche Länder und die Stadt Wien den Schuldenstand im Rahmen des ÖStP anders berechneten als laut Statistik Austria im ESVG vorgesehen war. Während 2013 in den Ländern Burgenland, Salzburg, Tirol und Vorarlberg der gemeldete Schuldenstand annähernd ident zum Schuldenstand nach ESVG 2010 war, wiesen insbesondere Niederösterreich (8.181 Mio. EUR zu 4.517 Mio. EUR), Wien (5.890 Mio. EUR zu 4.635 Mio. EUR) und Oberösterreich (1.790 Mio. EUR zu 990 Mio. EUR) bei den Meldungen zum ÖStP signifikant niedrigere Schuldenstände aus. (TZ 20)



Schuldenstand (Balken) und Schuldenquote (Linie) wiesen in den Ländern und der Stadt Wien große Unterschiede auf: (TZ 20)

Entwicklung von Schuldenstand und -quote, 2013 bis 2017



Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH

In ihren mittelfristigen Prognosen zum Schuldenstand für den Zeitraum 2013 bis 2017 wiesen vier Länder teilweise deutliche Steigerungen aus. So erwartete die Steiermark einen Zuwachs um + 42,1 %, Kärnten um + 18,3 %, Oberösterreich um + 8,2 %

und die Stadt Wien um + 7,3 %. Die Länder Salzburg (– 16,8 %), Tirol (– 4,2 %), Burgenland (– 3,3 %), Niederösterreich (– 1,3 %) und Vorarlberg (– 0,5 %) prognostizierten einen Rückgang ihrer Finanzschulden. (TZ 21, 22)

Ein Rückgang der Schuldenquote (Schulden in % des BRP) war zwar in allen Ländern und der Stadt Wien mit Ausnahme der Steiermark geplant, aber in drei Ländern erst zu einem späteren Zeitpunkt ihrer mittelfristigen Finanzvorschau: in Kärnten ab 2017, in Oberösterreich ab 2016 und in Wien ab 2015. Das Land Steiermark geht von einer deutlichen Zunahme der Schuldenquote in den Jahren 2014 und 2017 aus. Da die Unsicherheit der Zielerreichung umso höher war, je später der Zeitpunkt des Schuldenabbaus angesetzt war, war die Vorgangsweise dieser Länder – die Konsolidierung hinauszuzögern und nicht ausreichend Maßnahmen zu setzen, die einen sofortigen Rückgang der Schuldenquote bewirken – zu beanstanden. (TZ 21)

### Unterschiede im Rechnungswesen

Der RH hatte in seinen Berichten bereits mehrfach aufgezeigt<sup>3</sup>, dass die in der VRV enthaltenen Vorschriften den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht genügten, weil sie unzulänglich, wenig konkret und unklar waren. Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg einer Periode waren auf Basis der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich. Sie enthielten keine hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage und boten weder den Bürgern noch den Entscheidungsträgern eine vollständige Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage. Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg einer Periode auf Basis der Rechnungsabschlüsse waren nur eingeschränkt möglich. Dadurch fehlten den Entscheidungsträgern wesentliche Daten zur Haushaltssteuerung. (TZ 2)

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf sein Positionspapier „Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des RH“ (Reihe Bund 2012/13), in dem er die Notwendigkeit eines aussagekräftigeren Gesamtüberblicks über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gebietskörperschaften eindringlich dargestellt hatte. (TZ 2, 3)

<sup>3</sup> siehe dazu die Berichte des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“ (Reihe Kärnten 2012/2, Niederösterreich 2012/3 und Tirol 2012/3), „Land Salzburg – Finanzielle Lage“ (Reihe Salzburg 2013/7), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“ (Reihe Oberösterreich 2014/3, Salzburg 2014/3 und Steiermark 2014/4), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg“ (Reihe Burgenland 2015/2 und Reihe Vorarlberg 2015/2), „Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien“ (Reihe Wien 2015/2)



Unvollständige und teilweise für die Länder und die Stadt Wien unverbindliche Regelungen der VRV führten zu unterschiedlichen Vorgangsweisen. (TZ 3 ff.)

Einmalige Maßnahmen, wie etwa größere Investitionen, stellten vier Länder (Burgenland, Salzburg, Steiermark und Tirol) in einem außerordentlichen Haushalt gesondert dar. Die anderen Länder und die Stadt Wien verzichteten darauf. (TZ 4)

Eine Definition für einen administrativen Budgetsaldo, wie bspw. den Nettofinanzierungsbedarf des Bundes, fehlt in der VRV. Das administrative Jahresergebnis war in den Ländern und der Stadt Wien zumeist mit Null angegeben (obwohl tatsächlich Abgänge bestanden), weil nach der VRV Schuldaufnahmen, die einen einnahmenseitigen Fehlbetrag ausgleichen, als Einnahmen zu verbuchen sind. (TZ 5)

Von der Möglichkeit laut VRV, Überschüsse bzw. Abgänge aus Vorjahren spätestens im Voranschlag des zweitnächsten Finanzjahres zu veranschlagen, machten die Länder und die Stadt Wien unterschiedlich Gebrauch, wodurch die Jahresergebnisse ebenfalls nicht direkt vergleichbar waren. (TZ 5)

Die VRV überließ den Ländern und der Stadt Wien für ihren Bereich die Regelung der Vermögensrechnung selbst. Dadurch war die Erfassung des Vermögens uneinheitlich. So konnten einzelne Länder durch Vermögensveräußerungen Einmaleffekte bei ihren Einnahmen erzielen, die daraus resultierende Schmälerung ihres Vermögens bildeten sie in den Rechnungsabschlüssen hingegen nicht ab. Andererseits wurden auch Vermögenszuwächse teilweise nicht ausgewiesen. (TZ 6)

Auch die Bewertung von Vermögensgegenständen erfolgte in den Ländern und der Stadt Wien uneinheitlich, wie die folgende Tabelle zeigt: (TZ 6)

## Kurzfassung

Ausgewählte Unterschiede der Bewertung von Vermögensgegenständen						
Bundesland	Grundstücke	Gebäude	Beteiligungen	Forderungen aus Wohnbaudarlehen	Sachanlagen/technische Einrichtungen	Aktivierung von Landesstraßen
Burgenland	Anschaffungswert	Anschaffungswert	Nominalwert	Nominalwert	Anschaffungswert	nein
Kärnten	Anschaffungswert	Anschaffungswert	Nominalwert	Nominalwert	Anschaffungswert	ja
Niederösterreich	Anschaffungswert	Anschaffungswerte bzw. Buchwerte bei Landeskliniken und -pflegeheimen	Nominalwert	Nominalwert	Anschaffungswert	ja seit 2012 <sup>1</sup>
Oberösterreich	nicht im Landeshaushalt	nicht im Landeshaushalt	Nominalwert	Nominalwert	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten	nein
Salzburg	Anschaffungswert	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten	Nominalwert	Nominalwert <sup>2</sup>	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten	ja
Steiermark <sup>3</sup>	nicht im Landeshaushalt bzw. historische Schätzwerte	nicht im Landeshaushalt bzw. historische Schätzwerte	Nominalwert	Nominalwert	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten	nein
Tirol	Anschaffungswert	Anschaffungswert oder Gutachterwerte	Nominalwert	Nominalwert <sup>2</sup>	Anschaffungswert oder Gutachterwerte	nein
Vorarlberg	Verkehrswert	Verkehrswert	Nominalwert	Nominalwert <sup>2</sup>	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten	ja
Wien	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet	Nominalwert	nicht bewertet	nein

<sup>1</sup> Das Land Niederösterreich wies den Vermögenswert der Landesstraßen ab dem Jahr 2012 auf der Aktivseite der Bilanz als Wertberichtigung zum Eigenkapital aus. Das Land Niederösterreich berücksichtigte für diesen Wert jenen Anteil an den nicht fälligen Verwaltungsschulden, der für Sonderfinanzierungen im Straßenbau vorgesehen war. Als Gegenposition wies das Land Niederösterreich auf der Passivseite die Summe der nicht fälligen Verwaltungsschulden unter den Verbindlichkeiten aus.

<sup>2</sup> Die Landeswohnbaufonds verwalteten Forderungen in unterschiedlichem Ausmaß. Per 31. Dezember 2013 waren in Salzburg 68,5 %, in Tirol 0,04 % und in Vorarlberg 3,3 % der Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen in den jeweiligen Landeswohnbaufonds ausgelagert. Der Landeswohnbaufonds Tirol war operativ nicht mehr aktiv und vergab seit mehreren Jahren keine eigenen Darlehen mehr.

<sup>3</sup> Stand vor der Haushaltsreform

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder und der Stadt Wien

Die Erstellung einer Bilanz ist in der VRV nicht verpflichtend vorgesehen. Nur das Land Vorarlberg veröffentlichte eine Bilanz nach unternehmensrechtlicher Gliederung. (TZ 7)

Auch die unterschiedlichen Abschreibungsmethoden – keine Abschreibung, lineare Abschreibung, Abschreibung von 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung – trugen dazu bei, dass ein gebietskörperschaftenübergreifend einheitliches, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage nicht ermittelbar war. Die Abschreibungsmethoden bildeten teilweise den tatsächlichen Wertverzehr des Vermögens nicht ab und boten daher auch keine geeignete Basis für die Planung des Reinvestitionsbedarfs. (TZ 8)



In den Rechnungsabschlüssen der Länder und der Stadt Wien gab es 15 unterschiedliche Arten von Schulden: (TZ 9)

Unterschiedliche Schuldenarten in den Rechnungsabschlüssen der Länder und der Stadt Wien									
	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Finanzschulden	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X
nicht fällige Verwaltungsschulden	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Barvorlagen (kurzfristige Liquiditätsvorschüsse, Kassensitärker)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
sonstige Schulden/sonstige Verbindlichkeiten	X	X	X	X	X	X	X	X	X
weitergegebene Darlehen		X			X	X			X
innere Anleihen			X	X	X	X			X
Darlehen zwischen Verwaltungszweigen									X
ausgeborgte Fondsmittel							X		
Sollstellungen				X					
Gebührstellungen						X			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten								X	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen								X	
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis								X	
Verwahrgelder, Erläge, voranschlagsunwirksame Passiva, Einbehalte <sup>1</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X	X

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten aus treuhändig in Verwahrung genommenen Geldern (Verwahrgelder) verwendeten die Länder und die Stadt Wien unterschiedliche Begriffe, die der RH in der letzten Zeile zusammenfasst.

Quelle: RH

Diese 15 Schuldenarten, die zudem nicht inhaltlich definiert waren, erschwerten einen Vergleich der tatsächlichen Verschuldungssituation zwischen den Ländern und der Stadt Wien. Außerdem fehlte damit eine Grundlage für einen gebietskörperschaftenübergreifenden Vergleich, der – indem er die Verschuldungssituation der Gebietskörperschaften gegenüberstellt – die Haushaltskonsolidierung unterstützt. (TZ 9)

## Teil II: Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol; Follow-up-Überprüfung

Die Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol setzten die Empfehlung des RH, die Konsolidierungsbemühungen in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie zu integrieren, teilweise um. (TZ 23)

- Im Land Kärnten war die Konsolidierung des Landeshaushalts mit quantitativen Zielsetzungen im aktuellen Regierungsprogramm an wesentlicher Stelle enthalten, strategische Prioritäten waren erkennbar. Mit dem Budgetprogramm 2014 bis 2018, welches dem Landtag vorgelegt wurde, legte das Land Kärnten quantitative budgetpolitische Zielsetzungen für die einzelnen Jahre fest. Ob die formulierten haushaltspolitischen Maßnahmen nachhaltig und ambitioniert genug sind, um das angestrebte Ziel der Sanierung des Landeshaushalts zu erreichen, konnte zur Zeit der Follow-up-Überprüfung allerdings noch nicht beurteilt werden. (TZ 23)
- Das Land Niederösterreich und das Land Tirol wiesen keine, sämtliche wirtschaftspolitische Aktivitäten umfassende Gesamtstrategie auf, in der die Konsolidierung des Landeshaushalts als wesentliche Zielsetzung angeführt wird. Das Land Niederösterreich und das Land Tirol verwiesen aber mit dem Budgetprogramm 2014 bis 2018 bzw. dem Budgetprinzip 2017 auf haushaltspolitische Zielsetzungen, welche steuernden Charakter für alle Aufgabengebiete der Länder mit sich brachten. (TZ 23)

Die Empfehlung des RH, strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Haushaltsgebarung und zur Eindämmung der Neuverschuldung Priorität zu geben, setzten die Länder Kärnten und Niederösterreich teilweise um. (TZ 24)

- In Kärnten führten Maßnahmen wie das Budgetkonsolidierungsgesetz zwar zu einem Rückgang der jährlichen Nettoneuverschuldung, allerdings nahm die Verschuldung weiterhin zu. Mit der Aufgabenreform hatte das Land einen wichtigen Schritt zu einer ausgabeneffizienteren Aufgabenerfüllung begonnen. (TZ 24)
- Nach dem deutlichen Schuldenanstieg in Niederösterreich in den Jahren 2009 bis 2010 konnte das Land von 2011 bis 2013 Nettoüberschüsse erzielen. Neben dem kurzfristigen Einmaleffekt der Vermögensveräußerung (2011) verbesserten auch struktu-



relle Maßnahmen das Ergebnis der laufenden Gebarung in den beiden Folgejahren deutlich. Allerdings reichen die bisher gesetzten Maßnahmen nicht aus, um mittelfristig den Schuldenstand weiter zu reduzieren. (TZ 24)

Das Land Tirol setzte die Empfehlung zu strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen sowie die zusätzliche Empfehlung, die gute finanzielle Situation des Landes nicht durch einen weiteren Schuldenanstieg zu gefährden, um, da das Land seit 2012 Nettoüberschüsse erzielte und Finanzschulden abbaute. Mit dem vom Landtag beschlossenen Budgetprinzip 2017 soll auch für die kommenden Jahre ein Schuldenabbau sichergestellt werden, wie auch aus den Planzahlen der mittelfristigen Finanzvorschau ablesbar ist. (TZ 24)

Alle drei überprüften Länder setzten die Empfehlung des RH, die Zuwachsraten in stark steigenden Ausgabenbereichen (Förderungen, Soziales, Pensionen) zu reduzieren, teilweise um. (TZ 25)

- Im Land Kärnten gingen die Zuwachsraten in den Bereichen Förderungen, Soziales und Pensionen im Zeitraum 2011 bis 2013 zurück. Allerdings war für Förderungen und Pensionen mittelfristig wieder ein – wenn auch bescheidener – Zuwachs vorgesehen. (TZ 25)
- Während im Land Niederösterreich im Zeitraum 2011 bis 2013 im Bereich Soziales die jährliche Steigerung zurückging, blieb sie bei den Pensionen in etwa gleich und nahm bei den Förderungen zu. Mittelfristig (2014 bis 2018) war ein Rückgang der Zuwachsraten bei den Förderungen und den Pensionen vorgesehen, im Bereich Soziales lag die Obergrenze jedoch über der mittleren Zuwachsrate des Zeitraums 2011 bis 2013. (TZ 25)
- In Tirol gingen die Zuwachsraten in den Bereichen Förderungen, Soziales und Pensionen im Zeitraum 2011 bis 2013 zurück. Mittelfristig (2014 bis 2018) sah das Land Tirol bei den Förderungen niedrigere Zuwachsraten vor. Im Bereich Soziales gab es eine Obergrenze nur für einen Teilbereich und bei Personal und Pensionen legte das Land eine Obergrenze fest, die über der mittleren Zuwachsrate des Zeitraums 2011 bis 2013 lag. (TZ 25)

Auch die Empfehlung, den Bereich der Förderungen verstärkt in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen, setzten die Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol teilweise um. (TZ 26)

## Kurzfassung

- Die Ausgaben für Förderungen gingen im Land Kärnten im Zeitraum 2011 bis 2013 zurück, für die Jahre 2014 bis 2018 war jedoch ein moderater Anstieg der Förderungen geplant. (TZ 26)
- Das Land Niederösterreich wies in den Jahren 2011 bis 2013 steigende Förderungsausgaben auf, plante jedoch, sie ab dem Jahr 2015 auf gleichem Niveau zu halten. (TZ 26)
- Das Land Tirol reduzierte im Zeitraum 2011 bis 2013 die jährliche Zuwachsrate bei Förderungen geringfügig. Eine weitere Reduktion der jährlichen Zuwachsrate war für 2014 bis 2018 vorgesehen, eine Zunahme der Förderungsausgaben aber weiterhin geplant. (TZ 26)

Die Empfehlung, im Sinne der Harmonisierung des Rechnungswesens einheitliche und verbindliche Regelungen für die Länder und Gemeinden zu schaffen, setzten die überprüften Länder teilweise um. (TZ 27)

- Mit dem Beschluss der Durchführung einer Haushaltsrechtsreform – in Anlehnung an jene des Bundes – leitete das Land Kärnten bereits eine erste Maßnahme in die Wege. Allerdings steht die konkrete Umsetzung noch aus. (TZ 27)
- Die Länder Niederösterreich und Tirol bekundeten ihre Bereitschaft zu entsprechenden Reformen durch ihre Teilnahme an den Verhandlungen für eine VRV neu. (TZ 27)



Kenndaten zu Konsolidierungsmaßnahmen der Länder						
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Burgenländisches Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1981 i.d.g.F. Landesverfassungsgesetz vom 11. Juli 1996, mit dem die Verfassung des Landes Kärnten erlassen wird (Kärntner Landesverfassung – K-LV), LGBl. Nr. 85/1996 i.d.g.F. Niederösterreichische Landesverfassung (NÖ-LV), LGBl. Nr. 0001/1979 i.d.g.F. Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG), LGBl. Nr. 122/1991 i.d.g.F. Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 (L-VG), LGBl. Nr. 25/1999 i.d.g.F. Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016, LGBl. Nr. 11/2013 i.d.g.F. Steirisches Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG), LGBl. Nr. 77/2010 i.d.g.F. Tiroler Landesverordnung (TLO), LGBl. Nr. 61/1988 Vorarlberger Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1999 i.d.g.F. Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), LGBl. Nr. 1968/28 i.d.g.F. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.					
<b>Kennzahlen zur finanziellen Lage</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	in Mio. EUR					
<b>Land Burgenland</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	70,85	31,90	5,96	- 19,14	- 14,00	- 9,47
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	63,51	- 3,29	- 31,97	- 30,23	- 17,15	62,64
Finanzschulden <sup>3</sup>	206,80	206,80	231,50	251,50	265,50	275,00
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	755,24	830,33	1.045,63	1.066,92	1.000,93	1.044,97
<b>Land Kärnten</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 70,19	- 128,41	- 176,76	- 119,88	- 97,06	- 89,69
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 171,02	- 422,65	- 374,96	- 84,60	- 52,49	- 13,72
Finanzschulden <sup>3</sup>	770,12	902,05	1.050,60	1.189,17	1.192,92	1.194,37
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	2.231,09	2.543,64	2.818,96	3.058,69	3.083,52	3.160,22
<b>Land Niederösterreich</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 455,45	- 599,71	- 559,00	579,45	101,88	53,56
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 211,24	- 624,93	- 754,17	- 371,85	- 175,15	- 89,74
Finanzschulden <sup>3</sup>	2.557,20	3.222,85	3.961,98	3.450,51	3.301,37	3.288,62
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	6.491,45	7.359,88	8.747,74	8.884,97	8.347,68	8.181,06
<b>Land Oberösterreich</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	-	- 31,00	- 56,78	- 221,82	- 194,31	- 315,02
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 80,95	- 503,97	- 516,27	- 285,47	- 108,69	- 111,04
Finanzschulden <sup>3</sup>	0,00	61,00	77,62	89,00	180,00	299,00
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	778,85	978,54	1.346,90	1.518,51	1.700,21	1.789,75
<b>Land Salzburg</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	-	- 65,27	- 157,47	- 122,29	- 192,70	1.303,37
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	79,57	- 36,97	- 120,54	14,65	12,17	28,09
Finanzschulden <sup>3</sup>	411,04	485,76	643,23	706,17	2.458,05	1.153,77
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	1.261,97	1.741,25	2.491,12	3.204,23	3.544,93	2.227,84

**Fortsetzung: Kenndaten zu Konsolidierungsmaßnahmen der Länder**

<b>Land Steiermark</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 88,77	- 86,76	- 112,22	- 424,92	- 376,85	- 373,87
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 343,98	- 351,70	- 650,25	- 482,29	- 337,16	- 154,04
Finanzschulden <sup>3</sup>	192,34	761,57	1.116,80	1.368,99	1.358,81	1.627,20
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	744,30	2.010,97	2.922,51	3.198,67	3.210,60	3.516,62
<b>Land Tirol</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 8,04	- 59,27	- 54,78	41,38	13,00	0,44
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	188,70	9,21	- 7,29	139,22	91,33	70,19
Finanzschulden <sup>3</sup>	168,00	174,50	234,03	266,06	221,00	180,83
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	525,65	529,93	579,95	635,76	506,51	388,31
<b>Land Vorarlberg</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	5,47	0,00	- 23,07	- 17,31	1,00	0,75
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	32,01	- 49,38	- 106,71	- 4,47	49,75	33,29
Finanzschulden <sup>3</sup>	72,71	72,71	95,78	113,10	112,09	102,80
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	308,77	303,18	348,37	371,13	398,73	412,60
<b>Stadt Wien</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 24,49	- 506,37	- 969,74	- 932,85	- 334,85	- 326,27
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	156,00	- 375,95	- 789,53	- 498,17	- 238,47	- 107,24
Finanzschulden <sup>3</sup>	1.460,06	1.874,07	3.070,45	4.027,38	4.349,73	4.635,23
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	2.180,52	2.801,16	4.230,11	5.236,07	5.573,69	5.890,30
	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	in % des BRP <sup>5</sup>					
<b>Land Burgenland</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	1,07	0,49	0,09	- 0,27	- 0,19	- 0,13
öffentliches Defizit <sup>2</sup>	0,96	- 0,05	- 0,48	- 0,43	- 0,24	0,85
Finanzschulden <sup>3</sup>	3,12	3,18	3,46	3,59	3,68	3,75
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	11,39	12,77	15,65	15,22	13,89	14,26
<b>Land Kärnten</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 0,42	- 0,79	- 1,06	- 0,69	- 0,54	- 0,49
öffentliches Defizit <sup>2</sup>	- 1,03	- 2,61	- 2,25	- 0,48	- 0,29	- 0,08
Finanzschulden <sup>3</sup>	4,66	5,57	6,31	6,80	6,64	6,54
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	13,50	15,70	16,92	17,50	17,17	17,30
<b>Land Niederösterreich</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 0,99	- 1,32	- 1,20	1,19	0,20	0,10
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 0,46	- 1,38	- 1,62	- 0,76	- 0,35	- 0,18
Finanzschulden <sup>3</sup>	5,54	7,12	8,51	7,06	6,58	6,44
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	14,05	16,25	18,79	18,19	16,63	16,03


**Fortsetzung: Kenndaten zu Konsolidierungsmaßnahmen der Länder**

<b>Land Oberösterreich</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	-	- 0,06	- 0,11	- 0,43	- 0,36	- 0,58
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 0,17	- 1,05	- 1,04	- 0,55	- 0,20	- 0,20
Finanzschulden <sup>3</sup>	-	0,13	0,16	0,17	0,34	0,55
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	1,59	2,04	2,72	2,93	3,19	3,30
<b>Land Salzburg</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	-	- 0,31	- 0,73	- 0,54	- 0,83	5,55
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	0,37	- 0,18	- 0,56	0,07	0,05	0,12
Finanzschulden <sup>3</sup>	1,93	2,33	3,00	3,14	10,64	4,91
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	5,93	8,35	11,62	14,25	15,34	9,48
<b>Land Steiermark</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 0,24	- 0,24	- 0,30	- 1,10	- 0,95	- 0,92
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 0,94	- 0,98	- 1,76	- 1,24	- 0,85	- 0,38
Finanzschulden <sup>3</sup>	0,52	2,12	3,02	3,53	3,41	4,02
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	2,03	5,59	7,91	8,25	8,06	8,68
<b>Land Tirol</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 0,03	- 0,24	- 0,21	0,15	0,05	0,00
öffentliches Defizit <sup>2</sup>	0,74	0,04	- 0,03	0,52	0,33	0,25
Finanzschulden <sup>3</sup>	0,66	0,70	0,91	0,99	0,80	0,64
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	2,06	2,12	2,26	2,36	1,83	1,38
<b>Land Vorarlberg</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	0,04	0,00	- 0,17	- 0,12	0,01	0,00
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	0,24	- 0,37	- 0,78	- 0,03	0,34	0,22
Finanzschulden <sup>3</sup>	0,53	0,55	0,70	0,79	0,76	0,68
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	2,27	2,27	2,54	2,58	2,70	2,75
<b>Stadt Wien</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 0,03	- 0,68	- 1,26	- 1,16	- 0,40	- 0,39
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	0,20	- 0,50	- 1,03	- 0,62	- 0,29	- 0,13
Finanzschulden <sup>3</sup>	1,91	2,50	3,99	4,99	5,24	5,49
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	2,86	3,74	5,50	6,48	6,72	6,98

**Fortsetzung: Kenndaten zu Konsolidierungsmaßnahmen der Länder**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in EUR je Einwohner					
<b>Land Burgenland</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	251	113	21	- 67	- 49	- 33
öffentliches Defizit <sup>2</sup>	225	- 12	- 113	- 107	- 60	219
Finanzschulden <sup>3</sup>	733	731	819	886	933	963
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	2.676	2.936	3.698	3.759	3.516	3.658
<b>Land Kärnten</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 125	- 229	- 316	- 214	- 174	- 161
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 305	- 754	- 669	- 151	- 94	- 25
Finanzschulden <sup>3</sup>	1.374	1.610	1.875	2.126	2.137	2.147
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	3.980	4.540	5.032	5.469	5.524	5.682
<b>Land Niederösterreich</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 284	- 374	- 349	360	63	33
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 132	- 390	- 470	- 231	- 109	- 56
Finanzschulden <sup>3</sup>	1.597	2.010	2.471	2.146	2.050	2.037
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	4.054	4.589	5.455	5.527	5.183	5.067
<b>Land Oberösterreich</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	-	- 22	- 40	- 157	- 138	- 223
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 57	- 358	- 366	- 202	- 77	- 79
Finanzschulden <sup>3</sup>	-	43	55	63	127	211
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	553	694	956	1.076	1.204	1.266
<b>Land Salzburg</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	-	- 123	- 298	- 231	- 363	2.464
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	151	- 70	- 228	28	23	53
Finanzschulden <sup>3</sup>	778	919	1.217	1.335	4.633	2.181
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	2.389	3.294	4.713	6.058	6.681	4.211
<b>Land Steiermark</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 74	- 72	- 93	- 352	- 312	- 309
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	- 285	- 292	- 539	- 399	- 279	- 127
Finanzschulden <sup>3</sup>	159	631	926	1.134	1.124	1.346
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	617	1.667	2.422	2.649	2.655	2.910
<b>Land Tirol</b>						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 11	- 84	- 78	59	18	1
öffentliches Defizit <sup>2</sup>	269	13	- 10	197	129	99
Finanzschulden <sup>3</sup>	239	248	333	377	312	255
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	749	755	826	902	716	547



### Fortsetzung: Kenndaten zu Konsolidierungsmaßnahmen der Länder

Land Vorarlberg						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	15	0	- 63	- 47	3	2
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	87	- 135	- 291	- 12	135	90
Finanzschulden <sup>3</sup>	198	198	261	307	303	278
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	842	827	950	1.008	1.079	1.114
Stadt Wien						
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung <sup>1</sup>	- 15	- 301	- 577	- 552	- 197	- 190
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) <sup>2</sup>	93	- 224	- 470	- 295	- 140	- 63
Finanzschulden <sup>3</sup>	869	1.115	1.827	2.382	2.554	2.704
öffentliche Schulden <sup>4</sup>	1.298	1.666	2.516	3.097	3.272	3.436

<sup>1</sup> Um den tatsächlichen Abgang bzw. Überschuss eines Jahres für den Landeshaushalt getreuer darzustellen, verminderte der RH das in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Jahresergebnis (Saldo 4) um die Aufnahme von Darlehen. Das ermittelte Ergebnis bezeichnete er als **vereinheitlichtes Jahresergebnis (VJE)**. Im Unterschied zu den bisherigen Berichten des RH zu den Konsolidierungsmaßnahmen der Länder wurden zudem auch die Tilgungen abgezogen. Da in einigen Bundesländern hohe Tilgungsleistungen erfolgten, verbesserte sich somit die Vergleichbarkeit des Jahresergebnisses. Die Kennzahl vereinheitlichtes Jahresergebnis lässt einen vergleichbaren Blick auf den Jahreserfolg der Landeshaushalte zu.

<sup>2</sup> Als **öffentliches Defizit** nach ESVG (Maastricht-Saldo) wird der Finanzierungssaldo des Sektors Staat bezeichnet. Für diese Kennzahl werden im Gegensatz zum vereinheitlichten Jahresergebnis die Gebarungsergebnisse aller Einheiten berücksichtigt, die in ihrer Hauptfunktion keine marktbestimmten Dienstleistungen erbringen. Demzufolge werden im Landeshaushalt enthaltene Einheiten ausgenommen (z.B. marktbestimmte Betriebe), jedoch aus dem Landeshaushalt ausgegliederte Einheiten berücksichtigt (z.B. Krankenanstalten), wenn sie Nicht-Marktproduzenten sind. Die Zuordnung erfolgte nach ESVG 2010 veröffentlicht durch die Statistik Austria für die Jahre 2008 bis 2010 am 30. September 2014 und für die Jahre 2011 bis 2013 am 30. März 2015.

<sup>3</sup> per 31. Dezember aushaftende **Finanzschulden** (Ist-Schulden) laut Nachweis über den Schuldenstand, ohne weitergegebene Darlehen, ohne innere Schulden (innere Anleihen, innere Darlehen, Soll-Schulden)

<sup>4</sup> Analog zum öffentlichen Defizit nach ESVG erfolgt die Darstellung der **öffentlichen Schulden**, die die Verbindlichkeiten der Einheiten des Sektors Staat nach ESVG 2010 ausweist (für die Jahre 2008 und 2009 lagen keine Werte nach ESVG 2010 vor).

<sup>5</sup> Das hier verwendete Bruttoregionalprodukt (BRP) für die einzelnen Bundesländer berechnete sich aus den durchschnittlichen Bundesländeranteilen der Bruttoregionalproduktberechnung der Jahre 2008 bis 2011. Diese Anteile wurden auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Jahre 2008 bis 2013 angewendet. Für das BIP wurden die aktuellsten Werte vom September 2013 verwendet, das bereits auf der Grundlage von ESVG 2010 beruhte.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder und der Stadt Wien; Statistik Austria

### Prüfungsablauf und –gegenstand

**1** (1) Der RH überprüfte von April bis Juli 2013 die finanzielle Lage und mittelfristige Haushaltsplanung aller Länder und der Bundeshauptstadt Wien (im Folgenden: Stadt Wien) und erstellte daraus einen zusammenfassenden Überblick über deren finanzielle Situation. Dafür griff der RH auch auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten Querschnittsprüfungen zu den Konsolidierungsmaßnahmen der Länder und der Stadt Wien zurück.

Ziel der Überprüfung war, die finanzielle Lage und die mittelfristige Finanzplanung aller Länder und der Stadt Wien zu erheben, anhand von Kennzahlen zusammenfassend darzustellen und zu beurteilen sowie einen Überblick über die Unterschiede im Rechnungswesen und in der Haushaltsstruktur zu geben.

## Prüfungsablauf und –gegenstand

Die Unterschiede in den Rechnungsabschlüssen der Länder und der Stadt Wien erschwerten die zusammenfassende Darstellung erheblich. Im Interesse einer Gegenüberstellung waren teilweise Anpassungen erforderlich, auf die der RH im jeweiligen Einzelfall hinwies. Für die Stadt Wien war zu berücksichtigen, dass sie zusätzlich zu den Aufgaben eines Landes auch die Aufgaben einer Gemeinde (z.B. die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung, Straßenreinigung, Wohnungswesen, Friedhofsverwaltung und Bestattungswesen, vorschulische Kinderbetreuung und Schulerhaltung, Bereitstellung von Freizeitinfrastruktur (Sportstätten, Hallen- und Freibäder), Kultureinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, den Vollzug der Bauordnung oder Evidenzaufgaben (Meldewesen, Wählerevidenz)) wahrzunehmen hatte und ihr Haushalt in der Einnahmen- und Ausgabenstruktur sowohl dem eines Landes als auch dem einer Gemeinde entsprach.

Die zusammenfassende Darstellung ist im Teil I dieses Berichts enthalten.

(2) Teil II dieses Berichts enthält eine Follow-up-Überprüfung: Ebenfalls von April bis Juli 2013 überprüfte der RH die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“ (Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3 und Reihe Tirol 2012/3) abgegeben hatte. Dieser Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinen Berichten Reihe Kärnten 2013/9, Reihe Niederösterreich 2013/6 und Reihe Tirol 2013/6 veröffentlicht.

(3) Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2008 bis 2013. Die Daten für die zusammenfassende Darstellung der Gebarungen der Länder und der Stadt Wien (Teil I) erhob der RH mittels Fragebögen und ergänzender Prüfungsgespräche. Die Follow-up-Überprüfung (Teil II) fand in den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Tirol statt.

(4) Die Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol erhielten Teil I und Teil II des Prüfungsergebnisses, alle anderen Länder sowie die Stadt Wien Teil I.



(5) Zu dem im Februar 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Vorarlberg im März 2015, das Land Oberösterreich im April 2015 und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol sowie die Stadt Wien im Mai 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol sowie an die Stadt Wien im Juli 2015. An das Land Vorarlberg war eine Gegenäußerung nicht erforderlich.

## TEIL I: KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN DER LÄNDER: ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG

### Unterschiede im Rechnungswesen

#### Ausgangslage

- 2.1** Der RH hatte bereits mehrfach aufgezeigt<sup>4</sup>, dass die in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV)<sup>5</sup> enthaltenen Vorschriften den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht genügten, weil sie unzulänglich (z.B. im Falle der Vermögensrechnung), wenig konkret (z.B. im Falle der Beilagen zum Rechnungsabschluss) und unklar (durch fehlende Definition von Begriffen wie z.B. der Finanzschulden) waren. Der RH verwies in diesem Zusammenhang eindringlich auf sein dem VRV-Komitee übermitteltes Positionspapier „Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des RH“, in dem er die Notwendigkeit eines aussagekräftigeren Gesamtüberblicks über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gebietskörperschaften dargestellt hatte (Reihe Bund 2012/13).
- 2.2** Der RH wies – wie bereits in seinen vorangegangenen Berichten – kritisch darauf hin, dass die auf der VRV basierenden Rechenwerke den Bürgern keine hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage boten. So enthielten die Rechnungsabschlüsse der Länder und der Stadt Wien etwa keine vollständige Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage. Überdies waren Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg einer Periode auf Basis der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich. Dadurch fehlten den Entscheidungsträgern wesentliche Daten zur Haushaltssteuerung.

Der RH empfahl den Ländern und der Stadt Wien, ihr Rechnungswesen zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung weiterzuentwickeln und mit dem Rechnungswesen des Bundes zu harmonisieren.

<sup>4</sup> siehe dazu die Berichte des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“ (Reihe Kärnten 2012/2, Niederösterreich 2012/3 und Tirol 2012/3), „Land Salzburg – Finanzielle Lage“ (Reihe Salzburg 2013/7), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“ (Reihe Oberösterreich 2014/3, Salzburg 2014/3 und Steiermark 2014/4), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg“ (Reihe Burgenland 2015/2 und Reihe Vorarlberg 2015/2), „Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien“ (Reihe Wien 2015/2)

<sup>5</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.



2.3 (1) Die Länder Burgenland und Kärnten wiesen in ihren Stellungnahmen auf bereits bestehende Beschlüsse ihrer Landesregierungen zu einer Haushaltsrechtsreform in Anlehnung an jene des Bundes hin, das Land Steiermark auf eine Umsetzung für das Budget 2015.

(2) Die Länder Niederösterreich, Salzburg und Tirol verwiesen in ihren Stellungnahmen auf den aktuellen Entwurf der VRV 2015, welcher eine integrierte Drei-Komponenten-Rechnung ebenso enthalte wie detaillierte Bewertungsregeln und Begriffsdefinitionen.

(3) Die Stadt Wien verwies in ihrer Stellungnahme darauf, sich zum Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) zu bekennen. Die Haushaltsregeln seien nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit zu gestalten. Grundsätze für sonstige Vorschriften, die über Form und Gliederung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen hinausgingen, seien nach Ansicht der Stadt Wien nur einvernehmlich, bundesweit einheitlich durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zu regeln, wobei EU-rechtliche Rahmenbedingungen und die Abgrenzung des Sektors Staat nach ESVG zu berücksichtigen seien. Die Stadt Wien wies zudem darauf hin, aktiv an einer akzeptablen und wirtschaftlichen Lösung über eine Neuregelung des Rechnungswesens mitzuarbeiten. Im Hinblick auf die grundsätzliche Verschiedenheit der Aufgaben, Vermögenszusammensetzung und Organisationsformen im Bundesbereich einerseits sowie dem Länder- und Gemeindebereich andererseits erscheine eine Harmonisierung des im materiellen Regelungs-Zuständigkeitsbereich der Länder gelegenen Rechnungswesens von Ländern und Gemeinden mit dem Bund problematisch.

2.4 Der RH bekräftigte gegenüber der Stadt Wien, dass neben der Verfassungsermächtigung gemäß § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) für eine Vereinheitlichung von Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften auch unionsrechtliche Vorgaben (Art. 3 der EU-Fiskalrahmenrichtlinie vom 8. November 2011) für ein umfassendes und kohärentes Rechnungswesen in allen staatlichen Teilsektoren bestanden.

Der RH erneuerte daher seine Empfehlung, das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung weiterzuentwickeln und mit dem Rechnungswesen des Bundes zu harmonisieren.

Zusammenfassende Darstellung

Transparenz,  
Unterschiede und  
Aussagekraft

Verbindlichkeit der Regelungen

- 3 Die Regelungen der VRV sind vielfach nur für die Gemeinden, nicht aber für die Länder und die Stadt Wien verbindlich. Die VRV räumt den Ländern und der Stadt Wien explizit Regelungsmöglichkeiten<sup>6</sup> ein, von denen diese jedoch nur vereinzelt Gebrauch machten. Dies führt in der Verrechnung zu unterschiedlichen Vorgangsweisen, die im Folgenden anhand von Beispielen näher erläutert werden.

Außerordentlicher Haushalt

- 4.1 (1) Ein Beispiel für die Regelungsmöglichkeiten der Länder und der Stadt Wien war die Führung eines außerordentlichen Haushalts<sup>7</sup>. Dieser war zur Darstellung einmaliger Maßnahmen, wie etwa größerer Investitionen, vorgesehen. Während vier Länder und die Stadt Wien darauf verzichteten, führten vier Länder einen außerordentlichen Haushalt.

**Tabelle 1: Führen eines außerordentlichen Haushalts in den Ländern und der Stadt Wien**

	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
außerordentlicher Haushalt	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder und der Stadt Wien

(2) Der Bundesvorschlag zur Reform der VRV<sup>8</sup> sieht im Rahmen eines Drei-Komponenten-Systems der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung im Rahmen der investiven Gebahrung eine Möglichkeit zur Darstellung der Investitionen vor.

- 4.2 Der RH empfahl den Ländern und der Stadt Wien, im Sinne der Harmonisierung des Rechnungswesens einheitliche und verbindliche Regelungen für Länder und Gemeinden zu schaffen. Aus Gründen der Budgetklarheit und Einheitlichkeit sollten die Länder auf die Führung eines außerordentlichen Haushalts verzichten. Für die Darstellung ihrer Investitionen sollten die Länder die investive Gebahrung im Rahmen der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung nutzen.

- 4.3 (1) *Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung des RH mit der VRV 2015 entsprochen würde.*

<sup>6</sup> bspw. im § 9 Abs. 1 Z 2, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 Z 2 VRV

<sup>7</sup> § 4 Abs. 1 VRV

<sup>8</sup> Entwurf des BMF vom Februar 2014



*(2) Die Stadt Wien wies in ihrer Stellungnahme hinsichtlich des Verzichts auf einen außerordentlichen Haushalt darauf hin, dass aufgrund der sehr klaren Regelungen für außerordentliche Ausgaben und Einnahmen gemäß § 4 Abs. 2 VRV 1997 (wenn diese der Art nach lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten würden) in der Stadt Wien keine außerordentlichen Ausgaben sowie Einnahmen gegeben seien.*

#### Ermittlung des Jahresergebnisses

- 5.1** (1) Eine Definition für einen administrativen Budgetsaldo, wie bspw. den Nettofinanzierungsbedarf des Bundes, fehlt in der VRV. Das administrative Jahresergebnis war zumeist mit Null angegeben („ausgeglichener Haushalt“) oder es waren geringfügige Überschüsse ausgewiesen, obwohl tatsächlich Abgänge bestanden. Nach den Vorgaben der VRV ergibt sich ein ausgeglichener Haushalt, weil Schuldaufnahmen, die einen einnahmenseitigen Fehlbetrag ausgleichen, als Einnahmen zu verbuchen sind.

Weiters sind nach der VRV Überschüsse bzw. Abgänge aus Vorjahren spätestens im Voranschlag des zweitnächsten Finanzjahres zu veranschlagen. Diese Regelung ist aber nur für die Gemeinden, nicht für die Länder verpflichtend. Die Länder und die Stadt Wien machten davon unterschiedlichen Gebrauch<sup>9</sup>, wodurch die Jahresergebnisse nicht direkt vergleichbar waren.

(2) Der Bundesvorschlag zur Reform der VRV<sup>10</sup> sah die Ermittlung eines Jahresergebnisses auf Basis einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung vor. Dabei werden sowohl der Liquiditätsbedarf durch den „Nettofinanzierungssaldo“ im Finanzierungshaushalt sichtbar als auch der wirtschaftliche Erfolg im Ergebnishaushalt. Zusätzlich werden die Vermögensveränderungen nach einheitlichen Standards (Bewertungen) im Vermögenshaushalt dargestellt. Darüber hinaus stellte eine bilanzielle Darstellung das Vermögen den Schulden auf Basis von einheitlichen Bewertungsstandards gegenüber.

- 5.2** Der RH empfahl den Ländern und der Stadt Wien, das Jahresergebnis entsprechend dem vorliegenden Entwurf für eine neue VRV auf Grundlage einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zu ermitteln. Der Liquiditätsbedarf wird dabei durch den Nettofinanzierungssaldo laut dem Finanzierungshaushalt sicht-

<sup>9</sup> Die Möglichkeit zur Abwicklung von Soll-Überschüssen oder Soll-Abgängen aus Vorjahren nutzten nur die Länder Tirol und Wien.

<sup>10</sup> Entwurf des BMF vom Februar 2014

## Zusammenfassende Darstellung

bar, der (wirtschaftliche, periodenreine) Erfolg durch das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts.

**5.3** (1) *Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung des RH mit der VRV 2015 entsprochen würde.*

*(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien überschreite die materiell-rechtliche Definition eines administrativen Budgetsaldos die Verfassungsermächtigung gemäß § 16 Abs. 1 F-VG. Das „administrative Ergebnis“ für Länder und Gemeinden würde in den Anlagen 5a und 5b zur VRV 1997 einvernehmlich spezifiziert.*

**5.4** Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass eine Vereinheitlichung von Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auch ein einheitliches Ergebnis umfasst. Er bekräftigte daher seine Empfehlung, das Jahresergebnis entsprechend dem vorliegenden Entwurf für eine VRV 2015 auf Grundlage einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zu ermitteln.

### Vermögensrechnung

**6.1** (1) Gemäß VRV sind Vermögensnachweise für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit nur von Gemeinden verbindlich, den Ländern bleibt für ihren Bereich eine Regelung überlassen<sup>11</sup>. Diese Regelung führte dazu, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens uneinheitlich war. So konnten einzelne Länder durch Vermögensveräußerungen (z.B. aus dem Verkauf von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen) Einmaleffekte bei den Einnahmen erzielen, die daraus resultierende Schmälerung ihres Vermögens bildeten sie in den Rechnungsabschlüssen hingegen nicht ab. Andererseits wurden auch Vermögenszuwächse teilweise nicht ausgewiesen.

Die Vermögensdarstellungen der Länder und der Stadt Wien waren teilweise unvollständig und uneinheitlich. Beispielsweise führte die Stadt Wien keine monetäre Bewertung ihres Vermögens durch, sondern erstellte lediglich ein Mengeninventar (Zählinventar), in dem alle Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von über 400 EUR jeweils in der zum Stichtag vorhandenen Stückzahl bzw. Fläche (bei Lie-

<sup>11</sup> § 16 VRV



enschaften) ausgewiesen waren<sup>12</sup>. Zudem lag ein sogenanntes Geldinventar vor, das auf der Aktivseite Beteiligungen (anteiliges Stammkapital), Forderungen (Ausleihungen), Wertpapiere sowie Guthaben bei Banken und Kassenbestände auswies und auf der Passivseite Anleihen, aufgenommene Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten enthielt.

Das Land Steiermark wies das Vermögen in den Rechnungsabschlüssen für den Zeitraum von 2006 bis 2011 in unveränderter Höhe (33,00 Mio. EUR) aus, obwohl z.B. in den Jahren 2009 und 2010 Liegenschaften im Wert von 509,4 Mio. EUR bzw. 690,6 Mio. EUR an die KAGes<sup>13</sup> übertragen worden waren. Den Erlös aus diesen Liegenschaftstransaktionen stellte das Land Steiermark als Einnahme im Landeshaushalt dar, den Vermögensabgang wies das Land nicht aus. Das Land Steiermark setzt ab dem Landesvoranschlag 2015 eine Haushaltsreform<sup>14</sup> um, die eine neue Budgetstruktur, einen integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, ein neues Rechnungssystem (Doppik) und eine wirkungsorientierte Haushaltsführung umfasst. Die Haushaltsreform enthält auch eine neugestaltete, umfassende Vermögensrechnung, für die das Land Steiermark bereits Regelungen erließ<sup>15</sup>.

Das Land Vorarlberg verfügte über eine auf dem Unternehmensgesetzbuch (UGB)<sup>16</sup> beruhende Darstellung des Vermögens, die über die Bestimmungen der VRV hinausging. Das Land konnte auf dieser Basis Informationen zu allen Bereichen der Vermögensrechnung, wie z.B. zu den Rückstellungen und zum Anlagevermögen, erteilen. Eine Übereinstimmung mit der Vermögensdarstellung des Bundes lag damit aber nicht vor.

<sup>12</sup> Die Stadt Wien erstellte zwar in ihrem Buchhaltungssystem SAP für jeden eingerichteten Buchungskreis und für weitere Teilbereiche interne Teilbilanzen, diese hatten aber nur informellen Charakter; insgesamt verfügte die Stadt Wien über 219 derartiger Teilbilanzen; eine Gesamtbilanz erstellte sie nicht.

<sup>13</sup> Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

<sup>14</sup> Beschluss des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014 vom 10. Dezember 2013, LGBl. Nr. 176/2013

<sup>15</sup> Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Führung des Landeshaushaltes (Steiermärkische Landeshaushaltsverordnung – StLHVO) und einer Verordnung des Landeshauptmanns der Steiermark über Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung (Steiermärkische Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung – Verordnung – StOAH-VO)

<sup>16</sup> Das Land Vorarlberg erstellte eine Bilanz auf Basis einer unternehmensrechtlichen Gliederung nach § 198 UGB, in der das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die un versteuerten Rücklagen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen waren.

## Zusammenfassende Darstellung

(2) Auch die Bewertung von Vermögensgegenständen erfolgte in den Ländern und der Stadt Wien uneinheitlich. Die folgende Tabelle zeigt Beispiele für Unterschiede in der Bewertung von Vermögensgegenständen:

Tabelle 2: Ausgewählte Unterschiede der Bewertung von Vermögensgegenständen						
Bundesland	Grundstücke	Gebäude	Beteiligungen	Forderungen aus Wohnbaurdarlehen	Sachanlagen/technische Einrichtungen	Aktivierung von Landesstraßen
Burgenland	Anschaffungswert	Anschaffungswert	Nominalwert	Nominalwert	Anschaffungswert	nein
Kärnten	Anschaffungswert	Anschaffungswert	Nominalwert	Nominalwert	Anschaffungswert	ja
Niederösterreich	Anschaffungswert	Anschaffungswerte bzw. Buchwerte bei Landeskliniken und -pflegeheimen	Nominalwert	Nominalwert	Anschaffungswert	ja seit 2012 <sup>1</sup>
Oberösterreich	nicht im Landeshaushalt	nicht im Landeshaushalt	Nominalwert	Nominalwert	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten	nein
Salzburg	Anschaffungswert	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten	Nominalwert	Nominalwert <sup>2</sup>	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten	ja
Steiermark <sup>3</sup>	nicht im Landeshaushalt bzw. historische Schätzwerte	nicht im Landeshaushalt bzw. historische Schätzwerte	Nominalwert	Nominalwert	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten	nein
Tirol	Anschaffungswert	Anschaffungswert oder Gutachterwerte	Nominalwert	Nominalwert <sup>2</sup>	Anschaffungswert oder Gutachterwerte	nein
Vorarlberg	Verkehrswert	Verkehrswert	Nominalwert	Nominalwert <sup>2</sup>	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten	ja
Wien	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet	Nominalwert	nicht bewertet	nein

<sup>1</sup> Das Land Niederösterreich wies den Vermögenswert der Landesstraßen ab dem Jahr 2012 auf der Aktivseite der Bilanz als Wertberichtigung zum Eigenkapital aus. Das Land Niederösterreich berücksichtigte für diesen Wert jenen Anteil an den nicht fälligen Verwaltungsschulden, der für Sonderfinanzierungen im Straßenbau vorgesehen war. Als Gegenposition wies das Land Niederösterreich auf der Passivseite die Summe der nicht fälligen Verwaltungsschulden unter den Verbindlichkeiten aus.

<sup>2</sup> Die Landeswohnbaufonds verwalteten Forderungen in unterschiedlichem Ausmaß. Per 31. Dezember 2013 waren in Salzburg 68,5 %, in Tirol 0,04 % und in Vorarlberg 3,3 % der Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen in den jeweiligen Landeswohnbaufonds ausgelagert. Der Landeswohnbaufonds Tirol war operativ nicht mehr aktiv und vergab seit mehreren Jahren keine eigenen Darlehen mehr.

<sup>3</sup> Stand vor der Haushaltsreform

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder und der Stadt Wien

Die Grundstücke und Gebäude bewerteten die Länder entweder mit dem Anschaffungswert oder mit dem Verkehrswert, die Stadt Wien nahm keine Bewertung vor. Das Land Tirol ermittelte den Wert für einzelne Gebäude auf Basis von Gutachterwerten. Die Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark übertrugen den Großteil der Gebäude und Grundstücke an landeseigene Immobiliengesellschaften, diese waren daher nicht mehr im Landeshaushalt enthalten. Die Steiermark hatte die im Landeshaushalt verbliebenen Grundstücke und Gebäude mit historischen Schätzwerten in der Vermögensrechnung



erfasst. Das Land Vorarlberg hatte mit 1. Jänner 2008 eine umfassende Anlagenbuchhaltung eingeführt. Grundstücke und Gebäude wurden zu Verkehrswerten<sup>17</sup> bewertet und in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Beteiligungsunternehmen bewerteten die Länder mit dem Anteil am Stammkapital zu Nominalwerten, die Stadt Wien nahm keine Bewertung vor.

Die Forderungen aus gegebenen Wohnbauförderungsdarlehen waren in den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg in wesentlich unterschiedlichen Ausmaßen in den jeweiligen Landeswohnbaufonds ausgelagert<sup>18</sup>.

Die Sachanlagen und technischen Einrichtungen bewerteten die Länder mit den Anschaffungswerten oder Herstellungskosten, das Land Tirol stützte sich bei der Bewertung einzelner Vermögenswerte auf Gutachten, die Stadt Wien nahm keine Bewertung vor.

Die Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg wiesen Landesstraßen in der Vermögensübersicht aus, die Bewertung beruhte allerdings auf unterschiedlichen Verfahren<sup>19</sup>.

- 6.2** Nach Ansicht des RH soll eine Vermögensrechnung den tatsächlichen Vermögensbestand vollständig abbilden und zusätzlich darüber informieren, in welcher Höhe sich das Vermögen im jeweiligen Finanzjahr gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Dafür waren einheitliche Bewertungsvorschriften erforderlich, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Vermögensübersichten zu verbessern.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die VRV den Ländern und der Stadt Wien für ihren Bereich die Regelung der Vermögensrechnung selbst überließ. Er empfahl daher den Ländern und der Stadt Wien, für die Vermögensrechnung klare und einheitliche Regelungen für die

<sup>17</sup> mit Bewertungsstichtag 1. Jänner 2010 oder 1. Jänner 2011

<sup>18</sup> In Salzburg verwaltete der Landeswohnbaufonds per 31. Dezember 2013 rd. 68,5 % aller Forderungen aus Wohnbadaulehen, in Vorarlberg rd. 3,3 %, in Tirol rd. 0,04 %.

<sup>19</sup> Zum Beispiel ermittelte das Land Kärnten die (fiktiven) Anschaffungswerte durch Zuordnung der Straßen zu fünf Straßenzustandskategorien, welche den jeweiligen Straßenzustand nach dem Reinvestitionsbedarf definierten und für jede Kategorie einen Vergleichswert auf Basis einer österreichweiten Studie über Wegekosten vorsahen (Herry Consultant GmbH, Ermittlung des Kapitalstocks für die Straßen in Österreich, Studie für das BMWFJ (1998)). Das Land Niederösterreich setzte die jährlichen Ausgaben für sonderfinanzierte Straßenprojekte als Wertberichtigung zum Eigenkapital an. Das Land Vorarlberg bewertete die Landesstraßen ab 1. Jänner 2008 mit den Herstellungskosten.

Zusammenfassende Darstellung

Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen zu schaffen, um eine getreue Darstellung der Vermögenslage zu erreichen.

- 6.3 Die Stadt Wien wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass dort, wo es die VRV 1997 erfordere – also für die wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – der Rechnungsabschluss der Stadt Wien einen Vermögens- und Schuldennachweis enthalte.
- 6.4 Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass die VRV 1997 zwar Regelungen vorsah, aber eine vollständige und einheitliche Darstellung nicht gewährleistet war. Er blieb daher bei seiner Empfehlung, klare und einheitliche Regelungen für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen zu schaffen.

Bilanzielle Vermögensübersicht

- 7.1 Die Erstellung einer Bilanz ist in der VRV<sup>20</sup> nicht verpflichtend vorgesehen. Die Rechnungsabschlüsse der Länder und der Stadt Wien enthielten unterschiedlich strukturierte Vermögensübersichten mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad. Das Land Oberösterreich und die Stadt Wien veröffentlichten in ihren Rechnungsabschlüssen keine bilanzielle Vermögensübersicht. Das Land Steiermark erstellte eine Bilanz, die nach der Verwendung der Mittel gegliedert war. Die Bilanz des Landes Salzburg wies in Grundzügen eine unternehmensrechtliche Gliederung auf, jene des Landes Vorarlberg entsprach einer unternehmensrechtlichen Gliederung. Das Land Tirol erstellte ab dem Rechnungsabschluss 2012 eine bilanzielle Vermögensübersicht.

Tabelle 3: Erstellung einer Vermögensrechnung									
	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Vermögensrechnung enthält bilanzielle Vermögensübersicht	ja	ja	ja	nein <sup>1</sup>	ja	ja	ja	ja	nein

<sup>1</sup> Das Land Oberösterreich sagte die Veröffentlichung einer Vermögensrechnung im Rechnungsabschluss ab dem Jahr 2014 zu.  
Quelle: RH

- 7.2 Eine Bilanz sollte nach Ansicht des RH Bestandteil jeder Vermögensrechnung sein. Er empfahl daher allen Ländern und der Stadt Wien, eine bilanzielle Vermögensrechnung nach einheitlichen Standards in den Rechnungsabschluss aufzunehmen, um eine transparente und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende, vollständige Darstellung der finanziellen Lage zu gewährleisten.

<sup>20</sup> § 16 VRV sah für Gemeinden lediglich Mindestinformationen zur Vermögens- und Schuldenrechnung vor und ließ den Ländern einschließlich der Stadt Wien eine Regelung offen.



7.3 (1) Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme an, dass seine Rechnungsabschlüsse bereits bisher eine Vermögensrechnung enthielten. Mit Umsetzung der VRV 2015 würde eine bilanzielle Vermögensrechnung auf Basis einheitlicher Standards verpflichtender Bestandteil der Rechnungsabschlüsse sein.

(2) Das Land Salzburg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Darstellung – und noch viel mehr die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens – Gegenstand der Umstellung auf das Drei-Komponenten-Rechnungswesen im Land Salzburg sei.

(3) Die Stadt Wien hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie die Bestimmungen der VRV 1997 einhalte, welche derzeit keine Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz vorsehe. Die dafür vorauszusetzende Bewertungsmethodik stelle eine Regelung in materieller Hinsicht dar, dies falle in die Zuständigkeit der Länder.

7.4 Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass eine vereinheitlichte Form und Gliederung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen, die auf Basis einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auch eine vollständige Vermögensübersicht enthalten sollte, auch einheitliche Bewertungsvorschriften erfordert.

#### Abschreibungsmethoden

8.1 Die Länder und die Stadt Wien gingen nicht nur bei der Vermögensbewertung, sondern auch bei der Bemessung der Wertminderungen (Absetzung für Abnutzung bzw. Abschreibung) unterschiedlich vor. Einheitliche Regelungen, wie bspw. über die voraussichtliche Nutzungsdauer von Sachanlagen oder zur Bewertungskorrektur von Forderungen, lagen nicht vor.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Abschreibungsmethoden der Länder und der Stadt Wien:

## Zusammenfassende Darstellung

Tabelle 4: Abschreibungsmethoden der Länder und der Stadt Wien									
	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Abschreibung nach RIM <sup>1</sup>	X	X	X		X				
lineare Abschreibung				X		X	X	X	X <sup>2</sup>
keine Abschreibung						X <sup>3</sup>			X <sup>4</sup>

<sup>1</sup> frühere Richtlinie für die Inventar- und Materialverwaltung des Bundes (sah eine einmalige Abschreibung von 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung und anschließend die unveränderte Fortschreibung des Restbuchwertes vor)

<sup>2</sup> Eine lineare Abschreibung erfolgte für alle in den Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser) bewerteten Sachanlagen.

<sup>3</sup> Das Land Steiermark nahm bei den mit historischen Schätzwerten erfassten Gebäuden keine Abschreibung vor.

<sup>4</sup> Da das Sachanlagevermögen der Stadt Wien zwar mengenmäßig erfasst, aber nicht zur Gänze bewertet war, unterblieb für nicht bewertete Vermögensgegenstände die Abschreibung.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder und der Stadt Wien

Auch die unterschiedlichen Abschreibungsmethoden trugen dazu bei, dass ein gebietskörperschaftenübergreifend einheitliches, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage nicht ermittelbar war. Die Abschreibungsmethoden bildeten teilweise den tatsächlichen Wertverzehr des Vermögens nicht ab und boten daher auch keine geeignete Basis für die Planung des Reinvestitionsbedarfs.

- 8.2** Da die Länder und die Stadt Wien das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Vermögen nachhaltig bereitstellen und erhalten müssen, sind Informationen über Wertverminderung, Restnutzungsdauer und voraussichtlichen Reinvestitionszeitpunkt erforderlich.

Der RH empfahl den Ländern und der Stadt Wien, einheitliche Regeln nicht nur für die Aktivierung und Bewertung des Vermögens (TZ 6), sondern auch für die Bemessung der Wertverminderungen (Abschreibung) festzulegen. Daraus ließen sich auch grundlegende Informationen für die Planung von Reinvestitionen gewinnen.

- 8.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich enthalte die VRV 2015 einheitliche Regelungen für Abschreibungen.*

(2) *Die Stadt Wien gab in ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass festgelegte Abschreibungsmethoden bzw. -fristen zur Abbildung des festgelegten, nicht jedoch des „tatsächlichen“ Wertverzehrs führten.*

- 8.4** Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass der vorliegende Entwurf der VRV 2015 in § 20 Abs. 10 bei den Abschreibungsregeln eine Flexibilisierungsklausel enthielt, wonach bei einer – von der festgelegten Nutzungsdauer – abweichenden wirtschaftlichen Nutzungsdauer diese heranzuziehen und zu begründen ist.



Schulden

9.1 Der RH stellte in den Rechnungsabschlüssen der Länder und der Stadt Wien 15 unterschiedliche Arten von Schulden fest. Neben den fünf Schuldenarten

- Finanzschulden,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- nicht fällige Verwaltungsschulden,
- Barvorlagen sowie
- sonstige Schulden (sonstige Verbindlichkeiten),

die in den Rechnungsabschlüssen aller Länder und der Stadt Wien enthalten waren, erhob der RH in den Rechnungsabschlüssen der Länder und der Stadt Wien zehn weitere Arten von Verbindlichkeiten:

Tabelle 5: Schuldenarten in den Rechnungsabschlüssen der Länder und der Stadt Wien									
	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Finanzschulden	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X
nicht fällige Verwaltungsschulden	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Barvorlagen (kurzfristige Liquiditätsvorschüsse, Kassensärker)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
sonstige Schulden/sonstige Verbindlichkeiten	X	X	X	X	X	X	X	X	X
weitergegebene Darlehen		X			X	X			X
innere Anleihen			X	X	X	X			X
Darlehen zwischen Verwaltungszweigen									X
ausgeborgte Fondsmittel							X		
Sollstellungen				X					
Gebührstellungen						X			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten								X	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen								X	
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis								X	
Verwahrgelder, Erläge, voranschlagsunwirksame Passiva, Einbehalte <sup>1</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X	X

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten aus treuhändig in Verwahrung genommenen Geldern (Verwahrgelder) verwendeten die Länder und die Stadt Wien unterschiedliche Begriffe, die der RH in der letzten Zeile zusammenfasst.

Quelle: RH

## Zusammenfassende Darstellung

Die unterschiedlichen Arten von Verbindlichkeiten (Schuldenarten) in den Rechnungsabschlüssen, die zudem nicht inhaltlich definiert waren, erschwerten einen Vergleich der tatsächlichen Verschuldungssituation zwischen den Ländern und der Stadt Wien.

- 9.2** Der RH wies kritisch auf die 15 verschiedenen Schuldenarten und die fehlende Definition von Finanzschulden in der VRV hin, die eine Analyse der tatsächlichen Verschuldungssituation in den Rechnungsabschlüssen erschwerten.

Außerdem fehlte eine Grundlage für einen gebietskörperschaften-übergreifenden Vergleich, der – indem er die Verschuldensituation der Gebietskörperschaften gegenüberstellt – die Haushaltskonsolidierung unterstützt.

Der RH empfahl eine einheitliche Definition und Verbuchung von Verbindlichkeiten für alle Länder und die Stadt Wien. Für die Definition von Finanzschulden empfahl der RH, die Begriffsdefinition des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG)<sup>21</sup> zu übernehmen.

- 9.3** (1) *Das Land Kärnten befürwortete in seiner Stellungnahme eine klare Definition für Finanzschulden. Es wies in seinen derzeitigen Vorschlägen und Rechnungsabschlüssen bereits Verbindlichkeiten aus, die den Finanzschulden im Sinne bundeshaushaltsrechtlicher Bestimmungen sehr nahe kämen, wie z.B. Leasingfinanzierungen oder Verpflichtungen aus Forderungseinlösemodellen.*

*(2) Die Länder Niederösterreich und Salzburg verwiesen in ihrer Stellungnahme darauf, dass die VRV 2015 einheitliche Definitionen und Nachweise für Verbindlichkeiten enthalte.*

*(3) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich gebe es (seit 2013) keine inneren Anleihen im Haushalt des Landes Oberösterreich mehr.*

<sup>21</sup> Gemäß § 78 Abs. 1 waren Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zwecke eingegangen wurden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Nach Abs. 3 waren als Finanzschulden ferner Geldverbindlichkeiten des Bundes aus Rechtsgeschäften zu behandeln, aufgrund derer ein Dritter die Leistung von Auszahlungen des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernahm und der Bund diesem die Auszahlungen erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Auszahlungen durch den Bund zu leisten waren, zu ersetzen hatte oder die zwar nicht zu dem im Abs. 1 angeführten Zweck abgeschlossen wurden, bei denen aber dennoch dem Bund außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt wurden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung des Bundes auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wurde, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtete.



*(4) Die Stadt Wien führte in ihrer Stellungnahme an, dass es sich bei den Schulden der Stadt Wien um Schulden des Landes und der Gemeinde handle und daher Vergleiche aus diesem Grund nicht ohne Herstellung einer vergleichbaren Datengrundlage erfolgen dürften. Darüber hinaus sei nach den Bestimmungen der VRV 1997 die tatsächliche „Verschuldungssituation“ in den Nachweisen gemäß Anlage 6 VRV nach genau definierten Kriterien darzustellen. Die Stadt Wien stimmte dem RH zu, dass die VRV 1997 den Ländern und der Stadt Wien eigene Regelungsmöglichkeiten einräume, sie wies aber darauf hin, dass die Stadt Wien zu den in den TZ 4 bis TZ 9 aufgelisteten Punkten die Regelungen der VRV 1997 eingehalten habe.*

### Zusammenfassende Darstellung anhand ausgewählter Kennzahlen

Unterschiede in der Haushaltsstruktur

Ausgelagerte Aufgabenbereiche

**10.1** (1) Neben den Aufgaben, die die Länder und die Stadt Wien im Rahmen ihrer Ämter der Landesregierung wahrnahmen und deren Gebahrung damit in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen war, lagerten alle Länder und die Stadt Wien einzelne Aufgabenbereiche – teilweise einschließlich des damit im Zusammenhang stehenden Vermögens und der Schulden – aus; dies entweder

- an rechtlich unselbständige Unternehmungen („Eigenbetriebe“),
- an rechtlich selbständige Unternehmen (Beteiligungen) oder
- an gesonderte Vermögensmassen (z.B. Fonds, Stiftungen).

Dadurch enthielten die Landeshaushalte nicht die vollständige Gebahrung der Länder und den Landtagen lag bei der Beschlussfassung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses die Gebahrung nicht umfassend vor.

(2) Die folgende Tabelle zeigt anhand der Bereiche Krankenanstalten, Immobilienverwaltung und Wohnungswesen, Wohnbauförderung sowie Sozialwesen einen Überblick über die Auslagerungsintensitäten der Länder und der Stadt Wien:

## Zusammenfassende Darstellung

<b>Tabelle 6: Beispiele für ausgelagerte Bereiche in den Ländern</b>				
<b>Land</b>	<b>Krankenanstalten</b>	<b>Immobilienverwaltung und Wohnungswesen</b>	<b>Wohnbau-förderung</b>	<b>Sozialwesen</b>
<b>Burgenland</b>	KRAGES Burgenländische Krankenanstalten GmbH	BELIG Beteiligungs- und Liegen-schafts GmbH	–	–
<b>Kärnten</b>	KABEG Landeskrankenanstalten Betriebs GmbH	LIG Landesimmobilien-gesellschaft Kärnten GmbH	–	–
<b>Nieder-österreich</b>	–	– NÖ Landesimmobilien GmbH – Land NÖ Immobilienver-waltungs GmbH	–	–
<b>Ober-österreich</b>	GESPAG OÖ Gesundheits- und Spitals AG	Landes-Immobilien GmbH	–	–
<b>Salzburg</b>	SALK Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH	Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft <sup>1</sup>	Salzburger Landeswohn-baufonds <sup>2</sup>	–
<b>Steiermark</b>	KAGes Steiermärkische Krankenanstalten GmbH	lig-steiermark Landes-immobilien GmbH	–	–
<b>Tirol</b>	TILAK Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH	– Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG <sup>3</sup> – Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungs-gesellschaft m.b.H <sup>4</sup>	Tiroler Landes-wohnbaufonds <sup>2</sup>	–
<b>Vorarlberg</b>	Vorarlberger Krankenhaus Betriebs GmbH	Vorarlberger Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH. <sup>5</sup>	Vorarlberger Landeswohn-baufonds <sup>2</sup>	Vorarlberger Sozialfonds
<b>Wien</b>	KAV – Wiener Krankenanstaltenverbund (rechtlich unselbständige wirtschaftliche Unternehmung)	Wiener Wohnen (rechtlich unselbständige wirtschaftliche Unternehmung)	–	FSW – Fonds Soziales Wien

<sup>1</sup> Die Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft stand jeweils zu 50 % im Eigentum des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg. Sie errichtet im gesamten Land Salzburg geförderte Miet- und Eigentumswohnungen, Heime für Senioren, Schüler und Studenten, Kindergärten, Gemeindeämter sowie Gebäude mit spezieller Nutzung für die öffentliche Hand und Körperschaften.

<sup>2</sup> Die Landeswohnbaufonds verwalteten Forderungen in unterschiedlichem Ausmaß. Per 31. Dezember 2013 waren in Salzburg 68,5 %, in Tirol 0,04 % und in Vorarlberg 3,3 % der Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen in den jeweiligen Landeswohnbaufonds ausgelagert. Der Tiroler Landeswohnbaufonds war operativ nicht mehr aktiv und vergab seit mehreren Jahren keine eigenen Darlehen mehr.

<sup>3</sup> Die Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG hatte ehemalige Gebäude des Landes in untergeordnetem Ausmaß in ihrem Eigentum (drei Berufsschulen und das Gebäude der BH Kitzbühel).

<sup>4</sup> Die Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H stand zu 61,4 % im Eigentum des Landes Tirol und war ausschließlich für das Land Tirol und Tiroler Gemeinden tätig.

<sup>5</sup> Die Vorarlberger Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH. stand zu 70,95 % im Eigentum des Landes Vorarlberg und war ausschließlich für das Land Vorarlberg und Vorarlberger Gemeinden tätig.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; RH



Mit Ausnahme von Niederösterreich lagerten alle Länder den Bereich der Krankenanstalten aus dem Landeshaushalt aus. Die Stadt Wien führte diesen Bereich in Form einer rechtlich unselbständigen wirtschaftlichen Unternehmung (Wiener Krankenanstaltenverbund). Sieben Länder führten diesen Bereich in rechtlich selbständigen Beteiligungsunternehmen.

Das Land Vorarlberg und die Stadt Wien lagerten Aufgaben des Sozialwesens in Fonds aus. Die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg übertrugen Agenden der Wohnbauförderung in unterschiedlichem Umfang an ausgelagerte Landesfonds. Die Stadt Wien verwaltete die gemeindeeigenen Wohnungen in der rechtlich unselbständigen wirtschaftlichen Unternehmung Wiener Wohnen und führte deren Gebarung außerhalb des Landeshaushalts. Alle weiteren Länder hatten Aufgaben der Immobilienverwaltung bzw. des Wohnungswesens in unterschiedlichem Ausmaß an Beteiligungsunternehmen ausgelagert.

(3) Durch die unterschiedliche Vorgangsweise der Länder und der Stadt Wien, Aufgaben auszulagern, waren die Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Zusätzlich erlaubte die VRV, die Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen<sup>22</sup> ohne eigene Rechtspersönlichkeit in gesonderten Haushalten außerhalb des Landeshaushalts zu führen. Dadurch verteilten sich wesentliche Finanzinformationen – wie z.B. Finanzschulden, Personalausgaben, Daten für den Rechnungsquerschnitt oder die Vermögensrechnung – auf mehrere Teilgebarungen. Eine einheitliche und vollständige Übersicht über die Gebarung, das Vermögen und die Schulden fehlte. Die VRV sah keine konsolidierte Gesamtdarstellung vor.

**10.2** Der RH sah die getrennte Führung von Gebarungen rechtlich unselbständiger Einheiten außerhalb des Landeshaushalts – ohne Konsolidierung – kritisch, weil dadurch die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse keine einheitliche und vollständige Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden enthielten.

Der RH empfahl den Ländern und der Stadt Wien, im Sinne einer getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage, die Gebarungen der rechtlich unselbständigen, wirtschaftlichen Unternehmungen in eine

<sup>22</sup> § 3 Abs. 3 VRV erlaubte, wirtschaftliche Unternehmungen, die eigene Wirtschaftspläne aufstellen, mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust in den Voranschlag aufzunehmen (Ausnahme vom Prinzip der Bruttoveranschlagung).

## Zusammenfassende Darstellung

(mit den Kernhaushalten) konsolidierte Gesamtübersicht<sup>23</sup> zu integrieren.

**10.3** *(1) Das Land Kärnten zweifelte in seiner Stellungnahme die Sinnhaftigkeit einer Konsolidierung von Landeshaushalt und Unternehmungen außerhalb des Landeshaushalts, wie es die VRV 2015 vorsehe, aufgrund der Bestimmungen des UGB an.*

*(2) Das Land Niederösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die rechtlich unselbständigen Unternehmungen laut den Regelungen der VRV 2015 in einer Gesamtdarstellung mit dem Kernhaushalt ausgewiesen würden.*

*(3) Das Land Salzburg merkte in seiner Stellungnahme an, dass im Fall der Gemeinnützigen Salzburger Wohnbaugesellschaft (GSWB) von einer generellen Auslagerung der Immobilienverwaltung und des Wohnungswesens des Landes nicht gesprochen werden könne. Die GSWB nehme die Immobilienverwaltung lediglich für zwei Gebäude wahr. In Anliegen des Wohnungswesens nehme die GSWB Aufgaben wahr wie andere gemeinnützige Wohnbauträger auch.*

*(4) Laut Stellungnahme der Stadt Wien seien gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung (WStV) jene wirtschaftlichen Einrichtungen Unternehmungen, denen der Gemeinderat diese Eigenschaft zuerkenne. Der Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) besitze keine Rechtspersönlichkeit, sein Vermögen sei jedoch vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten. Der KAV stelle jeweils jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der vom Gemeinderat geprüft und genehmigt werden müsse. Ebenso würden die Unternehmungen Wiener Wohnen und Wien Kanal als Unternehmungen gemäß § 71 WStV geführt. Der RH lasse außer Acht, dass dem Wiener Gemeinderat gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss der Stadt Wien auch die Jahresabschlüsse der Unternehmungen vorgelegt würden. Diese Unternehmungen seien grundsätzlich Teil des Magistrats der Stadt Wien, es könne daher nicht von einer Auslagerung im klassischen Sinn gesprochen werden. In Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 der VRV 1997 seien in Wien derartige Unternehmungen lediglich mit ihrem allfälligen Zuschussbedarf bzw. einer möglichen Gewinnentnahme im Haushalt abzubilden. Eine vom RH empfohlene gesamthafte Darstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten im Rechnungsabschluss der Stadt Wien sei rechtlich nicht vorgesehen und würde den landes- sowie gemeinderechtlichen Bestimmungen zuwider*

<sup>23</sup> Die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse solcher Einheiten wären in der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auf zweiter Ebene der Mittelverwendungs- und -aufwendungsgruppen zu konsolidieren.



*laufen. Eine Konsolidierung des Kernhaushalts der Stadt Wien (auch) mit diesen Einheiten lehne die Stadt Wien nachdrücklich ab.*

*Außerdem habe die Stadt Wien im Rechnungsabschluss für das Jahr 2013 einen Finanzschuldenbericht erstellt, der auch die Schuldenstände der Unternehmungen gemäß § 71 WStV ausweise. Die Bedienung der Außenstände von Wiener Wohnen und Wien Kanal erfolge nicht aus Mitteln der Gemeinde Wien und damit nicht aus allgemeinen Steuer- und Abgabeneinnahmen.*

**10.4** (1) Der RH entgegnete dem Land Kärnten und der Stadt Wien, dass erst eine zusammenfassende Gesamtdarstellung des Haushalts der Gebietskörperschaft und der Gebarungen der rechtlich unselbständigen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gebietskörperschaft transparent macht. Rechtlich unselbständige Einheiten gehören zum Kernvermögen der Gebietskörperschaft, auch wenn sie faktisch – durch Erstellung eigener Jahresabschlüsse – aus dem Haushalt ausgegliedert sind.

(2) Der RH ergänzte gegenüber dem Land Salzburg, dass er in seiner demonstrativen Aufzählung für ausgelagerte Bereiche die Beteiligungsunternehmen der Länder ohne Detaillierung der Auslagerungsintensität angeführt hat.

#### Verbuchungspraxis

**11.1** Ein Vergleich der Ausgaben war durch die uneinheitliche Verbuchungspraxis der Länder und der Stadt Wien erschwert, da diese gleichartige Ausgaben in unterschiedlichen Abschnitten verbuchten.

Zum Beispiel verbuchte das Land Niederösterreich die Ausgaben für die Krankenanstalten im Abschnitt 85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und nicht im Abschnitt 55 Eigene Krankenanstalten. Das Land Kärnten verbuchte die Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr im Abschnitt 64 Straßenverkehr, während das Land Niederösterreich diese Ausgaben im Abschnitt 69 Verkehr–Sonstiges verbuchte und das Land Tirol diese Ausgaben auf die Abschnitte 64 Straßenverkehr und 65 Schienenverkehr verteilte. Das Land Burgenland verbuchte diese Ausgaben im Abschnitt 02 Amt der Landesregierung.

Das Land Kärnten verbuchte bis einschließlich 2012 Ausgaben für private Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise im Abschnitt 43 Jugendwohlfahrt anstatt im Abschnitt 24 Vorschulische Erziehung.

## Zusammenfassende Darstellung

**11.2** Um die Verbuchungspraxis der Länder und der Stadt Wien zu vereinheitlichen, empfahl der RH den Ländern und der Stadt Wien, gemeinsam mit dem BMF – noch vor Inkrafttreten einer neuen VRV – ein kommentiertes Ansatz- und Postenverzeichnis mit eindeutigen Begriffsdefinitionen zu erarbeiten und dieses als Grundlage für die Buchungspraxis verbindlich festzulegen.

**11.3** (1) *Die Länder Kärnten und Niederösterreich unterstützten in ihren Stellungnahmen ausdrücklich die Empfehlung des RH, ein kommentiertes Ansatz- und Postenverzeichnis zu erarbeiten.*

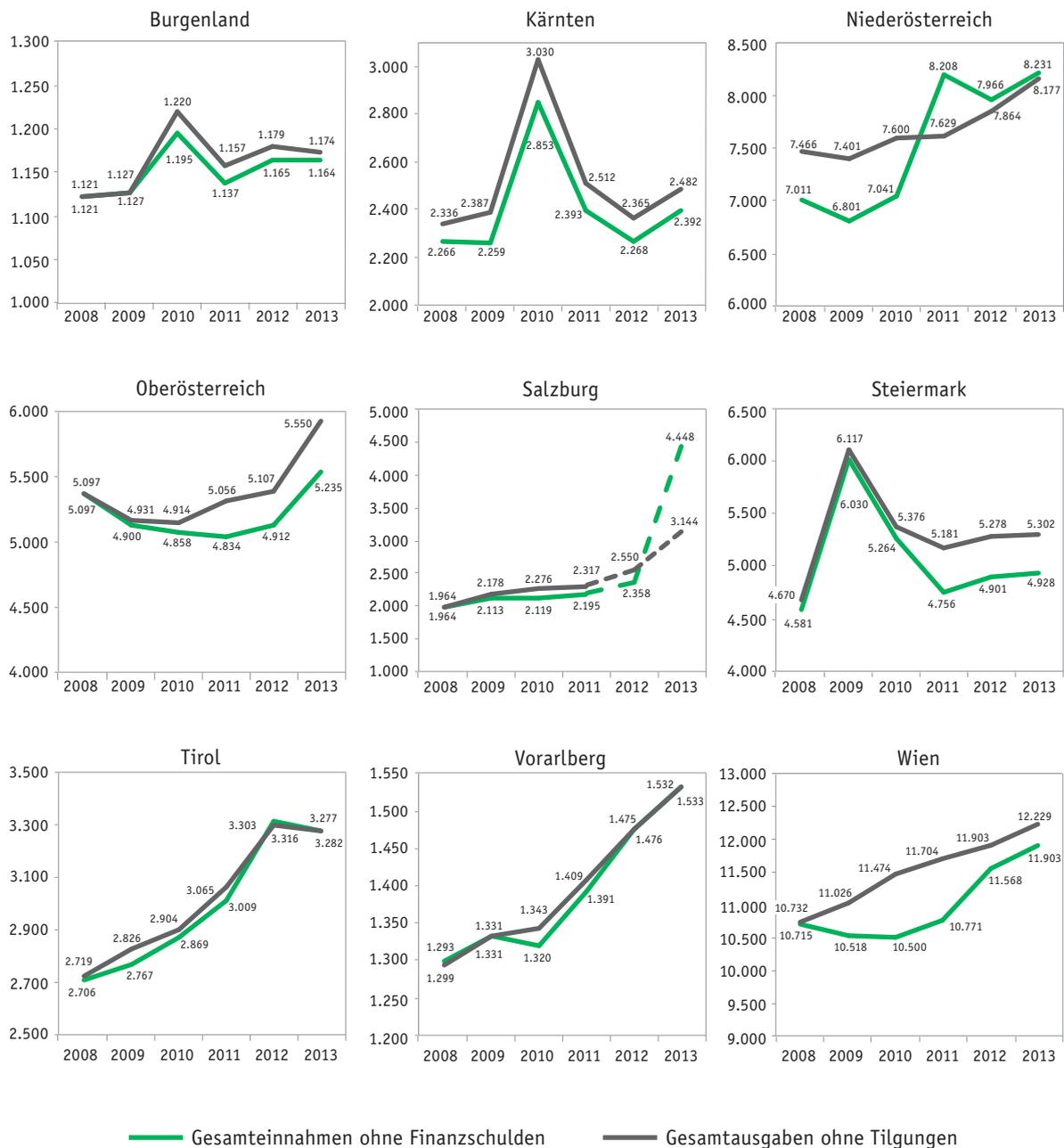
*(2) Die Stadt Wien wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie die Zuschüsse zum Wiener KAV bis zum Jahr 2013 im Abschnitt 85 (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) verbucht habe und ab dem Jahr 2014 im Abschnitt 55 (eigene Krankenanstalten) verbuche, da die Bundesanstalt Statistik Austria dem Wiener KAV den Status eines marktbestimmten Betriebs aberkannt habe. Zur Empfehlung für ein kommentiertes Ansatz- und Postenverzeichnis verwies die Stadt Wien auf den Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände von der KDZ Managementberatungs- und Weiterbildungs-GmbH.*

Mehrjahresdarstellung der Haushaltsentwicklung

**12.1** (1) Die Einnahmen (ohne Aufnahme von Finanzschulden) und die Ausgaben (ohne Tilgungen) wiesen zwischen 2008 und 2013 eine zum Teil unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Ländern und der Stadt Wien auf. In den Jahren der Finanz- und Wirtschaftskrise (2009 und 2010) gingen durch den Rückgang der Steuereinnahmen des Bundes auch die Einnahmen der Länder und der Stadt Wien zurück, die weitgehend von den Ertragsanteilen getragen werden. Der Rückgang der Einnahmen brachte viele Länderhaushalte unter Finanzierungsdruck, da die Ausgaben nicht rasch genug an die Einnahmen angepasst wurden. In der Folge kam es in einigen Länderhaushalten zu einer Finanzierungslücke (Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen), wie folgende Abbildung zeigt:



Abbildung 1: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Zeitraum 2008 bis 2013<sup>1</sup>; in Mio. EUR



<sup>1</sup> Die Rechnungsabschlüsse von Salzburg für die Jahre 2012 und 2013 unterschieden sich wesentlich von den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre, da sie die Abwicklung der Aktivitäten des Finanzmanagements erstmals darstellten. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist daher nicht aussagekräftig.

Quellen: Ämter der Landesregierungen und Magistrat der Stadt Wien, Daten aus dem Rechnungsquerschnitt der Rechnungsabschlüsse

## Zusammenfassende Darstellung

(2) Die Tabelle 7 zeigt die Veränderungen der Einnahmen (ohne Aufnahme von Finanzschulden) und der Ausgaben (ohne Tilgungen) sowie die daraus resultierende Finanzierungslücke für den Zeitraum von 2008 bis 2013 und macht dadurch finanzielle Belastungen bzw. Entlastungen für zukünftige Haushaltsjahre transparent:

<b>Tabelle 7: 2008 bis 2013: Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben in % sowie Finanzierungslücke in absoluten Werten</b>									
Kennzahl	B	K	NÖ	OÖ	S <sup>1</sup>	ST	T	V	W
	in %								
Einnahmenveränderungen <sup>2</sup>	3,8	5,6	17,4	2,7	120,7	7,6	21,3	18,0	11,1
Ausgabenveränderungen <sup>3</sup>	4,6	6,2	9,5	8,9	54,4	13,5	20,5	18,5	14,0
	in Mio. EUR								
Finanzierungslücke <sup>4</sup>	- 68,20	- 681,99	- 879,27	- 818,93	- <sup>6</sup>	- 1.463,41	- 144,11	- 33,17	- 3.092,42
	in EUR je Einwohner								
Finanzierungslücke <sup>5</sup>	- 240	- 1.220	- 547	- 580	- <sup>6</sup>	- 1.212	- 204	- 90	- 1.828

<sup>1</sup> Die Rechnungsabschlüsse von Salzburg für die Jahre 2012 und 2013 und damit die Kennzahlen für die Mehrjahresdarstellung waren von der Abwicklung der Aktivitäten des Finanzmanagements geprägt; die Einnahmen und Ausgaben wurden ab 2009 um eine interne Umbuchung von WBF-Zweckzuschüssen in Höhe von 112,59 Mio. EUR bereinigt.

<sup>2</sup> Einnahmen laut Rechnungsquerschnitt ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

<sup>3</sup> Gesamtausgaben laut Rechnungsquerschnitt ohne Tilgungen von Finanzschulden

<sup>4</sup> Summe der jährlichen Differenzen zwischen Einnahmen ohne Fremdfinanzierung und Ausgaben ohne Tilgungen laut Rechnungsquerschnitten im Zeitraum 2008 bis 2013

<sup>5</sup> Summe der jährlichen Differenzen zwischen Einnahmen ohne Fremdfinanzierung und Ausgaben ohne Tilgungen laut Rechnungsquerschnitten im Zeitraum 2008 bis 2013 geteilt durch die durchschnittliche Einwohnerzahl nach § 9 Abs. 9 FAG 2008 (Stichtag 31. Oktober des vorvergangenen Jahres; Beispiel: Für 2013 war die Einwohnerzahl per 31. Oktober 2011 maßgebend)

<sup>6</sup> Die Finanzierungslücke für das Land Salzburg war aufgrund der in den Rechnungsabschlüssen bis zum Jahr 2012 teilweise voranschlagsunwirksam verbuchten Aufnahmen von Finanzschulden nicht aussagekräftig.

Quellen: Ämter der Landesregierungen und Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH

Die Ausgaben (ohne Tilgungen) stiegen in fünf Ländern und der Stadt Wien stärker als die Einnahmen (ohne Fremdfinanzierung). In Niederösterreich, Salzburg und Tirol wuchsen die Einnahmen stärker als die Ausgaben. Das Land Tirol erreichte dies ohne Einmaleffekte. Im Land Niederösterreich war hingegen ein wesentlicher Teil des Einnahmenüberhangs auf einnahmenseitige Einmaleffekte aus dem Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen<sup>24</sup> zurückzuführen. Die um diesen Einmaleffekt bereinigte Einnahmensteigerung betrug 12,6 % und lag damit noch über dem Ausgabenwachstum von 9,5 %. Im Land Salzburg verzerrte die Nacherfassung der bis zum Jahr 2012 teilweise voranschlagsunwirksam verbuchten Finanzschulden den Grad der Einnahmensteigerung. Die Darstellung der Finanzierungslücke aus den Rechnungsabschlussdaten war dadurch nicht aussagekräftig. In Oberösterreich, in der Steiermark und in Wien stiegen die Gesamtausgaben (ohne Tilgung) wesentlich stärker als die Einnahmen (ohne Fremdfi-

<sup>24</sup> Im Jahr 2013 verbuchte das Land Niederösterreich daraus Einnahmen in Höhe von 338,00 Mio. EUR.



finanzierung). Die Länder Burgenland, Kärnten und Vorarlberg wiesen nur eine geringe Differenz zwischen Einnahmen- und Ausgabenwachstum auf (zwischen 0,1 % und 0,8 %).

Als Resultat der gegenüber dem Einnahmewachstum stärkeren Ausgabensteigerung entstand eine Finanzierungslücke, die die Länder und die Stadt Wien überwiegend durch die Aufnahme von Finanzschulden ausglich (siehe TZ 18).

**12.2** Der RH sah die gegenüber den Einnahmen stärkere Steigerung der Ausgaben und die damit verbundene Aufnahme von Finanzschulden insbesondere in den Ländern Oberösterreich, Steiermark und Wien kritisch, weil dadurch zukünftige Haushaltsjahre finanziell belastet und der finanzielle Spielraum für zukünftige Generationen eingeschränkt wurde. Der RH empfahl den Ländern und der Stadt Wien, strukturelle Reformen in Angriff zu nehmen, um durch eine entsprechend reduzierte Ausgabendynamik die budgetäre Nachhaltigkeit zu stärken.

**12.3** (1) *Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es durch die Übernahme der Gemeindekrankenanstalten tiefgreifende strukturelle Reformen gesetzt habe. Dadurch hätten Maßnahmen umgesetzt werden können, die zu spürbaren Ausgabenreduzierungen und nachhaltig sinkenden Defiziten geführt hätten. Ebenso hätten im Bereich der Landespflegeheime durch Umstrukturierungen im Personalbereich Einsparungen erzielt werden können, so dass seit 2014 die Landespflegeheime ausgeglichen abschließen würden. Das Budgetprogramm 2014 bis 2018 definiere konkrete budgetsteuernde Maßnahmen, welche die Ausgabendynamik mittelfristig deutlich beschränken würden.*

(2) *Die Stadt Wien unterstützte in ihrer Stellungnahme die Berechnungsmethode des RH zur Ermittlung eines vereinheitlichten Jahresergebnisses unter Abzug der Ausgaben für Tilgungen.*

*Weiters merkte die Stadt Wien an, dass sie während des Zeitraums der weltweiten Krise eine Finanzierungslücke auch aktiv vertreten habe, um sich „aus der Krise hinaus zu investieren“.*

**12.4** Der RH wies die Stadt Wien auf den mit der Finanzierungslücke verbundenen Anstieg der Finanzschulden hin und bekräftigte seine Empfehlung, strukturelle Reformen in Angriff zu nehmen, um die budgetäre Nachhaltigkeit zu stärken.

## Zusammenfassende Darstellung

Ausgabenentwicklung  
nach Abschnitten  
laut Rechnungs-  
abschlüssen

**13** Eine Analyse der Ausgabenveränderungen nach Abschnitten<sup>25</sup> laut den Rechnungsabschlüssen der Länder und der Stadt Wien zeigt die Unterschiede in der Gewichtung der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben und macht Aufgabenschwerpunkte der Länder und der Stadt Wien sichtbar.

Der RH stellt in der Folge für die Länder und die Stadt Wien die Bruttoausgaben jeweils jener fünf Abschnitte der Rechnungsabschlüsse dar, die im Zeitraum von 2008 bis 2013 die höchsten Steigerungen verzeichneten sowie jene fünf Abschnitte mit den stärksten Rückgängen. Im Einzelnen berücksichtigen die folgenden Abbildungen 2 bis 10 jene Abschnitte, die im Zeitraum von 2008 bis 2013 im Durchschnitt zumindest 1 % der Gesamtausgaben enthielten. Die Größe der Objekte zeigt die absoluten Ausgaben des Jahres 2013 in Millionen Euro, die vertikale Anordnung der Objekte die Höhe der Ausgabenveränderungen in %, die horizontale Anordnung den Anteil an den Gesamtausgaben in %. Bei den Werten in den Objekten handelt es sich um die Ausgaben im Jahr 2013.

Die Abbildungen zeigen die Veränderungen der Bruttoausgaben, ohne diesen die Veränderungen der Einnahmen (z.B. entsprechende Transferzahlungen des Bundes) gegenüberzustellen und damit deren Nettobelastungen zu beurteilen.

In den Erläuterungen zu den Abbildungen stellt der RH jeweils die von den Ländern und der Stadt Wien angegebenen Gründe für die Ursachen der Ausgabenveränderungen in den einzelnen Abschnitten dar.

### 14.1 (1) Burgenland

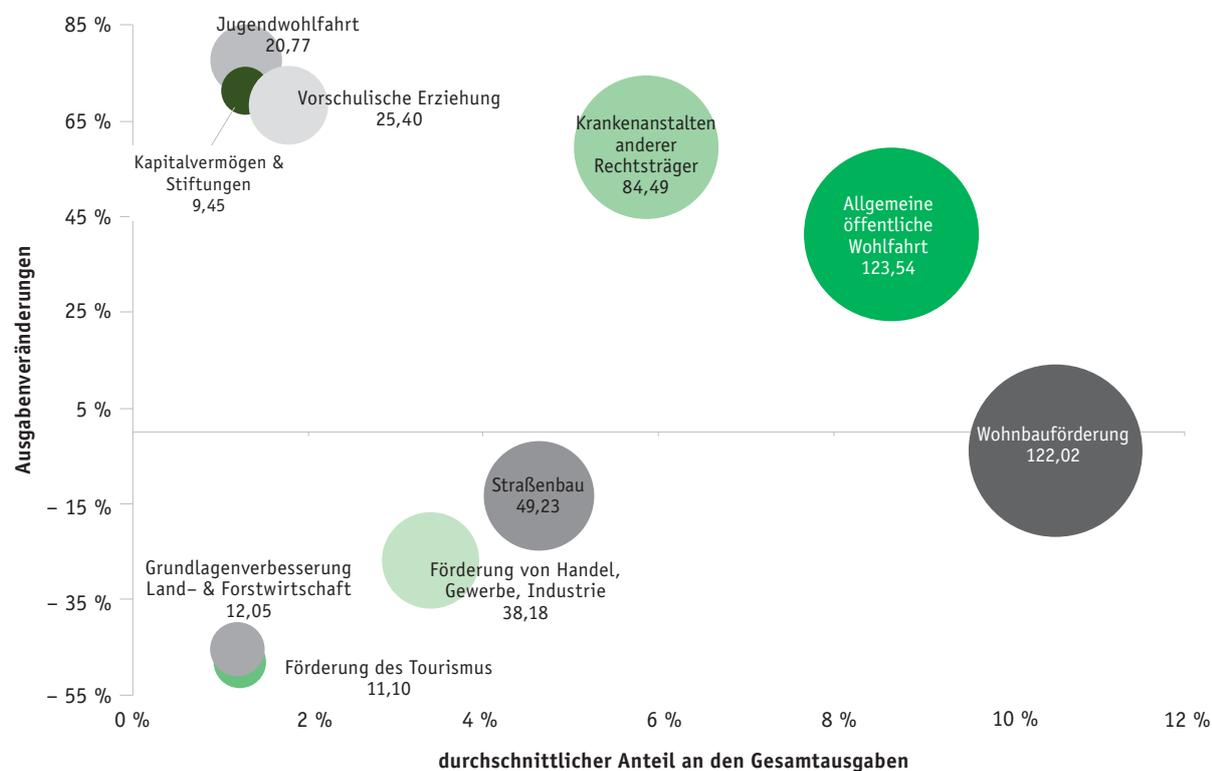
Das Land Burgenland verzeichnete im Abschnitt Jugendwohlfahrt mit 77,6 % die größte Ausgabensteigerung. Im Jahr 2013 gab das Land Burgenland für diesen Bereich 20,77 Mio. EUR aus. Die zweitstärkste Ausgabensteigerung verzeichnete mit 71,2 % der Abschnitt Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, unter dem das Land Kapitaltransfers an Beteiligungsunternehmen verbuchte<sup>26</sup>. Im Jahr 2013 gab das Land Burgenland dafür 9,45 Mio. EUR aus. Die Abschnitte Vorschulische Erziehung, Krankenanstalten anderer Rechtsträger und Allgemeine öffentliche Wohlfahrt wiesen Ausgabensteigerungen zwischen 68,3 % und 41,3 % auf.

<sup>25</sup> Die VRV sieht vor, Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten zu gliedern. Ein Abschnitt stellt dabei die 2. Gliederungsebene unterhalb der Gruppen dar.

<sup>26</sup> Im Jahr 2013 fand eine Eigenkapitalzufuhr an die Wirtschaftsservice Burgenland AG in der Höhe von 7,26 Mio. EUR statt.



Abbildung 2: Land Burgenland:  
Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013



Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; RH

Die stärksten Ausgabenrückgänge wiesen die Abschnitte Förderung des Tourismus (- 47,9 %), Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft (- 45,3 %) sowie Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie (- 26,9 %) auf. Weiters reduzierten sich die Ausgaben im Abschnitt Straßenbau um 13,5 % und in der Wohnbauförderung um 4,0 %.

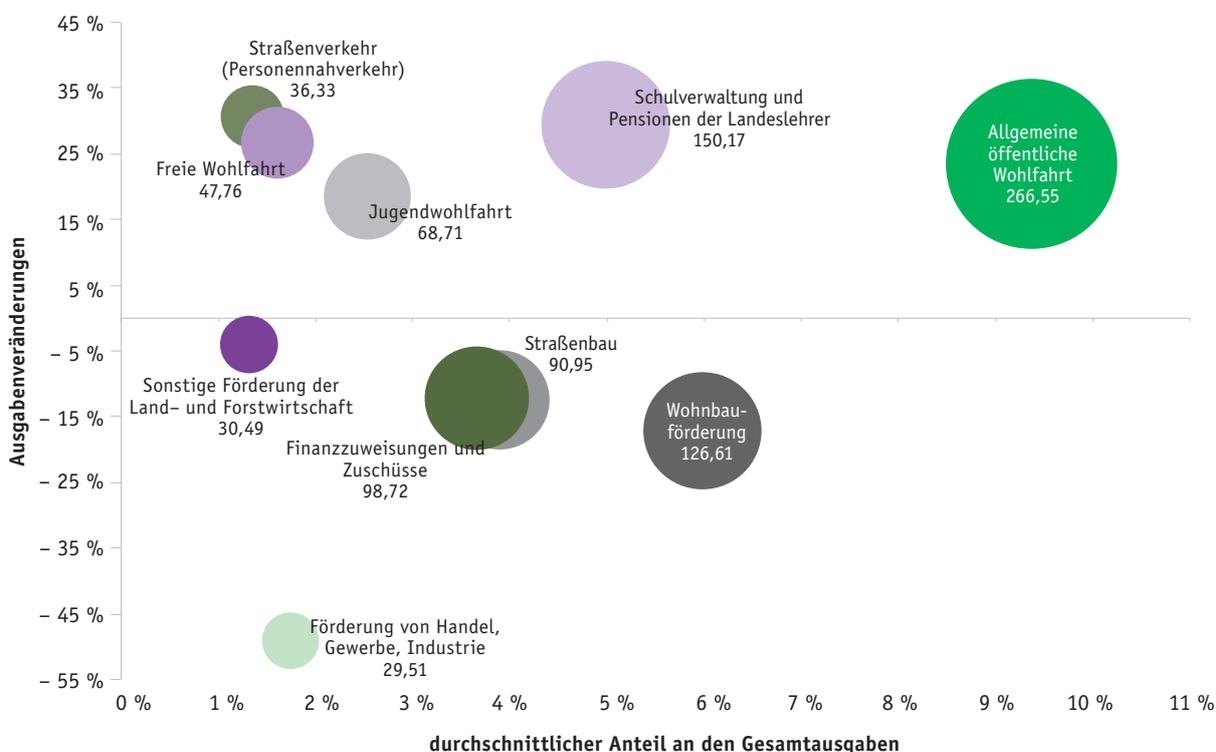
## (2) Kärnten

Das Land Kärnten verzeichnete im Abschnitt Straßenverkehr, der die Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr enthielt, mit 30,5 % die größte Ausgabensteigerung. Im Jahr 2013 gab das Land Kärnten für diesen Bereich 36,33 Mio. EUR aus. Die zweitstärkste Ausgabensteigerung verzeichnete mit 29,4 % der Abschnitt Schulverwaltung und Pensionen der Landeslehrer. Im Jahr 2013 gab das Land Kärnten dafür 150,17 Mio. EUR aus. Das Land Kärnten gab dazu an, dass die Landeslehrer den pensionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes unter-

Zusammenfassende Darstellung

lagen, auf die das Land kaum Einfluss habe<sup>27</sup>. Die Abschnitte Freie Wohlfahrt, Allgemeine öffentliche Wohlfahrt und Jugendwohlfahrt<sup>28</sup> wiesen Ausgabensteigerungen zwischen 26,7 % und 18,6 % auf. Das Land Kärnten gab an, dass im Abschnitt Allgemeine öffentliche Wohlfahrt vor allem höhere Ausgaben für Altenpflege sowie Sozial- und Behindertenhilfe die Gesamtsteigerung verstärkten. Im Abschnitt Freie Wohlfahrt trugen laut Auskunft des Landes Kärnten höhere Ausgaben für Flüchtlingsfürsorge und für Soziale Dienste (Hauskrankenhilfe) zur Gesamtsteigerung bei.

Abbildung 3: Land Kärnten:  
Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013



Quellen: Amt der Kärntner Landesregierung; RH

<sup>27</sup> Da einzelne Länder mehr Lehrpersonal beschäftigten, als der mit dem Bund vereinbarte Stellenplan vorsah (Überhang-Lehrer), wirkte sich dies mittelbar auch auf die zukünftigen Pensionsausgaben aus. Zur Finanzierung der Landeslehrer siehe im Übrigen den Bericht des RH Reihe Bund 2012/4.

<sup>28</sup> Der Abschnitt 43 Jugendwohlfahrt enthielt auch die Ausgaben für private Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese Ausgaben verbuchte das Land im Jahr 2013 im Abschnitt 24 Vorschulische Erziehung. Der RH nahm eine Bereinigung vor und ordnete diese Ausgaben auch im Jahr 2013 dem Abschnitt 43 zu, um einen Zeitreihenvergleich durchführen zu können.



Die stärksten Ausgabenrückgänge wiesen die Abschnitte Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie (- 49,1 %), Wohnbauförderung (- 17,0 %), Straßenbau (- 12,4 %) sowie Finanzzuweisungen und Zuschüsse (- 12,3 %) auf. Weiters reduzierten sich die Ausgaben im Abschnitt Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft um 4,1 %. Das Land Kärnten gab an, dass der Rückgang im Abschnitt Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie auf Reduktionen von Maßnahmen zum Verbraucherschutz, auf die Verringerung der Pendler- und Mobilitätsförderung sowie geringere Zins- und Tilgungsausgaben für den Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zurückzuführen sei. Im Wohnbau führten Verzögerungen im mehrgeschoßigen Wohnbau zu einer temporären Ausgabenreduktion. Die Reduktion im Abschnitt Straßenbau war in erster Linie auf Änderungen bei Betriebstankstellen zurückzuführen.

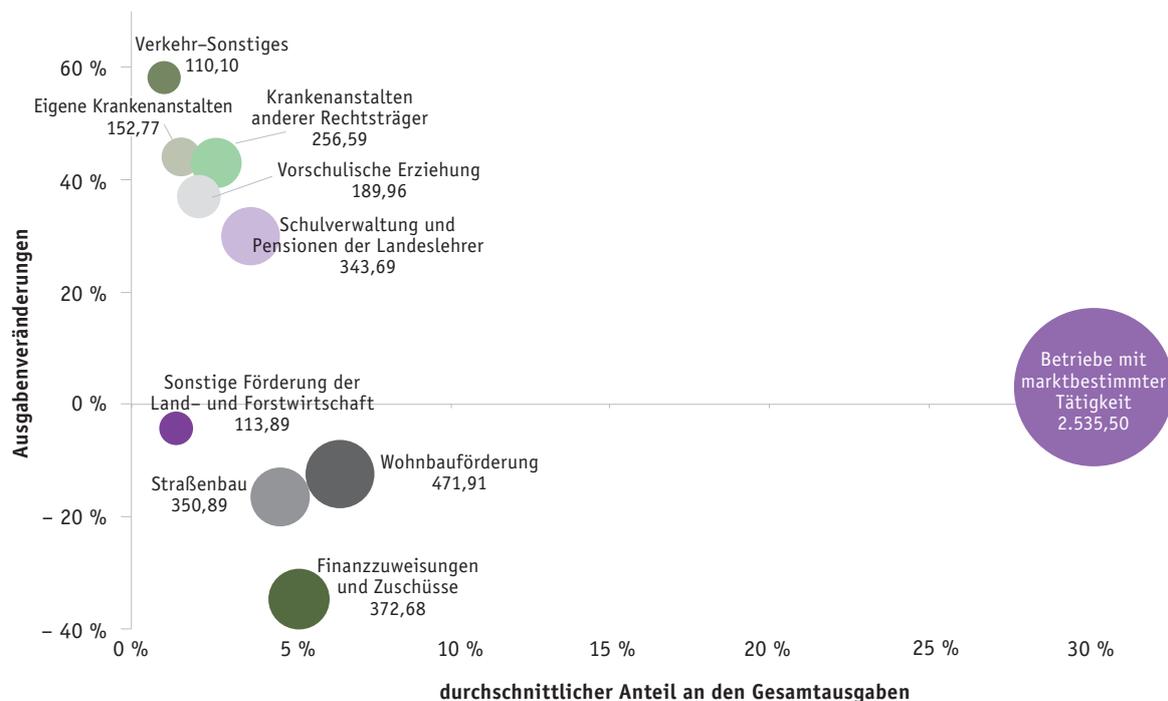
### (3) Niederösterreich

Das Land Niederösterreich verzeichnete im Abschnitt Verkehr-Sonstiges mit 58,2 % die größte Ausgabensteigerung. Dieser Abschnitt enthielt die Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr. Im Jahr 2013 gab das Land Niederösterreich für diesen Bereich 110,10 Mio. EUR aus. Die zweitstärkste Ausgabensteigerung verzeichnete mit 44,1 % der Abschnitt Eigene Krankenanstalten<sup>29</sup>. Im Jahr 2013 gab das Land Niederösterreich dafür 152,77 Mio. EUR aus. Die Ausgaben im Abschnitt Krankenanstalten anderer Rechtsträger, der überwiegend die Transferzahlungen des Landes an den Niederösterreichischen Gesundheitsfonds enthielt, stiegen um 43,0 %. Im Jahr 2013 gab das Land Niederösterreich dafür 256,59 Mio. EUR aus. Der Abschnitt Vorschulische Erziehung wies eine Ausgabensteigerung von 37,0 % auf, die Ausgaben im Abschnitt Schulverwaltung und Pensionen der Landeslehrer stiegen um 30,0 %. Das Land Niederösterreich gab an, dass die Ausgabenzuwächse für den öffentlichen Personennahverkehr auf der Übernahme von Nebenbahnen durch die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft mbH beruhten, bei den Krankenanstalten führten die Beiträge laut dem Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz zur Ausgabenerhöhung. Im Bereich der Vorschulischen Erziehung führte der Ausbau von Einrichtungen zur Betreuung von 2,5-jährigen Kindern sowie aufgrund des verpflichtenden, letzten Kindergartenjahres zu Mehrausgaben, die steigenden Ausgaben für Pensionen von Landeslehrern führte das Land Niederösterreich auf die gestiegene Anzahl an Pensionsbeziehern zurück.

<sup>29</sup> Die erstmals im Jahr 2013 dem Abschnitt 55 zugeordneten Transfers an den Landesfonds ordnete der RH analog zu den Vorjahren dem Abschnitt 56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger zu, um einen Zeitreihenvergleich durchführen zu können.

Zusammenfassende Darstellung

Abbildung 4: Land Niederösterreich:  
Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013



Quellen: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; RH

Die stärksten Ausgabenrückgänge wies der Abschnitt Finanzzuweisungen und Zuschüsse auf, der u.a. Investitions- und Tilgungszuschüsse für die Krankenanstalten enthielt (- 34,6 %), gefolgt von den Abschnitten Straßenbau (- 16,4 %) sowie Wohnbauförderung (- 12,3 %). Ebenso reduzierten sich die Ausgaben im Abschnitt Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft (- 4,2 %). Der Abschnitt Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, der die Gebarung der Landeskliniken umfasste, wies keinen Ausgabenrückgang auf. Mit einer Ausgabensteigerung von 3,2 % war er aber unter den fünf Abschnitten mit den geringsten Ausgabenveränderungen.

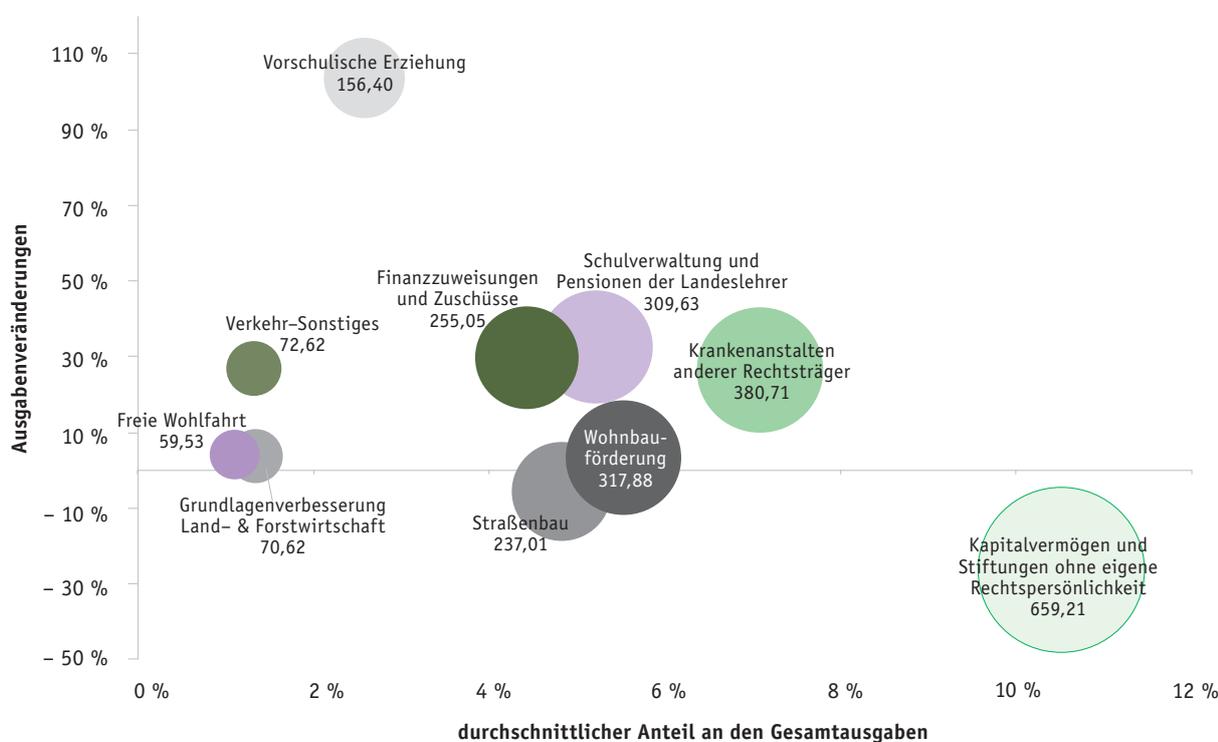
(4) Oberösterreich

Das Land Oberösterreich verzeichnete im Abschnitt Vorschulische Erziehung mit 103,6 % die größte Ausgabensteigerung. Im Jahr 2013 gab das Land Oberösterreich für diesen Bereich 156,40 Mio. EUR aus. Das Land Oberösterreich führte diesen Anstieg auf die Einführung des Gratiskindergartens ab dem Jahr 2009 zurück. Die zweitstärkste Ausgabensteigerung verzeichnete mit 32,5 % der Abschnitt Schulverwaltung



und Pensionen der Landeslehrer. Im Jahr 2013 gab das Land Oberösterreich dafür 309,63 Mio. EUR aus. Die Abschnitte Finanzausweisungen und Zuschüsse, Verkehr–Sonstiges (dieser enthielt die Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr) sowie Krankenanstalten anderer Rechtsträger wiesen Ausgabensteigerungen zwischen 29,7 % und 26,4 % auf. Das Land Oberösterreich begründete die Steigerungen im Abschnitt Verkehr–Sonstiges mit der jährlichen Valorisierung und der Ausweitung von Verkehrsdiensten.

Abbildung 5: Land Oberösterreich:  
Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013



Quellen: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; RH

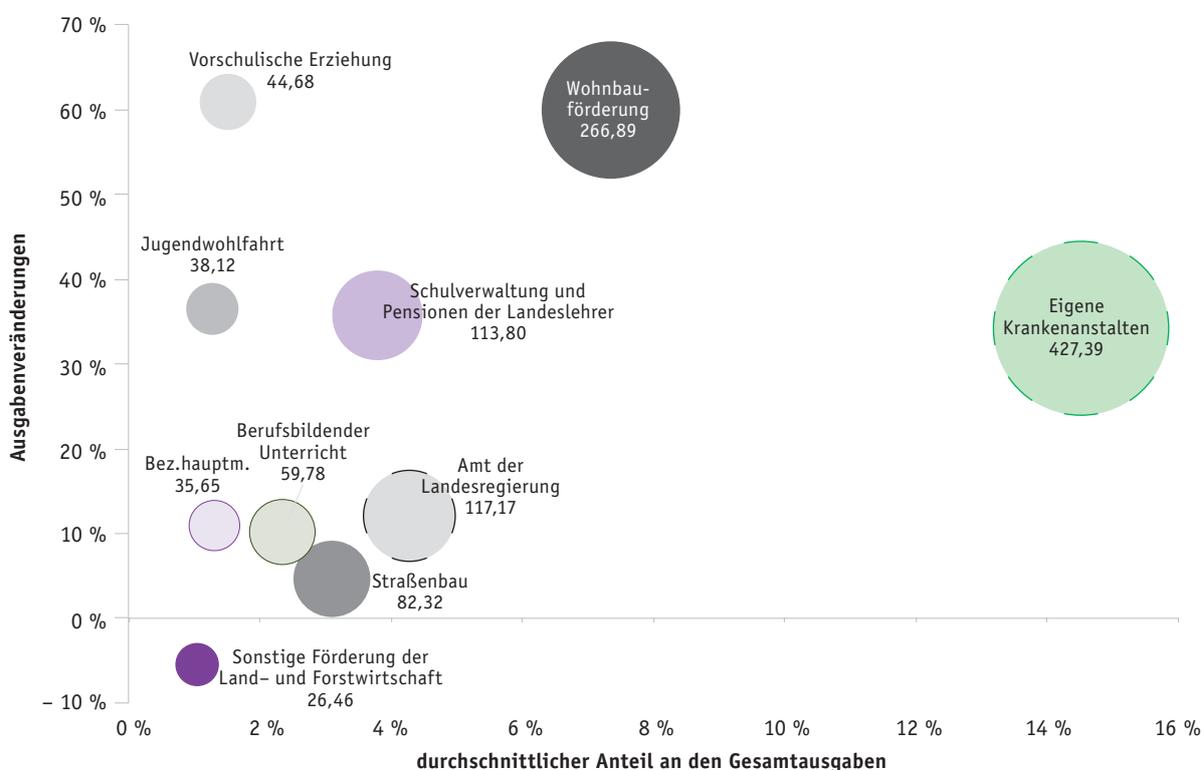
Den stärksten Ausgabenrückgang wies mit – 26,4 % der Abschnitt Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf (dieser enthielt die Ausgaben für Beteiligungen), gefolgt vom Abschnitt Straßenbau mit einem Rückgang von – 5,6 %. Die Ausgaben in den Abschnitten Wohnbauförderung (3,5 %), Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft (3,6 %) und Freie Wohlfahrt (4,0 %) wiesen moderate Steigerungen auf.

Zusammenfassende Darstellung

(5) Salzburg

Das Land Salzburg wies in einzelnen Abschnitten hohe Ausgabensteigerungen aufgrund von Einmaleffekten aus der Abwicklung von Aktivitäten des Finanzmanagements<sup>30</sup> auf. Diese Abschnitte nahm der RH in die Betrachtung der Ausgabenveränderungen nicht auf. Außerhalb dieser – von Einmaleffekten wesentlich berührten – Abschnitte verzeichnete der Abschnitt Vorschulische Erziehung mit 61,0 % die größte Ausgabensteigerung. Im Jahr 2013 gab das Land Salzburg für diesen Aufgabenbereich 44,68 Mio. EUR aus. Die zweitstärkste Ausgabensteigerung verzeichnete mit 59,9 % der Abschnitt Wohnbauförderung. Im Jahr 2013 gab das Land Salzburg dafür 266,89 Mio. EUR aus. Die Abschnitte Jugendwohlfahrt, Schulverwaltung und Pensionen der Landeslehrer sowie Eigene Krankenanstalten wiesen Ausgabensteigerungen zwischen 36,5 % und 34,2 % auf.

Abbildung 6: Land Salzburg:  
Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013



Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; RH

<sup>30</sup> Der Abschnitt 95 Nicht aufteilbare Schulden enthielt im Jahr 2013 Darlehenstilgungen von 1.403,37 Mio. EUR und Zinsausgaben von 233,04 Mio. EUR, der Abschnitt 91 Kapitalvermögen enthielt im Jahr 2013 Aktivierungen von Wertpapieren in Höhe von 104,69 Mio. EUR.



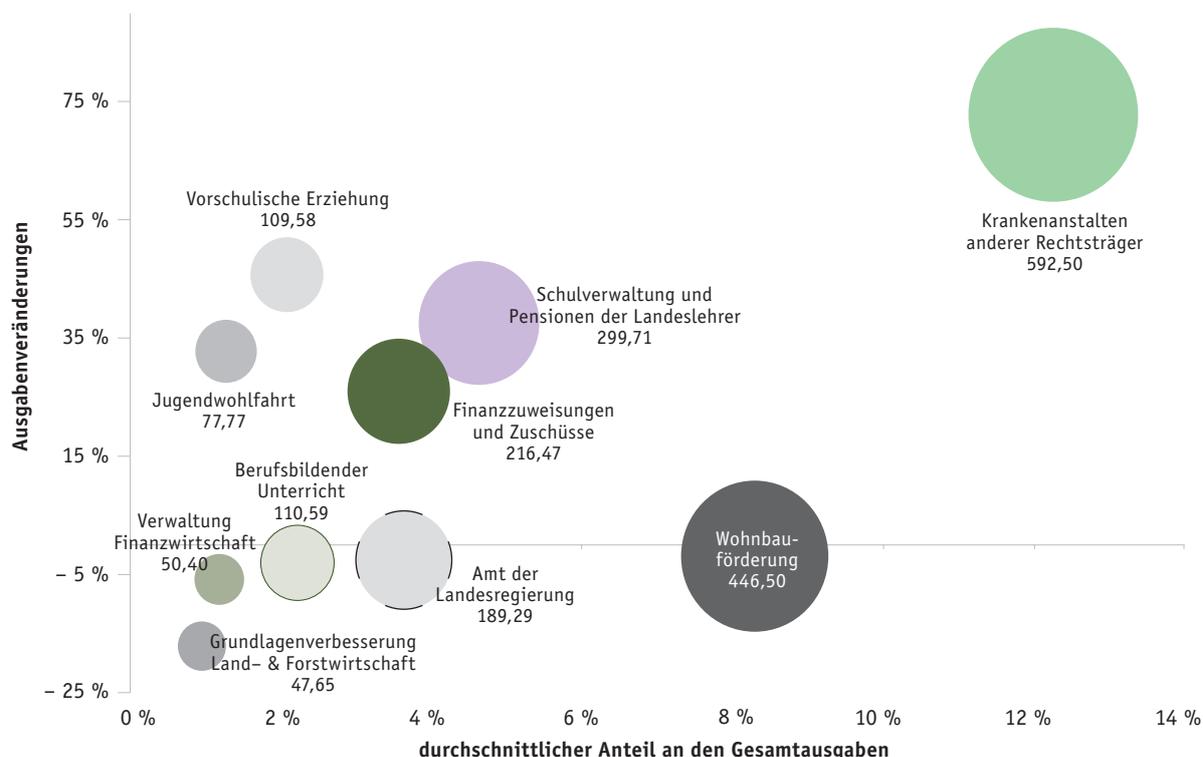
Die Abschnitte Straßenbau (4,6 %), Berufsbildender Unterricht (10,2 %), Bezirkshauptmannschaften (10,9 %) und Amt der Landesregierung (12,1 %) wiesen die geringsten Ausgabensteigerungen auf. Ein Ausgabenrückgang erfolgte nur im Abschnitt Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft (- 5,4 %).

#### (6) Steiermark

Das Land Steiermark verzeichnete im Abschnitt Krankenanstalten anderer Rechtsträger mit 72,7 % die größte Ausgabensteigerung. Im Jahr 2013 gab das Land Steiermark dafür 592,50 Mio. EUR aus. Laut Angaben des Landes Steiermark war dies auf die Umsetzung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit bzw. auf die Anpassungsmaßnahmen an den Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark zurückzuführen. Die zweitstärkste Ausgabensteigerung verzeichnete mit 45,8 % der Abschnitt Vorschulische Erziehung. Im Jahr 2013 gab das Land Steiermark für diesen Aufgabenbereich 109,58 Mio. EUR aus. Das Land Steiermark führte diese Steigerung auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots zurück. Die Abschnitte Schulverwaltung und Pensionen der Landeslehrer, Jugendwohlfahrt sowie Finanzausweisungen und Zuschüsse wiesen Ausgabensteigerungen zwischen 37,6 % und 26,1 % auf. Das Land Steiermark begründete die Steigerungen bei den Pensionen der Landeslehrer (37,6 %) mit einem Ansteigen der Pensionsbezieher und der Pensionshöhen und wies darauf hin, dass die Ausgaben für Ruhegehälter vom Bund ersetzt würden. Im Bereich der Jugendwohlfahrt führte das Land Steiermark die Steigerungen (32,8 %) auf neue Maßnahmen aufgrund eines neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (flexible Hilfen, Case Management etc.) zurück.

Zusammenfassende Darstellung

Abbildung 7: Land Steiermark:  
Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013



Quellen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung; RH

Die stärksten Ausgabenrückgänge wiesen die Abschnitte Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft (- 17,0 %), Gesonderte Verwaltung Finanzwirtschaft<sup>31</sup> (- 5,8 %) sowie Berufsbildender Unterricht (- 3,0 %) auf. In den Abschnitten Amt der Landesregierung (- 2,6 %) und Wohnbauförderung (- 2,0 %) waren die Ausgaben ebenfalls rückläufig.

(7) Tirol

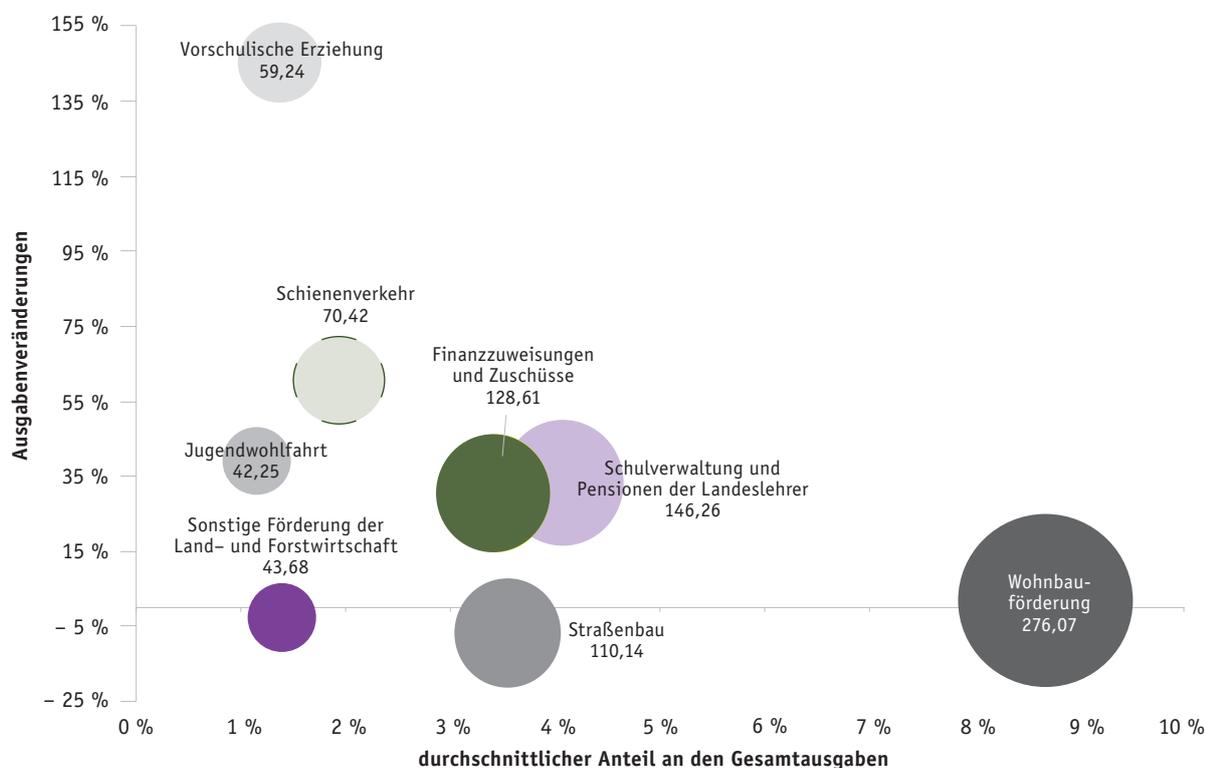
Das Land Tirol verzeichnete im Abschnitt Vorschulische Erziehung mit 145,3 % die größte Ausgabensteigerung. Im Jahr 2013 gab das Land Tirol für diesen Bereich 59,24 Mio. EUR aus. Die zweitstärkste Ausgabensteigerung verzeichnete mit 60,4 % der Abschnitt Schienenverkehr, der zum Teil die Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr enthielt. Im Jahr 2013 gab das Land Tirol dafür 70,42 Mio. EUR

<sup>31</sup> Im Abschnitt „Gesonderte Verwaltung Finanzwirtschaft“ verbuchte das Land Sonderausgaben (z.B. Konjunkturförderungspakete oder die Bildung von Rücklagen aus den Verkaufserlösen von Wohnbauförderungsdarlehen).



aus. Die Abschnitte Jugendwohlfahrt, Schulverwaltung und Pensionen der Landeslehrer sowie Finanzausweisungen und Zuschüsse wiesen Ausgabensteigerungen zwischen 38,9 % und 30,5 % auf. Das Land Tirol begründete sowohl die Ausgabensteigerung im Bereich Vorschulische Erziehung als auch im Bereich Schienenverkehr mit planmäßigen, politischen Schwerpunktsetzungen. Die höheren Ausgaben im Bereich Jugendwohlfahrt führte das Land Tirol auf steigende Fallzahlen zurück.

Abbildung 8: Land Tirol:  
Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013



Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; RH

In Tirol wiesen nur die beiden Abschnitte Straßenbau (- 6,8 %) und Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft (- 2,7 %) Ausgabenrückgänge auf.

Der Abschnitt Wohnbauförderung, für den das Land Tirol im Jahr 2013 insgesamt 276,07 Mio. EUR ausgab, wies keinen Ausgabenrückgang auf. Mit einer Ausgabensteigerung von 1,8 % war er aber unter den Abschnitten mit den geringsten Ausgabenveränderungen.

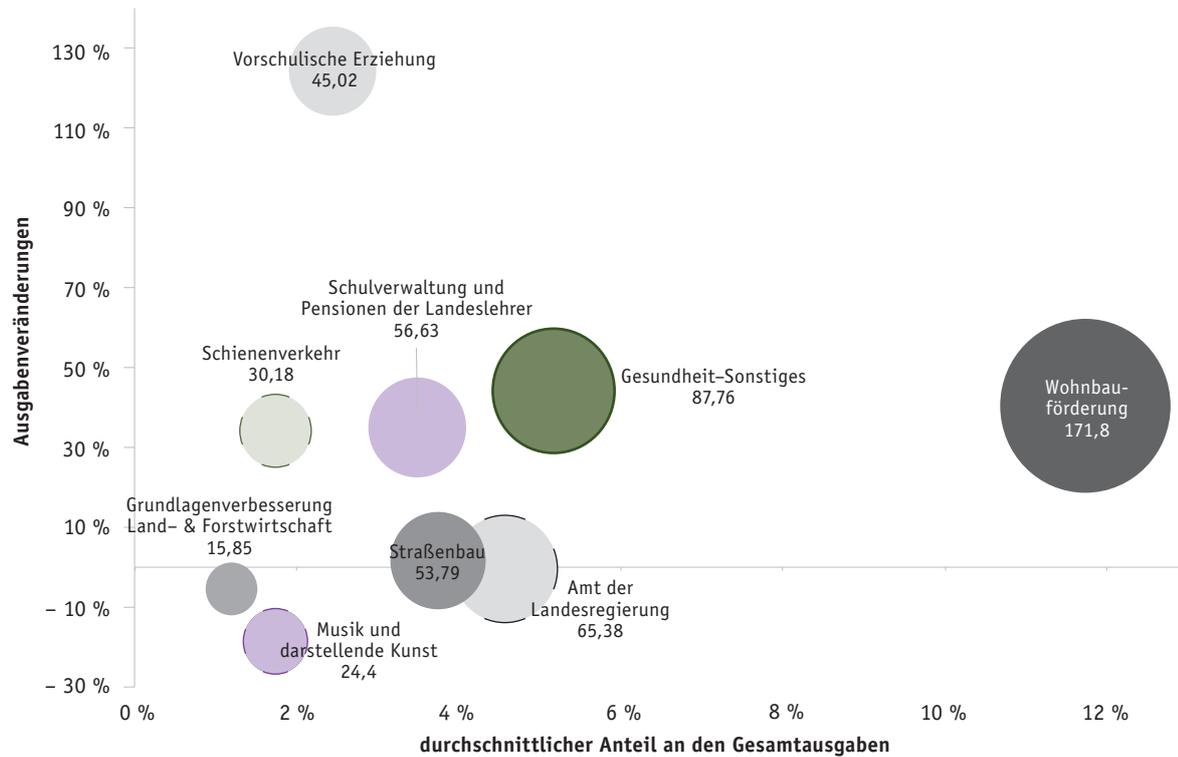
## Zusammenfassende Darstellung

### (8) Vorarlberg

Das Land Vorarlberg verzeichnete im Abschnitt Vorschulische Erziehung mit 124,1 % die größte Ausgabensteigerung. Im Jahr 2013 gab das Land Vorarlberg für diesen Bereich 45,02 Mio. EUR aus und begründete den Anstieg mit einem massiven Ausbau der Betreuungseinrichtungen sowie einer geänderten Kostenverteilung zwischen Land und Gemeinden zu Lasten des Landes. Die zweitstärkste Ausgabensteigerung verzeichnete mit 44,0 % der Abschnitt Gesundheit–Sonstiges, was nach Angaben des Landes Vorarlberg auf die Gehaltsreform für das Krankenanstaltenpersonal und eine Aufstockung der Dienstposten in den Landeskrankenhäusern zurückzuführen war. Im Jahr 2013 gab das Land Vorarlberg dafür 87,76 Mio. EUR aus. Die Abschnitte Wohnbauförderung, Schulverwaltung und Pensionen der Landeslehrer sowie Schienenverkehr, der auch die Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr enthielt, wiesen Ausgabensteigerungen zwischen 40,5 % und 34,2 % auf. Das Land Vorarlberg gab an, dass die höheren Ausgaben in der Wohnbauförderung auf eine Sanierungsoffensive zur Erreichung der Energiekonzeptziele des Landes (Energieeffizienz und Klimaschutz) zurückzuführen seien. Im Abschnitt Schienenverkehr erhöhte der Ausbau der Schieneninfrastruktur zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs die Ausgaben.



Abbildung 9: Land Vorarlberg:  
Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013



Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; RH

Die stärksten Ausgabenrückgänge wiesen die Abschnitte Musik und darstellende Kunst (- 18,6 %), Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft (- 5,5 %) sowie Amt der Landesregierung (- 0,4 %) auf. Der Abschnitt Straßenbau<sup>32</sup>, für den das Land Vorarlberg im Jahr 2013 rd. 53,79 Mio. EUR ausgab, wies zwar keinen Ausgabenrückgang auf, war aber mit + 1,7 % unter den Abschnitten mit den geringsten Ausgabensteigerungen.

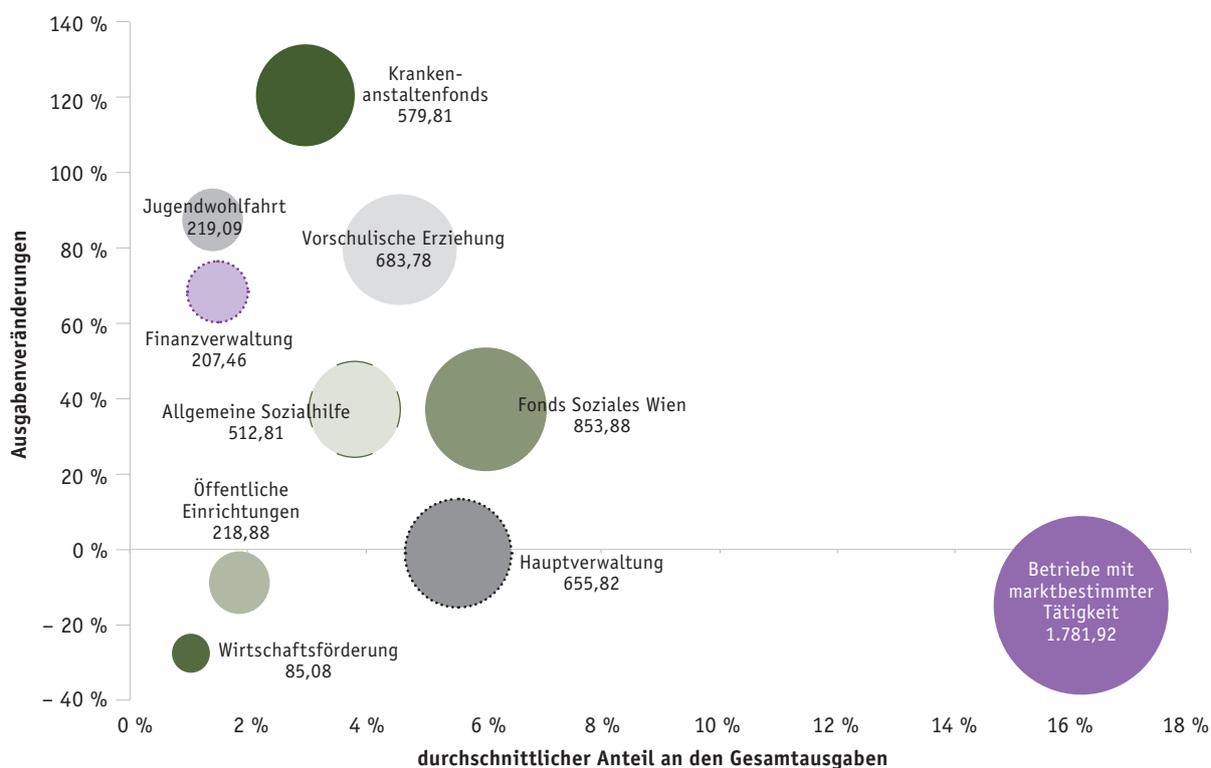
<sup>32</sup> Die Ausgaben des Jahres 2008 bereinigte der RH um die Ausgaben für ein Straßen-sonderprojekt (Neubau der L 200 Dornbirn-Nord – Schwarzachtobel) in Höhe von 23,7 Mio. EUR, da das jährliche Straßenbaubudget im Durchschnitt rd. 50 Mio. EUR beträgt und hier die Darstellung ansonsten besonders verzerrend gewesen wäre.

Zusammenfassende Darstellung

(9) Wien

Die Stadt Wien verzeichnete im Abschnitt Krankenanstaltenfonds mit 120,5 % die größte Ausgabensteigerung. Im Jahr 2013 gab die Stadt Wien für diesen Bereich 579,81 Mio. EUR aus und begründete die Ausgabensteigerung mit der Umstellung auf das Wiener LKF<sup>33</sup>-Modell. Die zweitstärkste Ausgabensteigerung wies mit 87,3 % der Abschnitt Jugendwohlfahrt auf. Im Jahr 2013 gab die Stadt Wien dafür 219,09 Mio. EUR aus und wies als Begründung dafür auf gestiegene Fallzahlen sowie auf eine Anpassung der internen Leistungsverrechnung zur Erhöhung der Kostenwahrheit hin. Die Abschnitte Vorschulische Erziehung, Finanzverwaltung, Allgemeine Sozialhilfe sowie Fonds Soziales Wien wiesen Ausgabensteigerungen zwischen 79,4 % und 37,2 % auf.

Abbildung 10: Stadt Wien:  
Abschnitte mit den stärksten Ausgabenveränderungen 2008 bis 2013



Quellen: Magistrat der Stadt Wien; RH

<sup>33</sup> LKF = leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung



Die stärksten Ausgabenrückgänge wiesen die Abschnitte Wirtschaftsförderung (- 27,4 %), Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit<sup>34</sup> (- 14,8 %) und Öffentliche Einrichtungen<sup>35</sup> (- 8,8 %) auf. Im Abschnitt Hauptverwaltung, für den die Stadt Wien im Jahr 2013 insgesamt 655,82 Mio. EUR ausgab, ergab sich ein Ausgabenrückgang von 1,1 %.

**14.2** Nachdem der RH in allen Ländern und der Stadt Wien Bereiche mit überproportionalen Ausgabensteigerungen festgestellt hatte, empfahl er den Ländern und der Stadt Wien, die Ausgabendynamik einzudämmen und dabei den Fokus auf Bereiche mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebarungsvolumen zu legen.

**14.3** (1) *Das Land Burgenland hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Steigerungen im Bereich der Jugendwohlfahrt auf mehrere Ursachen (steigende Anzahl zu betreuender Jugendlicher, höhere Tagessätze in den Einrichtungen, Erhöhung des Pflegekindergeldes, Zusatzbetreuungen bei voller Erziehung usw.) zurückzuführen seien. Die Steigerung im Bereich Kapitalvermögen sei auf eine Eigenkapitalzufuhr an die Wirtschaftsservice Burgenland AG in Höhe von 7,26 Mio. EUR im Jahr 2013 zurückzuführen.*

(2) *Das Land Kärnten verwies in seiner Stellungnahme auf eine laufende Aufgabenreform, in deren Rahmen die Landesregierung im März 2015 ein Struktur- und Organisationsreformkonzept beschlossen habe. Das Konzept sehe, neben Personalmaßnahmen und diversen Einsparungsoptionen zum Erreichen der Stabilitätsbeiträge laut ÖStP 2012, für den Bereich Soziales einen Ausgabendämpfungspfad vor, der Gegensteuerungsmaßnahmen zu den Ausgabensteigerungsraten bei Pflegeheimen und Hilfen zur Eingliederung Beeinträchtigter enthalte.*

(3) *Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Rahmen des Budgetprogramms 2014 bis 2018 auf Bereiche mit den größten Ausgabensteigerungen (Spitäler, Soziales und Personal) größtes Augenmerk gelegt werde.*

<sup>34</sup> Der Abschnitt Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit enthielt Ausgaben für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung und für den Wiener Krankenanstaltenverbund. Der Ausgabenrückgang in diesem Abschnitt war wesentlich von der buchhalterischen Auslagerung des Bereichs Abwasserbeseitigung in die wirtschaftliche Unternehmung Wien Kanal bestimmt.

<sup>35</sup> Der Abschnitt Öffentliche Einrichtungen enthielt Ausgaben für die Aufgabenbereiche Straßenreinigung, Park- und Gartenanlagen inkl. Kinderspielplätze, öffentliche Beleuchtung sowie Bedürfnisanstalten.

## Zusammenfassende Darstellung

*(4) Das Land Salzburg verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass es im Zuge der Aufdeckung der Finanzcausa Schritte gesetzt habe – u.a. durch das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz vom 17. Dezember 2014, um strukturelle Reformen in die Wege zu leiten.*

*(5) Laut Stellungnahme der Stadt Wien führe eine Betrachtung der Ausgabenveränderungen über einen Zeitraum von sechs Jahren ohne tiefere Analyse zu unergiebigem Schlüssen. Im angesprochenen Zeitraum sei nämlich eine Reihe von Maßnahmen – etwa die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die „Verbundlichung“ des Landespflegegeldes, die Einführung eines neuen Wiener Modells zur leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung oder die „Unternehmenswerdung von Wien Kanal“ – umgesetzt worden. Den Ausgabensteigerungen stünden auch Einnahmensteigerungen z.B. beim Fonds Soziales Wien, bei der Kinderbetreuung oder beim Ausbau ganztägiger Schulformen gegenüber. Ohne Berücksichtigung dieser Umstände greife die Empfehlung des RH, die Ausgabendynamik in Bereichen mit überproportionalen Ausgabensteigerungen einzudämmen, zu kurz.*

**14.4** Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass seine grafische Darstellung der größten Ausgabenveränderungen nach Abschnitten zwar die dynamischsten Ausgabenschwerpunkte sichtbar machte und damit potenzielle Bereiche für Gegensteuerungsmaßnahmen lokalisierte, aber keinesfalls eine tiefere Analyse zur Ermittlung der Ursachen in den einzelnen Aufgabenbereichen ersetzte. Wie in TZ 13 angeführt, zeigen die Abbildungen die Veränderungen der Bruttoausgaben, ohne diesen die Veränderungen der Einnahmen gegenüberzustellen und damit deren Nettobelastungen zu beurteilen. Der RH bekräftigte seine Empfehlung, bei der Eindämmung der Ausgabendynamik den Fokus auf Bereiche mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebäudungsvolumen zu legen.

**15.1** (1) In einzelnen Abschnitten bzw. Bereichen von Abschnitten verzeichneten nahezu alle überprüften Gebietskörperschaften überdurchschnittliche Ausgabensteigerungen. Dazu zählten die Vorschulische Erziehung, die Schulverwaltung und Pensionen der Landeslehrer, der öffentliche Personennahverkehr sowie die Krankenanstalten (diese waren unterschiedlich verbucht in den vier Abschnitten Eigene Krankenanstalten, Krankenanstalten anderer Rechtsträger, Gesundheit–Sonstiges und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit)<sup>36</sup>:

<sup>36</sup> Die Tabelle 8 berücksichtigt nur jene Abschnitte, die mehr als 1 % der durchschnittlichen Gesamtausgaben enthielten.



**Tabelle 8: Abschnitte mit überdurchschnittlichen Ausgabensteigerungen 2008 bis 2013**

Abschnitt	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
	Ausgabensteigerung in %								
Vorschulische Erziehung	68,3	- 1,0	37,0	103,6	61,0	45,8	145,3	124,1	79,4
Schulverwaltung und Pensionen der Landeslehrer	35,9	29,4	30,0	32,5	35,7	37,6	33,3	35,0	24,0
Öffentlicher Personen-nahverkehr <sup>1</sup>	37,1	30,5	58,2	27,0	29,5	34,4	60,4	34,2	10,8
eigene Krankenanstalten <sup>2</sup>	-	-	44,1	11,2	34,2	13,8	-	27,0	1,8
Krankenanstalten anderer Rechtsträger <sup>3</sup>	59,4	11,4	43,0	26,4	351,5	72,7	26,4	2,8	-
Gesundheit-Sonstiges (Gesundheitsfonds)	15,7	15,9	15,2	15,5	15,2	0,0	26,0	44,0	120,5
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit <sup>4</sup>	-	-	3,2	-	-	-	-	-	- 14,8

<sup>1</sup> Abschnitt 64 Straßenverkehr in Kärnten und Salzburg, Abschnitt 65 Schienenverkehr in Tirol, Vorarlberg und Wien, Abschnitt 69 Verkehr-Sonstiges in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark. Im Burgenland waren die Ausgaben im Teilabschnitt 022008 überörtliche und örtliche Raumplanung des Abschnitts 02 Amt der Landesregierung enthalten.

<sup>2</sup> Der Abschnitt 55 eigene Krankenanstalten enthielt in Niederösterreich die Transferzahlungen an den Niederösterreichischen Gesundheitsfonds, in Wien die Zuschüsse an den Wiener Krankenanstaltenverbund.

<sup>3</sup> Der Abschnitt 56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger enthielt die Ausgaben für die ausgegliederten Krankenanstalten; in Niederösterreich umfasste er die Transferzahlungen an den Niederösterreichischen Gesundheitsfonds; in Salzburg war im Jahr 2013 durch einen Investitionszuschuss über 17,71 Mio. EUR ein Einmaleffekt enthalten.

<sup>4</sup> Der Abschnitt 85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wird nur für das Land Niederösterreich und die Stadt Wien ausgewiesen: Dieser Abschnitt enthielt im Land Niederösterreich die Ausgaben für die Krankenanstalten, in der Stadt Wien die Ausgaben für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung sowie für den Wiener Krankenanstaltenverbund.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; RH

(2) Den Anstieg der Ausgaben für die Vorschulische Erziehung begründeten die Länder überwiegend mit dem Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen. Die dabei feststellbaren Unterschiede in der Ausgabendynamik (- 1,0 % bis + 145,3 %) waren von landesgesetzlichen Regelungen, vom Ausgangsniveau sowie von der unterschiedlichen demographischen Entwicklung beeinflusst. Während in Kärnten die Ausgaben um 1,0 % zurückgingen, erhöhten sich diese in den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg um über 100 %. Der Anteil an den Gesamtausgaben ging in Kärnten von 1,2 % auf 1,1 % zurück. In Oberösterreich erhöhte er sich von 1,5 % auf 2,8 %, in Tirol von 0,9 % auf 1,8 % und in Vorarlberg von 1,5 % auf 2,9 %.

(3) Die zwischen 24,0 % (Wien) und 37,6 % (Steiermark) liegenden Ausgabenanstiege im Abschnitt Schulverwaltung und Pensionen der Landeslehrer waren auf vermehrte Pensionsantritte der Landeslehrer in Kombination mit höheren Antrittspensionen aufgrund der Ände-

## Zusammenfassende Darstellung

rung zum Pensionszugang ab dem Jahr 2014 zurückzuführen<sup>37</sup>. Dazu verwiesen die Länder überwiegend auf die Refundierung dieser Ausgaben durch den Bund. Aus der Perspektive einer gesamtstaatlichen Ausgabenbetrachtung war diese Ausgabenentwicklung jedoch relevant.

(4) Die Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr stiegen in allen Ländern (ohne Wien) um mehr als ein Viertel, in den Ländern Niederösterreich (58,2 %) und Tirol (60,4 %) erreichten sie die höchste Steigerung. Die Stadt Wien verzeichnete einen Anstieg um 10,8 %. Diese – im Vergleich zu den Ländern – niedrige Steigerung war durch das vergleichsweise hohe Ausgangsniveau im Jahr 2008 in Höhe von 681,80 Mio. EUR beeinflusst.

(5) Die Länder verbuchten ihre Ausgaben für die Krankenanstalten in den Abschnitten Eigene Krankenanstalten, Krankenanstalten anderer Rechtsträger<sup>38</sup>, Gesundheit–Sonstiges sowie Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Diese uneinheitliche Verbuchungspraxis war auch darauf zurückzuführen, dass das Krankenanstaltenwesen sowie dessen Finanzierung in den Ländern unterschiedlich organisiert war (Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften, Verbände, Ausweis im Landeshaushalt usw.). Zudem enthielt die VRV kein eindeutig definiertes bzw. kommentiertes Ansatzverzeichnis und ermöglichte dadurch eine unterschiedliche Verbuchungspraxis.

**15.2** (1) Im Hinblick auf die langfristige Finanzierbarkeit der Landeshaushalte beurteilte der RH die kontinuierlich steigenden Ausgaben in einzelnen Bereichen kritisch.

(2) Auf die Ausgabensteigerungen im Bereich der Krankenanstalten hatte der RH bereits in seinen Einzel–Berichten zu den Konsolidierungsmaßnahmen der Länder hingewiesen<sup>39</sup>. Um die Finanzierung der Krankenanstalten langfristig sicherzustellen, erachtete der RH eine umfassende Reform des Gesundheitswesens als notwendig. In seiner Stellungnahme zur Gesundheitsreform 2013 (Gesetzesbegutachtung vom 13. März 2013) hatte der RH zwar die allgemeinen Zielsetzungen der Gebietskörperschaften begrüßt, jedoch darauf hingewiesen, dass u.a. zersplitterte Kompetenzen unverändert blieben und die Ausgaben–,

<sup>37</sup> § 115 lit. d Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz (LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012): Versetzung in den Ruhestand von vor 1954 geborenen Landeslehrpersonen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

<sup>38</sup> für ausgegliederte Krankenanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit

<sup>39</sup> siehe die Berichte des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“ (Reihe Oberösterreich 2014/3, Salzburg 2014/3 und Steiermark 2014/4), „Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Wien“ (Reihe Wien 2015/2), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg“ (Reihe Burgenland 2015/2 und Reihe Vorarlberg 2015/2)



Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung nach wie vor auseinanderfielen. Der RH hielt daher seine früheren Empfehlungen, zusammengefasst in seinem Positionspapier „Vorschläge zur Verwaltungsreform“ (Reihe Positionen 2011/1, Kapitel 5.8 und Sachbereich 9.16), aufrecht: österreichweit einheitliche, bedarfsorientierte und transparente Gestaltung der Krankenanstaltenfinanzierung, interdisziplinäre Bettenbelegung und Ausweitung tagesklinischer Leistungen, Optimierung der Betriebsgrößen einzelner Krankenhausstandorte, Reduktion vollstationärer Kapazitäten durch Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten.

(3) Für die Ausgabensteigerungen im Bereich der Pensionen der Landeslehrer verwies der RH auf die Empfehlungen in seinem Bericht „Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen“ (Reihe Oberösterreich 2014/2 und Salzburg 2014/2), für den Bereich Kinderbetreuung auf die Empfehlungen in seinem Bericht „Kinderbetreuung für 0–6-Jährige“ (Reihe Niederösterreich 2013/5 und Steiermark 2013/6) und für den Bereich öffentlicher Personennahverkehr auf die Empfehlungen in seinem Bericht „Verkehrsverbünde: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg“ (Reihe Kärnten 2014/3 und Salzburg 2014/4).

In diesen Berichten ging hervor, dass in den genannten Bereichen ein wesentlicher Teil der Ausgaben aus Bundesmitteln finanziert wird. Der RH hielt dennoch fest, dass u.a. durch das Auseinanderfallen von Ausgaben- und Aufgabenträgerschaft auch in diesen Bereichen die Ausgabenentwicklung von den Ländern und der Stadt Wien mitbestimmt wird.

(4) Damit aus den Haushaltsdaten der Länder relevante Informationen für die gesamtstaatliche Steuerung gewonnen werden können und darüber hinaus auch gebietskörperschaftenübergreifende Vergleiche möglich werden, empfahl der RH den Ländern und der Stadt Wien, im Rahmen der Reform der VRV aktiv an der Entwicklung eines einheitlich definierten und kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses mitzuwirken.

- 15.3** (1) *Das Land Kärnten verwies in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Reform des Gesundheitswesens auf die 15a-Vereinbarung „Zielsteuerung Gesundheit“ sowie auf den „Regionalen Strukturplan Gesundheit Kärnten 2020“, die beide einen Ausgabendämpfungspfad für die öffentlichen Gesundheitsausgaben vorsehen würden. Als Maßnahmen führte das Land Kärnten unter anderem ein abgestuftes Versorgungsmodell mit regionalen Schwerpunktsetzungen sowie ein Forcieren von extramuralen Behandlungsformen zur Entlastung des akutstationären Bereichs an.*

## Zusammenfassende Darstellung

*(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich habe die Übernahme der (Gemeinde-)Krankenanstalten durch das Land in den Jahren 2005 bis 2008 einmalige Kosten verursacht, während die Effizienzsteigerungen sich erst in den Folgejahren eingestellt hätten. Darüber hinaus setze das Land Niederösterreich effizienzsteigernde Maßnahmen (z.B. Änderungen im NÖ-Spitalsärztegesetz und Besoldungsreform für die Landesbediensteten). Außerdem sehe der Zielsteuerungsmechanismus der Gesundheitsreform 2013 einen Ausgabendämpfungspfad vor, den das Land Niederösterreich durch Reduktion des Trägeranteils 2 (Ausgabenanteil, der vom Land zu tragen ist) erreiche.*

*Die Umsetzung der Empfehlung, an einem kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnis mitzuwirken, sagte das Land Niederösterreich zu.*

*(3) Das Land Salzburg führte in seiner Stellungnahme als Beispiele für Reformen im Krankenanstaltenbereich den Zusammenschluss der Krankenanstalten Zell am See und Mittersill in die Tauernklinik GmbH sowie die geplante Übernahme des Krankenhauses Tamsweg durch die Salzburger Landeskrankenanstalten Betriebs GmbH an.*

*(4) Das Land Tirol wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Finanzierung der Krankenanstalten, insbesondere auch im Hinblick auf die aktuelle Umsetzung des Ärztarbeitszeitgesetzes, mit hoher Wahrscheinlichkeit in die kommenden Finanzausgleichsverhandlungen einfließe.*

Kennzahlen zu den  
Jahresergebnissen

**16.1** (1) Die Jahresergebnisse stellt der RH anhand folgender Kennzahlen dar:

- vereinheitlichtes Jahresergebnis (VJE),
- Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1 des Rechnungsquerschnitts),
- öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010,
- Stabilitätsbeiträge und -ziele nach dem Österreichischen Stabilitäts-pakt (ÖStP) (auf Basis ESVG 95).

Die folgende Abbildung zeigt die Berechnung des vereinheitlichten Jahresergebnisses und des Saldos der laufenden Gebarung aus dem Rechnungsquerschnitt des Landeshaushalts:



Abbildung 11: Vereinheitlichtes Jahresergebnis und Saldo 1 aus dem Rechnungsquerschnitt

Einnahmen		Ausgaben		
laufende Einnahmen (z.B. Ertragsanteile, Steuern)	-	laufende Ausgaben z.B. Personal- und Verwaltungsausgaben	=	SALDO 1
				+
Einnahmen aus Vermögensveräußerung	-	Ausgaben durch Vermögens- erwerb (z.B. Investitionen)	=	SALDO 2
				+
Aufnahme von Darlehen und andere Einnahmen durch Finanztransaktionen (z.B. Auf- lösung von Rücklagen)	-	Tilgung von Darlehen und andere Ausgaben durch Finanztransaktionen (z.B. Gewährung von Darlehen)	=	SALDO 3
				=
				SALDO 4
			-	Aufnahme von Darlehen
			+	Tilgung von Darlehen
			=	vereinheitlichtes Jahres- ergebnis ohne Tilgung

Quelle: RH

### a) Vereinheitlichtes Jahresergebnis (VJE)

Eine Definition für einen administrativen Budgetsaldo, wie den Nettofinanzierungsbedarf des Bundes, fehlte in der VRV.

Bei seinen vorangegangenen Einzelprüfungen zu den Konsolidierungsmaßnahmen der Länder und der Stadt Wien hatte der RH festgestellt, dass im Rechnungsquerschnitt<sup>40</sup> das administrative Jahresergebnis zumeist mit Null angegeben war, obwohl tatsächlich Abgänge bestanden. Ein ausgeglichener Haushalt konnte zustande kommen, weil nach den Vorgaben der VRV die Aufnahme von Darlehen, die einen Fehlbetrag ausglich, als Einnahmen zu verbuchen waren. Für die vom RH bei diesen Prüfungen erarbeiteten Darstellungen waren daher Anpassungen nötig: Um den tatsächlichen Abgang bzw. Überschuss

<sup>40</sup> Der Rechnungsquerschnitt fasst die Ergebnisse der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) und der Finanztransaktionen zusammen und gibt einen Überblick über den Gesamthaushalt.

## Zusammenfassende Darstellung

eines Finanzjahres länderübergreifend analysieren und vergleichen zu können, verminderte der RH das im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene Jahresergebnis (Saldo 4) um die neu aufgenommenen Finanzschulden. Das ermittelte Ergebnis bezeichnete er als vereinheitlichtes Jahresergebnis (siehe auch TZ 5). Im Unterschied zu den vorangegangenen Prüfungen zieht der RH bei der gegenständlichen Analyse auch die Tilgungen ab. Da einige Länder hohe Schuldentilgungen tätigten, verbesserte sich dadurch die Vergleichbarkeit des Jahresergebnisses<sup>41</sup>.

### b) Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1 des Rechnungsquerschnitts)

Aus der laufenden Gebarung können Informationen über die strukturelle Entwicklung des Landeshaushalts gewonnen werden. Die laufende Gebarung umfasst einnahmenseitig u.a. die Ertragsanteile und Transfereinnahmen und ausgabenseitig Personal- und Verwaltungsausgaben. Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung wird als Saldo 1 bezeichnet. Überschüsse (d.h. ein positiver Saldo 1) in der laufenden Gebarung sind wichtig, um freie Mittel für Investitionen und Tilgungen zu schaffen.

### c) Öffentliches Defizit („Maastricht-Saldo“)

Als öffentliches Defizit (öffentlicher Überschuss)<sup>42</sup> wird der Finanzierungssaldo des „Sektors Staat“<sup>43</sup> einschließlich der Zinsströme auf-

<sup>41</sup> Eine Alternative zum vereinheitlichten Jahresergebnis stellt die Nettoneuverschuldung dar. Allerdings weist diese Kennzahl hinsichtlich der Vergleichbarkeit auch wesentliche Schwächen auf. Zum einen sind zwei Arten der Berechnung möglich: 1.) die Differenz zwischen Aufnahme und Tilgung von Darlehen aus dem Rechnungsquerschnitt und 2.) die Veränderung des Schuldenstandes vom 31. Dezember zum Schuldenstand des 31. Dezember des Vorjahres. In allen Bundesländern kamen zumindest in einzelnen Jahren diese beiden Berechnungsmethoden zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Ursachen sind dabei unterschiedlich (z.B. die unterschiedliche Berücksichtigung von inneren Darlehen oder unterschiedliche Verwendung von Soll-Zahlen und Ist-Zahlen). Da das vereinheitlichte Jahresergebnis die Werte aus dem Rechnungsquerschnitt verwendet, gibt es in sechs Bundesländern eine Übereinstimmung mit der Berechnung der Nettoneuverschuldung nach der Methode 1. Ausnahmen sind Steiermark, Tirol und Wien in den Jahren, in denen sie das Jahresergebnis (Saldo 4) nicht ausglich. Aus diesen Gründen entwickelte der RH in der vergleichenden Darstellung die Kennzahl vereinheitlichtes Jahresergebnis, das den Schwächen der Nettoneuverschuldung aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden und nicht ausgeglichener Haushalte begegnet.

<sup>42</sup> siehe Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30. November 1996, S. 1

<sup>43</sup> Dem Sektor Staat werden alle Einheiten zugerechnet, die in ihrer Hauptfunktion keine marktbestimmten Dienstleistungen erbringen. Demzufolge werden im Landeshaushalt enthaltene Einheiten ausgenommen (z.B. marktbestimmte Betriebe), jedoch aus dem Landeshaushalt ausgegliederte Einheiten berücksichtigt (z.B. Krankenanstalten), wenn sie Nicht-Marktproduzenten sind.



grund von Swapvereinbarungen<sup>44</sup> und Forward Rate Agreements<sup>45</sup> bezeichnet.

Das öffentliche Defizit berücksichtigt neben dem Kernhaushalt auch die zum Sektor Staat zählenden Einheiten im Verantwortungsbereich eines Landes. Die Darstellung des öffentlichen Defizits erfolgte nach ESVG 2010, veröffentlicht durch die Statistik Austria für die Jahre 2008 bis 2010 am 30. September 2014 und für die Jahre 2011 bis 2013 am 30. März 2015.

#### d) Stabilitätsbeiträge und Stabilitätsziele nach dem ÖStP

Zur Einhaltung der auf europäischer Ebene vorgesehenen Haushaltsziele vereinbarten Bund, Länder und Gemeinden im ÖStP für die jeweiligen Gebietskörperschaften sogenannte „Stabilitätsziele“. Diese basieren weitgehend auf dem öffentlichen Defizit. Die Gebietskörperschaften verpflichteten sich im ÖStP, mit ihren Jahresergebnissen („Stabilitätsbeiträge“) diese Stabilitätsziele zu erreichen, wobei die Ergebnisse sämtlicher Einheiten des Sektors Staat (gemäß ESVG-Definition) mit Ausnahme der Kammern berücksichtigt werden. In dieser Darstellung unberücksichtigt blieben zusätzliche Regelungen<sup>46</sup>, die bei einem Verfehlen des Stabilitätsziels eines Landes zur Anwendung kommen, um die Anwendung des Sanktionsverfahrens zu klären.

Im Zeitraum 2008 bis 2013 gab es drei Stabilitätspakte. Die im Bericht dargestellten Stabilitätsbeiträge und -ziele beruhten in den Jahren 2008 bis 2010 auf dem ÖStP 2008, im Jahr 2011 auf dem ÖStP 2011 und im Jahr 2012 auf dem ÖStP 2012. Die Berechnung der Stabilitätsbeiträge erfolgte von 2008 bis 2012 auf der Grundlage von ESVG 95. Das Jahr 2013 bleibt im Bericht unberücksichtigt, da die Berechnung des Stabilitätsbeitrags nach ESVG 2010 erfolgte und dadurch keine konsistente Darstellung zu den Vorjahren gegeben war.

(2) Die Kennzahlen der Länder sowie der Stadt Wien wiesen im Zeitraum 2008 bis 2013 unterschiedliche Entwicklungen auf (siehe Abbildungen 12 bis 15):

<sup>44</sup> Swaps sind Verträge zwischen zwei Transaktionspartnern, in denen diese vereinbaren, Zahlungsströme, die sich auf Verbindlichkeiten gleichen Umfangs beziehen, während eines bestimmten Zeitraums auszutauschen (laut Definition ESVG 4.47).

<sup>45</sup> Forward Rate Agreements sind Verträge zwischen zwei Transaktionspartnern, in denen diese, um sich gegen Zinsrisiken zu schützen, einen Zinssatz vereinbaren, der zu einem bestimmten Erfüllungstag auf einen fiktiven Kapitalbetrag zu zahlen ist, der selbst nie ausgetauscht wird (laut Definition ESVG 5.67e).

<sup>46</sup> nach Art. 19 Abs. 2 (Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte), Art. 20 (Übertragung von Überschüssen) und Art. 3 Abs. 5 (Unterschreitung) des ÖStP 2012

## Zusammenfassende Darstellung

Abbildung 12: Vereinheitlichte Jahresergebnisse (ohne Tilgung) in % des BRP, 2008 bis 2013



Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; RH



Abbildung 13: Laufende Gebarung (Saldo 1) in % des BRP, 2008 bis 2013



Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; RH

## Zusammenfassende Darstellung

Abbildung 14: Öffentliches Defizit („Maastricht-Saldo“) in % des BRP, 2008 bis 2013



Quellen: Statistik Austria; BMF; RH



Abbildung 15: Stabilitätsbeiträge und -ziele in % des BIP, 2008 bis 2013



Quellen: Statistik Austria; BMF; RH

## Zusammenfassende Darstellung

### (3) Burgenland

Das Land Burgenland wies im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung der Kennzahlen auf:

<b>Tabelle 9: Kennzahlen Burgenland, 2008 bis 2013</b>						
	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	in Mio. EUR					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	70,85	31,90	5,96	- 19,14	- 14,00	- 9,47
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	50,36	49,61	18,39	136,08	61,45	97,65
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	63,51	- 3,29	- 31,97	- 30,23	- 17,15	62,64
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP <sup>1</sup> )					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	1,07	0,49	0,09	- 0,27	- 0,19	- 0,13
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	0,76	0,76	0,28	1,94	0,85	1,33
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	0,96	- 0,05	- 0,48	- 0,43	- 0,24	0,85
	in Mio. EUR					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	64,06	8,10	- 63,89	- 58,77	52,87	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	36,22	37,78	41,39	- 45,99	- 33,09	
	in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP <sup>2</sup> )					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	0,02	0,00	- 0,02	- 0,02	0,02	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	0,01	0,01	0,01	- 0,02	- 0,01	

<sup>1</sup> Die Berechnung des BRP erfolgte auf Grundlage des ESVG 2010.

<sup>2</sup> Für die Stabilitätsbeiträge und -ziele erfolgte die Berechnung auf Grundlage des ESVG 95.

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; Statistik Austria; RH

a) Das vereinheitlichte Jahresergebnis (ohne Tilgung) des Landes Burgenland war in den Jahren 2008 bis 2010 positiv, allerdings mit abnehmenden Werten, und ab dem Jahr 2011 negativ, d.h. der Ausgleich des Landeshaushalts musste fremdfinanziert werden. In diesem Zusammenhang bemerkenswert waren vor allem die rückläufigen Einnahmen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen (z.B. Wohnbauförderung), die sich ungünstig auf das Jahresergebnis auswirkten.

b) In der laufenden Gebarung konnten im gesamten Zeitraum 2008 bis 2013 Überschüsse erzielt werden. Im Jahr 2010 war der Saldo der laufenden Gebarung durch den Rückgang der Ertragsanteile jedoch besonders niedrig. Das hohe Ergebnis im Folgejahr 2011 war darauf zurückzuführen, dass – bei in etwa gleichbleibenden Ausgaben – einnahmenseitig ein Einmaleffekt durch eine Genussrechtsausschüttung der Landesholding in Höhe von rd. 75 Mio. EUR in Folge des Verkaufs von Wohnbodarlehen erzielt wurde<sup>47</sup>. In den Jahren 2012 und 2013

<sup>47</sup> vgl. dazu den Bericht „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg“ (Reihe Burgenland 2015/2 und Reihe Vorarlberg 2015/2)



konnten wieder Überschüsse in der laufenden Gebarung erzielt werden, die über dem Ergebnis vor der Wirtschaftskrise (2008) lagen.

c) Der „Maastricht-Saldo“ des Landes Burgenland war im Jahr 2008 positiv (öffentlicher Überschuss). In den Jahren 2009 bis 2012 verzeichnete das Burgenland ein öffentliches Defizit, das im Jahr 2010 mit – 31,97 Mio. EUR (– 0,48 % des BRP) seinen Tiefststand erreichte. Im Jahr 2013 konnte ein Überschuss von 62,64 Mio. EUR (0,85 % des BRP) erzielt werden.

d) Im Jahr 2008 übertraf das Burgenland – anders als in den Jahren 2009 und 2010 – das Stabilitätsziel. Auch im Jahr 2011 lag der Stabilitätsbeitrag unter dem Stabilitätsziel. Im Jahr 2012 erreichte das Burgenland wieder die Zielvorgaben des ÖStP 2012.

#### (4) Kärnten

Das Land Kärnten wies im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung der Kennzahlen auf:

Tabelle 10: Kennzahlen Kärnten, 2008 bis 2013						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	– 70,19	– 128,41	– 176,76	– 119,88	– 97,06	– 89,69
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	116,76	72,67	– 507,13	– 113,84	68,35	180,09
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	– 171,02	– 422,65	– 374,96	– 84,60	– 52,49	– 13,72
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP <sup>1</sup> )					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	– 0,42	– 0,79	– 1,06	– 0,69	– 0,54	– 0,49
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	0,71	0,45	– 3,04	– 0,65	0,38	0,99
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	– 1,03	– 2,61	– 2,25	– 0,48	– 0,29	– 0,08
	in Mio. EUR					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	– 56,51	– 209,76	– 388,89	– 88,54	– 51,99	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	83,06	85,18	93,32	– 172,88	– 137,90	
	in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP <sup>2</sup> )					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	– 0,02	– 0,08	– 0,14	– 0,03	– 0,02	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	0,03	0,03	0,03	– 0,06	– 0,04	

<sup>1</sup> Die Berechnung des BRP erfolgte auf Grundlage des ESVG 2010.

<sup>2</sup> Für die Stabilitätsbeiträge und -ziele erfolgte die Berechnung auf Grundlage des ESVG 95.

Quellen: Amt der Kärntner Landesregierung; Statistik Austria; RH

## Zusammenfassende Darstellung

a) Das vereinheitlichte Jahresergebnis (ohne Tilgung) des Landes Kärnten war im gesamten Zeitraum, also auch schon vor den krisenbedingten Einnahmeneinbrüchen, negativ. Ein Ausgleich des Landeshaushalts musste fremdfinanziert werden. In den Jahren der Wirtschaftskrise 2009 bis 2011 waren die Defizite besonders hoch.

b) In den Jahren 2010 und 2011 konnten die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden. Im Jahr 2010 verschlechterte ein unter Transferausgaben verbuchter Forderungsverzicht (Zuschuss) auf ein weitergegebenes Darlehen an die KABEG in Höhe von rd. 585 Mio. EUR zusätzlich den Saldo der laufenden Gebarung. In den Jahren 2012 und 2013 verbesserte sich die laufende Gebarung.

c) Das Land Kärnten verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 öffentliche Defizite, wobei es vor allem 2009 und 2010 einen ausgeglichenen Maastricht-Saldo deutlich verfehlte (– 422,65 Mio. EUR bzw. – 374,96 Mio. EUR). Das öffentliche Defizit im Jahr 2013 betrug – 13,72 Mio. EUR (– 0,08 % des BRP).

d) In den Jahren 2008 bis 2010 verfehlte das Land Kärnten die Stabilitätsziele; in den Jahren 2011 bis 2012 erreichte es wieder die Zielvorgaben des ÖStP 2011 bzw. ÖStP 2012.

### (5) Niederösterreich

Das Land Niederösterreich wies im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung der Kennzahlen auf:


**Tabelle 11: Kennzahlen Niederösterreich, 2008 bis 2013**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	- 455,45	- 599,71	- 559,00	579,45	101,88	53,56
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	36,08	78,39	15,63	359,95	296,17	327,99
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	- 211,24	- 624,93	- 754,17	- 371,85	- 175,15	- 89,74
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP <sup>1</sup> )					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	- 0,99	- 1,32	- 1,20	1,19	0,20	0,10
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	0,08	0,17	0,03	0,74	0,59	0,64
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	- 0,46	- 1,38	- 1,62	- 0,76	- 0,35	- 0,18
	in Mio. EUR					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	- 265,06	- 588,49	- 696,84	- 304,75	- 207,75	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	236,00	250,66	274,61	- 436,70	- 289,60	
	in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP <sup>2</sup> )					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	- 0,09	- 0,21	- 0,24	- 0,10	- 0,07	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	0,08	0,09	0,10	- 0,15	- 0,09	

<sup>1</sup> Die Berechnung des BRP erfolgte auf Grundlage des ESVG 2010.

<sup>2</sup> Für die Stabilitätsbeiträge und -ziele erfolgte die Berechnung auf Grundlage des ESVG 95.

Quellen: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Statistik Austria; RH

a) Das vereinheitlichte Jahresergebnis (ohne Tilgung) des Landes Niederösterreich war in den Jahren 2008 bis 2010 negativ, der Landeshaushalt konnte nur durch Fremdfinanzierung ausgeglichen werden. Die Verbesserung des Jahresergebnisses im Jahr 2011 war großteils auf die Einmaleffekte – Einnahmen aus der Veräußerung von Wohnbaudarlehensforderungen sowie aus Entnahmen aus einer Veranlagung des Landes – zurückzuführen.

b) In der laufenden Gebarung konnten im gesamten Zeitraum 2008 bis 2013 Überschüsse erzielt werden. Ab dem Jahr 2011 war eine strukturelle Verbesserung des Landeshaushalts am Saldo der laufenden Gebarung erkennbar, dies durch eine Zunahme der Ertragsanteile und ein gebremstes Wachstum bei den Ausgaben.

c) Das Land Niederösterreich verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 öffentliche Defizite, wobei es vor allem 2009 und 2010 einen ausgeglichenen „Maastricht-Saldo“ deutlich verfehlte (- 624,93 Mio. EUR bzw. - 754,17 Mio. EUR). Das „Maastricht-Defizit“ im Jahr 2013 betrug - 89,74 Mio. EUR (- 0,18 % des BRP).

## Zusammenfassende Darstellung

d) In den Jahren 2008 bis 2010 verfehlte das Land Niederösterreich die Stabilitätsziele; in den Jahren 2011 und 2012 erreichte es wieder die Zielvorgaben des ÖStP 2011 bzw. ÖStP 2012.

### (6) Oberösterreich

Das Land Oberösterreich wies im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung der Kennzahlen auf:

<b>Tabelle 12: Kennzahlen Oberösterreich, 2008 bis 2013</b>						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	-	- 31,00	- 56,78	- 221,82	- 194,31	- 315,02
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	498,95	253,98	71,32	208,71	298,07	339,05
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	- 80,95	- 503,97	- 516,27	- 285,47	- 108,69	- 111,04
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP <sup>1</sup> )					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	0,00	- 0,06	- 0,11	- 0,43	- 0,36	- 0,58
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	1,02	0,53	0,14	0,40	0,56	0,63
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	- 0,17	- 1,05	- 1,04	- 0,55	- 0,20	- 0,20
	in Mio. EUR					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	- 0,68	- 385,94	- 515,70	- 333,58	- 175,67	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	227,76	238,73	261,55	- 332,40	- 304,38	
	in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP <sup>2</sup> )					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	- 0,00	- 0,14	- 0,18	- 0,11	- 0,06	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	0,08	0,09	0,09	- 0,11	0,10	

<sup>1</sup> Die Berechnung des BRP erfolgte auf Grundlage des ESVG 2010.

<sup>2</sup> Für die Stabilitätsbeiträge und -ziele erfolgte die Berechnung auf Grundlage des ESVG 95.

Quellen: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Statistik Austria; RH

a) Das vereinheitlichte Jahresergebnis (ohne Tilgung) des Landes Oberösterreich war bis zum Jahr 2008 ausgeglichen. Ab dem Jahr 2009 nahm das Land Oberösterreich Finanzschulden auf. Das vereinheitlichte Jahresergebnis (ohne Tilgung) war ab diesem Zeitpunkt negativ und verschlechterte sich zunehmend.

b) In der laufenden Gebarung konnte das Land Oberösterreich im gesamten Zeitraum 2008 bis 2013 Überschüsse erzielen. Der krisenbedingte Einbruch war 2010 jedoch auch am Saldo der laufenden Gebarung abzulesen, der sich folgend zwar bis zum Jahr 2013 verbesserte, aber noch nicht das Niveau von 2008 erreichte.



c) Das Land Oberösterreich verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 öffentliche Defizite, wobei es vor allem 2009 und 2010 einen ausgeglichenen Maastricht-Saldo deutlich verfehlte (– 503,97 Mio. EUR bzw. – 516,27 Mio. EUR). Das öffentliche Defizit im Jahr 2013 betrug – 111,04 Mio. EUR (– 0,20 % des BRP).

d) In den Jahren 2008 bis 2011 verfehlte das Land Oberösterreich die Stabilitätsziele, im Jahr 2012 erreichte es wieder die Zielvorgaben des ÖStP 2012.

### (7) Salzburg

Das Land Salzburg wies im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung der Kennzahlen auf:

Tabelle 13: Kennzahlen Salzburg, 2008 bis 2013						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung						
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	329,20	320,85	278,82	312,80	408,10	256,31
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	79,57	– 36,97	– 120,54	14,65	12,17	28,09
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP <sup>1</sup> )					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung						
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	1,55	1,54	1,30	1,39	1,77	1,09
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	0,37	– 0,18	– 0,56	0,07	0,05	0,12
	in Mio. EUR					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	137,75	30,39	– 44,05	1,21	58,83	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	85,29	89,54	98,09	– 124,76	– 98,51	
	in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP <sup>2</sup> )					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	0,05	0,01	– 0,02	0,00	0,02	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	0,03	0,03	0,03	– 0,04	– 0,03	

<sup>1</sup> Die Berechnung des BRP erfolgte auf Grundlage des ESVG 2010.

<sup>2</sup> Für die Stabilitätsbeiträge und –ziele erfolgte die Berechnung auf Grundlage des ESVG 95.

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; Statistik Austria; RH

a) Beim Land Salzburg war zu berücksichtigen, dass es erst ab dem Rechnungsabschluss 2012 die Auswirkungen der Finanzmarktstätigkeit im Rechnungsabschluss darstellte. Die Kennzahlen besaßen daher nur geringe Aussagekraft. Dies betraf das vereinheitlichte Jahresergebnis (ohne Tilgung), da bspw. die Aufnahme von Finanzschulden zur Finanzierung von Wertpapieren vor 2012 im Rechnungswesen des Landes

## Zusammenfassende Darstellung

nicht ordnungsgemäß abgebildet war. Aus diesem Grund verzichtete der RH in dieser Darstellung auf diese Kennzahl. Der Saldo der laufenden Gebarung sowie das öffentliche Defizit (saldoneutrale Verbuchung) waren hingegen für die Darstellung der Entwicklung mit Einschränkungen (z.B. Zinsbelastung) möglich.

b) Der Saldo der laufenden Gebarung war im gesamten Prüfungszeitraum deutlich positiv. Der krisenbedingte Rückgang in den Jahren 2010 und 2011 war vergleichsweise gering. Im Jahr 2013 fiel der Überschuss unter das Niveau der Vorjahre.

c) Im Jahr 2008 und in den Jahren 2011 bis 2013 erzielte das Land Salzburg einen öffentlichen Überschuss; in den Jahren 2009 bis 2010 hingegen ein öffentliches Defizit, das im Jahr 2010 mit – 120,54 Mio. EUR (– 0,56 % des BRP) seinen Tiefststand erreichte. Der öffentliche Überschuss im Jahr 2013 betrug 28,09 Mio. EUR (0,12 % des BRP).

d) Im Jahr 2008 übertraf das Land Salzburg – anders als in den Jahren 2009 und 2010 – das Stabilitätsziel, in den Jahren 2011 und 2012 erreichte es wieder die Zielvorgaben des ÖStP 2011 bzw. ÖStP 2012.

### (8) Steiermark

Das Land Steiermark wies im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung der Kennzahlen auf:



**Tabelle 14: Kennzahlen Steiermark, 2008 bis 2013**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	- 88,77	- 86,76	- 112,22	- 424,92	- 376,85	- 373,87
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	439,20	- 459,45	509,08	346,92	173,70	348,57
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	- 343,98	- 351,70	- 650,25	- 482,29	- 337,16	- 154,04
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP <sup>1</sup> )					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	- 0,24	- 0,24	- 0,30	- 1,10	- 0,95	- 0,92
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	1,20	- 1,28	1,38	0,89	0,44	0,86
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	- 0,94	- 0,98	- 1,76	- 1,24	- 0,85	- 0,38
	in Mio. EUR					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	- 55,15	- 715,42	- 709,67	- 260,57	- 374,30	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	178,01	185,82	203,58	- 471,01	- 374,72	
	in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP <sup>2</sup> )					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	- 0,02	- 0,26	- 0,25	- 0,09	- 0,12	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	0,06	0,07	0,07	- 0,16	- 0,12	

<sup>1</sup> Die Berechnung des BRP erfolgte auf Grundlage des ESVG 2010.

<sup>2</sup> Für die Stabilitätsbeiträge und -ziele erfolgte die Berechnung auf Grundlage des ESVG 95.

Quellen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Statistik Austria; RH

a) Das vereinheitlichte Jahresergebnis (ohne Tilgung) des Landes Steiermark war im gesamten Zeitraum von 2008 bis 2013 negativ. Der Ausgleich des Landeshaushalts musste fremdfinanziert werden. Die Defizite der Jahre 2011 bis 2013 (424,92 Mio. EUR bis 373,87 Mio. EUR) waren wesentlich höher als jene der Jahre davor.

b) Im Jahr 2009 kam es gegenüber 2008 zu einer deutlichen Verschlechterung des Saldos der laufenden Gebarung (von 439,20 Mio. EUR auf - 459,45 Mio. EUR), im Wesentlichen durch die Umwandlung eines Darlehens an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) in Höhe von 969 Mio. EUR in einen Sondergesellschafterzuschuss. Dieser Transfer ist im vereinheitlichten Jahresergebnis (ohne Tilgung) nicht erkennbar, da den Ausgaben auch Einnahmen außerhalb der laufenden Gebarung bei den (zurückgezahlten) Forderungen gegenüberstanden. In den übrigen Jahren erzielte das Land Steiermark einen Überschuss aus der laufenden Gebarung, der in den Jahren 2011 bis 2013 aber unter dem Niveau von 2008 lag.

c) Das Land Steiermark verzeichnete im gesamten Zeitraum 2008 bis 2013 öffentliche Defizite, wobei es vor allem im Jahr 2010 mit - 650,25 Mio. EUR einen ausgeglichenen Maastricht-Saldo deutlich

## Zusammenfassende Darstellung

verfehlte. Das Maastricht-Defizit im Jahr 2013 betrug 154,04 Mio. EUR (- 0,38 % des BRP).

d) In den Jahren 2008 bis 2010 verfehlte das Land Steiermark die Stabilitätsziele; in den Jahren 2011 und 2012 erreichte es wieder die Zielvorgaben des ÖStP 2011 bzw. ÖStP 2012.

(9) Tirol

Das Land Tirol wies im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung der Kennzahlen auf:

<b>Tabelle 15: Kennzahlen Tirol, 2008 bis 2013</b>						
	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	in Mio. EUR					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	- 8,04	- 59,27	- 54,78	41,38	13,00	0,44
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	339,20	174,71	132,94	226,44	214,59	225,25
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	188,70	9,21	- 7,29	139,22	91,33	70,19
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP <sup>1</sup> )					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	- 0,03	- 0,24	- 0,21	0,15	0,05	0,00
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	1,33	0,70	0,52	0,84	0,77	0,80
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	0,74	0,04	- 0,03	0,52	0,33	0,25
	in Mio. EUR					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	163,38	- 21,00	- 17,85	99,24	84,17	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	111,43	118,95	130,31	- 37,75	- 68,95	
	in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP <sup>2</sup> )					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	0,06	- 0,01	- 0,01	0,03	0,03	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	0,04	0,04	0,05	- 0,01	- 0,02	

<sup>1</sup> Die Berechnung des BRP erfolgte auf Grundlage des ESVG 2010.

<sup>2</sup> Für die Stabilitätsbeiträge und -ziele erfolgte die Berechnung auf Grundlage des ESVG 95.

Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; Statistik Austria; RH

a) Das vereinheitlichte Jahresergebnis (ohne Tilgung) des Landes Tirol war in den Jahren 2008 bis 2010 negativ, in den Jahren 2011 bis 2013 konnte das Land positive Ergebnisse erzielen.

b) In der laufenden Gebarung erzielte das Land Tirol durchgehend Überschüsse. Durch krisenbedingte Einnahmeneinbrüche in den Jahren 2009 und 2010 gingen die Überschüsse zurück. Das Niveau von 2008 konnte in den Folgejahren nicht wieder erreicht werden.



c) Mit Ausnahme des Jahres 2010 erzielte das Land Tirol im gesamten Zeitraum 2008 bis 2013 einen positiven Maastricht-Saldo (öffentlicher Überschuss). Der Überschuss im Jahr 2013 betrug 70,19 Mio. EUR (0,25 % des BRP).

d) Im Jahr 2008 übertraf das Land Tirol das Stabilitätsziel, in den Jahren 2009 und 2010 nicht. In den Jahren 2011 und 2012 erreichte das Land Tirol wieder die Zielvorgaben des ÖStP 2011 bzw. ÖStP 2012.

(10) Vorarlberg

Das Land Vorarlberg wies im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung der Kennzahlen auf:

<b>Tabelle 16: Kennzahlen Vorarlberg, 2008 bis 2013</b>						
	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	in Mio. EUR					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	5,47	0,00	- 23,07	- 17,31	1,00	0,75
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	248,98	149,55	125,23	174,25	190,08	174,99
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	32,01	- 49,38	- 106,71	- 4,47	49,75	33,29
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP <sup>1</sup> )					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	0,04	0,00	- 0,17	- 0,12	0,01	0,00
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	1,83	1,12	0,91	1,21	1,29	1,16
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	0,24	- 0,37	- 0,78	- 0,03	0,34	0,22
	in Mio. EUR					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	46,03	- 17,57	- 47,29	13,44	31,00	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	58,08	62,13	68,06	- 66,54	- 59,10	
	in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP <sup>2</sup> )					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	0,02	- 0,01	- 0,02	0,00	0,01	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	0,02	0,02	0,02	- 0,02	- 0,02	

<sup>1</sup> Die Berechnung des BRP erfolgte auf Grundlage des ESVG 2010.

<sup>2</sup> Für die Stabilitätsbeiträge und -ziele erfolgte die Berechnung auf Grundlage des ESVG 95.

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; Statistik Austria; RH

a) Das vereinheitlichte Jahresergebnis (ohne Tilgung) des Landes Vorarlberg war in den Jahren 2010 und 2011 negativ, in den übrigen Jahren ausgeglichen bzw. leicht positiv.

b) In der laufenden Gebarung erzielte das Land Vorarlberg durchgehend positive Ergebnisse. Die krisenbedingten Einnahmeneinbrüche ließen das Niveau ab dem Jahr 2009 (vor allem 2010) zurückgehen.

## Zusammenfassende Darstellung

c) Das Land Vorarlberg erzielte 2008 sowie 2012 und 2013 einen positiven Maastricht-Saldo (öffentlicher Überschuss). In den Jahren 2009 bis 2011 verzeichnete das Land Vorarlberg öffentliche Defizite, wobei es vor allem 2010 einen ausgeglichenen Maastricht-Saldo verfehlte (- 106,71 Mio. EUR). Der öffentliche Überschuss im Jahr 2013 betrug 33,29 Mio. EUR (0,22 % des BRP).

d) In den Jahren 2008 bis 2010 verfehlte das Land Vorarlberg die Stabilitätsziele, in den Jahren 2011 und 2012 erreichte es wieder die Zielvorgaben des ÖStP 2011 bzw. ÖStP 2012.

### (11) Wien

Die Stadt Wien wies im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung der Kennzahlen auf:

Tabelle 17: Kennzahlen Wien, 2008 bis 2013						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	- 24,49	- 506,37	- 969,74	- 932,85	- 334,85	- 326,27
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	957,43	724,80	342,72	478,72	769,08	881,30
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	156,00	- 375,95	- 789,53	- 498,17	- 238,47	- 107,24
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP <sup>1</sup> )					
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	- 0,03	- 0,68	- 1,26	- 1,16	- 0,40	- 0,39
Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1)	1,25	0,97	0,45	0,59	0,93	1,04
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht-Saldo“) nach ESVG 2010	0,20	- 0,50	- 1,03	- 0,62	- 0,29	- 0,13
	in Mio. EUR					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	90,97	- 292,58	- 987,85	- 532,54	- 230,12	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	256,49	284,74	311,95	- 556,27	- 291,58	
	in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP <sup>2</sup> )					
Stabilitätsbeiträge (nach ESVG 95)	0,03	- 0,11	- 0,35	- 0,18	- 0,07	
Stabilitätsziele (nach ESVG 95)	0,09	0,10	0,11	- 0,19	- 0,09	

<sup>1</sup> Die Berechnung des BRP erfolgte auf Grundlage des ESVG 2010.

<sup>2</sup> Für die Stabilitätsbeiträge und -ziele erfolgte die Berechnung auf Grundlage des ESVG 95.

Quellen: Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH

a) Das vereinheitlichte Jahresergebnis (ohne Tilgung) der Stadt Wien war im Zeitraum 2008 bis 2013 durchgehend negativ. Insbesondere in den Jahren 2010 und 2011 waren deutlich negative Werte zu verzeichnen. Die Stadt Wien musste in hohem Ausmaß Finanzschulden aufnehmen, um die Ausgaben zu decken.



b) Der Saldo der laufenden Gebarung war durchgehend positiv, wenngleich in den Jahren 2010 und 2011 der krisenbedingte Einnahmerückgang deutlich erkennbar war.

c) Im Jahr 2008 erzielte die Stadt Wien einen positiven Maastricht-Saldo (öffentlicher Überschuss), in den Jahren 2009 bis 2013 jeweils ein öffentliches Defizit, das im Jahr 2010 mit – 789,53 Mio. EUR (– 1,03 % des BRP) seinen Tiefststand erreichte. Das öffentliche Defizit im Jahr 2013 betrug 107,24 Mio. EUR (– 0,13 % des BRP).

d) In den Jahren 2008 bis 2010 verfehlte die Stadt Wien die Stabilitätsziele, in den Jahren 2011 und 2012 erreichte die Stadt Wien wieder die Zielvorgaben des ÖStP 2011 bzw. ÖStP 2012.

**16.2** (1) Der RH stellte fest, dass der Einnahmerückgang in den Jahren 2009 bis 2011 in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise zwar in allen überprüften Haushalten zu schlechteren Jahresergebnissen geführt hatte, die Rückkehr zu annähernd ausgeglichenen Haushalten jedoch nicht allen in gleichem Maße gelungen war. Im Jahr 2013 wiesen insbesondere die Länder Steiermark (– 0,92 % des BRP), Oberösterreich (– 0,58 % des BRP), Kärnten (– 0,49 % des BRP) sowie die Stadt Wien (– 0,39 % des BRP) negative vereinheitlichte Jahresergebnisse (ohne Tilgung) auf.

(2) Nach Ansicht des RH ist für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte entscheidend, durch strukturelle Maßnahmen die Ausgaben rasch an die Einnahmenentwicklung anpassen zu können und das Ergebnis der laufenden Gebarung zu verbessern. Abgesehen von Einmaleffekten lag der Saldo der laufenden Gebarung im Jahr 2013 in fast allen Bundesländern (Ausnahme: Salzburg) wieder deutlich über den „Krisenjahren“ 2009 und 2010, wenngleich das Niveau unterschiedlich hoch war. Oberösterreich (2013: 0,63 % des BRP) und Niederösterreich (2013: 0,64 % des BRP) verzeichneten die geringsten Überschüsse in der laufenden Gebarung, Vorarlberg (2013: 1,16 % des BRP) und Salzburg (2013: 1,09 % des BRP) die höchsten.

(3) Die den gesamten Sektor Staat abbildende Kennzahl „öffentliches Defizit“ wies teilweise erhebliche Unterschiede gegenüber dem vereinheitlichten Jahresergebnis (ohne Tilgung) auf. Einem Überschuss im Landeshaushalt stand im selben Jahr ein öffentliches Defizit („Maastricht“-Ergebnis) gegenüber (z.B. Niederösterreich 2011 und 2012). Durch die Berücksichtigung von Einheiten außerhalb des Landeshaushalts sind deutliche Veränderungen des Jahresergebnisses möglich. Im Jahr 2013 wiesen die Länder Steiermark (– 0,38 % des BRP), Oberösterreich (– 0,20 % des BRP) und Niederösterreich (– 0,18 % des BRP)

## Zusammenfassende Darstellung

die höchsten öffentlichen Defizite („Maastricht“-Ergebnisse) im Verhältnis zum Bruttoregionalprodukt auf.

(4) In den Jahren 2008 bis 2010 verfehlten nahezu alle überprüften Haushalte die Stabilitätsziele nach dem Stabilitätspakt 2008. Mit den Stabilitätspakten 2011 und 2012 folgte eine deutliche Anpassung der Zielgrößen, die nunmehr keine Überschüsse einforderten. Abweichungen von den Stabilitätszielen lagen im Jahr 2011 in den Ländern Burgenland und Oberösterreich vor, die allerdings nicht sanktionsrelevant waren<sup>48</sup>.

(5) Um auf veränderte Einnahmen- und Ausgabensituationen wirksam reagieren zu können, empfahl der RH den Ländern und der Stadt Wien, ein Monitoring im Rahmen der mittelfristigen Finanzvorschau einzurichten, das regelmäßig Prognosen über die gesamtstaatliche sowie länderspezifische Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des aktuellen und der künftigen Finanzjahre liefert. Der RH empfahl weiter, die entsprechenden Erkenntnisse über den daraus sich ergebenden Steuerungsbedarf zur Stärkung einer nachhaltigen Budgetentwicklung im Sinne struktureller Reformen zu nützen.

### 16.3 (1) Zu Stabilitätsbeiträgen und -zielen

*a) Das Land Niederösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der österreichische Stabilitätspakt in den Jahren 2009 und 2010 nicht angewendet worden sei und daher kein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliege.*

*b) Das Land Steiermark hielt in seiner Stellungnahme fest, bei der Verfehlung der Stabilitätsziele 2008 bis 2010 sei zu berücksichtigen, dass das Land Steiermark stark von der Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen gewesen sei und die Zielvorgaben seit 2011 eingehalten worden seien.*

*c) Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei die Verfehlung der Stabilitätsziele nach dem Stabilitätspakt 2008 – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Beschlusses des Österreichischen Koordinationskomitees gemäß Art. 19 Abs. 2 ÖStP 2008 vom 10. April 2012 – zu relativieren, da die Haushaltsergebnisse der Gebietskörperschaften und Vertragspartner des ÖStP 2008 in Summe – 0,62 % des BIP im Vergleich zum Ziel von – 0,88 % des BIP betragen würden. Die Stabilitätsbeiträge würden damit übererfüllt.*

<sup>48</sup> nach Art. 19 Abs. 2 (Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte), Art. 20 (Übertragung von Überschüssen) und Art. 3 Abs. 5 (Unterschreitung) des ÖStP 2012



Weiters führte die Stadt Wien an, dass durch die Finanz- und Wirtschaftskrise der Stabilitätspakt unanwendbar geworden sei, weshalb im März 2009 vereinbart worden sei, den ÖStP 2008 auszusetzen und nach der Krise einen neuen Stabilitätspakt zu vereinbaren (ÖStP 2011).

(2) Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme weiters mit, dass die Verwendung des Bruttoregionalprodukts als Bezugsgröße nicht verständlich sei, da

- es immer im Nachhinein ermittelt würde,
- vom RH durchschnittliche Bundesländeranteile unterstellt würden, die das Land Niederösterreich nicht nachvollziehen könne,
- die Berechnung aufgrund der unterschiedlichen regionalen Wirtschaftsstrukturen großen Schwankungsbreiten unterliege und
- die geografische Lage Niederösterreichs (die Stadt Wien umschließend) für die regionale Zuordnung der Wertschöpfung problematisch sei.

Darüber hinaus teilte das Land Niederösterreich mit, dass es mit der rollierend erstellten mittelfristigen Finanzplanung (Budgetprogramm) und einem monatlichen Controlling des Budgetvollzugs über wirksame Instrumente verfüge, um Erkenntnisse über den Steuerungsbedarf zu gewinnen.

(3) Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es festgeschriebene Regelungen über eine Quartalsberichterstattung gebe, nach denen von den bewirtschaftenden Abteilungen neben den aktuellen Verbrauchsdaten auch prognostizierte Jahresergebnisdaten eingefordert würden. Mit dieser Berichterstattung liege ein geeignetes Instrument zur Budgetsteuerung vor.

**16.4** (1) Der RH erwiderte den Ländern Niederösterreich und Kärnten, dass dennoch die Notwendigkeit bestand, die Daten eines Monitorings für strukturelle Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Budgetentwicklung zu nutzen.

(2) Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass das BRP auf regionaler Ebene dem wichtigsten Indikator der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf Bundesebene – dem BIP – entsprach. Das BRP wird von der Statistik Austria berechnet und gilt als anerkannte Kennzahl zur Messung der wirtschaftlichen Gesamtleistung einer Region.

## Zusammenfassende Darstellung

Kennzahlen zu den Verbindlichkeiten und zum Vermögen

**17.1** (1) Die Rechnungsabschlüsse sowie die beigefügten Nachweise wiesen in den einzelnen Ländern und der Stadt Wien unterschiedliche Arten von Verbindlichkeiten aus (siehe TZ 9). In der folgenden Tabelle fasst der RH die vorgefundenen Verbindlichkeitsbegriffe zu sieben Gruppen zusammen, wobei er in einzelnen Ländern die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Finanzschulden um die darin enthaltenen Gebühr- und Sollstellungen bzw. um die weitergegebenen Darlehen bereinigte (siehe Fußnoten zur Tabelle):

**Tabelle 18: Verbindlichkeiten der Länder und der Stadt Wien, 2013**

		Finanzschulden	Sollschulden/ Gebührstellungen	innere Anleihen oder Darlehen	nicht fällige Verwaltungsschulden	sonstige Schulden	weitergegebene Darlehen	Verbindlichkeiten von Eigenunternehmungen und Fonds
<b>Burgenland</b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>275,00</b>	–	–	<b>121,23</b>	<b>57,55</b>	–	–
	in EUR je Einw.	963	–	–	424	201	–	–
<b>Kärnten<sup>1</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>1.194,37</b>	<b>264,83</b>	–	<b>1.937,15</b>	<b>188,10</b>	<b>432,53</b>	–
	in EUR je Einw.	2.147	476	–	3.483	338	778	–
<b>Niederösterreich</b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>3.288,62</b>	–	<b>1.265,13</b>	<b>6.758,51</b>	<b>1.555,40</b>	–	–
	in EUR je Einw.	2.037	–	784	4.186	963	–	–
<b>Oberösterreich</b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>299,00</b>	<b>815,73</b>	–	<b>3.439,09</b>	<b>1.003,10</b>	<b>126,00</b>	–
	in EUR je Einw.	211	577	–	2.433	710	89	–
<b>Salzburg<sup>2</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>1.153,77</b>	–	–	<b>288,80</b>	<b>531,20</b>	<b>1.048,48</b>	–
	in EUR je Einw.	2.181	–	–	546	1.004	1.982	–
<b>Steiermark<sup>3</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>1.627,20</b>	<b>839,83</b>	<b>78,13</b>	<b>2.631,07</b>	<b>970,14</b>	<b>276,88</b>	–
	in EUR je Einw.	1.346	695	65	2.177	803	229	–
<b>Tirol<sup>4</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>180,83</b>	<b>91,00</b>	<b>73,62</b>	<b>373,08</b>	<b>102,75</b>	–	–
	in EUR je Einw.	255	128	104	526	145	–	–
<b>Vorarlberg<sup>5</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>102,80</b>	<b>8,55</b>	–	<b>32,63</b>	<b>111,23</b>	–	<b>29,30</b>
	in EUR je Einw.	278	23	–	88	323	–	79
<b>Wien<sup>6</sup></b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>4.635,23</b>	–	<b>261,43</b>	–	<b>12,01</b>	–	<b>3.211,02</b>
	in EUR je Einw.	2.704	–	153	–	7	–	1.873

<sup>1</sup> a) Der RH bereinigte die Finanzschulden im Vergleich zum Rechnungsabschluss um die Sollsschulden in Höhe von 264,83 Mio. EUR und die weitergegebenen Darlehen in Höhe von 432,53 Mio. EUR.

b) In den nicht fälligen Verwaltungsschulden waren Verbindlichkeiten der KABEG (1.006,88 Mio. EUR) und des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) (264,67 Mio. EUR) enthalten.

<sup>2</sup> Der RH bereinigte die Finanzschulden im Vergleich zum Rechnungsabschluss um die weitergegebenen Darlehen an den Landeswohnbaufonds (918,48 Mio. EUR) und an die Salzburger Landeskliniken GmbH (130 Mio. EUR).

<sup>3</sup> In den nicht fälligen Verwaltungsschulden waren Zins- und Annuitätenzuschüsse in Höhe von 2.051,21 Mio. EUR enthalten.

<sup>4</sup> a) Der RH bereinigte die Finanzschulden im Vergleich zum Rechnungsabschluss um die Sollsschulden in der Höhe von 91,00 Mio. EUR.

b) Ausleihungen vom Landeswohnbaufonds subsumierte der RH unter die inneren Anleihen.

<sup>5</sup> Der RH bereinigte die Finanzschulden im Vergleich zum Rechnungsabschluss um die Sollsschulden in der Höhe von 8,55 Mio. EUR.

<sup>6</sup> a) Unter die inneren Darlehen subsumierte der RH neben den inneren Darlehen auch die Darlehen zwischen den Verwaltungszweigen. Beide wurden nicht durch vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen finanziert.

b) Im Rechnungsabschluss waren unter den nicht fälligen Verwaltungsschulden die Finanzschulden, die inneren Darlehen und die sonstigen Schulden subsumiert.

c) Die in der Tabelle dargestellten Verbindlichkeiten der Eigenunternehmungen verteilten sich wie folgt: Wiener Wohnen (2.760,67 Mio. EUR), Wien Kanal (84,34 Mio. EUR) und Wiener Krankenanstaltenverbund (366,01 Mio. EUR).

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH



(2) Die Finanzschulden – in der Regel von der Gebietskörperschaft aufgenommene Bankdarlehen – stellten alle Länder und die Stadt Wien in ihren Rechnungsabschlüssen in einem eigenen Nachweis dar. Aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsstruktur und den Unterschieden in der Aufgabenwahrnehmung (vgl. TZ 10) war die Vergleichbarkeit eingeschränkt. Dazu kam, dass bspw. Darlehen von ausgegliederten Einheiten nicht im Rechnungsabschluss dargestellt wurden, auch wenn der überprüfte Haushalt für den Schuldendienst aufkam.

In absoluten Zahlen wies die Stadt Wien mit 4.635,23 Mio. EUR den höchsten Finanzschuldenstand auf, gefolgt von Niederösterreich mit 3.288,62 Mio. EUR. Wien und Niederösterreich kam in der vergleichenden Darstellung jedoch eine Sonderstellung zu, da die Stadt Wien Gemeinde- und Landesaufgaben zu erfüllen hatte und das Land Niederösterreich im Gegensatz zu den anderen Ländern die Gebarung der Krankenanstalten im Haushalt führte (die Darlehen für die Krankenanstalten betragen im Jahr 2013 623,07 Mio. EUR).

Den niedrigsten Finanzschuldenstand wiesen Vorarlberg (102,80 Mio. EUR) und Tirol (180,83 Mio. EUR) auf.

In Relation zur Einwohnerzahl wies ebenfalls Wien mit 2.704 EUR je Einwohner den höchsten Finanzschuldenstand auf, gefolgt von Salzburg mit 2.181 EUR je Einwohner und Kärnten mit 2.147 EUR je Einwohner. Den niedrigsten Finanzschuldenstand wies Tirol (255 EUR je Einwohner) auf.

(3) Die Sollsschulden und Gebührstellungen<sup>49</sup> waren noch nicht durch die Aufnahme von Darlehen finanziert, weil die Länder entweder andere Liquiditätsreserven nutzen konnten (z.B. zweckfremde Verwendung von Verwahrgeldern) oder ihren Zahlungsverpflichtungen noch nicht zur Gänze nachgekommen waren (Zahlungsrückstände, offene Ausgabenreste). Vor allem die Länder Oberösterreich, Steiermark und Kärnten machten davon umfangreichen Gebrauch. Im Jahr 2013 überstiegen die Sollsschulden des Landes Oberösterreich die Finanzschulden um mehr als 200 % und lagen bei rd. 816 Mio. EUR; die Gebührstellungen der Steiermark erreichten einen Wert von rd. 840 Mio. EUR. In Kärnten lagen die Sollsschulden im Jahr 2013 bei rd. 265 Mio. EUR.

<sup>49</sup> Das sind in den Nachweisen über den Schuldenstand ausgewiesene Schulden, die laut Rechnungsabschlüssen zur Bedeckung der negativen Jahresergebnisse erforderlich waren, aber noch nicht nach außen wirkten, weil sie noch nicht durch Darlehensaufnahmen finanziert waren (buchhalterische Soll-Schulden bzw. zukünftige Ist-Schulden).

## Zusammenfassende Darstellung

(4) Innere Anleihen stellten keine unmittelbare Finanzschuld, sondern eine buchhalterische Schuld dar. Es handelte sich dabei um zweckgebundene Mittel, die innerhalb des Landeshaushalts vorübergehend für andere als die vorgesehenen Zwecke eingesetzt wurden. Das Land Niederösterreich bspw. nutzte innere Anleihen in betragsmäßig hohem Umfang, indem es u.a. Rücklagen in Form eines internen Vorschusses zum Haushaltsausgleich verwendete.<sup>50</sup> In kleinerem Umfang wiesen Steiermark, Tirol und Wien<sup>51</sup> ebenfalls innere Anleihen auf.

(5) Die VRV gab zu den nicht fälligen Verwaltungsschulden keine exakte Definition vor, normierte aber eine Ausweispflicht. Die Länder und die Stadt Wien interpretierten die Ausweispflicht von nicht fälligen Verwaltungsschulden sehr unterschiedlich. Beispielsweise wies Kärnten darunter u.a. den vom Land Kärnten bestrittenen Schuldendienst für Darlehen ausgegliederter Unternehmen (KABEG und Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds) aus. Das Land Niederösterreich subsumierte darunter vor allem zugesicherte Zuschüsse und Darlehen im Rahmen der Wohnbauförderung. Die Stadt Wien führte darunter auch die Finanzschulden sowie die inneren Anleihen an.

(6) Unter den sonstigen Schulden waren unterschiedliche Positionen zusammengefasst, wie etwa voranschlagsunwirksam verbuchte Verwahrgelder sowie ausstehende Zahlungsverpflichtungen aus Lieferung und Leistungen.

(7) Unter die weitergegebenen Darlehen fielen jene Beträge, die ein Land für Dritte – zumeist ausgegliederte Gesellschaften – aufnahm, z.B. in Kärnten (Kärntner Regionalfonds, Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Kärntner Bodenbeschaffungsfonds), in Salzburg (Landeswohnbaufonds, Salzburger Landeskliniken SALK) und in der Steiermark (KAGes).

Das Land Oberösterreich gewährte den Gemeinden sogenannte „Verstärkungen für Bedarfszuweisungsmittel“ in Form eines „Vorschusses“. Die Rückführung der Mittel hatte aus Bedarfszuweisungsmitteln zu erfolgen, die das Land in den Jahren 2013 bis 2024 einbehalten wird.

<sup>50</sup> siehe den Bericht des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“, Reihe Niederösterreich 2012/3, TZ 57

<sup>51</sup> Unter die inneren Darlehen subsumierte der RH für Wien neben den inneren Darlehen auch die Darlehen zwischen den Verwaltungszweigen. Beide wurden nicht durch vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen finanziert.



(8) Schließlich waren Verbindlichkeiten von Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Rechnungsabschlusses in eigenen Abschlüssen dargestellt: Vorarlberg (Landeswohnbaufonds) und Wien (Wiener Wohnen, Wien Kanal, Wiener Krankenanstaltenverbund).

- 17.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die uneinheitlichen und unterschiedlich verwendeten Verbindlichkeitsbegriffe nicht nur die Vergleichbarkeit der Landeshaushalte erschwerten, sondern auch die Transparenz über die finanzielle Situation der Landeshaushalte verringerten. Hinzu kam – als weitere zu berücksichtigende Größe – die finanzielle Belastung der Verbindlichkeiten der ausgegliederten Einheiten.

Der RH empfahl daher neuerlich<sup>52</sup>, die Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten klar zu regeln und eine transparente und vergleichbare Darstellung festzulegen, die sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten enthält. Der RH sah darin eine unabdingbare Voraussetzung für die Transparenz der öffentlichen Haushalte sowie eine wichtige Grundlage für eine effiziente und effektive Budgetkontrolle.

- 17.3** (1) *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es eine klare Regelung befürworte, wie sie auch in der VRV 2015 vorgesehen sei. Es führe bereits jetzt in den Erläuterungen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss weitere Positionen an und nähere sich somit den bundeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen an (z.B. Leasingfinanzierungen, Forderungseinlösungsmodell).*

(2) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich werde die Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten im Rahmen der VRV 2015 einheitlich geregelt.*

(3) *Die Stadt Wien hielt in ihrer Stellungnahme die Schlussfolgerung des RH in Bezug auf die Verbindlichkeiten der ausgegliederten Einheiten für nicht zutreffend. Für Wiener Wohnen und Wien Kanal bestünden keine Zahlungsströme aus Zuschüssen, beide Unternehmungen würden nicht dem Sektor Staat zugerechnet und die Bedeckung ihrer Verbindlichkeiten erfolge ausschließlich aus eigenen Mitteln und nicht aus dem Haushalt der Stadt Wien.*

*Darüber hinaus wies die Stadt Wien erneut darauf hin, dass der ausgewiesene Schuldenstand für Wien sowohl jenen des Landes als auch jenen der Gemeinde enthalte und daher nicht vergleichbar sei.*

<sup>52</sup> siehe z.B. den Bericht des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“, Reihe Oberösterreich 2014/3

## Zusammenfassende Darstellung

- 17.4** Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass weder die Tabelle 18 die Verbindlichkeiten ausgegliederter Unternehmen enthält noch er die Verbindlichkeiten der Unternehmungen Wiener Wohnen und Wien Kanal als jene ausgegliederter Einheiten bezeichnete. Vielmehr zeigte der RH auf, dass neben den Finanzschulden auch weitere Verbindlichkeiten vorhanden waren, darunter auch Verbindlichkeiten in Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

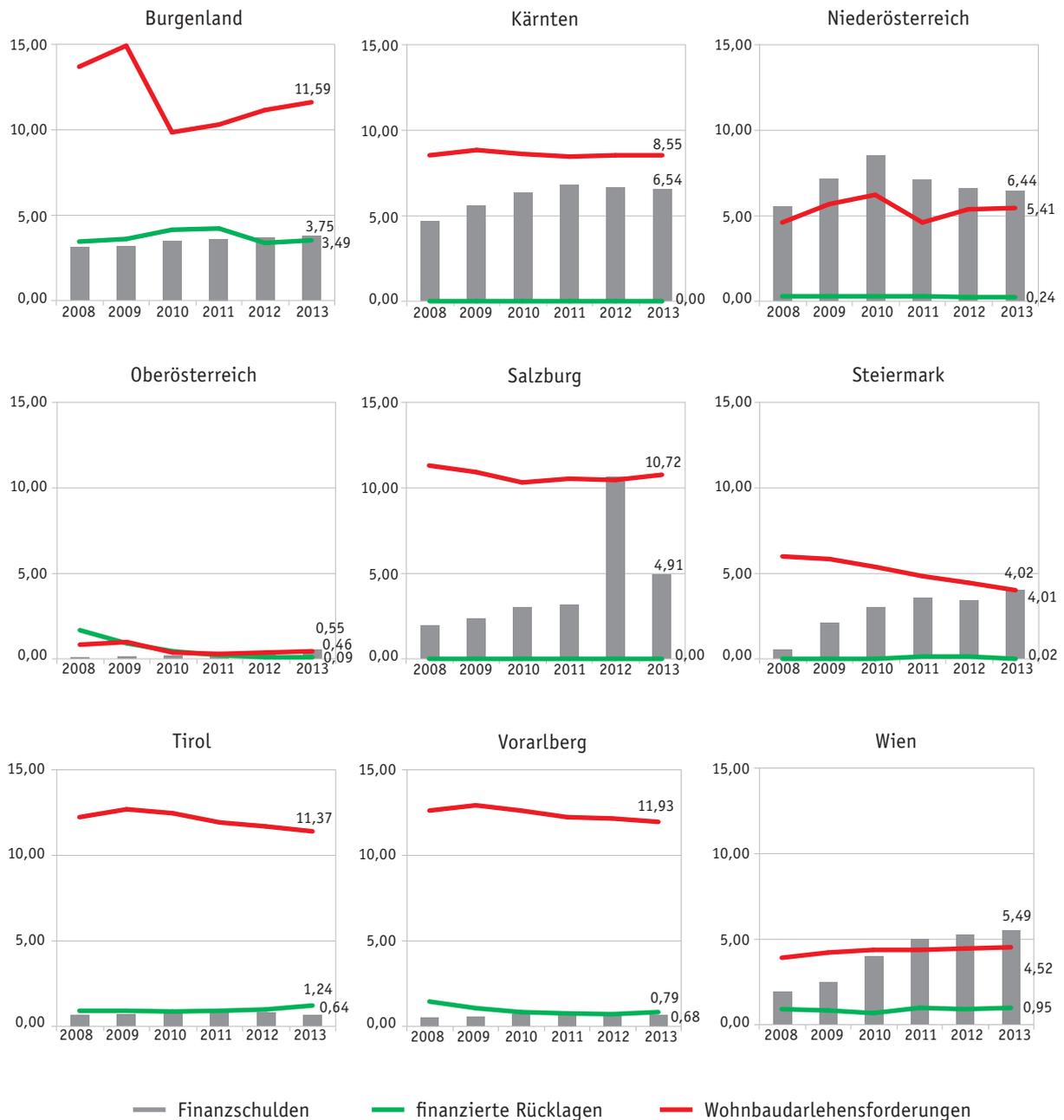
Zum Argument des nicht vergleichbaren Schuldenstandes der Stadt Wien betonte der RH, dass er mehrmals im Bericht auf die Sonderrolle der Stadt Wien hinwies, die sowohl Landes- als auch Gemeindeaufgaben zu erfüllen hat.

- 18.1** (1) Der Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 war geprägt von den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise. Der Rückgang der Steuereinnahmen im Jahr 2009 (das Niveau von 2008 wurde erst 2011 wieder überschritten) führte zu einem Rückgang der Ertragsanteile, die eine wesentliche Einnahmengröße der Landeshaushalte darstellten. Um einen ausgeglichenen Haushalt wiederherzustellen, reagierten die Länder und die Stadt Wien auf unterschiedliche Weise. Neben der Aufnahme von Finanzschulden zur Abdeckung der Lücke zwischen den Ausgaben und den gesunkenen Einnahmen bestand auch die Möglichkeit der Veräußerung von Vermögen. Eine alleinige Betrachtung der Schuldenentwicklung reichte daher nicht, um die Entwicklung ausreichend darzustellen. Hierzu wäre die Erfassung einer Nettovermögensänderung erforderlich.

Da die bilanzielle Darstellung des Vermögens der Länder und der Stadt Wien unvollständig und wenig transparent war, konnten nur einzelne Positionen Auskunft über die Entwicklung ihrer Vermögenssituation geben. Die folgende Abbildung stellt dem Stand der Finanzschulden daher nur den Stand an vergebenen Wohnbaudarlehen (als Forderung) und den Stand der finanzierten Rücklagen jeweils zum 31. Dezember gegenüber:



Abbildung 16: Entwicklung der Finanzschulden sowie der Wohnbaurarlehensförderungen und der Rücklagen in % des BRP, 2008 bis 2013



Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH

## Zusammenfassende Darstellung

Die folgenden Ausführungen betrachten die drei Kennzahlen länderweise im Detail.

### (2) Burgenland

Das Land Burgenland wies hinsichtlich Finanzschulden, Wohnbaurdarlehensforderungen und finanzierten Rücklagen im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung auf:

<b>Tabelle 19: Finanzschulden, Wohnbaurdarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Burgenland, 2008 bis 2013</b>						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Finanzschulden	206,80	206,80	231,50	251,50	265,50	275,00
Wohnbaurdarlehensforderungen	904,45	967,76	656,82	721,11	800,90	849,33
finanzierte Rücklagen	230,65	233,18	275,42	292,74	239,99	255,97
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP)					
Finanzschulden	3,12	3,18	3,46	3,59	3,68	3,75
Wohnbaurdarlehensforderungen	13,64	14,89	9,83	10,29	11,12	11,59
finanzierte Rücklagen	3,48	3,59	4,12	4,18	3,33	3,49

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; Statistik Austria; RH

Die Finanzschulden des Landes Burgenland nahmen zwischen 2008 und 2013 kontinuierlich von 206,80 Mio. EUR auf 275,00 Mio. EUR zu und lagen 2013 bei 3,75 % des BRP. Im Jahr 2013 knapp darunter (3,49 %) lagen die im Burgenland vergleichsweise hohen finanzierten Rücklagen (2013: 255,97 Mio. EUR)<sup>53</sup>. Ebenfalls hoch war der Stand an Wohnbaurdarlehensforderungen, der von 14,89 % des BRP im Jahr 2009 durch einen Verkauf im Jahr 2010 auf ein Niveau von 9,83 % des BRP im Jahr 2010 zurückging. Bis 2013 erfolgte ein erneuter Anstieg auf 11,59 % des BRP.

### (3) Kärnten

Das Land Kärnten wies hinsichtlich Finanzschulden, Wohnbaurdarlehensforderungen und finanzierten Rücklagen im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung auf:

<sup>53</sup> zur Finanzierung der Rücklagen siehe Bericht des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg“ (Reihe Burgenland 2015/2 und Reihe Vorarlberg 2015/2)


**Tabelle 20: Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Kärnten, 2008 bis 2013**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Finanzschulden	770,12	902,05	1.050,60	1.189,17	1.192,92	1.194,37
Wohnbaudarlehensforderungen	1.401,19	1.426,09	1.433,35	1.474,62	1.533,47	1.561,47
finanzierte Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP)					
Finanzschulden	4,66	5,57	6,31	6,80	6,64	6,54
Wohnbaudarlehensforderungen	8,48	8,80	8,60	8,44	8,54	8,55
finanzierte Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quellen: Amt der Kärntner Landesregierung; Statistik Austria; RH

Die Finanzschulden des Landes Kärnten nahmen seit 2008 deutlich von 770,12 Mio. EUR auf 1.194,37 Mio. EUR zu (+ 55,1 %) und lagen 2013 bei 6,54 % des BRP. Das Land Kärnten verfügte über keine finanzierten Rücklagen. Die Wohnbaudarlehensforderungen blieben bis 2013 in etwa auf gleichem Niveau – von 8,48 % des BRP im Jahr 2008 bis 8,55 % des BRP im Jahr 2013 – und damit über dem Anteil der Finanzschulden am BRP.

#### (4) Niederösterreich

Das Land Niederösterreich wies hinsichtlich Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierten Rücklagen im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung auf:

**Tabelle 21: Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Niederösterreich, 2008 bis 2013**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Finanzschulden	2.557,20	3.222,85	3.961,98	3.450,51	3.301,37	3.288,62
Wohnbaudarlehensforderungen	2.118,72	2.570,68	2.893,98	2.260,34	2.698,21	2.761,27
finanzierte Rücklagen	130,80	117,54	125,82	131,26	120,34	124,80
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP)					
Finanzschulden	5,54	7,12	8,51	7,06	6,58	6,44
Wohnbaudarlehensforderungen	4,59	5,68	6,22	4,63	5,38	5,41
finanzierte Rücklagen	0,28	0,26	0,27	0,27	0,24	0,24

Quellen: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Statistik Austria; RH

## Zusammenfassende Darstellung

Die Finanzschulden des Landes Niederösterreich nahmen zwischen 2008 und 2010 deutlich von 2.557,20 Mio. EUR auf 3.961,98 Mio. EUR zu. Bis 2013 konnten die Finanzschulden zum Teil wieder abgebaut werden und lagen 2013 bei 3.288,62 Mio. EUR bzw. 6,44 % des BRP. Den Schuldenrückgang 2011 erreichte das Land Niederösterreich vor allem durch eine Veräußerung von Wohnbaudarlehensforderungen, die 2013 mit rd. 5,41 % des BRP unter dem Anteil der Finanzschulden am BRP lagen. Die finanzierten Rücklagen blieben bis 2013 in etwa auf gleichem Niveau (2013: 0,24 % des BRP).

### (5) Oberösterreich

Das Land Oberösterreich wies hinsichtlich Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierten Rücklagen im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung auf:

**Tabelle 22: Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Oberösterreich, 2008 bis 2013**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Finanzschulden	0,00	61,00	77,62	89,00	180,00	299,00
Wohnbaudarlehensforderungen	417,48	485,33	198,77	139,25	187,59	248,67
finanzierte Rücklagen	808,59	432,78	219,77	90,71	51,46	50,85
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP)					
Finanzschulden	0,00	0,13	0,16	0,17	0,34	0,55
Wohnbaudarlehensforderungen	0,85	1,01	0,40	0,27	0,35	0,46
finanzierte Rücklagen	1,65	0,90	0,44	0,17	0,10	0,09

Quellen: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Statistik Austria; RH

Im Jahr 2009 wies das Land Oberösterreich erstmals Finanzschulden aus. Seither nahm der Finanzschuldenstand kontinuierlich zu und lag 2013 bei 299 Mio. EUR bzw. 0,55 % des BRP. Auf der Aktivseite wies das Land Oberösterreich vergleichsweise niedrige Wohnbaudarlehensforderungen aus, die 2013 mit 0,46 % des BRP nicht nur unter dem Anteil der Finanzschulden am BRP lagen, sondern auch niedriger waren als im Jahr 2008 (0,85 % des BRP). Ebenfalls rückläufig war der Stand an finanzierten Rücklagen, der 2013 0,09 % des BRP (2008: 1,65 %) erreichte.



(6) Salzburg

Das Land Salzburg wies hinsichtlich Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierten Rücklagen im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung auf:

<b>Tabelle 23: Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Salzburg, 2008 bis 2013</b>						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Finanzschulden	411,04	485,76	643,23	706,17	2.458,05	1.153,77
Wohnbaudarlehensforderungen	2.399,71	2.266,92	2.206,06	2.370,87	2.412,40	2.518,58
finanzierte Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP)					
Finanzschulden	1,93	2,33	3,00	3,14	10,64	4,91
Wohnbaudarlehensforderungen	11,28	10,87	10,29	10,54	10,44	10,72
finanzierte Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; Statistik Austria; RH

Die Finanzschulden des Landes Salzburg waren vor dem Jahr 2012 unvollständig im Rechnungsabschluss ausgewiesen, weshalb eine Mehrjahresdarstellung nur bedingt aussagekräftig war. Im Jahr 2012 wurden die Verbindlichkeiten für die Finanzierung der Wertpapiergeschäfte erstmals dargestellt, wodurch deutlich höhere Finanzschulden von 2.458,05 Mio. EUR (ohne weitergegebene Darlehen) ausgewiesen wurden. Im Jahr 2013 lagen die Finanzschulden (ohne weitergegebene Darlehen) bei 1.153,77 Mio. EUR bzw. 4,91 % des BRP. Das Land Salzburg verfügte über keine direkt finanzierten Rücklagen<sup>54</sup>. Der Stand an Wohnbaudarlehensforderungen verblieb im Verhältnis zum Bruttoregionalprodukt in etwa auf gleichem Niveau und lag im Jahr 2013 mit 10,72 % deutlich über den Finanzschulden.

(7) Steiermark

Das Land Steiermark wies hinsichtlich Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierten Rücklagen im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung auf:

<sup>54</sup> Auf Anfrage des RH teilte das Land Salzburg mit, dass es zwar über keine direkt mit liquiden Mitteln finanzierte Rücklagen verfüge, aber die im Rücklagennachweis ausgewiesenen Rücklagen bislang im Bedarfsfall im Wege des Liquiditätsmanagements finanziert worden seien. Dieser buchhalterische Rücklagenstand betrug im Jahr 2013 562,75 Mio. EUR bzw. 2,39 % des BRP.

## Zusammenfassende Darstellung

**Tabelle 24: Finanzschulden, Wohnbaudarlehenforderungen und finanzierte Rücklagen, Steiermark, 2008 bis 2013**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Finanzschulden	192,34	761,57	1.116,80	1.368,99	1.358,81	1.627,20
Wohnbaudarlehenforderungen	2.181,00	2.087,00	1.992,00	1.881,00	1.760,00	1.623,00
finanzierte Rücklagen	0,00	0,00	0,00	42,61	50,51	6,27
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP)					
Finanzschulden	0,52	2,12	3,02	3,53	3,41	4,02
Wohnbaudarlehenforderungen	5,95	5,81	5,39	4,85	4,42	4,01
finanzierte Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,11	0,13	0,02

Quellen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Statistik Austria; RH

Die Finanzschulden des Landes Steiermark nahmen seit 2008 deutlich von 192,34 Mio. EUR auf 1.627,20 Mio. EUR zu (+ 746,0 %) und lagen 2013 bei 4,02 % des BRP. Während im Verhältnis zum BRP die finanzierten Rücklagen bis 2013 auf niedrigem Niveau verblieben (0,02 %), nahm der Stand an Wohnbaudarlehenforderungen ab und lag 2013 erstmals mit 4,01 % des BRP unter dem Anteil der Finanzschulden am BRP (4,02 %).

(8) Tirol

Das Land Tirol wies hinsichtlich Finanzschulden, Wohnbaudarlehenforderungen und finanzierten Rücklagen im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung auf:

**Tabelle 25: Finanzschulden, Wohnbaudarlehenforderungen und finanzierte Rücklagen, Tirol, 2008 bis 2013**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Finanzschulden	168,00	174,50	234,03	266,06	221,00	180,83
Wohnbaudarlehenforderungen	3.117,84	3.160,37	3.194,55	3.210,25	3.229,36	3.207,53
finanzierte Rücklagen	232,55	227,24	221,39	246,96	263,02	349,30
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP)					
Finanzschulden	0,66	0,70	0,91	0,99	0,80	0,64
Wohnbaudarlehenforderungen	12,22	12,63	12,42	11,90	11,65	11,37
finanzierte Rücklagen	0,91	0,91	0,86	0,92	0,95	1,24

Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; Statistik Austria; RH



Die Finanzschulden des Landes Tirol blieben vergleichsweise unverändert und lagen 2013 bei 180,83 Mio. EUR bzw. 0,64 % des BRP. Während die finanzierten Rücklagen leicht zunahmen und 2013 mit 349,30 Mio. EUR bzw. 1,24 % des BRP über den Finanzschulden lagen, nahmen die Wohnbaudarlehensforderungen im Verhältnis zum BRP ab. Mit 3.207,53 Mio. EUR bzw. 11,37 % des BRP übertrafen sie aber auch 2013 deutlich die Finanzschulden.

(9) Vorarlberg

Das Land Vorarlberg wies hinsichtlich Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierten Rücklagen im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung auf:

<b>Tabelle 26: Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierte Rücklagen, Vorarlberg, 2008 bis 2013</b>						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Finanzschulden	72,71	72,71	95,78	113,10	112,09	102,80
Wohnbaudarlehensforderungen	1.707,02	1.719,22	1.729,70	1.750,49	1.795,99	1.792,96
finanzierte Rücklagen	191,13	143,29	113,88	106,67	104,54	118,66
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP)					
Finanzschulden	0,53	0,55	0,70	0,79	0,76	0,68
Wohnbaudarlehensforderungen	12,55	12,89	12,62	12,17	12,15	11,93
finanzierte Rücklagen	1,41	1,07	0,83	0,74	0,71	0,79

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; Statistik Austria; RH

Die Finanzschulden des Landes Vorarlberg blieben vergleichsweise unverändert und lagen 2013 bei 102,80 Mio. EUR bzw. 0,68 % des BRP. Die finanzierten Rücklagen gingen bis 2013 leicht zurück und lagen mit 118,66 Mio. EUR bzw. 0,79 % des BRP immer noch über den Finanzschulden. Die Wohnbaudarlehensforderungen nahmen im Verhältnis zum BRP ebenfalls ab, übertrafen aber mit 1.792,96 Mio. EUR bzw. 11,93 % auch 2013 deutlich die Finanzschulden.

(10) Wien

Die Stadt Wien wies hinsichtlich Finanzschulden, Wohnbaudarlehensforderungen und finanzierten Rücklagen im Zeitraum 2008 bis 2013 folgende Entwicklung auf:

## Zusammenfassende Darstellung

**Tabelle 27: Finanzschulden, Wohnbaudarlebensforderungen und finanzierte Rücklagen, Wien, 2008 bis 2013**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Finanzschulden	1.460,06	1.874,07	3.070,45	4.027,38	4.349,73	4.635,23
Wohnbaudarlebensforderungen	2.979,94	3.167,92	3.354,26	3.512,24	3.711,64	3.815,94
finanzierte Rücklagen	700,85	614,39	502,74	820,86	726,79	798,63
	in % des Bruttoregionalprodukts (BRP)					
Finanzschulden	1,91	2,50	3,99	4,99	5,24	5,49
Wohnbaudarlebensforderungen	3,90	4,23	4,36	4,35	4,47	4,52
finanzierte Rücklagen	0,92	0,82	0,65	1,02	0,88	0,95

Quellen: Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH

Die Stadt Wien verzeichnete zwischen 2008 und 2013 einen deutlichen Anstieg der Finanzschulden, von 1.460,06 Mio. EUR auf 4.635,23 Mio. EUR (+ 217,5 %), womit die Finanzschulden im Jahr 2013 5,49 % des BRP betragen. Die finanzierten Rücklagen blieben in etwa auf gleichem Niveau und lagen 2013 bei 0,95 % des BRP. Der Stand an Wohnbaudarlebensforderungen nahm im Verhältnis zum BRP seit 2008 zwar leicht zu, fiel aber im Jahr 2013 mit 3.815,94 Mio. EUR bzw. 4,52 % des BRP unter das Niveau der Finanzschulden.

- 18.2** Der RH stellte fest, dass die Einnahmeneinbrüche durch die Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer Erhöhung der Finanzschulden beitrugen und sich zudem auch auf Vermögenspositionen (insbesondere die Forderungen im Rahmen der Wohnbauförderung) auswirkten. In den Ländern Burgenland – im Jahr 2010 – und Niederösterreich – im Jahr 2011 – waren mit der Veräußerung von Teilen der Wohnbauforderungsdarlehen Einmaleffekte sichtbar. Aber auch in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg wies die rückläufige Höhe der Wohnbaudarlebensforderungen (in % des BRP) auf ein abnehmendes Nettovermögen hin. Keinem eindeutigen Trend und landesweise unterschiedlich folgte die Entwicklung der finanzierten Rücklagen.

Nach Ansicht des RH ist es für eine nachhaltige Haushaltsführung unabdingbar, prioritär strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, die nicht zu Lasten der Vermögenssubstanz gehen. Diesbezüglich müsste der Blick von der alleinigen Schuldenbetrachtung auf eine Nettovermögensbetrachtung gelenkt werden und die Voraussetzungen dafür gegeben sein.



Der RH empfahl daher den Ländern und der Stadt Wien, eine einheitliche bilanzielle Darstellung umzusetzen, die die Entwicklung des Nettovermögens transparent und vollständig darstellt und Auskunft über die Wirkung von Konsolidierungsmaßnahmen gibt.

**18.3** (1) *Das Land Burgenland hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es im Jahr 2010 von einem ausgeglichenen Haushalt abgewichen sei, um konjunkturbelebende Maßnahmen in den Jahren der Wirtschaftskrise setzen zu können. Seitdem nehme es eine prognostizierte Neuverschuldung in Kauf. Für die Jahre 2011 bis 2014 habe eine Einigung der damaligen Regierungsparteien bestanden, die Neuverschuldung kontinuierlich zu reduzieren und 2015 wieder einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, würden Einsparungsschritte und strukturelle Maßnahmen getroffen (z.B. Einführung von Globalbudgets).*

(2) *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, im Rahmen der Haushaltsrechtsreform an der Erstellung eines Anlagenbuches zu arbeiten, mit der Zielsetzung, eine Eröffnungsbilanz in Form einer vollständigen Vermögensrechnung vorzulegen.*

*Darüber hinaus verwies das Land Kärnten auf die VRV 2015, die sich bereits im Begutachtungsentwurf befinde. Die Regelungen der VRV 2015 seien in die Haushaltsrechtsreform des Landes Kärnten einzubinden und sollten ab dem Jahr 2018 angewendet werden.*

(3) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich seien die Wohnbaurlehensforderungen um die Genussrechtsforderungen – zwischen 3.527,30 Mio. EUR (2008) und 2.208,82 Mio. EUR (2013) – zu ergänzen, die aus dem Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen in den Jahren 2001, 2003 und 2007 entstanden seien.*

*In der VRV 2015 sei im Übrigen die einheitliche Darstellung der Bilanz und die Entwicklung des Nettovermögens vorgesehen.*

(4) *Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, unter Berücksichtigung der laufenden Gespräche über ein neues Rechnungswesen für Länder und Gemeinden die Erstellung einer einheitlichen bilanziellen Darstellung für den Haushalt der Stadt zu prüfen.*

**18.4** Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass die Tabelle 21 die im Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich ausgewiesenen Wohnbaurlehensforderungen umfasst. In welchem Umfang die vom Land Niederösterreich angeführten Genussrechtsforderungen hinsichtlich ihrer Verwendung, ihrer Werthaltigkeit und ihres Risikos als erwei-

## Zusammenfassende Darstellung

terte Wohnbodarlehensforderung zu bewerten waren, war zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht überprüfbar; die Vermögensdarstellung im Rechnungsabschluss ließ dies auch nicht zu. Der RH blieb daher bei seiner Darstellung der Wohnbodarlehensforderungen und verwies zudem auf die vorgesehene Weiterentwicklung der VRV und die darin enthaltenen Bewertungsvorschriften, wodurch die Aussagekraft der Vermögensdarstellung verbessern werden wird.

### Mittelfristige Finanzvorschau und Konsolidierungspfade

**19.1** Konsolidierung ist in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur definiert als Begrenzung und Rückführung öffentlicher Defizite in den Haushalten von Gebietskörperschaften<sup>55</sup>. Ob eine solche Konsolidierung als erfolgreich eingestuft werden kann, bedarf einer weiteren Klassifizierung, die in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur unterschiedlich bewertet<sup>56</sup> und mit unterschiedlichen Kennzahlen überprüft wird.

Die geläufigste Kennzahl ist die Schuldenquote, im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen, da sie die nachhaltige Wirkung einer Konsolidierungspolitik vor allem auch im Verhältnis zur Wirtschaftsentwicklung aufzeigt.

**19.2** Der RH überprüfte in dieser vergleichenden Darstellung die Konsolidierung auf Basis der Meldungen der Länder zum Stabilitätspakt 2012<sup>57</sup>. Als Mindestkriterium für eine erfolgreiche Konsolidierung setzte der RH demnach lediglich eine Reduktion der Schuldenquote (in % des BIP) voraus. Für eine nachhaltige Konsolidierung sollte sich diese Reduktion über mehrere Jahre erstrecken und nicht überwiegend durch Einmalmaßnahmen (z.B. Veräußerungen von Vermögen) bestimmt sein.

**19.3** *Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Reduktion der Schuldenquote im ÖStP 2012 geregelt sei und daher umgesetzt werde. Gemäß Budgetprogramm 2014 bis 2018 würden die Finanzschulden des Landes Niederösterreich gemessen am nominellen BIP in der Programmperiode um rd. 8 % sinken.*

<sup>55</sup> siehe Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/konsolidierung.html> (abgerufen am 26. Mai 2014)

<sup>56</sup> siehe Aiginger K. u.a., Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich, WIFO (2010), S. 32; Wagschal U./Wenzelburger G., Erfolgreiche Budgetkonsolidierungen im internationalen Vergleich (2006)

<sup>57</sup> Für eine ausführliche Darstellung der Konsolidierungsbemühungen sowie der Schuldenentwicklung verweist der RH auf seine Einzelprüfungen der Bundesländer.



**20.1** (1) Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sieht vor, dass die Länder wie auch der Bund und die Gemeinden einen gemeinsam vereinbarten Stabilitätsbeitrag zu leisten haben. Neben der Vereinbarung der damit verbundenen Stabilitätsziele haben die Länder gemäß Art. 15 des ÖStP 2012 im Anhang 2 (des ÖStP) Angaben zur mittelfristigen Finanzvorschau abzugeben, die u.a. auch die Entwicklung des Schuldenstandes ausweisen.

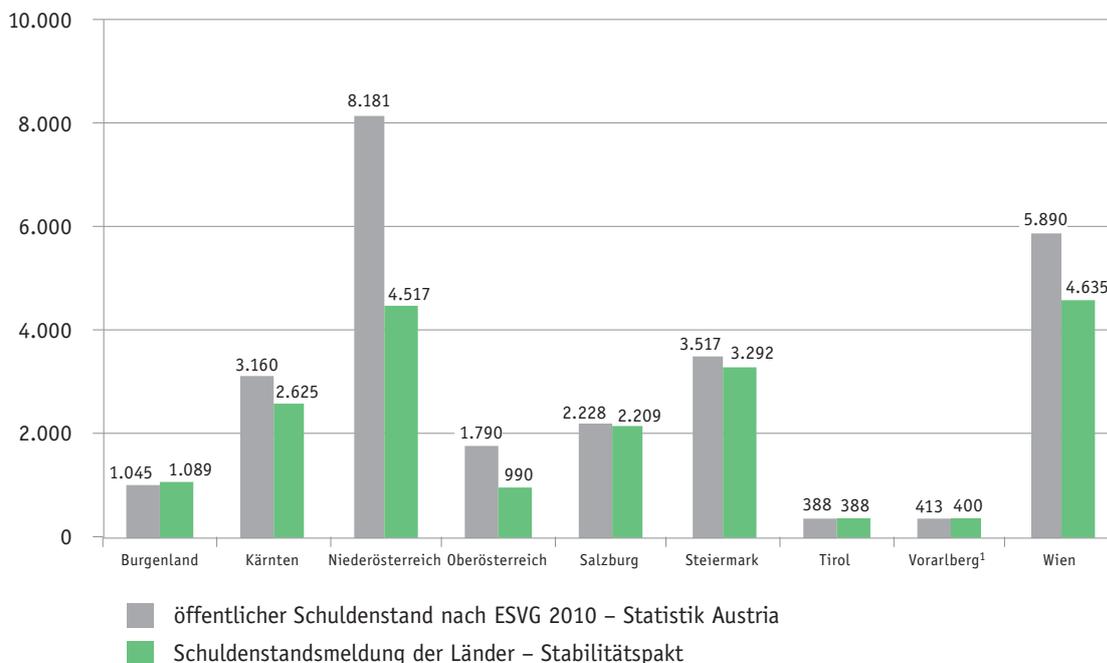
(2) Die von den Ländern und der Stadt Wien im Rahmen des ÖStP 2012 im August 2014 gemeldeten Zahlen zum Schuldenstand unterschieden sich zum Teil erheblich vom Schuldenstand nach ESVG 2010, den die Statistik Austria für die Länder und die Stadt Wien auswies. Zum einen, da die Meldungen der Länder und der Stadt Wien im August 2014 noch auf Grundlage des ESVG 95 erfolgten, während die Statistik Austria den öffentlichen Schuldenstand für das Jahr 2013 (im September 2014) bereits erstmals nach ESVG 2010 berechnet hatte. Zum anderen, da manche Länder und die Stadt Wien den Schuldenstand im Rahmen des ÖStP 2012 anders berechneten als laut Statistik Austria im ESVG vorgesehen<sup>58</sup>.

---

<sup>58</sup> Die Statistik Austria zählte bspw. die Kammern zu den Länderergebnissen hinzu und vertrat auch bei der Zurechnung von Einheiten zum Sektor Staat in einzelnen Fällen eine andere Rechtsmeinung als die Länder.

Zusammenfassende Darstellung

Abbildung 17: Schuldenstand nach ESVG 2010 (Statistik Austria) und laut Meldung der Länder und der Stadt Wien zum ÖStP für das Jahr 2013; in Mio. EUR



<sup>1</sup> Das Land Vorarlberg meldete dem RH zwei Größen für den öffentlichen Schuldenstand. Einen Gesamtschuldenstand in Höhe von 400,08 Mio. EUR und einen konsolidierten Schuldenstand in Höhe von 140,43 Mio. EUR, da die außerbudgetären Einheiten zum überwiegenden Teil beim Land Vorarlberg verschuldet waren.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH

Während der von den Ländern und der Stadt Wien gemeldete Schuldenstand in den Ländern Burgenland, Salzburg, Tirol und Vorarlberg annähernd ident zum ESVG 2010-Schuldenstand der Statistik Austria war, wiesen insbesondere Niederösterreich (8.181 Mio. EUR zu 4.517 Mio. EUR), Wien (5.890 Mio. EUR zu 4.635 Mio. EUR) und Oberösterreich (1.790 Mio. EUR zu 990 Mio. EUR) bei den Meldungen zum ÖStP signifikant niedrigere Schuldenstände aus.

**20.2** Der RH wies darauf hin, dass die Meldungen der Länder zum Schuldenstand im Rahmen des ÖStP noch nicht durchgehend mit dem ESVG 2010 harmonisiert waren.

Der RH empfahl den Ländern und der Stadt Wien, wie in Art. 14 Abs. 4 ÖStP 2012 vorgesehen, rasch Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über eine Veränderung der von der Umstellung auf ESVG 2010 betroffenen Fiskalregeln zu führen, um



hinkünftig die Fiskalregeln des ÖStP im Einklang mit der Berechnung nach ESVG 2010 zu gestalten.

**20.3** (1) Die Länder Niederösterreich und Oberösterreich hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass die erstmalige Anwendung des ESVG 2010 durch die Statistik Austria erst im September 2014 und somit nach der im August nach ESVG 95 erfolgten Meldung der Länder stattgefunden habe.

(2) Die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich sowie die Stadt Wien wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die Darstellung (des RH) nicht die korrekten Zahlen des ESVG 2010 enthalte, da die Statistik Austria in den letzten Monaten neue Berechnungen durchgeführt habe.

(3) Das Land Salzburg ging laut seiner Stellungnahme davon aus, dass bei einer Änderung allfälliger Bestimmungen des ÖStP 2012 der Bund mit Änderungsvorschlägen an die Länder herantreten werde.

(4) Laut Stellungnahme des Landes Tirol sei die Interpretation des ESVG 2010 im Bundeskoordinationskomitee regelmäßig auf der Tagesordnung. In diesem Gremium seien Bund, Länder und Gemeinden vertreten.

**20.4** (1) Der RH hielt gegenüber den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich fest, dass er im Bericht (TZ 20.1) ausführlich auf die zeitlich bedingten Systemunterschiede (Meldung der Länder nach ESVG 95 im August, Veröffentlichung der Statistik Austria nach ESVG 2010 im September) hingewiesen hatte.

(2) Darüber hinaus hielt der RH fest, dass sich der am 30. März 2015 von der Statistik Austria veröffentlichte öffentliche Schuldenstand zwar von der Veröffentlichung im September 2014 unterschied:

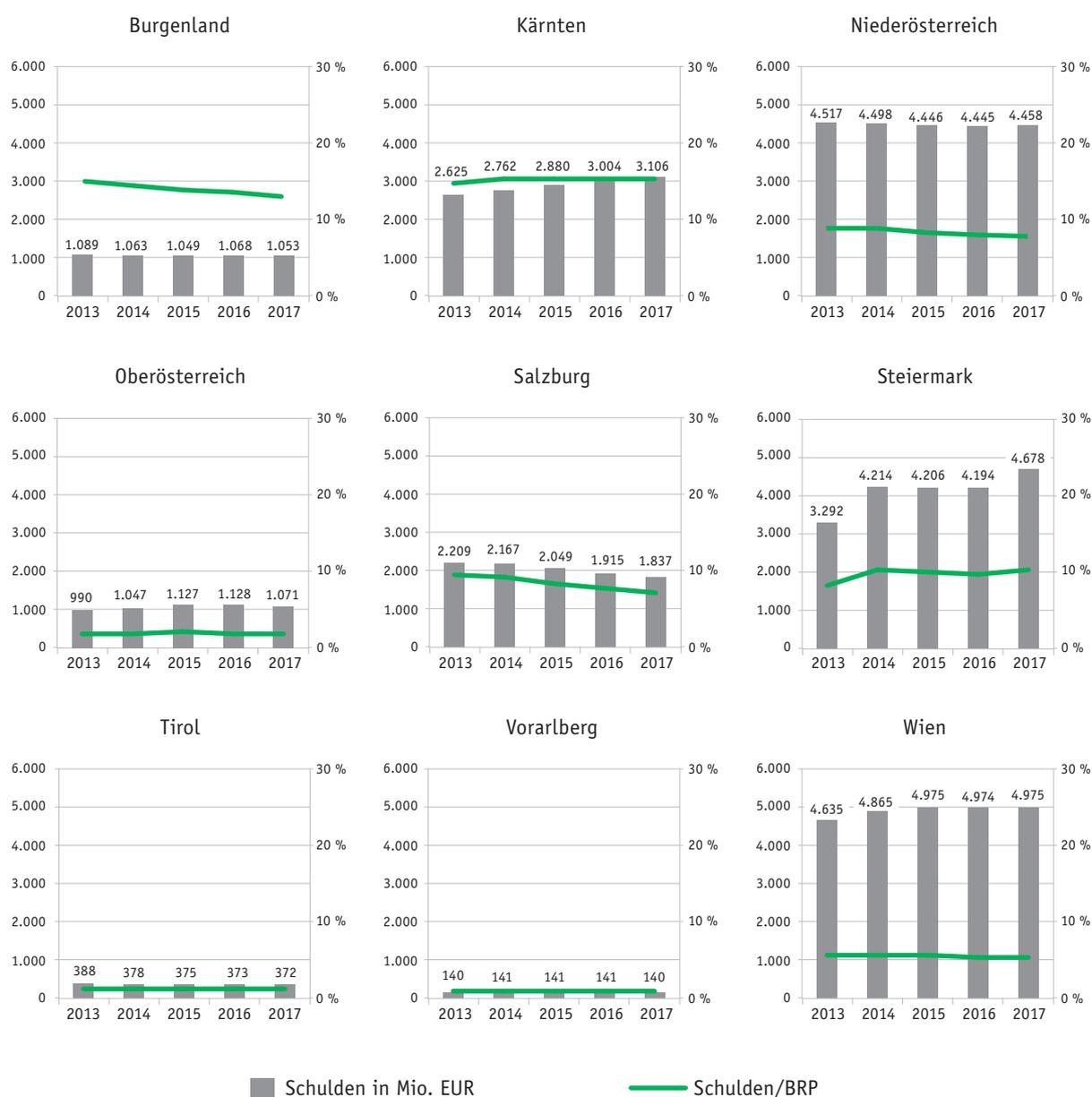
- Länder ohne Wien: 20.761 Mio. EUR im September 2014 und 20.120 Mio. EUR im März 2015;
- Gemeinden mit Wien: 12.937 Mio. EUR im September 2014 und 12.536 Mio. EUR im März 2015;

dass die Veröffentlichung vom März aber keine Einzelwerte je Bundesland aufwies. Der RH blieb daher mangels aktuellerer veröffentlichter Bundesländerwerte bei seiner Darstellung.

Zusammenfassende Darstellung

**21.1** (1) Eine Prognose der Schuldenstandentwicklung nach ESVG 2010 der Länder und der Stadt Wien lag nicht vor, weshalb der RH auf die Meldungen zum ÖStP für eine mittelfristige Vorschau zurückgriff. Die von den Ländern und der Stadt Wien 2014 gemeldete Schuldenstandentwicklung bis zum Jahr 2017 hatte folgenden Verlauf (Schulden in Mio. EUR und Schuldenquote als Schulden in % des BRP):

Abbildung 18: Entwicklung von Schuldenstand und -quote, 2013 bis 2017



Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH



### (2) Burgenland

Das Land Burgenland wies beim Schuldenstand neben den Finanzschulden auch Verbindlichkeiten der Wohnbaubank Burgenland, der Landesholding Burgenland, der Krankenanstaltengesellschaft (KRAGES) und der Beteiligungs- und Liegenschafts-GmbH (BELIG) aus. Zwischen 2013 und 2017 erwartet das Land einen Rückgang des Gesamtschuldenstandes von 1.089,00 Mio. EUR auf 1.053,00 Mio. EUR (- 3,31 %). Ein Rückgang der Schuldenquote ist für den gesamten Zeitraum 2013 bis 2017 (von 14,99 % auf 12,82 %) geplant.

### (3) Kärnten

Das Land Kärnten erwartet einen Anstieg des Schuldenstandes von 2.624,76 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 3.105,63 Mio. EUR (+ 18,32 %) im Jahr 2017, wobei vor allem für 2016 ein deutlicher Zuwachs der Finanzschulden prognostiziert wird. Die Schuldenquote wird laut den Planzahlen des Landes Kärnten zwischen 2013 und 2016 ansteigen (von 14,62 % auf 15,33 %). Erst für das Jahr 2017 ist ein Rückgang geplant (auf 15,30 %).

### (4) Niederösterreich

Das Land Niederösterreich erwartet für den Zeitraum 2013 bis 2017 einen Rückgang des Schuldenstandes von 4.517,00 Mio. EUR auf 4.458,00 Mio. EUR (- 1,31 %). Ein Rückgang der Schuldenquote ist für den gesamten Zeitraum 2013 bis 2017 (von 8,92 % auf 7,79 %) geplant.

### (5) Oberösterreich

Das Land Oberösterreich erwartet einen Anstieg des Schuldenstandes von 989,80 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 1.071,20 Mio. EUR (+ 8,22 %) im Jahr 2017, wobei der Schuldenhöchststand im Jahr 2016 mit 1.127,90 Mio. EUR erwartet wird. Die Schuldenquote wird laut den Planzahlen des Landes Oberösterreich zwischen 2013 und 2015 ansteigen (von 1,85 % auf 2,00 %). Erst ab dem Jahr 2016 ist ein Rückgang geplant, der aber 2017 (1,77 %) noch über 2013 liegen wird.

### (6) Salzburg

Das Land Salzburg erwartet einen Rückgang des Schuldenstandes von 2.208,79 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 1.836,80 Mio. EUR (- 16,84 %) im Jahr 2017. Ein Rückgang der Schuldenquote ist für den gesamten Zeitraum 2013 bis 2017 (von 9,54 % auf 7,02 %) geplant.

## (7) Steiermark

Das Land Steiermark erwartet einen Anstieg des Schuldenstandes von 3.291,60 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 4.677,60 Mio. EUR (+ 42,11 %) im Jahr 2017. Als Gründe für den deutlichen Zuwachs nannte das Land die Refinanzierung der ersten Tranche der KAGes-Anleihe in Höhe von 700 Mio. EUR im Jahr 2014 und der zweiten Tranche in Höhe von 500 Mio. EUR im Jahr 2017<sup>59</sup>. Ausgehend von 8,24 % im Jahr 2013 steigt die Schuldenquote in den Jahren 2014 und 2017, in denen die Tranchen der KAGes-Anleihe zu finanzieren sind, deutlich an (auf 10,38 % bzw. 10,36 %). In den Jahren 2015 und 2016 geht sie zurück (auf 9,99 % bzw. 9,62 %).

## (8) Tirol

Das Land Tirol erwartet einen Rückgang des Schuldenstandes von 387,90 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 371,80 Mio. EUR (- 4,15 %) im Jahr 2017. Ein Rückgang der Schuldenquote ist für den gesamten Zeitraum 2013 bis 2017 (von 1,39 % auf 1,18 %) geplant.

## (9) Vorarlberg

Das Land Vorarlberg erwartet einen Rückgang des Schuldenstandes von 140,44 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 139,70 Mio. EUR (- 0,53 %) im Jahr 2017. Ein Rückgang der Schuldenquote ist für den gesamten Zeitraum 2013 bis 2017 (von 0,94 % auf 0,83 %) geplant.

## (10) Wien

Die Stadt Wien erwartet einen Anstieg des gesamten Schuldenstandes von 4.635,01 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 4.975,39 Mio. EUR (+ 7,34 %) im Jahr 2017, wobei insbesondere eine Zunahme der Finanzschulden von 4.269 Mio. EUR auf 4.638 Mio. EUR erwartet wird. Die Schuldenquote wird laut den Planzahlen der Stadt Wien von 2013 auf 2014 ansteigen (von 5,54 % auf 5,72 %). Erst ab dem Jahr 2015 ist ein Rückgang geplant; demnach wird die Schuldenquote 2017 (5,26 %) unter der Schuldenquote von 2013 liegen.

<sup>59</sup> siehe dazu Bericht des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“ (Reihe Steiermark 2014/4, TZ 144)



**21.2** Der RH stellte kritisch fest, dass ein Rückgang der Schuldenquote zwar in allen Ländern mit Ausnahme der Steiermark geplant war, aber in drei Ländern erst zu einem späteren Zeitpunkt ihrer mittelfristigen Finanzvorschau: in Kärnten ab 2017, in Oberösterreich ab 2016 und in Wien ab 2015. Das Land Steiermark geht von einer deutlichen Zunahme der Schuldenquote in den Jahren 2014 und 2017 aus.

Da der RH die Unsicherheit der Zielerreichung umso höher einschätzt, je später der Zeitpunkt des Schuldenabbaus angesetzt war, kritisierte er die Vorgangsweise von Kärnten, Oberösterreich und Wien, die Konsolidierung hinauszuzögern und nicht ausreichend Maßnahmen zu setzen, die einen sofortigen Rückgang der Schuldenquote bewirken.

**22.1** (1) Um von einer Haushaltskonsolidierung sprechen zu können, ist ein nachhaltiger Rückgang der Schuldenquote erforderlich (siehe TZ 19). In der folgenden Abbildung 19 stellt der RH auf Grundlage der Ländermeldungen zum ÖStP 2012 jenen jährlichen Konsolidierungsbedarf dar, um den die Länder und die Stadt Wien die Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Schuldenquote verfehlt haben. Weisen die Werte ein negatives Vorzeichen auf, wurde in diesen Jahren ein Rückgang der Schuldenquote erreicht.

## Zusammenfassende Darstellung

Abbildung 19: Konsolidierungsbedarf<sup>1</sup>, 2014 bis 2017



<sup>1</sup> Ein Wert von genau Null bedeutet ein Gleichbleiben der Schuldenquote. Ein Wert über Null erhöht die Schuldenquote, ein Wert unter Null verringert die Schuldenquote, was gemäß der gewählten Definition des RH einer Konsolidierung entspricht (siehe TZ 19).

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat der Stadt Wien; Statistik Austria; RH

(2) Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg erwarten im Zeitraum 2014 bis 2017 in jedem Jahr einen Rückgang der Schuldenquote.



(3) In den Ländern Kärnten (2017) und Oberösterreich (2016) sowie in der Stadt Wien (2015) wird ein Rückgang der Schuldenquote erst zu einem späteren Zeitpunkt erwartet. Der Konsolidierungsbedarf, um zumindest ein Gleichbleiben der Schuldenquote zu erreichen, ist in den Jahren davor unterschiedlich hoch:

- Kärnten: 2014: 96,49 Mio. EUR, 2015: 15,26 Mio. EUR, 2016: 20,08 Mio. EUR;
- Oberösterreich: 2014: 41,99 Mio. EUR, 2015: 41,12 Mio. EUR;
- Wien: 2014: 157,53 Mio. EUR.

(4) Das Land Steiermark weist laut Planzahlen einen hohen Konsolidierungsbedarf in den Jahren 2014 und 2017 auf, da in diesen Jahren die Tranchen der KAGes-Anleihe (700 Mio. EUR bzw. 500 Mio. EUR) zu refinanzieren sind. In diesen Jahren entsteht ein Konsolidierungsbedarf von 870,51 Mio. EUR bzw. 332,79 Mio. EUR.

**22.2** Der RH hielt fest, dass im Burgenland, in Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg im Zeitraum 2014 bis 2017 durchgehend, in Kärnten, Oberösterreich und Wien nicht schon ab 2014, sondern erst später und in der Steiermark mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2017 ein Rückgang der Schuldenquote und somit eine Konsolidierung entsprechend der Definition des RH geplant ist.

Der RH hielt aber auch fest, dass die Nachhaltigkeit der geplanten Konsolidierungsbemühungen erst durch entsprechende Jahresergebnisse bestätigt werden muss; dies insbesondere dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung unter den Erwartungen bleibt und Einnahmen in Form der Ertragsanteile nicht die Planzahlen erreichen.

## TEIL II: KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN DER LÄNDER KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH UND TIROL; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

### Follow-up- Überprüfung der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

**23.1** (1) Der RH hatte den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Tirol im Vorbericht (TZ 121) empfohlen, Konsolidierungsmaßnahmen in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie für das Land zu integrieren und nach ihren gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und ihrer Eignung für die wirtschafts- und sozialpolitischen Strategieziele auszuwählen und nicht etwa aufgrund ihrer einfachen Durchsetzbarkeit (z.B. gleichmäßige Ausgabenkürzung über alle Politikbereiche hinweg).

(2) a) Das Land Kärnten hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Prozess der Budgetkonsolidierung fortgesetzt werde. Im Rahmen einer prozessorientierten Budgetklausur sollten die Rahmenbedingungen für die Erstellung des Budgetprogramms 2014 bis 2018 festgelegt werden, mit dem Ziel, innerhalb der Legislaturperiode 25 % des Ausgabenvolumens einzusparen. Dies könne nur im Wege einer Aufgabenreform stattfinden; das Finanzreferat würde Vorschläge für Struktur- und Reformmaßnahmen erarbeiten, die im Hinblick auf ihre Umsetzung einer politischen Bewertung unterzogen würden. Dabei sollten neben dem Ziel der Budgetkonsolidierung die Leitziele (Hintanhaltung von Arbeitslosigkeit, Armut und Abwanderung) verstärkt Berücksichtigung finden.

b) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Budgetprogramm 2013 bis 2016 für sämtliche Ausgabenbereiche begrenzende Maßnahmen vorsehe, die auf die spezifischen Erfordernisse dieser Bereiche abgestimmt seien und die jeweiligen wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekte berücksichtigten. Allgemeine Ausgabenkürzungen hätten keine nachhaltige Wirkung und würden daher nicht angewendet.

c) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass gemäß dem von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Budgetprinzip Ausgabenobergrenzen – differenziert nach Ausgabenbereichen – festgelegt worden seien.



(3) Der RH stellte nunmehr fest:

a) Der Kärntner Landtag hatte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2013 das Budgetprogramm 2014 bis 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieses beinhaltete folgende Zielsetzungen:

- eine Obergrenze der laufenden Ausgaben von 2 Mrd. EUR für das Jahr 2014,
- die Erfüllung der Vorgaben des ÖStP 2012 sowie
- die Umsetzung der Vorgaben des Kärntner Budgetkonsolidierungsgesetzes<sup>60</sup>.

Das Budgetprogramm 2014 bis 2018 definierte die Budgetziele für diesen Zeitraum. Neben den Budgetzielen stellte das Budgetprogramm auch Konsolidierungsmaßnahmen, Ausgabensteigerungsobergrenzen und Ausgabenentwicklungspfade für einzelne Aufgabenbereiche dar.

Das Budgetprogramm 2014 bis 2018 wurde zudem unter Rücksichtnahme auf die Vorhaben des Regierungsprogramms erstellt. Das Regierungsprogramm fasste im Sinne einer strategischen Ausrichtung die gesamten wirtschaftspolitischen Aktivitäten des Landes Kärnten zusammen. Die Sanierung des Landeshaushalts stellte dabei einen von drei Schwerpunkten dar. Das Regierungsprogramm beinhaltete aber auch Investitionen und Ausgabenschwerpunkte. Durch die gesamthafte Darstellung – bei gleichzeitiger Schwerpunktsetzung – war die hohe Priorität der Konsolidierung des Landeshaushalts erkennbar.

Für eine abschließende Beurteilung der Zielerreichung und Wirksamkeit war der Beobachtungszeitraum zu kurz, da das aktuelle Regierungsprogramm erst seit Mitte 2013 Gültigkeit hat und einige wesentliche Maßnahmen (z.B. Aufgabenreform) noch nicht abgeschlossen waren.

b) Das Land Niederösterreich führte dem RH gegenüber die im Juni 2014 beschlossene mittelfristige Finanzvorschau „Budgetprogramm 2014 bis 2018“ als wirtschafts- und haushaltspolitische Gesamtstrategie des Landes an. Generelles Ziel war darin die Einhaltung der Verpflichtungen des ÖStP 2012.

<sup>60</sup> Das Kärntner Budgetkonsolidierungsgesetz (K-BKG, LGBl. Nr. 7/2012) sah vor, die Neuverschuldung des Landeshaushalts nach ESVG jährlich zu verringern; die Neuverschuldung durfte einen Wert von 0,45 % des nominellen BRP Kärntens nicht überschreiten.

## Follow-up-Überprüfung der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

In der dem Budgetprogramm vorangegangenen Analyse des Instituts für Höhere Studien (IHS) gab das Land Niederösterreich für die Erreichung des Ziels maßgebliche Kriterien an. Beispielsweise durften die Ausgaben nicht stärker steigen als die Einnahmen, Ermessensausgaben sollten gleich bleiben oder sinken, ausgegliederten Einheiten war vorgegeben, die Maastricht-Ergebnisse zu verbessern und Schuldenstände zu reduzieren.

Zudem legte das Budgetprogramm 2014 bis 2018 für mehrere Politikbereiche unterschiedliche Ausgabenobergrenzen fest.

c) Das Land Tirol kündigte in der Koalitionsvereinbarung von 2013 an, weiterhin einen ausgeglichenen Haushalt anzustreben und Schulden abzubauen. Die Landesfinanzen waren darin neben allen anderen Politikbereichen angeführt, eine Konsolidierungsstrategie mit konkreten Maßnahmen war nicht enthalten. Allerdings legte das Land Tirol bereits mit Beschluss der Landesregierung im Februar 2012 durch das „Budgetprinzip 2017“ die haushaltspolitische Zielsetzung fest, für das Land Tirol keine Nettoneuverschuldung zuzulassen. In diesem Beschluss der Landesregierung waren auch konkrete Ausgabensteigerungsobergrenzen für mehrere Politikbereiche enthalten, z.B. durften Personalausgaben jährlich um maximal 3,5 %, Pflichtausgaben im Sozialbereich jährlich um maximal 6 % steigen.

- 23.2** (1) a) Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Die Konsolidierung des Landeshaushalts mit quantitativen Zielsetzungen (Nulldefizit 2015, Reduktion des Schuldenstandes) war im aktuellen Regierungsprogramm explizit an wesentlicher Stelle enthalten, strategische Prioritäten waren erkennbar.

Mit dem Budgetprogramm 2014 bis 2018, welches dem Landtag vorgelegt wurde, legte das Land Kärnten quantitative budgetpolitische Zielsetzungen für die einzelnen Jahre fest. Ob die formulierten haushaltspolitischen Maßnahmen nachhaltig und ambitioniert genug sind, um das angestrebte Ziel der Sanierung des Landeshaushalts zu erreichen, konnte zur Zeit der Follow-up-Überprüfung allerdings noch nicht beurteilt werden.

b) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung teilweise um. Mit dem Budgetprogramm 2014 bis 2018 hatte der Landtag ein umfangreiches Planungsdokument beschlossen, das alle Politikbereiche betraf. Die darin enthaltenen Konsolidierungsziele steuerten somit den Landeshaushalt zentral durch die unterschiedliche Festlegung von Ausgabenobergrenzen, womit dem Budgetprogramm eine strategische Bedeutung zukam. Eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie, die neben der Haus-



haltskonsolidierung sämtliche wesentliche wirtschaftspolitische Aktivitäten des Landes beinhaltet und eine Priorisierung durch die Landesregierung erkennen ließ, war das Budgetprogramm 2014 bis 2018 jedoch nicht, da es sich einzig auf haushaltspolitische Zielsetzungen beschränkte.

c) Das Land Tirol setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Mit dem Budgetprinzip 2017 beschloss der Landtag strategische Prioritäten in Gestalt von unterschiedlichen Ausgabensteigerungsobergrenzen für einzelne Aufgabenbereiche. Das Budgetprinzip 2017 war allerdings weder in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie des Landes, die eine Priorisierung von Konsolidierungszielen erkennen ließ, eingebettet, noch unterlegte es explizit die unterschiedlichen Ausgabensteigerungsobergrenzen mit konkreten Maßnahmen.

(2) Im Hinblick auf die fehlende Gesamtstrategie in Niederösterreich und Tirol und die nicht abschließend beurteilbare Nachhaltigkeit der Maßnahmen in Kärnten hielt der RH seine Empfehlung an die Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol aufrecht, die Konsolidierungsmaßnahmen in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie für das Land zu integrieren und sie vor allem nach ihren gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und der entsprechenden Eignung für die wirtschafts- und sozialpolitischen Strategieziele auszuwählen und nicht etwa aufgrund ihrer einfachen Durchsetzbarkeit (z.B. gleichmäßige Ausgabenkürzungen über alle Politikbereiche hinweg).

**23.3** *Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Budgetprogramm 2014 bis 2018 haushaltspolitische Vorgaben und Zielsetzungen beschlossen habe. Hinsichtlich strategischer Vorgaben verwies das Land Niederösterreich auf das niederösterreichische Landesentwicklungskonzept, in dem grundsätzliche landespolitische Zielsetzungen formuliert und auch sektorale Strategien/Ziele enthalten seien und das als inhaltliche Grundlage bei allen politischen Überlegungen berücksichtigt würde. Für den Bereich der Wirtschaftspolitik im engeren Sinne gebe es die Wirtschaftsstrategie, die Ende 2014 erarbeitet worden sei.*

*Das Budgetprogramm 2014 bis 2018 könne wirtschaftliche Gesamtstrategien nicht abbilden, sondern konzentriere sich auf die mittelfristige Entwicklung des Landeshaushalts und die Konsolidierungserfordernisse.*

**23.4** Der RH blieb bei seiner Empfehlung nach einer wirtschaftspolitischen Gesamtstrategie, da gerade die vom Land Niederösterreich angeführten Initiativen (Landesentwicklungskonzept, Wirtschaftsstrategie) einerseits und das Budgetprogramm 2014 bis 2018 andererseits Strategien

## Follow-up-Überprüfung der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

auf mehrere Ebenen und Dokumente verteilte und daher ein Abstimmungsbedarf erforderlich war.

**24.1** (1) Der RH hatte den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Tirol im Vorbericht (TZ 12, 17, 46, 67, 111, 114) empfohlen, strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Haushaltsgebarung und zur Eindämmung der Neuverschuldung Priorität zu geben. Dem Land Tirol hatte der RH zusätzlich empfohlen, die gute finanzielle Situation des Landes nicht durch einen weiteren Schuldenanstieg zu gefährden.

(2) a) Das Land Kärnten hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die konstituierte neue Landesregierung sich zum Ziel gesetzt habe, über ein konsolidiertes Budget die Leistungsfähigkeit des Landes Kärnten zu stärken sowie eine nachhaltige mittelfristige Entschuldung (budgetär und außerbudgetär) des öffentlichen Haushalts anzustreben. Ziel der Koalitionsparteien sei es, bis 2015 ein Nulldefizit nach ESVG im Landeshaushalt zu erreichen, um mittelfristig Schulden abzubauen.

b) Laut Mitteilung des Landes Niederösterreich im Nachfrageverfahren würde mit den ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen, die in dem vom niederösterreichischen Landtag verabschiedeten und unter fachlicher Begleitung des IHS erstellten Budgetprogramm 2013 bis 2016 enthalten seien, der Empfehlung des RH Rechnung getragen. Dabei sei vorgesehen, die Schulden jährlich um 150 Mio. EUR abzubauen und 2016 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt anzustreben.

c) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es im Rechnungsjahr 2011 im Gebarungsergebnis einen Überschuss in Höhe von 17,1 Mio. EUR und im Rechnungsjahr 2012 einen ausgeglichenen Haushalt aufweise. Die Verschuldung habe im Jahr 2012 auf 278 Mio. EUR zurückgeführt werden können; für das Jahr 2013 seien ein ausgeglichener Haushalt und keine Neuverschuldung budgetiert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest:

a) Der Finanzschuldenstand (ohne Sollsschulden) des Landes Kärnten nahm in den Jahren 2011 bis 2013 kontinuierlich zu, wenngleich die jährlichen Zuwachsraten von 13,2 % auf 0,1 % zurückgingen. Laut den im Rahmen des ÖStP 2012 im Jahr 2014 gemeldeten Zahlen des Landes Kärnten wird der Finanzschuldenstand bis zum Jahr 2017 weiter zunehmen.



Das am 16. Dezember 2011 beschlossene Kärntner Budgetkonsolidierungsgesetz sah vor, die Neuverschuldung des Landeshaushalts nach ESVG ab dem Jahr 2013 jährlich zu verringern; die Neuverschuldung durfte einen Wert von 0,45 % des nominellen BRP Kärntens nicht überschreiten.

Im Oktober 2013 nahm die Kärntner Landesregierung die Durchführung einer umfassenden Aufgabenreform zustimmend zur Kenntnis. Eine Aufgabenkritik soll dabei für sämtliche Ausgabenbereiche aber auch für die dem Landeshaushalt zuzurechnenden ausgegliederten Rechtsträger vorgenommen werden. Zielvorgabe war ein hypothetisches Einsparungspotenzial von 25 %. Auf Ebene der Abteilungs- und Dienststellenleiter sollten bis Mitte 2014 Vorschläge erbracht werden, welche Leistungen dadurch wegzufallen hätten und welche Wirkungskonsequenzen damit einhergingen.

b) Der Finanzschuldenstand des Landes Niederösterreich sank – nach dem deutlichen Schuldenanstieg in den Jahren 2009 und 2010 – im Jahr 2011 deutlich (– 12,9 %) und in den Jahren 2012 (– 4,3 %) und 2013 (– 0,4 %) moderat. Laut den im Rahmen des ÖStP 2012 im Jahr 2014 gemeldeten Zahlen des Landes Niederösterreich wird der Schuldenstand bis zum Jahr 2017 in etwa auf dem gleichen Niveau bleiben und nicht weiter zurückgehen.

Einen einmaligen Effekt erreichte das Land Niederösterreich im Jahr 2011 durch die Veräußerung von Vermögen (Verkauf von Wohnbaudarlehensforderungen), die das Land für den Abbau von Schulden des Landes verwendete. Darüber hinaus setzte das Land aber auch strukturelle Maßnahmen, die das Ergebnis der laufenden Gebarung verbesserten. Mit den Vorgaben des Budgetprogramms 2014 bis 2018 legte das Land Niederösterreich einen Ausgabenrahmen für sämtliche Bereiche des Haushalts fest. Die Fachabteilungen waren nach Angaben des Landes Niederösterreich dazu angehalten, strukturelle Maßnahmen, die zur Erreichung der budgetären Ziele erforderlich sind, zu entwickeln und umzusetzen. In Form eines monatlichen Controllings überwachte die Finanzabteilung den laufenden Budgetvollzug, um rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen ergreifen zu können.

c) Der im Vergleich zu Kärnten und Niederösterreich weitaus niedrigere Finanzschuldenstand des Landes Tirol stieg im Jahr 2011 deutlich (+ 13,7 %). In den Jahren 2012 (– 16,9 %) und 2013 (– 18,2 %) konnten hingegen Schulden abgebaut werden. Laut den im Rahmen des ÖStP 2012 im Jahr 2014 gemeldeten Zahlen des Landes Tirol wird der Schuldenstand bis zum Jahr 2017 weiter zurückgehen.

## Follow-up-Überprüfung der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

Das Land Tirol verwies darauf, dass mittlerweile das Haushaltsgleichgewicht hergestellt worden sei und mit dem Budgetprinzip 2017 auch weiterhin gesichert sei. Mit dieser haushaltspolitischen Zielsetzung waren Ausgabenrahmen (maximal zulässige Steigerungsraten) für einzelne Ausgabenbereiche verbunden. Beispielsweise dürfen die Personalausgaben nur um maximal 3,5 % jährlich steigen, Pflichtausgaben in der Sozialhilfe um maximal 6 %, in der Jugendwohlfahrt um maximal 3 % und der übrige Pflichtausgabenbereich um maximal 2 %. Das Budgetprinzip legte ebenfalls fest, dass entstandene Überschüsse zu einem Teil für Schuldentilgung zu verwenden waren.

**24.2** (1) a) Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Maßnahmen wie das Budgetkonsolidierungsgesetz führten zwar zu einem Rückgang der jährlichen Nettoneuverschuldung, allerdings nahm die Verschuldung in Kärnten weiterhin zu. Mit der Aufgabenreform hatte das Land Kärnten nach Ansicht des RH jedoch einen wichtigen Schritt zu einer ausgabeneffizienteren Aufgabenerfüllung begonnen, zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war es für den RH aber nicht absehbar, ob die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Lage führen.

b) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung teilweise um. Nach dem deutlichen Schuldenanstieg in den Jahren 2009 bis 2010 konnte das Land Niederösterreich von 2011 bis 2013 Nettoüberschüsse erzielen. Neben dem kurzfristigen Einmaleffekt der Vermögensveräußerung (2011) verbesserten strukturelle Maßnahmen das Ergebnis der laufenden Gebarung auch in den beiden Folgejahren deutlich. Nach den Angaben des Landes Niederösterreich im Rahmen des ÖStP 2012 reichen die bisher gesetzten Maßnahmen allerdings nicht aus, um mittelfristig den Schuldenstand weiter zu reduzieren.

c) Das Land Tirol setzte die Empfehlung des RH um, da es seit 2012 Nettoüberschüsse erzielte und Finanzschulden abbauete. Mit dem vom Landtag beschlossenen Budgetprinzip 2017 soll auch für die kommenden Jahre ein Schuldenabbau sichergestellt werden, was auch aus den Planzahlen der mittelfristigen Finanzvorschau ablesbar war.

(2) In Folge der weiteren zunehmenden Verschuldung des Landes Kärnten und mangels geplanten weiteren Schuldenabbaus in Niederösterreich wiederholte der RH seine Empfehlung an die Länder Kärnten und Niederösterreich, strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Haushaltsgebarung und zur Eindämmung der Neuverschuldung Priorität zu geben.



**24.3** (1) *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass auch im 2014 novellierten Kärntner Budgetkonsolidierungsgesetz ein mittelfristig (ab 2016) ausgeglichener Haushalt vorgesehen sei. Zudem dürften neue Ausgaben nur dann veranschlagt werden, wenn deren Finanzierung durch dauernde Einsparungen, Umschichtungen oder durch zusätzliche laufende Einnahmen gesichert sei.*

*(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich hätten strukturell und nachhaltig wirkende Maßnahmen gemäß Budgetprogramm 2014 bis 2018 Priorität und würden die Finanzschulden des Landes Niederösterreich gemessen am nominellen BIP in der Programmperiode um rd. 8 % sinken.*

**25.1** (1) Der RH hatte den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Tirol in seinem Vorbericht (TZ 120) zur Erreichung nachhaltiger Konsolidierungserfolge empfohlen, die Zuwächse in stark steigenden Ausgabenbereichen (Förderungen, Soziales, Pensionen) zu reduzieren. Andernfalls besteht die Gefahr, dass jegliche Konsolidierungsbemühungen rasch durch das Ausgabenwachstum in diesen Bereichen übertroffen werden und ohne nachhaltige Wirkung bleiben.

(2) a) Das Land Kärnten hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, den Mitgliedern der Landesregierung sei bewusst, dass der Reformbedarf nicht nur im Bereich der Ermessens- und Förderungsausgaben gegeben, sondern auch bei den großen Ausgabenblöcken wie Personal, Bildung, Soziales, Krankenanstalten, Land- und Forstwirtschaft anzusetzen sei; die Konsolidierung solle überwiegend über die Ausgabenseite und könne nur geringfügig über Einnahmenerhöhungen bzw. Änderung von Zweckbindung von Einnahmen erfolgen. In den letzten Jahren seien im Rahmen des Budgetkonvents auf politischer Ebene zahlreiche Maßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushalts festgelegt und in der Folge teilweise umgesetzt worden. Insbesondere im Personalbereich und hinsichtlich der vom Land zu tragenden Kosten hätten aus Personalüberhängen bei den Allgemeinen Pflichtschullehrern Erfolge erzielt werden können.

b) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Budgetprogramm 2013 bis 2016 Ausgabenbegrenzungen gerade bei den am stärksten steigenden Ausgabenbereichen Krankenanstalten, Soziales und Personal enthalten seien.

c) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen. Demnach sei im Bereich Pensionen durch die Umsetzung der Pensionsreform im Jahr 2008 bereits ein wesentlicher

## Follow-up-Überprüfung der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

Beitrag zur nachhaltigen Budgetkonsolidierung geleistet worden. In Verbindung mit der im Jahr 2007 in Kraft getretenen Besoldungsreform werde das Land Tirol eine Konsolidierung der Personal- und Pensionsausgaben für die nächsten Jahrzehnte erreichen.

(3) Der RH stellte nunmehr folgende Veränderungen in den Ausgabenbereichen Förderungen (nach finanzwirtschaftlicher Gliederung<sup>61</sup>), Soziales (Abschnitte 41 und 42) und Pensionen (Abschnitt 08) fest:

<b>Tabelle 28: Jährliche Veränderung in den Ausgabenbereichen Förderungen, Soziales und Pensionen</b>			
	<b>2005 bis 2010<sup>1</sup></b>	<b>2011 bis 2013</b>	<b>2014 bis 2018 (mittelfristige Finanzvorschau)</b>
	durchschnittliche jährliche Veränderung in %		
<b>Kärnten</b>			
Förderungen	+ 0,4	- 4,1	für den Bereich der Förderungen wurde im Zeitraum 2014 bis 2018 eine durchschnittliche jährliche Zunahme von + 1,2 % erwartet <sup>2</sup>
Soziales	+ 6,3	+ 4,5	für das Jahr 2014 wurde eine Zunahme um + 5,8 % angenommen, für die Jahre 2015 bis 2018 eine Zunahme um + 3,5 % <sup>2</sup>
Pensionen	+ 3,3	+ 2,4	für das Jahr 2014 wurde eine Zunahme um + 1,3 % angenommen, für die Jahre 2015 bis 2018 eine Zunahme um + 3,0 % <sup>2</sup>
<b>Niederösterreich</b>			
Förderungen	+ 2,1	+ 3,7	für die Förderungen wurde ein Gleichhalten auf dem Niveau von 2015 angenommen <sup>3</sup>
Soziales	+ 6,8	+ 2,8	für den Bereich Soziales wurde eine Steigerung von + 3,6 % angenommen <sup>3</sup>
Pensionen	+ 2,5	+ 2,5	für die Pensionen war eine jährliche Steigerung von + 2,0 % geplant <sup>3</sup>
<b>Tirol</b>			
Förderungen	+ 4,8	+ 4,2	für die Jahre 2014, 2016 und 2018 war eine max. Erhöhung um 5 % vorgesehen, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 3,0 % entspricht <sup>4</sup>
Soziales	+ 6,1	+ 3,9	für die Pflichtausgaben in der Sozialhilfe wurde eine jährliche Steigerung von max. + 6,0 % festgelegt <sup>4</sup>
Pensionen	+ 3,8	+ 2,5	für Personal und Pensionen wurde eine jährliche Steigerung von max. 3,5 % festgelegt. <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Überprüfungszeitraum des Vorberichts

<sup>2</sup> laut Budgetprogramm 2014 bis 2018 des Landes Kärnten

<sup>3</sup> laut Budgetprogramm 2014 bis 2018 des Landes Niederösterreich

<sup>4</sup> laut Budgetprinzip 2017 des Landes Tirol

Quellen: Ämter der Landesregierungen

<sup>61</sup> Zur Übereinstimmung mit dem Vorbericht bereinigte der RH für Kärnten die Förderungen nach finanzwirtschaftlicher Gliederung um ein als Förderung verbuchtes Darlehen an die KABEG (2005 bis 2007). Für das Land Tirol verwendete der RH nur Förderungen der Postenklasse 7 und Finanzkennziffern 4 und 5, da in Tirol der Förderungsbegriff anders definiert wurde.



a) Das Land Kärnten reduzierte für die Bereiche Förderungen, Soziales und Pensionen die jährliche Zuwachsrate: Betrug sie im Überprüfungszeitraum des Vorberichts (2005 bis 2010) bei den Förderungen noch + 0,4 %, im Bereich Soziales + 6,3 % und bei den Pensionen + 3,3 %, so lag sie im Zeitraum 2011 bis 2013 bei - 4,1 % (Förderungen), + 4,5 % (Soziales) bzw. + 2,4 % (Pensionen).

Im Budgetprogramm 2014 bis 2018 stellte das Land Kärnten seine Maßnahmen zur Erreichung der haushaltspolitischen Ziele dar. Bei den Ausgabenbereichen Förderungen, Soziales und Pensionen waren Obergrenzen für die jährlichen Zuwachsraten vorgesehen:

- Förderungen: unterschiedliche jährliche Zuwachsraten, durchschnittlich + 1,2 %;
- Soziales: 2014: + 5,8 %, 2015 bis 2018: + 3,5 %;
- Pensionen: 2014: + 1,3 %, 2015 bis 2018: + 3,0 %.

b) Das Land Niederösterreich reduzierte für den Bereich Soziales die jährliche Zuwachsrate: Betrug sie im Prüfungszeitraum des Vorberichts (2005 bis 2010) noch + 6,8 %, so lag sie im Zeitraum 2011 bis 2013 bei + 2,8 %. Für den Bereich Pensionen blieb die nominelle Zuwachsrate konstant bei + 2,5 %. Der Bereich der Förderungen nahm hingegen zu (2005 bis 2010: + 2,1 %, 2011 bis 2013: + 3,7 %).

Im Budgetprogramm 2014 bis 2018 legte das Land Niederösterreich Obergrenzen für die jährliche Zuwachsrate in den Bereichen Förderungen, Soziales und Pensionen fest:

- Förderungen sollten auf dem Niveau von 2015 bleiben;
- im Bereich Soziales sollten die jährlichen Ausgaben um höchstens + 3,6 % steigen;
- im Bereich der Pensionen um höchstens 2,0 %.

c) Das Land Tirol reduzierte für die Bereiche Förderungen, Soziales und Pensionen die jährliche Zuwachsrate: Betrug sie im Prüfungszeitraum des Vorberichts (2005 bis 2010) bei den Förderungen noch + 4,8 %, im Bereich Soziales + 6,1 % und bei den Pensionen + 3,8 %, so lag sie im Zeitraum 2011 bis 2013 bei + 4,2 % (Förderungen), + 3,9 % (Soziales) bzw. + 2,5 % (Pensionen).

## Follow-up-Überprüfung der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

Im Budgetprinzip 2017 legte das Land Tirol Obergrenzen für einzelne Ausgabenbereiche fest:

- im Bereich der Förderungen war für die Jahre 2014, 2016 und 2018 eine Zuwachsrate von höchstens 5,0 % vorgesehen; das entsprach einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung zwischen 2014 und 2018 von + 3,0 %;
- im Bereich Soziales legte das Land für Pflichtausgaben in der Sozialhilfe eine jährliche Steigerung von höchstens + 6,0 % fest;
- für den Bereich Personal und Pensionen lag die Obergrenze der jährlichen Steigerung bei + 3,5 %.

**25.2** (1) a) Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Die Zuwachsraten in den Bereichen Förderungen, Soziales und Pensionen gingen zurück. Allerdings war für Förderungen und Pensionen mittelfristig wieder eine – wenn auch bescheidene – Zuwachsrate vorgesehen.

b) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Während im Bereich Soziales die jährliche Steigerung zurückging, blieb sie bei den Pensionen gleich und nahm bei den Förderungen zu. Mittelfristig (2014 bis 2018) sah das Land Niederösterreich einen Rückgang der Zuwachsraten bei den Förderungen und den Pensionen vor, im Bereich Soziales lag die Obergrenze jedoch über der mittleren Zuwachsrate des Zeitraums 2011 bis 2013.

c) Das Land Tirol setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Die Zuwachsraten in den Bereichen Förderungen, Soziales und Pensionen gingen zurück. Mittelfristig (2014 bis 2018) sah das Land Tirol bei den Förderungen niedrigere Zuwachsraten vor. Im Bereich Soziales gab es eine Obergrenze nur für einen Teilbereich und bei Personal und Pensionen legte das Land eine Obergrenze fest, die über der mittleren Zuwachsrate des Zeitraums 2011 bis 2013 lag.

(2) Im Hinblick auf die mittelfristig teilweise vorgesehenen Zuwachsraten bzw. die wenig ambitionierten Reduktionen in den Bereichen Förderungen, Soziales oder Pensionen wiederholte der RH seine Empfehlung an die Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol, für nachhaltige Konsolidierungserfolge die Zuwächse in stark steigenden Ausgabenbereichen (Förderungen, Soziales, Pensionen) zu reduzieren.



**25.3** (1) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es 2013 eine Aufgabenreform in Gang gesetzt habe, welche Einsparungspotenziale in der Kärntner Landesverwaltung aufzeigen sollte. Die Ergebnisse würden bereits in den Voranschlag für das Jahr 2015 einfließen und sollen auch künftigen Voranschlägen als Grundlage dienen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich werde im Rahmen des Budgetprogramms 2014 bis 2018 auf Bereiche mit den größten Ausgabensteigerungen (Spitäler, Soziales und Personal) größtes Augenmerk gelegt.

**26.1** (1) Der RH hatte den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Tirol im Vorbericht (TZ 34, 51, 73) empfohlen, den Bereich der Förderungen verstärkt in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen.

(2) a) Das Land Kärnten hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Bereich der Förderungen im Rahmen der Budgetklausur der neuen Kärntner Landesregierung ebenfalls – aber keinesfalls ausschließlich – einer genauen qualitativen und quantitativen Prüfung unterzogen worden sei. Doppelförderungen auf der Ebene der Gebietskörperschaft aber auch gebietskörperschaftenübergreifend sollten geprüft, Förderungen mit Mitnahmeeffekten kritisch hinterfragt werden. Die Einführung der Transparenzdatenbank sollte künftig Verbesserungen in der Treffsicherheit und damit den gezielteren Einsatz von Förderungen bewirken.

b) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Budgetprogramm 2013 bis 2016 vorgesehen sei, die Förderungsausgaben in der Programmperiode grundsätzlich nicht zu steigern. Darüber hinaus sollten die Förderungsmodalitäten in den Landesfonds im Hinblick auf Maastricht-neutrale Förderungsarten und EU-Kofinanzierungen evaluiert werden.

c) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, für den Bereich der Förderungen würden ebenfalls die im, von der Tiroler Landesregierung beschlossenen, Budgetprinzip 2017 festgelegten Ausgabenobergrenzen gelten.

## Follow-up-Überprüfung der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

(3) Der RH stellte nunmehr folgende Entwicklung der Förderungsausgaben<sup>62</sup> fest:

<b>Tabelle 29: Förderungsausgaben der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol</b>			
	<b>2005 bis 2010<sup>1</sup></b>	<b>2011 bis 2013</b>	<b>2014 bis 2018 (mittelfristige Finanzvorschau)</b>
	durchschnittliche jährliche Veränderung in %		
<b>Kärnten</b>			
Förderungen	+ 0,4	- 4,1	für den Bereich der Förderungen wurde im Zeitraum 2014 bis 2018 eine durchschnittliche jährliche Zunahme von + 1,2 % erwartet <sup>2</sup>
<b>Niederösterreich</b>			
Förderungen	+ 2,1	+ 3,7	für die Förderungen wurde ein Gleichhalten auf dem Niveau von 2015 angenommen <sup>3</sup>
<b>Tirol</b>			
Förderungen	+ 4,8	+ 4,2	für die Jahre 2014, 2016 und 2018 war eine max. Erhöhung um 5 % vorgesehen, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 3,0 % entspricht <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Überprüfungszeitraum des Vorberichts

<sup>2</sup> laut Budgetprogramm 2014 bis 2018 des Landes Kärnten

<sup>3</sup> laut Budgetprogramm 2014 bis 2018 des Landes Niederösterreich

<sup>4</sup> laut Budgetprinzip 2017 des Landes Tirol

Quellen: Ämter der Landesregierungen

a) In den Jahren 2005 bis 2010 stiegen die Förderungen des Landes Kärnten insgesamt im Mittel jährlich um 0,4 %. In den Jahren 2011 bis 2013 gingen die Förderungen mit jährlich durchschnittlich - 4,1 % zurück, wobei die Pflichtförderungen um 3,3 % und die Förderungen im Ermessensbereich um 4,8 % abnahmen.

Für die Jahre 2014 bis 2018 plante das Land Kärnten im Budgetprogramm 2014 bis 2018 folgende jährliche Veränderung bei den Förderungen:

- 2014: + 0,9 %,
- 2015: + 4,1 %,
- 2016: + 1,6 %,
- 2017: - 1,5 %,
- 2018: + 1,0 %.

<sup>62</sup> Förderungsausgaben auf Basis der Ausgaben nach finanzwirtschaftlicher Gliederung, die das Land Kärnten in den Rechnungsabschlüssen auswies. Zur Übereinstimmung mit dem Vorbericht bereinigte der RH für Kärnten die Förderungen nach finanzwirtschaftlicher Gliederung um ein als Förderung verbuchtes Darlehen an die KABEG (2005 bis 2007). Für das Land Tirol verwendete der RH nur Förderungen der Postenklasse 7 und Finanzkennziffern 4 und 5, da in Tirol der Förderbegriff anders definiert wurde.



Das Land Kärnten verwies bei den Steigerungen vor allem im Jahr 2015 auf die Wohnbauförderung und darauf, dass der Zuwachs auf den Ausfinanzierungsbedarf bereits genehmigter Wohnbauprogramme und auf die Althausanierung zurückzuführen ist, während im Ermessensbereich ein Rückgang der Förderungen geplant war.

b) In den Jahren 2005 bis 2010 nahmen die Ausgaben für Förderungen des Landes Niederösterreich insgesamt im Mittel jährlich um 2,1 % zu. In den Jahren 2011 bis 2013 stiegen die Förderungen mit jährlich durchschnittlich + 3,7 % weiter an, wobei die Pflichtförderungen um 3,5 % und die Förderungen im Ermessensbereich um 4,0 % zunahmen.

Für die Jahre 2014 bis 2018 verwies das Land Niederösterreich auf das Budgetprogramm, wonach die Ausgaben im Förderungsbereich bis 2018 auf dem Niveau von 2015 gleichzuhalten wären. Die Fachabteilungen hatten unter dieser Vorgabe die Möglichkeit, Förderungsprogramme einzustellen, zu reduzieren oder auszubauen. Im Bereich der Wohnbauförderung sollte nach Angaben des Landes ein Haftungsmodell mittelfristig zu einer Entlastung des Haushalts führen.

c) In den Jahren 2005 bis 2010 nahmen die Ausgaben für Förderungen des Landes Tirol insgesamt im Mittel jährlich um 4,8 % zu. In den Jahren 2011 bis 2013 ging die durchschnittliche jährliche Zunahme der Förderungen auf + 4,2 % zurück, wobei die Pflichtförderungen um 5,0 % und die Förderungen im Ermessensbereich um 0,6 % zunahmen.

Für die Jahre 2014 bis 2018 gibt, laut Angaben des Landes Tirol, die Finanzabteilung den bewirtschaftenden Stellen jährlich einen Finanzrahmen vor, der sich an den Ausgaben des Vorjahres orientiert. Laut Budgetprinzip 2017 durften die Förderausgaben im Voranschlag in den Jahren 2014, 2016 und 2018 um maximal 5 % erhöht werden, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 3,0 % entsprach.

**26.2** (1) a) Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH teilweise um, da es im Zeitraum 2011 bis 2013 die Ausgaben für Förderungen tatsächlich reduzierte (jährlich im Mittel um 4,1 %). Für den Zeitraum 2014 bis 2018 war hingegen eine moderate Zunahme der Förderausgaben geplant (jährlich im Mittel um 1,2 %).

b) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Die Förderausgaben stiegen prozentuell in den Jahren 2011 bis 2013 zwar im Vergleich zum Zeitraum 2005 bis 2010, das Land Niederösterreich bezog aber die Förderungen in die Konsolidierungsbemühungen mit ein, in dem es plante, die Förderausgaben ab dem Jahr 2015 auf gleichem Niveau zu halten.

## Follow-up-Überprüfung der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

c) Das Land Tirol setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Der jährliche Zuwachs der Förderungsausgaben wurde in den Jahren 2011 bis 2013 geringfügig verringert. Für die Jahre 2014 bis 2018 bezog das Land Tirol die Förderungen zwar in die Konsolidierungsbemühungen mit ein, plante aber einen erneuten Zuwachs der Förderungsausgaben.

(2) Angesichts der in Niederösterreich bisher nicht erfolgten Reduktion und der in Kärnten und Tirol für die Jahre 2014 bis 2018 geplanten Steigerung der Förderungsausgaben hielt der RH seine Empfehlung an die Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol aufrecht, den Bereich der Förderungen verstärkt in die Konsolidierungsmaßnahmen einzu beziehen.

**26.3** (1) *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in der 1. Änderung des Budgetprogramms 2014 bis 2018 für die Jahre 2015 und 2016 eine 5 %-Reduktion der Förderausgaben beschlossen worden sei. Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen seien weitere Konsolidierungsschritte für die Erstellung des Landesvoranschlags 2016 erforderlich, die in einer 2. Änderung des Budgetprogramms 2014 bis 2018 ihren Niederschlag finden würden.*

*(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei der Bereich der Förderungen Teil der ausgabenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Budgetprogramms.*

*(3) Das Land Tirol verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die Ausgabendynamik in Bereichen mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten auch für das Land Tirol eine große Herausforderung darstelle. Gerade im Hinblick auf die mit der aktuellen Steuerreform zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auch für die Länder würde auf diese Entwicklungen neben dem Bereich der Förderungen ein besonderes Augenmerk zu legen sein. Die Tiroler Landesregierung habe jedoch bereits in ihrer Sitzung am 24. März 2015 einen Grundsatzbeschluss gefällt, um den aus der Steuerreform zu erwartenden Belastungen für den Landeshaushalt rechtzeitig entgegensteuern zu können. Dazu seien entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet worden, um Verwaltungsvorschläge zur Gegensteuerung zu entwickeln.*

**27.1** (1) Der RH hatte den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Tirol in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, im Sinne der Harmonisierung des Rechnungswesens einheitliche und verbindliche Regelungen für die Länder und Gemeinden zu schaffen.



(2) a) Laut Mitteilung des Landes Kärnten im Nachfrageverfahren habe die Kärntner Landesregierung am 16. Juli 2013 einen Grundsatzbeschluss zur Inangriffnahme des Projekts Haushaltsreform des Landes Kärnten getroffen. Der Beschluss sehe die Einführung eines an der Bundeshaushaltsrechtsreform orientierten Haushalts- und Rechnungswesens vor, das aus den integrierten Komponenten Finanz-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt bestehe. Als Zeithorizont für die Umsetzung der Haushaltsreform in Kärnten sei die Anwendung derselben auf die Gebarung des Finanzjahres 2018 definiert. Eine Harmonisierung des Rechnungswesens und die Vergleichbarkeit zumindest auf derselben Gebietskörperschaftsebene sollte jedenfalls sichergestellt werden. Deshalb habe die Landesfinanzreferentenkonferenz eine Arbeitsgruppe der beamteten Finanzreferenten unter Vorsitz des Landes Niederösterreich beauftragt, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und der Landesfinanzreferentenkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen.

b) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die Hauptaufgabe der von der Finanzreferentenkonferenz eingesetzten länderübergreifenden Arbeitsgruppe sei, einheitliche und verbindliche Regelungen für Länder und Gemeinden zu schaffen, um die Darstellung wichtiger Kennzahlen des Haushalts und die Vergleichbarkeit der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu verbessern. Die Frage der Harmonisierung des Rechnungswesens sei dabei zu berücksichtigen.

c) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, im Auftrag der Landesfinanzreferentenkonferenz sei eine Länderarbeitsgruppe eingerichtet worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest:

a) Durch Beschluss des Kärntner Landtags vom Oktober 2013 wurde ein Projekt der Haushaltsreform gestartet. Ziel war, die Reform erstmals mit dem Haushaltsjahr 2018 zur Anwendung zu bringen. Das aktuelle Regierungsprogramm des Landes Kärnten sah die Einführung eines neuen Rechnungswesens basierend auf doppischen Elementen mit einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung in Anlehnung an die Haushaltsrechtsreform des Bundes vor.

Ergänzend dazu verwies das Land Kärnten auf die laufenden Verhandlungen zur VRV neu, deren Ergebnisse in der Haushaltsreform des Landes Kärnten Berücksichtigung finden sollten.

## Follow-up-Überprüfung der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

b) Das Land Niederösterreich verwies neuerlich auf die von der Landesfinanzreferentenkonferenz beauftragte Arbeitsgruppe, die unter der Leitung der Finanzabteilung Niederösterreichs Lösungsvorschläge für einheitliche Grundsätze des Haushaltsrechts und eine risikoaverse Finanzgebarung zu erarbeiten hatte.

Zwischenzeitlich wurde ein Vorschlag der Länder für ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung) vorgelegt. Dieser wies jedoch wesentliche Abweichungen zum Vorschlag des Bundes – bspw. optionale Verwendung der Wirkungsorientierung oder von Global- und Bereichsbudgets, eigene Regelungen über Rücklagen – auf. Die Landesfinanzreferentenkonferenz beauftragte die Arbeitsgruppe, auf Basis dieses Vorschlags mit dem BMF in Verhandlung zu treten.

c) Das Land Tirol plante die Auflassung des außerordentlichen Haushalts und hatte in den Rechnungsabschluss 2012 eine Vermögensübersicht aufgenommen. Hinsichtlich der Harmonisierung des Rechnungswesens verwies auch das Land Tirol auf die eingerichtete Arbeitsgruppe zur Erstellung einer VRV neu.

**27.2** (1) a) Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Mit dem Beschluss zur Durchführung einer Haushaltsreform in Anlehnung an jene des Bundes leitete es bereits eine erste Maßnahme in die Wege. Allerdings stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die konkrete Umsetzung noch aus.

b) Die Länder Niederösterreich und Tirol setzten die Empfehlung des RH insofern teilweise um, als sie ihre Bereitschaft zu entsprechenden Reformen durch ihre Teilnahme an den Verhandlungen für eine VRV neu bekundeten.

(2) Im Hinblick auf die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch fehlende Einheitlichkeit des Rechnungswesens der Gebietskörperschaften wiederholte der RH seine Empfehlung an die Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol, für die Harmonisierung des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden einheitliche und verbindliche Regelungen zu schaffen.

**28** Der RH stellte zusammenfassend fest, dass die Länder Kärnten und Niederösterreich alle fünf überprüften Empfehlungen des Vorberichts teilweise umsetzten und das Land Tirol eine Empfehlung umsetzte sowie vier teilweise umsetzte:



**Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Kärnten 2012/3**

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
121	Einbettung der Konsolidierungsmaßnahmen in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie für das Land	23		X	
12, 17, 46, 67, 111, 114	Priorität für strukturell und nachhaltig wirkende Maßnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Haushaltsgebarung und zur Eindämmung der Neuverschuldung	24		X	
120	Reduktion der stark steigenden Ausgabenbereiche für nachhaltige Konsolidierungserfolge	25		X	
34, 51, 73	verstärkte Einbeziehung des Bereichs der Förderungen in die Konsolidierungsbemühungen	26		X	
4	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für Länder und Gemeinden zur Harmonisierung des Rechnungswesens	27		X	

**Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Niederösterreich 2012/2**

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
121	Einbettung der Konsolidierungsmaßnahmen in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie für das Land	23		X	
12, 17, 46, 67, 111, 114	Priorität für strukturell und nachhaltig wirkende Maßnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Haushaltsgebarung und zur Eindämmung der Neuverschuldung	24		X	
120	Reduktion der stark steigenden Ausgabenbereiche für nachhaltige Konsolidierungserfolge	25		X	
34, 51, 73	verstärkte Einbeziehung des Bereichs der Förderungen in die Konsolidierungsbemühungen	26		X	
4	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für Länder und Gemeinden zur Harmonisierung des Rechnungswesens	27		X	

**Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Tirol 2012/3**

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
121	Einbettung der Konsolidierungsmaßnahmen in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie für das Land	23		X	
12, 17, 46, 67, 111, 114	Priorität für strukturell und nachhaltig wirkende Maßnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Haushaltsgebarung und zur Eindämmung der Neuverschuldung	24	X		
120	Reduktion der stark steigenden Ausgabenbereiche für nachhaltige Konsolidierungserfolge	25		X	
34, 51, 73	verstärkte Einbeziehung des Bereichs der Förderungen in die Konsolidierungsbemühungen	26		X	
4	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für Länder und Gemeinden zur Harmonisierung des Rechnungswesens	27		X	

## Schlussempfehlungen

29 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### Länder und Stadt Wien

(1) Das Rechnungswesen sollte zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung weiterentwickelt und mit dem Rechnungswesen des Bundes harmonisiert werden. (TZ 2)

(2) Im Sinne der Harmonisierung des Rechnungswesens sollten einheitliche und verbindliche Regelungen für Länder und Gemeinden geschaffen werden. Aus Gründen der Budgetklarheit und Einheitlichkeit sollte auf die Führung eines außerordentlichen Haushalts verzichtet werden. Für die Darstellung der Investitionen sollte die investive Gebarung im Rahmen der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung genutzt werden. (TZ 4, 27)

(3) Das Jahresergebnis sollte durch eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung ermittelt werden. Der Liquiditätsbedarf wird dabei durch den Nettofinanzierungssaldo laut dem Finanzierungshaushalt sichtbar, der (wirtschaftliche, periodenreine) Erfolg durch das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts. (TZ 5)

(4) Klare und einheitliche Regeln sollten für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen geschaffen werden, um eine getreue Darstellung der Vermögenslage zu erreichen. (TZ 6)

(5) Eine bilanzielle Vermögensrechnung nach einheitlichen Standards sollte in den Rechnungsabschluss aufgenommen werden, um eine transparente und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende, vollständige Darstellung der finanziellen Lage zu gewährleisten. (TZ 7)

(6) Einheitliche Regeln für die Bemessung der Wertverminderung (Abschreibung) sollten festgelegt werden, um grundlegende Informationen für die Planung von Reinvestitionen zu gewinnen. (TZ 8)

(7) Die Arten von Verbindlichkeiten sollten einheitlich definiert und verbucht werden. Für die Definition von Finanzschulden sollte die Begriffsdefinition des Bundeshaushaltsgesetzes übernommen werden. (TZ 9)



(8) Im Sinne einer getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage sollte die Gebarung der rechtlich unselbständigen, wirtschaftlichen Unternehmungen in eine (mit den Kernhaushalten) konsolidierte Gesamtübersicht integriert werden. (TZ 10)

(9) Um die Verbuchungspraxis zu vereinheitlichen, sollte gemeinsam mit dem BMF – noch vor Inkrafttreten einer neuen VRV – ein kommentiertes Ansatz- und Postenverzeichnis mit eindeutigen Begriffsdefinitionen erarbeitet und dieses als Grundlage für die Buchungspraxis verbindlich festgelegt werden. (TZ 11)

(10) Strukturelle Reformen wären in Angriff zu nehmen, um durch eine entsprechend reduzierte Ausgabendynamik die budgetäre Nachhaltigkeit zu stärken. (TZ 12)

(11) Die Ausgabendynamik sollte in Bereichen mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebarungsvolumen (z.B. Förderungen, Soziales, Pensionen) eingedämmt werden. (TZ 14, 25)

(12) Um die Finanzierung der Krankenanstalten langfristig sicherzustellen, sollte eine umfassende Reform des Gesundheitswesens durchgeführt und dabei die im Positionspapier des RH „Vorschläge zur Verwaltungsreform“ (Reihe Positionen 2011/1, Kapitel 5.8 und Sachbereich 9.16) enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt werden (z.B. Optimierung der Betriebsgrößen einzelner Krankenhausstandorte; Reduktion vollstationärer Kapazitäten durch Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, interdisziplinäre Bettenbelegung und Ausweitung tagesklinischer Leistungen; österreichweit einheitliche, bedarfsorientierte und transparente Gestaltung der Krankenanstaltenfinanzierung). (TZ 15)

(13) An der Entwicklung eines einheitlich definierten und kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses sollte aktiv mitgewirkt werden, damit aus den Haushaltsdaten der Länder relevante Informationen für die gesamtstaatliche Steuerung gewonnen werden können und gebietskörperschaftenübergreifende Vergleiche möglich werden. (TZ 15)

(14) Im Rahmen der mittelfristigen Finanzvorschau sollte ein Monitoring eingerichtet werden, das regelmäßig Prognosen über die gesamtstaatliche sowie länderspezifische Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des aktuellen und der künftigen Finanzjahre liefert; der sich daraus ergebende Steuerungsbedarf zur Stärkung einer nachhaltigen Budgetentwicklung sollte im Sinne struktureller Reformen genutzt werden. (TZ 16)

## Schlussempfehlungen

(15) Die Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten sollte klar geregelt und eine transparente und vergleichbare Darstellung festgelegt werden, die sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten enthält. (TZ 17)

(16) Eine einheitliche bilanzielle Darstellung des Vermögens sollte umgesetzt werden, die die Entwicklung des Nettovermögens transparent und vollständig darstellt und Auskunft über die Wirkung von Konsolidierungsmaßnahmen gibt. (TZ 18)

(17) Wie in Art. 14 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 vorgesehen, sollten rasch Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über eine Veränderung der von der Umstellung auf ESVG 2010 betroffenen Fiskalregeln geführt werden, um hinkünftig die Fiskalregeln des Stabilitätspakts im Einklang mit der Berechnung nach ESVG 2010 zu gestalten. (TZ 20)

### Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

(18) Die Konsolidierungsmaßnahmen wären in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie für das Land zu integrieren und sie wären vor allem nach ihren gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und der entsprechenden Eignung für die wirtschafts- und sozialpolitischen Strategieziele auszuwählen und nicht etwa aufgrund ihrer einfachen Durchsetzbarkeit (z.B. gleichmäßige Ausgabenkürzungen über alle Politikbereiche hinweg). (TZ 23)

(19) Der Bereich der Förderungen wäre verstärkt in die Konsolidierungsmaßnahmen einzubeziehen. (TZ 26)

### Länder Kärnten und Niederösterreich

(20) Zur Erreichung einer ausgeglichenen Haushaltsgebarung und zur Eindämmung der Neuverschuldung sollte strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen Priorität gegeben werden. (TZ 24)

# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Landeslehrerpensionen**



## Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	152
Abkürzungsverzeichnis _____	154

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

Landeslehrerpensionen

KURZFASSUNG _____	156
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	171
Rechtsgrundlagen der Landeslehrer _____	173
Daten der Landeslehrer _____	182
Vergleich der Länder _____	214
Maßnahmen _____	231
Schlussempfehlungen _____	248

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Landeslehrer Burgenland _____	183
Tabelle 2:	Landeslehrer Kärnten _____	186
Tabelle 3:	Landeslehrer Niederösterreich _____	189
Tabelle 4:	Landeslehrer Oberösterreich _____	192
Tabelle 5:	Landeslehrer Salzburg _____	195
Tabelle 6:	Landeslehrer Steiermark _____	198
Tabelle 7:	Landeslehrer Tirol _____	201
Tabelle 8:	Landeslehrer Vorarlberg _____	205
Tabelle 9:	Landeslehrer Wien _____	209
Tabelle 10:	Bundeslehrer aus dem Wirkungsbereich des BMBF __	212
Abbildung 1:	Anteile der Versetzung von Landeslehrerbeamten in den Ruhestand im Zeitraum 2008 bis 2013 _____	214
Tabelle 11:	Vergleich der Anteile der Pensionsantrittsarten für Landeslehrerbeamte und Bundeslehrerbeamte _____	215
Tabelle 12:	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten _____	218
Tabelle 13:	Entwicklung der Ausgaben für Landeslehrer _____	224
Tabelle 14:	Entwicklung der Ausgaben für Landeslehrer- beamtenpensionen 2008 bis 2013 _____	225
Abbildung 2:	Durchschnittliche jährliche Krankenstandstage der Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landes- vertragslehrer) im Zeitraum 2008 bis 2013 im Vergleich mit den Bundeslehrern _____	236

Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung der Krankenstandstage der Landeslehrerbeamten im Vergleich mit den Bundeslehrerbeamten \_\_\_\_\_ 237

Abbildung 4: Zeitliche Entwicklung der Krankenstandstage der Landesvertragslehrer im Vergleich mit den Bundesvertragslehrern \_\_\_\_\_ 238

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnologie
LDG 1984	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
LLDG 1985	Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente



## Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

### Landeslehrerpensionen

Unter den begünstigenden Bedingungen der Hacklerregelung-ALT fanden 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten statt. Für die Geburtsjahrgänge bis 1953 lag bei Beamten des Bundes, der Länder und der Landeslehrerbeamten gemäß der vom Bundesgesetzgeber 2008 verlängerten Hacklerregelung-ALT noch die Möglichkeit vor, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge von der Höhe des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt zu werden. Eine dazu vergleichbare Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte. Eine Abschätzung der Ausgaben des Bundes für die 2008 bis 2013 insgesamt 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten und Bundeslehrerbeamten nach der Hacklerregelung-ALT ergab auf Gesamtpensionsdauer – gegenüber einer Ruhestandsversetzung mit dem für die Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – geschätzte Mehrausgaben von über 2 Mrd. EUR (Geldwert 2006; beispielhafter Gehaltsverlauf Maturant Verwendungsgruppe A2/2).

Die überwiegende Inanspruchnahme der Hacklerregelung-ALT (Ruhestandsversetzung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) ergab in Verbindung mit den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ein resultierendes durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2008 bis 2013 von lediglich 59,6 Jahren. Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, wurden von den Landeslehrerbeamten hingegen nahezu nicht in Anspruch genommen.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten belief sich im Zeitraum 2008 bis 2013 auf durchschnittlich 61,2 Jahre, weil die Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten zu 16,6 % mit dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension ab 65 Jahre oder Regelpensionsalter hier im Übergangszeitraum ab 63 Jahre) und zu 13,3 % mit der Korridorregelung (ab 62 Jahre) erfolgten.

Durch die hohe Anzahl von Pensionierungen von Landeslehrerbeamten stieg die Anzahl dieser Pensionsempfänger von 2008 bis 2013 in der Mehrzahl der Länder um mehr als 20 %. In Folge trat auch eine wesentliche Erhöhung (in den meisten Ländern über 30 %) der Ausgaben für die Pensionen der Landeslehrerbeamten ein.

Die Zahl der aktiven Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) nahm von 2008 bis 2013 in sechs Ländern ab; die stärksten Reduzierungen erfolgten in Kärnten (- 9,8 %) und in der Steiermark (- 8,9 %). Zuwächse lagen in Burgenland (4,6 %), Vorarlberg (5,3 %) und Wien (4,7 %) bzw. im Bund (2,9 %) vor.

Bei den Landeslehrerbeamten erhöhte sich die Anzahl der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage von 2008 (11,74) bis 2013 (13,87) um 2,13. Weiters war 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 nahezu doppelt so hoch wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61. Die Länder boten weder ein Krankenstandsmonitoring noch Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes an.

## KURZFASSUNG

### Prüfungsziele

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren einerseits die Darstellung der Aktivstände und Ausgaben für Landeslehrer sowie für die Pensionen der Landeslehrerbeamten und andererseits die Erhebung sowie Beurteilung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters und die Pensionierungsgründe der Landeslehrerbeamten im Vergleich zu den Bundeslehrerbeamten. (TZ 1)

### Ausgangslage

Im Rahmen von drei Gebarungsüberprüfungen in den neun Ländern hatte der RH festgestellt, dass sich das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2004 bis 2007 auf rd. 56,7 Jahre belief. In den Jahren von 2004 bis 2007 war die Mehrzahl (49,4 %) der Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten vorzeitig krankheitsbedingt erfolgt. Daher hatte der RH den Ländern empfohlen, Maßnahmen zu setzen, die dazu beitragen sollen, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen und den Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen zu verringern. (TZ 2)



## Rechtsgrundlagen der Landeslehrer

Landeslehrer waren Lehrer für öffentliche Pflichtschulen sowie für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen. Dienstgeber der Landeslehrer waren die Länder, das Dienstverhältnis des Landeslehrers war öffentlich-rechtlich (Landeslehrerbeamter) oder privatrechtlich (Landesvertragslehrer). Das Dienstrecht der Landeslehrer war in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache. Dienstgeber der Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer war zwar das jeweilige Land. Das in jedem Land bestehende Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz legte aber die konkrete Dienstbehörde bzw. die von den Schulbehörden des Bundes und der Länder wahrzunehmenden einzelnen dienstbehördlichen Aufgaben fest. Die Kompetenzverteilung war verfassungsrechtlich komplex und die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen den Gebietskörperschaften getrennt. (TZ 3)

Das für Landeslehrerbeamte geltende Pensionsrecht war grundsätzlich das für Bundesbeamte geltende. Die Reformen des Pensionsrechts der Bundesbeamten hatte der RH in seinem Bericht Reihe Bund 2009/10 im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit als zweckmäßig und sparsam beurteilt. (TZ 4)

Die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand von Landeslehrerbeamten entsprachen jenen der Bundeslehrerbeamten. Dies beinhaltete Ruhestandsversetzungen nach der Alterspension und nach Erklärung zur Versetzung zum gesetzlichen Pensionsantrittsalter (Regelpensionsalter). Als vorzeitige Ruhestandsversetzung kamen – im von der Gebarungsüberprüfung umfassten Zeitraum – das „Lehrermodell“ (fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter), die Korridor-pension (ab 62 Jahre) und die Hacklerregelung-ALT (für Geburtsjahrgänge bis 1953: ab 60 Jahre) in Frage. Im Falle langandauernder Erkrankung und Dienstunfähigkeit konnte der Beamte krankheitsbedingt in den Ruhestand versetzt werden. (TZ 5)

Bei gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitiger Ruhestandsversetzung waren bei der Pensionsberechnung (Rechtslage 2004) von der 80 %igen Bemessungsgrundlage Abschläge abzuziehen. Im Ergebnis reduzierten die Abschläge die Höhe der Pension gegenüber einem Pensionsantritt mit dem Regelpensionsalter. Ausnahme war die Hacklerregelung-ALT: Diese ermöglichte für die Geburtsjahrgänge bis 1953 nicht nur das besonders niedrige Pensionsantrittsalter von 60 Jahren, sondern gewährte darüber hinaus, dass trotz vorzeitigen Pensionsantritts keine Abschläge zur Reduzierung der Pensionshöhe angewendet wurden. (Eine Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte; das frühestmögliche Pensionsantrittsalter betrug bei Männern 60 Jahre, bei Frauen 55 Jahre.) (TZ 5)

Kurzfassung

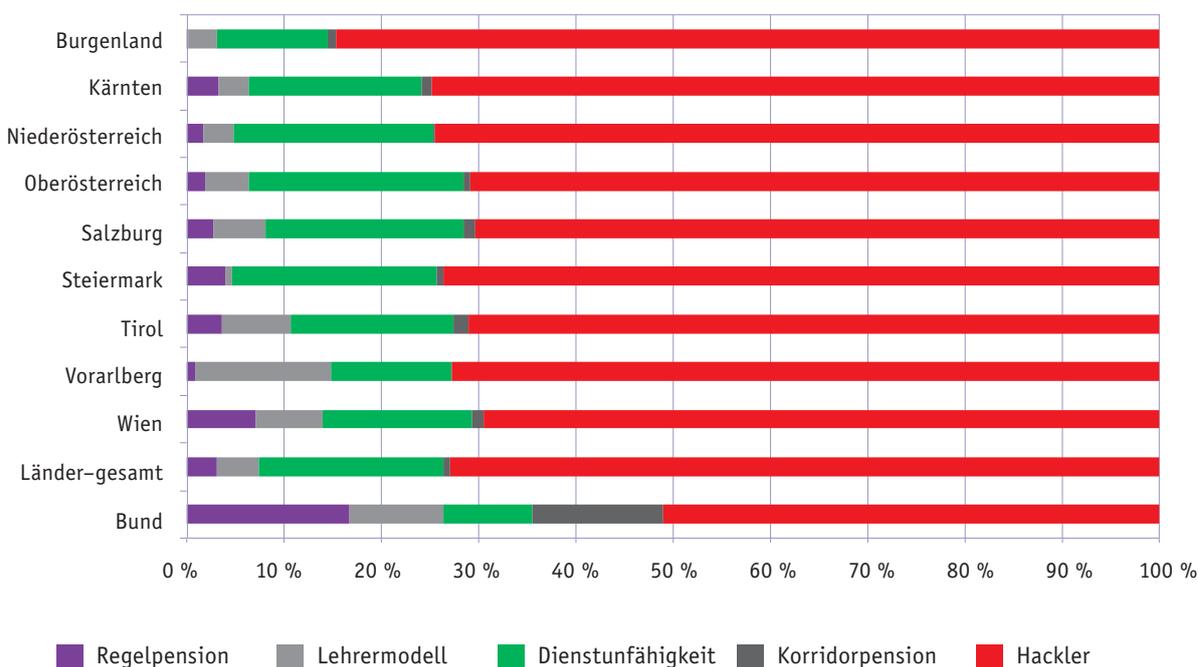
Landesvertragslehrer waren – ebenso wie Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder – nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pensionsversichert, ihre gesetzliche Altersversorgung wurde von der Pensionsversicherung getragen. (TZ 6)

Der Grad der Verfügbarkeit der (Landeslehrer-)Personalkennzahlen (Personal- und Pensionsstände, Einnahmen und Ausgaben, Pensionsantrittsgründe, Pensionsantrittsalter) war in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. (TZ 6)

Vergleich der Länder

Der RH hat die Verteilung der Pensionsantrittsarten für die Landeslehrerbeamten im Vergleich mit den Bundeslehrerbeamten für die Jahre 2008 bis 2013 erhoben. (TZ 47)

Anteile der Versetzung von Landeslehrerbeamten in den Ruhestand im Zeitraum 2008 bis 2013



Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF



**Vergleich der Anteile der Pensionsantrittsarten für Landeslehrerbeamte und Bundeslehrerbeamte**

Verteilung der Pensionsantrittsarten 2008 bis 2013	Gesetzliches Pensionsalter		Lehrermodell		Dienstunfähigkeit		Korridor pension		Hacklerregelung-ALT		Summe Pensionierungen 2008 bis 2013
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
Burgenland	1	0,2	16	2,9	63	11,4	5	0,9	469	84,7	554
Kärnten	35	3,2	34	3,1	193	17,7	11	1,0	816	74,9	1.089
Niederösterreich	41	1,6	82	3,2	524	20,5	7	0,3	1.908	74,5	2.562
Oberösterreich	41	1,8	104	4,6	499	22,0	15	0,7	1.611	71,0	2.270
Salzburg	24	2,7	47	5,3	180	20,3	11	1,2	623	70,4	885
Steiermark	85	3,6	49	2,1	468	20,0	17	0,7	1.719	73,5	2.338
Tirol	35	3,5	71	7,1	168	16,8	17	1,7	712	71,0	1.003
Vorarlberg	3	0,7	58	14,1	51	12,4	0	0	299	72,8	411
Wien	119	7,1	116	6,9	256	15,2	22	1,3	1.168	69,5	1.681
Bundeslehrerbeamte	1.013	16,6	591	9,7	566	9,3	815	13,3	3.115	51,0	6.113

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBWF

Im Bereich der Landeslehrerbeamten wurde die Pensionsantrittsart „gesetzliches Pensionsalter“ (Alterspension und Erklärung nach dem gesetzlichen Pensionsalter) nahezu nicht in Anspruch genommen. Auch das „Lehrermodell“ wurde, mit Ausnahme der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien sowie der Bundeslehrerbeamten, nur in geringem Maße als Pensionsantrittsart gewählt. (TZ 47)

Im Zeitraum 2008 bis 2013 belief sich der Anteil krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen (Dienstunfähigkeit) auf durchschnittlich 18,8 %. Den höchsten Anteil von 22 % wiesen die Landeslehrerbeamten des Landes Oberösterreich auf, den niedrigsten Anteil die Landeslehrerbeamten des Landes Burgenland mit 11,4 %. (TZ 47)

Die Korridorpension (ab dem 62. Lebensjahr) wurde von den Landeslehrerbeamten nur in sehr geringem Maße gewählt. (TZ 47)

Die überwiegende Mehrheit der Landeslehrerbeamten nahm in den Jahren 2008 bis 2013 die Pensionsantrittsart der Hacklerregelung-ALT in Anspruch. Das waren 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten. (TZ 47)

Die überwiegende Inanspruchnahme der Hacklerregelung-ALT (Ruhestandsversetzung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) ergab in Verbindung mit einem bestimmten Prozentsatz von krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2008 bis 2013 von lediglich 59,6 Jahren. Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, wurden von den Landeslehrerbeamten hingegen nahezu nicht in Anspruch genommen. (TZ 48)

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten belief sich im Zeitraum 2008 bis 2013 auf durchschnittlich 61,2 Jahre. Das gegenüber den Landeslehrerbeamten höhere Pensionsantrittsalter beruhte darauf, dass die Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten zu 16,6 % mit dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension ab 65 Jahre oder Regelpensionsalter im Übergangszeitraum ab 63 Jahre) und zu 13,3 % mit der Korridorregelung (ab 62 Jahre) erfolgten. (TZ 48)

Im September 2008 beschloss der Bundesgesetzgeber für Bundesbeamte und Landeslehrerbeamte eine nochmalige Verlängerung der Ausnahmeregelung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung (Hacklerregelung-ALT) ab dem 60. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge bis 1953. (Dies galt gleichermaßen für ASVG-Versicherte:



Männer ab 60. Lebensjahr, Frauen ab 55. Lebensjahr.) Weiters gewährte der Bundesgesetzgeber zusätzlich für diese Geburtsjahrgänge trotz vorzeitiger Ruhestandsversetzung auch noch eine Abschlagsfreiheit bei der Berechnung der Höhe des Ruhegenusses. Unter diesen besonders begünstigenden Bedingungen fanden 2008 bis 2013 die Mehrzahl der Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten, das waren 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen, statt. (TZ 49)

Der RH hatte die Mehrausgaben für einen Ruhestand in der Hacklerregelung-ALT gegenüber einer Versetzung in den Ruhestand zum Regelpensionsalter mit 65 Jahren anhand eines Beamten der Verwendungsgruppe Maturant (A2/2) mit Geburtsjahr 1953 berechnet (Reihe Bund 2009/10). Diese Mehrausgaben beliefen sich auf Dauer des Ruhestands auf über 180.000 EUR (Geldwert 2006). Eine Abschätzung der Ausgaben des Bundes auf Gesamtpensionsdauer der zwischen 2008 und 2013 erfolgten 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten und Bundeslehrerbeamten nach der Hacklerregelung-ALT ergab daher gegenüber einer Ruhestandsversetzung mit dem für die Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren auf Gesamtpensionsdauer gerechnet Mehrausgaben von über 2 Mrd. EUR (Geldwert 2006, beispielhafter Gehaltsverlauf Maturanten Verwendungsgruppe A2/2). (TZ 49)

In den Ländern kam es 2008 bis 2013 zu einer hohen Anzahl von Pensionierungen von Landeslehrerbeamten. Dadurch stieg die Anzahl der Pensionsempfänger von 2008 bis 2013 in der Mehrzahl der Länder um mehr als 20 %. (TZ 50)

In Folge trat auch eine wesentliche Erhöhung (in den meisten Ländern über 30 %) der Ausgaben für die Pensionen der Landeslehrerbeamten ein. Der höchste Zuwachs von 2008 bis 2013 belief sich in den Ländern Burgenland und Steiermark auf jeweils über 37 %. Der geringste, aber dennoch erhebliche Zuwachs lag in Wien mit 27,4 % vor. (TZ 50)

Die Zahl der aktiven Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) nahm von 2008 bis 2013 in sechs Ländern ab; die stärksten Reduzierungen erfolgten in Kärnten (- 9,8 %) und in der Steiermark (- 8,9 %). Zuwächse lagen in Burgenland (4,6 %), Vorarlberg (5,3 %) und Wien (4,7 %) bzw. im Bund (2,9 %) vor. (TZ 50)

### Entwicklung der Ausgaben für Landeslehrer

Daten Landeslehrer	Pensionsausgaben für Landeslehrerbeamte			Pensionsstand Landeslehrerbeamte			Summe Landeslehrer <sup>1</sup>			Ausgaben Landeslehrer <sup>1</sup>		
	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013
	in Mio. EUR	in %	in %	Anzahl	Anzahl	in %	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in %
Burgenland	53,13	73,09	37,6	1.487	1.819	22,3	2.048,12	2.141,86	4,6	110,85	129,78	17,1
Kärnten	115,77	150,12	29,7	3.309	3.934	18,9	5.039,06	4.545,46	- 9,8	264,29	287,99	9,0
Niederösterreich	250,56	333,93	33,3	7.100	8.574	20,8	12.137,29	12.057,01	- 0,7	628,47	740,03	17,8
Oberösterreich	232,70	308,66	32,6	6.333	7.795	23,1	12.525,94	12.062,19	- 3,7	651,53	758,31	16,4
Salzburg	82,38	111,99	35,9	2.358	2.916	23,7	4.483,58	4.355,05	- 2,9	227,44	267,16	17,5
Steiermark	217,34	299,44	37,8	6.156	7.752	25,9	9.178,16	8.364,32	- 8,9	515,77	563,28	9,2
Tirol	106,73	142,71	33,7	2.838	3.491	23,0	6.496,84	6.290,59	- 3,2	294,75	338,90	15,0
Vorarlberg	41,33	56,56	36,8	1.042	1.330	27,6	3.494,60	3.678,01	5,3	185,69	230,97	24,4
Wien	173,99	221,74	27,4	5.106	5.846	14,5	10.691,00	11.193,00	4,7	521,40	624,89	19,9
Bundeslehrer	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	16.273	20.402	25,4	37.269,62	38.347,84	2,9	2.292,59	2.708,57	18,1

<sup>1</sup> Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer

<sup>2</sup> nicht verfügbar

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF



Die Steigerung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 setzte sich aus den ab 2013 erstmals gesetzlich zu leistenden Dienstgeberbeiträgen-Pensionsbeiträgen (12,55 %), aus den Struktureffekten (Gehaltsvorrückung), der jährlichen Gehaltserhöhung und der allfälligen prozentuellen Steigerung/Reduzierung der Anzahl der aktiven Landeslehrer zusammen. Die daraus resultierende Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer belief sich 2008 bis 2013 nur in Kärnten und der Steiermark auf unter 10 %, weil in diesen Ländern eine entsprechend prozentuell hohe Reduzierung der Anzahl der Landeslehrer vorlag. In der Mehrzahl der Länder und im Bund betrug die Erhöhung der Ausgaben für die Lehrer des Aktivstands 2008 bis 2013 über 15 %, den höchsten Zuwachs verzeichnete Vorarlberg mit 24,4 %. (TZ 50)

#### Daten der Landeslehrer

##### Land Burgenland

Im Land Burgenland erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 554 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 84,7 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 11,4 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). Eine Ruhestandsversetzung erfolgte ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 7)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 1.487 auf 1.819, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 53,13 Mio. EUR auf 73,09 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 37,6 % bzw. 6,6 % pro Jahr. (TZ 8)

Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 2.048 VBÄ auf 2.142 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum von 110,85 Mio. EUR auf 129,78 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 17,1 % bzw. 3,2 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel ab 2011. (TZ 9, 10)

### Land Kärnten

Im Land Kärnten erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 1.089 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 74,9 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 17,7 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 3,2 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 11)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 3.309 auf 3.934. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 115,77 Mio. EUR auf 150,12 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 29,7 % bzw. 5,3 % pro Jahr. (TZ 12)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 5.039 VBÄ auf 4.545 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 264,29 Mio. EUR auf 288 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 9,0 % bzw. 1,7 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel ab dem Schuljahr 2002/2003. (TZ 13, 14)

### Land Niederösterreich

Im Land Niederösterreich erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 2.562 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 74,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 20,5 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 1,6 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 15)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 7.100 auf 8.574, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 250,56 Mio. EUR auf 333,93 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 33,3 % bzw. 5,9 % pro Jahr. (TZ 16)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 12.137 VBÄ auf 12.057 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 628,47 Mio. EUR auf 740,03 Mio. EUR, das entsprach einer



Steigerung um 17,8 % bzw. 3,3 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel seit ca. 2004. (TZ 17, 18)

#### Land Oberösterreich

Im Land Oberösterreich erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 2.270 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 71,0 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 22 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 1,8 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 19)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 6.333 auf 7.795, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 232,70 Mio. EUR auf 308,66 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 32,6 % bzw. 5,8 % pro Jahr. (TZ 20)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 12.526 VBÄ auf 12.062 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 651,53 Mio. EUR auf 758,31 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 16,4 % bzw. 3,1 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel seit ca. 2007. (TZ 21, 22)

#### Land Salzburg

Im Land Salzburg erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 885 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 70,4 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 20,3 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 2,7 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 23)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 2.358 auf 2.916, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 82,38 Mio. EUR auf 111,99 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 35,9 % bzw. 6,3 % pro Jahr. (TZ 24)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 4.484 VBÄ auf 4.355 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 227,44 Mio. EUR auf 267,16 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 17,5 % bzw. 3,3 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel seit ca. 2007. (TZ 25, 26)

#### Land Steiermark

Im Land Steiermark erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 2.338 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 73,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 20,0 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 3,6 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 27)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 6.156 auf 7.752, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 217,34 Mio. EUR auf 299,44 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 37,8 % bzw. 6,6 % pro Jahr. (TZ 28)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 9.178 VBÄ auf 8.364 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 515,77 Mio. EUR auf 563,28 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 9,2 % bzw. 1,8 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel seit ca. 1983 (Ausnahme Schulleiter). (TZ 29, 30)

#### Land Tirol

Im Land Tirol erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 1.003 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 71,0 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 16,8 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 3,5 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 31)



Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 2.838 auf 3.491, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 106,73 Mio. EUR auf 142,71 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 33,7 % bzw. 6 % pro Jahr. (TZ 32)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 6.497 VBÄ auf 6.291 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 294,75 Mio. EUR auf 338,90 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 15,0 % bzw. 2,8 % pro Jahr. Pragmatisierungen von Landeslehrern werden nach wie vor durchgeführt. (TZ 33, 34)

#### Land Vorarlberg

Im Land Vorarlberg erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 411 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 72,8 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 12,4 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). Drei Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 35)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 1.042 auf 1.330, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 41,33 Mio. EUR auf 56,56 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 36,9 % bzw. 6,5 % pro Jahr. (TZ 36)

Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 3.495 VBÄ auf 3.678 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum von 185,69 Mio. EUR auf 230,97 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 24,4 % bzw. 4,5 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel ab 2005. (TZ 37, 38)

#### Land Wien

Im Land Wien erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 1.681 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 69,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 15,2 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 7,1 %

der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 39)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 5.106 auf 5.846, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 173,99 Mio. EUR auf 221,74 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 27,4 % bzw. 5,0 % pro Jahr. (TZ 40)

Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 10.691 VBÄ auf 11.193 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum von 521,40 Mio. EUR auf 624,89 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 19,9 % bzw. 3,7 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel ab 2005. (TZ 41, 42)

#### Bundeslehrer

Bei den Bundeslehrern erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 6.113 Ruhestandsversetzungen von Bundeslehrerbeamten; 51 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 13,3 % gingen in die Korridorpension und 9,3 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 16,6 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 43)

Die Anzahl der Bundeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 16.273 auf 20.402. (TZ 44)

Der Stand an jenen Bundeslehrern, die vom BMBF verwaltet wurden, stieg von 2008 bis 2013 von 37.270 VBÄ auf 38.348 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum von 2.292,59 Mio. EUR auf 2.708,57 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 18,1 % bzw. 3,4 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Bundesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel ab 1997. (TZ 45, 46)



## Maßnahmen

Die bisherigen Maßnahmen der Länder zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit beinhalteten Fortbildungsmaßnahmen mit gesundheitlichen Schwerpunkten, dienstrechtliche Maßnahmen (etwa die Herabsetzung der Lehrverpflichtung u.a. aus gesundheitlichen Gründen, das Sabbatical oder der Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge), individuelle Angebote zur Prävention im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung und individuelle Angebote zu therapeutischen Maßnahmen. (TZ 51)

Die Anzahl an jährlichen Krankenstandstagen der Landeslehrerbeamten stieg von 2008 mit durchschnittlich 11,74 bis 2013 auf durchschnittlich 13,87. Weiters war 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 nahezu doppelt so hoch wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61. Die Länder boten dazu weder ein Krankenstandsmonitoring an, noch Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes oder sich häufender Krankenstände. (TZ 52)

Unter den von den Ländern vorgeschlagenen künftigen Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer fanden sich insbesondere solche, die vermehrte Unterstützungsleistungen zum Inhalt hatten, wie beispielsweise eine Begleitung in belastenden Schulklassensituationen durch schulpsychologisches Personal oder die Entlastung von administrativen Aufgaben. (TZ 53)

Die Länder verfügten teilweise über keine Daten betreffend die kategorisierten Erkrankungen, die zu einer vorzeitigen krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung geführt hatten. Da die kategorisierten medizinischen Gründe für die Dienstunfähigkeit nicht bekannt waren, konnte weder eine Analyse der Ursachen vorgenommen, noch zielgerichtete Maßnahmen mit dem Ziel der Erhaltung der Gesundheit und somit der Dienstfähigkeit gesetzt werden. (TZ 54)

### Kenndaten 2013 zu Landeslehrern

<b>Rechtsgrundlage</b>	Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz– <b>LDG 1984</b> , BGBl. Nr. 302/1984, Land– und forstwirtschaftliches Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz– <b>LLDG 1985</b> , BGBl. Nr. 296/1985 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966–LVG, BGBl. Nr. 172/1966, Land– und Forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl. Nr. 244/1969 Pensionsrecht für Landeslehrerbeamte war grundsätzlich das Pensionsrecht für Bundesbeamte. Im Detail wurden die Grundlagen des Pensionsantritts von Landeslehrerbeamten im LDG 1984 und LLDG 1985 annähernd inhaltsgleich mit dem Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt.										
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe	Bund
<b>Landeslehrer</b>	in VBÄ										
Landeslehrerbeamte	965	2.736	7.772	7.393	2.673	3.668	3.865	1.622	5.274	<b>35.970</b>	11.212 <sup>1</sup>
Landesvertragslehrer	1.177	1.809	4.285	4.669	1.682	4.696	2.425	2.056	5.919	<b>28.718</b>	27.136 <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>2.142</b>	<b>4.545</b>	<b>12.057</b>	<b>12.062</b>	<b>4.355</b>	<b>8.364</b>	<b>6.290</b>	<b>3.678</b>	<b>11.193</b>	<b>64.687</b>	<b>38.348</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>	in Mio. EUR										
Landeslehrerbeamte	60,51	157,35	450,60	434,80	155,02	258,85	208,39	101,33	299,23	<b>2.126,08</b>	849,97
Landesvertragslehrer	45,75	77,48	155,78	185,65	63,62	204,47	83,57	87,20	206,47	<b>1.109,99</b>	1.338,78
Dienstgeberbeiträge und sonstige Ausgaben	23,52	53,16	133,65	137,86	48,53	99,95	46,94	42,44	119,20	<b>705,23</b>	519,82
<b>Summe</b>	<b>129,78</b>	<b>287,99</b>	<b>740,03</b>	<b>758,31</b>	<b>267,16</b>	<b>563,28</b>	<b>338,90</b>	<b>230,97</b>	<b>624,89</b>	<b>3.941,31</b>	<b>2.708,57</b>
	Anzahl										
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	1.819	3.934	8.574	7.795	2.916	7.752	3.491	1.330	5.846	<b>43.457</b>	20.402
	in Mio. EUR										
Pensionsausgaben	73,09	150,12	333,93	308,66	111,99	299,44	142,71	56,56	221,74	<b>1.698,24</b>	– <sup>3</sup>
– Einnahmen durch Pensions– und Sicherheitsbeiträge	16,29	40,42	126,59	114,95	41,70	69,33	54,09	24,93	72,36	<b>560,66</b>	–
<b>= Nettopensionsausgaben</b>	<b>56,80</b>	<b>109,71</b>	<b>207,33</b>	<b>193,71</b>	<b>70,29</b>	<b>230,12</b>	<b>88,63</b>	<b>31,63</b>	<b>149,39</b>	<b>1.137,58</b>	–

Rundungsdifferenzen möglich

- <sup>1</sup> Bundeslehrerbeamte
- <sup>2</sup> Bundesvertragslehrer
- <sup>3</sup> nicht verfügbar

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; Landesschulrat Burgenland; Amt der Kärntner Landesregierung; Kärntner Landesschulrat; Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Landesschulrat Niederösterreich; Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Landesschulrat Oberösterreich; Amt der Salzburger Landesregierung; Landesschulrat Salzburg; Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Landesschulrat Steiermark; Amt der Tiroler Landesregierung; Landesschulrat Tirol; Amt der Vorarlberger Landesregierung; Landesschulrat Vorarlberg; Magistrat der Stadt Wien; Stadtschulrat Wien; BMBF



### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai 2014 bis Juni 2014 die Gebarung aller neun Bundesländer hinsichtlich der Pensionen der Landeslehrerbeamten. Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Jahre 2008 bis 2013.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren einerseits die Darstellung der Aktivstände und Ausgaben für Landeslehrer sowie für die Pensionen der Landeslehrerbeamten und andererseits die Erhebung sowie Beurteilung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters und der Pensionierungsgründe der Landeslehrerbeamten im Vergleich zu den Bundeslehrerbeamten.

Zu dem im Februar 2015 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die überprüften Stellen eine Stellungnahme bzw. einen Stellungnahmeverzicht ab:

Überprüfte Stelle		Gegenäußerung durch den RH
Burgenländische Landesregierung	Stellungnahme Mai 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Burgenland	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Kärntner Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Kärnten	Stellungnahmeverzicht April 2015	-
Niederösterreichische Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Niederösterreich	Stellungnahme Mai 2015	Juli 2015
Oberösterreichische Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Oberösterreich	Stellungnahme März 2015	Juli 2015
Salzburger Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Salzburg	Stellungnahmeverzicht Mai 2015	-
Steiermärkische Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Steiermark	Stellungnahme Mai 2015	Juli 2015
Tiroler Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Tirol	Stellungnahmeverzicht Mai 2015	-
Vorarlberger Landesregierung	Stellungnahme März 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Vorarlberg	Stellungnahmeverzicht April 2015	-
Magistratsdirektion der Stadt Wien	Stellungnahmeverzicht April 2015	-
Stadtschulrat für Wien	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Bundeskanzleramt	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Bundesministerium für Bildung und Frauen	Stellungnahme Mai 2015	Juli 2015

2 (1) Der RH hatte 2006 bis 2008 die Systematik der Landesbeamtenpensionen im Rahmen von drei Gebarungsüberprüfungen überprüft:

		<b>gleichlautende Berichte:</b>
1. von Mai 2006 bis September 2006	Bund Burgenland Niederösterreich Salzburg	Reihe Bund 2007/9 Reihe Burgenland 2007/4 Reihe Niederösterreich 2007/8 Reihe Salzburg 2007/5
2. von September 2007 bis November 2007	Kärnten Oberösterreich Steiermark	Reihe Kärnten 2008/4 Reihe Oberösterreich 2008/4 Reihe Steiermark 2008/5
3. von Februar 2008 bis Mai 2008	Bund Tirol Vorarlberg Wien	Reihe Bund 2009/8 Reihe Tirol 2009/3 Reihe Vorarlberg 2009/3 Reihe Wien 2009/4

Von September 2008 bis Oktober 2008 erfolgten zwei ergänzende Gebarungsüberprüfungen zur Aktualisierung der Datenlage. Das Ergebnis dieser Querschnittsüberprüfung veröffentlichte der RH im Bericht „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“ in der Reihe Bund 2009/10.

(2) Teil der damaligen Querschnittsüberprüfungen war auch die Erhebung der Datenlage zu den Landeslehrerbeamten und deren gegenüber dem gesetzlichen Regelpensionsalter überwiegend vorzeitigen Ruhestandsversetzungen. Dabei hatte der RH festgestellt, dass sich das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2004 bis 2007 auf rd. 56,7 Jahre belief. Das gesetzliche Regelpensionsalter – das ist das frühestmögliche abschlagsfreie Pensionsantrittsalter durch Erklärung – hätte 2005 zumindest 61 Jahre und 10 Monate betragen.

In den Jahren von 2004 bis 2007 war die Mehrzahl (49,4 %) der Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten vorzeitig krankheitsbedingt erfolgt. Daher hatte der RH den Ländern empfohlen, Maßnahmen zu setzen, die dazu beitragen sollen, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen und den Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen zu verringern.

## Rechtsgrundlagen der Landeslehrer

Dienstrecht der Landeslehrer

**3.1** (1) Landeslehrer waren Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Berufsschulen) sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Dienstgeber der Landeslehrer waren die Länder. Das Dienstverhältnis des Landeslehrers war öffentlich-rechtlich (Landeslehrerbeamter) oder privatrechtlich (Landesvertragslehrer).

Das Dienstrecht der Landeslehrer war in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache. Für die Beamten galt das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, sowie das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985.

(2) Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorschriften hatte der Bund den Ländern den Aktivitätsaufwand (im Rahmen der genehmigten Stellenpläne) für die Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer sowie den Pensionsaufwand für alle Landeslehrerbeamten zu ersetzen. Hinsichtlich der Aktivitätsbezüge war einfachgesetzlich festgelegt, dass der Bund den Ländern 100 % der Kosten der Besoldung der Landeslehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und 50 % der Besoldungskosten für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu ersetzen hatte.

(3) Dienstgeber der Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer war das jeweilige Land. Die in jedem Land bestehenden Landeslehrer-Diensthoheitsgesetze legten die konkrete Dienstbehörde bzw. die von den Schulbehörden des Bundes und der Länder wahrzunehmenden einzelnen dienstbehördlichen Aufgaben fest. In den Ländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurden die dienstbehördlichen Aufgaben von der Landesregierung (und teilweise von den Bezirksverwaltungsbehörden) wahrgenommen. In den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien waren diese Aufgaben (in unterschiedlichem Ausmaß) zwischen der Landesregierung und dem Landesschulrat (bzw. Stadtschulrat für Wien) geteilt.

**3.2** Der RH wiederholte seine Kritik hinsichtlich der verfassungsrechtlich komplexen Kompetenzverteilung und der fehlenden Übereinstimmung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (siehe auch „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12; „Schulstandorte allgemein bildende Pflichtschulen – Oberösterreich und Steiermark“, Reihe

Bund 2014/12; „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4; „Positionen RH“ Verwaltungsreform 2011).

**3.3** *Die Niederösterreichische Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass eine Gebarungsüberprüfung durch den RH u.a. die Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit den bestehenden Vorschriften betreffe und nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper umfasse und daher die geltende verfassungsgesetzlich festgelegte Kompetenzverteilung dafür den Maßstab bilde.*

**3.4** Der RH stimmte der Niederösterreichischen Landesregierung zu, dass die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung bei Gebarungsüberprüfungen vom RH zu berücksichtigen ist. Sinn und Zweck dieses Grundsatzes könne es aber nicht sein, dass dem RH Aussagen zu (verfassungs)gesetzlichen Regelungen, die zu einer unübersichtlichen und somit unwirtschaftlichen und unzweckmäßigen Gebarung beitragen, gänzlich verwehrt sind.

Pensionsrecht der Landeslehrer

**4.1** Das für Landeslehrerbeamte geltende Pensionsrecht war grundsätzlich das für Bundesbeamte geltende. Im Detail wurden die Grundlagen des Pensionsantritts von Landeslehrerbeamten im LDG 1984 und im LLDG 1985 – annähernd inhaltsgleich mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – geregelt. Die Pensionsbeiträge der Landeslehrerbeamten waren im Gehaltsgesetz 1956 (der Bundesbeamten), BGBl. Nr. 54/1956, und das Leistungsrecht im Pensionsgesetz 1965 (der Bundesbeamten), BGBl. Nr. 340/1965, festgelegt. Das Pensionsrecht der Landeslehrerbeamten war daher weitgehend deckungsgleich mit jenem der Bundesbeamten.

Landesvertragslehrer waren – ebenso wie Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder – nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pensionsversichert; ihre gesetzliche Altersversorgung wurde von der Pensionsversicherung getragen.

**4.2** Das Pensionsrecht der Bundesbeamten mit einer Systematik der Ruhegenussberechnung (Rechtslage 2004) eines schrittweise auf 65 Jahre steigenden Regelpensionsalters, einer schrittweise auf 40 Jahre steigenden Durchrechnung und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren hatte der RH in seinem Bericht „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2009/10, im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit als zweckmäßig und sparsam beurteilt.



Der RH hatte weiters die Berechnung der Ruhegehälter der Bundesbeamten nach dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG; Parallelrechnung Rechtslage 2004 und Pensionskonto ab Geburtsjahrgang 1955) als beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung beurteilt. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen werden in hohem Maße zur Finanzierung der künftigen Ruhegehälter der Bundesbeamten beitragen.

#### Pensionsantrittsvoraussetzungen

- 5.1** Die konkreten Voraussetzungen für einen Übertritt bzw. eine Versetzung eines Landeslehrerbeamten in den Ruhestand waren im LDG 1984 und im LLDG 1985 geregelt. Das Pensionsrecht legte auch die Abschläge bei gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitiger Ruhestandsversetzung fest. Die Abschläge in Prozentpunkten pro Jahr vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand (ein Prozentpunkt entspricht 1,25 %) waren bei der Pensionsberechnung (Rechtslage 2004) von der 80 %igen Bemessungsgrundlage abzuziehen. Im Ergebnis reduzierten die Abschläge die Höhe der Pension gegenüber einem Pensionsantritt mit dem Regelpensionsalter.

Folgende Varianten für die Versetzung in den Ruhestand bestanden:

**1. Alterspension (keine Abschläge bei der Pensionsberechnung):**

Der Übertritt in den Ruhestand erfolgte (von Gesetzes wegen) mit Ablauf des Jahres, in dem der Landeslehrerbeamte sein 65. Lebensjahr vollendete.

**2. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung zum gesetzlichen Pensionsalter (keine Abschläge bei der Pensionsberechnung):**

Durch schriftliche Erklärung des Landeslehrerbeamten wurde die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats bewirkt, sofern er das gesetzliche Pensionsalter (Regelpensionsalter) erreicht hatte. Dieses steigt, abhängig vom Geburtsjahrgang von 61,5 schrittweise auf 65 Jahre an und betrug zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (3. Quartal 2014) 64,17 Jahre bzw. 770 Monate.

Eine Versetzung in den Ruhestand zum gesetzlichen Pensionsalter konnte auch von Amts wegen erfolgen, wenn der Landeslehrer die für den vollen Ruhegehältsanspruch (100 % von der 80 %igen Bemessungsgrundlage) erforderliche Dienstzeit aufwies.

### 3. „Lehrermodell“ (Abschläge 4 Prozentpunkte pro Jahr):

Bei dieser nur Lehrern zugänglichen Variante wurde auf schriftlichen Antrag des (hier) Landeslehrerbeamten die Versetzung in den Ruhestand höchstens fünf Jahre vor dem jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalter (Regelpensionsalter, siehe Punkt 2) bewirkt. Diese Antrittsvariante konnte nur von vor dem 1. Jänner 1954 geborenen Landeslehrerbeamten (bzw. Bundeslehrerbeamten) und bis 31. Dezember 2013 gewählt werden. Die Abschläge betragen vier Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter und waren in Summe nicht gedeckelt.

### 4. Korridorpension (Abschläge 3,36 Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage sowie zusätzlich 2,1 % von der berechneten Gesamtpension pro Jahr):

In dieser Variante wurde die Ruhestandsversetzung durch schriftliche Erklärung des Landeslehrers ab Ablauf des Monats, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet hatte, bewirkt, sofern zu diesem Zeitpunkt 37,5 Jahre ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit vorlagen.

Die Abschläge der Korridorpension-ALT für Geburtsjahrgänge bis 1953 betragen 1,68 Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter, waren aber unabhängig vom 10 %-Verlustdeckel anzuwenden.

Die Abschläge der Korridorpension-NEU für Geburtsjahrgänge ab 1954 betragen 3,36 Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre). Zusätzlich werden 2,1 % Abschläge von der Bruttopension pro Jahr vorzeitiger Ruhestandsversetzung gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre) abgezogen. Die für diese Antrittsvariante notwendige Gesamtdienstzeit steigt pro Kalenderjahr um sechs Monate bis 40 Jahre für Pensionsantritte ab dem Jahr 2017.

### 5. Versetzung in den Ruhestand bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit („Hacklerregelung“; keine Abschläge für Geburtsjahrgänge bis 1953):

Vor 1954 Geborenen stand diese Variante ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Vorliegen von 40 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit offen (Hacklerregelung-ALT). Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für die Gesamtdienstzeit war zulässig; Abschläge waren bei der Hacklerregelung-ALT nicht anzuwenden. (Eine dazu gleichartige Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte; das frühest-



mögliche Pensionsantrittsalter betrug bei der Hacklerregelung–ALT bei Männern 60 Jahre, bei Frauen 55 Jahre.)

Die Hacklerregelung–NEU galt für ab 1954 Geborene und ermöglichte eine vorzeitige Ruhestandsversetzung ab Vollendung des 62. Lebensjahrs bei Vorliegen von 42 Jahren beitragsgedeckter (das heißt ohne Schul- und Studienzeiten) Gesamtdienstzeit. Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten war nicht zulässig; die Abschläge der Rechtslage 2004 beliefen sich auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre).

#### 6. Dienstunfähigkeit (Abschläge 3,36 Prozentpunkte pro Jahr):

Die Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgte von Amts wegen oder auf Antrag mit Ablauf jenes Monats, in dem der Ruhestandsversetzungsbescheid rechtskräftig wurde. Dienstunfähigkeit lag vor, wenn der Landeslehrerbeamte infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden konnte, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande war und der ihm mit Rücksicht auf seine Verhältnisse billigerweise zugemutet werden konnte. Die Abschläge der Rechtslage 2004 beliefen sich auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) und waren mit 18 Prozentpunkten gedeckelt.

- 5.2 Die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand von Landeslehrerbeamten entsprachen jenen der Bundeslehrerbeamten; die angeführten Varianten entsprachen – mit Ausnahme des „Lehrermodells“ – auch jenen der Bundesbeamten.<sup>1</sup>

Der RH kritisierte erneut, dass die Hacklerregelung–ALT für die Geburtsjahrgänge bis 1953 nicht nur das besonders niedrige Pensionsantrittsalter von 60 Jahren ermöglichte, sondern darüber hinaus trotz vorzeitigen Pensionsantritts keine Abschläge zur Reduzierung der Pensionshöhe angewendet wurden (siehe auch TZ 25 Reihe Bund 2009/10 bzw. TZ 5 Reihe Bund 2013/5).

- 5.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung und der als Dienstbehörde eingerichtete Landesschulrat für Niederösterreich erklärten in ihren Stellungnahmen, dass sie die einschlägigen Bestimmungen des LDG 1984 und des LLDG 1985 über die Versetzung in den Ruhestand*

<sup>1</sup> Die Pensionsantrittsvarianten für ASVG-versicherte Männer sind dazu weitgehend gleich; ASVG-versicherte Frauen weisen bis zum Geburtsdatum 1. Dezember 1963 ein um fünf Jahre geringeres Regelpensionsalter auf.

*bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für die Geburtsjahrgänge bis 1953 bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Eingang von entsprechenden Erklärungen der Landeslehrerbeamten gesetzesgemäß vollzogen haben; die Kritik des RH richte sich an die Bundesgesetzgebung.*

Verfügbarkeit von Kennzahlen

- 5.4** Der RH wies gegenüber der Niederösterreichischen Landesregierung darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).
- 6.1** Im Rahmen der gegenständlichen Gebarungüberprüfung erhob der RH die wesentlichen steuerungsrelevanten Personalkennzahlen der Landeslehrer, wie etwa Personal- und Pensionsstände, Einnahmen und Ausgaben sowie Pensionsantrittsgründe und -alter, durch einen standardisierten Fragebogen. Die Lieferung dieser Kennzahlen durch die Länder erfolgte in unterschiedlicher Geschwindigkeit, Qualität und Aggregation. Hervorzuheben war insbesondere, dass einige Länder nicht einen einzigen, aggregierten Datensatz über alle Landeslehrer lieferten, sondern getrennte Daten für die Landeslehrer aus dem Pflichtschulbereich einerseits und Daten für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer andererseits. In diesen Ländern wurden auch die dienstbehördlichen Aufgaben hinsichtlich der Landeslehrer aus dem Pflichtschulbereich vom Landesschulrat und hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer von der Landesregierung wahrgenommen.
- 6.2** Der RH stellte kritisch fest, dass der Grad der Verfügbarkeit dieser Personalkennzahlen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich war. Da die Verfügbarkeit dieser Daten für einen zielgerichteten Vollzug der pensionsrechtlichen Bestimmungen der Landeslehrer und der Budgetierung von wesentlicher Bedeutung ist, empfahl der RH den Ländern, die genannten Personalkennzahlen (bspw. von Personal- und Pensionsständen, diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben, Pensionsantrittsgründen und vom Pensionsantrittsalter) der Landeslehrer in den IT-Systemen derart zu führen, dass eine rasche Zusammenführung allfällig getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet ist. Bei der Definition der Kennzahlen wäre das BMBF einzubinden; ebenso wären die für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtenpensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMBF zur Verfügung zu stellen.



### 6.3 BMBF

*Das BMBF begrüßte in seiner Stellungnahme die Einbindung in die Ermittlung von aussagekräftigen Kennzahlen und wies darauf hin, dass im Rahmen der Diskussionen zur Reform der Bildungsverwaltung die Effizienzsteigerung ein wesentliches Thema sei, wozu auch eine zentrale IT-unterstützte Haltung von Personal- und Besoldungsdaten aller Lehrer zähle. Diese könnte mit geringem technischem Aufwand in der BRZ GmbH (derzeit werden dort die rd. 42.000 Bundeslehrer verwaltet) umgesetzt werden.*

#### *Burgenland*

*Die Burgenländische Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme auf jene des BMBF, in der die Umsetzung einer zentralen IT-unterstützten Haltung von Personal- und Besoldungsdaten aller Lehrer zur Steigerung der Effizienz der Bildungsverwaltung angeführt werde.*

#### *Kärnten*

*Die Kärntner Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der Führung von Personalkennzahlen in den landesspezifischen IT-Systemen fest, dass die Landesregierung als für sämtliche Landeslehrer zuständige Dienstbehörde grundsätzlich die IT-technische Voraussetzung bereits geschaffen habe und solche Personalkennzahlen im IT-System bereits geführt werden. Derzeit befinde sich die entsprechende Mitarbeiterschulung im Bereich der Datenbanknutzung und -auswertung im Aufbau.*

#### *Niederösterreich*

*Die Niederösterreichische Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass die Diensthoheit über Landeslehrpersonen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG dem Landesschulrat für Niederösterreich als Schulbehörde des Bundes in Niederösterreich übertragen worden sei. Daraus resultiere zwangsläufig eine getrennte Datenlieferung für Landeslehrpersonen aus dem Pflichtschulbereich einerseits und für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen andererseits. Auch wenn die Datensätze nicht in aggregierter Form vorgelegt worden seien, so habe es dabei dennoch keine Verzögerungen gegeben.*

*Gemäß den Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und des Landesschulrats für Niederösterreich könnte ein landesspezifisches IT-System für die Personalkennzahlen sinnvoll sein,*

würde aber im Endeffekt vermutlich wieder nicht dazu führen, dass die notwendigen Daten kurzfristig verfügbar seien. Diese Daten könnten im Rahmen des Landeslehrpersonencontrollings österreichweit erhoben werden.

#### Salzburg

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung stünde sie der Erarbeitung von Grundsätzen für eine kennzahlenbasierte Gebarung durch das BMBF offen gegenüber.

#### Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der unterschiedliche Grad der Verfügbarkeit der Kennzahlen in den Bundesländern eine Folge der durch Art. 14 und 14a des B-VG bedingten Zersplitterung der Kompetenzen im Schulwesen sei.

#### Tirol

Die Tiroler Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass dem BMF (im Rahmen der Transferzahlungen) und dem BMBF (im Rahmen der Personal-Controllingverordnung) bereits jetzt zahlreiche Personalkennzahlen monatlich übermittelt würden und zählte die entsprechenden Kategorien auf. Die bundeseitige Zusammenführung dieser Daten in einem IT-System werde begrüßt.

#### Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass das „integrierte Personalverwaltungs- und -abrechnungssystem“ die kurzfristige Verfügbarkeit von Kennzahlen ermögliche.

### 6.4 BMBF

Zum Vorschlag des BMBF bemerkte der RH, dass die Verantwortung für die IT-unterstützte Haltung von Personal- und Besoldungsdaten nur der jeweiligen Verantwortung für personal- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten folgen könne. Aus Sicht des RH sei es daher jedenfalls unerlässlich, die bestehenden personal- und besoldungsrechtlichen Kompetenzen vor der IT-mäßigen Abbildung effizient zu gestalten bzw. zu bereinigen. Der RH wies daher in diesem Zusammenhang neuerlich auf seine Kritik zu der verfassungsrechtlich komplexen Kompetenzverteilung und der fehlenden Übereinstimmung von Auf-



gaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (siehe TZ 3) hin.

#### Burgenland

Zu dem von der Burgenländischen Landesregierung unterstützten Vorschlag des BMBF bemerkte der RH, dass die Verantwortung für die IT-unterstützte Haltung von Personal- und Besoldungsdaten nur der jeweiligen Verantwortung für personal- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten folgen könne.

#### Kärnten

Der RH bewertete die Schaffung eines IT-Systems für Personalkennzahlen durch die Kärntner Landesregierung als zweckmäßig und hob die Wichtigkeit der zeitnahen Durchführung entsprechender Mitarbeiterschulungen hervor.

#### Niederösterreich

Der RH entgegnete der Niederösterreichischen Landesregierung, dass eine Übertragung der Diensthöhe über eine bestimmte Gruppe von Landeslehrern an den Landesschulrat und eine dadurch gegebene getrennte Datenführung nicht automatisch zu einer getrennten Datenerlieferung durch das Land führen müsse, zumal datenschutzrechtliche Gründe zwischen Behörden dabei nach Ansicht des RH – bei dem vom RH geforderten hohen Aggregierungsgrad der Daten – nicht ins Treffen geführt werden können. Die dargelegte Vorgangsweise der Niederösterreichischen Landesregierung zeige, dass die Möglichkeit einer Zusammenführung von Daten unterschiedlicher Quellen geschaffen werden sollte.

Zum Vorbringen bezüglich eines landesspezifischen IT-Systems in Niederösterreich merkte der RH gegenüber der Niederösterreichischen Landesregierung und dem Landesschulrat für Niederösterreich an, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum eine kurzfristige Datenverfügbarkeit aus einem landesinternen System nicht möglich sein sollte, eine solche aus einer österreichweiten Erhebung hingegen schon.

#### Steiermark

Der RH hielt gegenüber der Steiermärkischen Landesregierung fest, dass er auf den unterschiedlich hohen Grad der Verfügbarkeit wesentlicher Personalkennzahlen im Vergleich der Bundesländer hingewiesen hatte. Da alle Bundesländer denselben verfassungsrechtlichen Bestim-

## Rechtsgrundlagen der Landeslehrer

mungen unterlagen, konnten eben diese jedoch nicht der Grund für den unterschiedlichen hohen Verfügbarkeitsgrad sein. Er empfahl der Steiermärkischen Landesregierung daher, die notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung der kurzfristigen Verfügbarkeit der Personalkennzahlen entsprechend der Empfehlung zu ergreifen.

### Tirol

Der RH hielt gegenüber der Tiroler Landesregierung fest, dass eine rasche Verfügbarkeit wichtiger Personalkennzahlen in einigen Bundesländern zum Zeitpunkt der Einschau des RH nicht gegeben war. Dies wäre aber für ein effizientes Controlling flächendeckend für alle Bundesländer wesentlich und somit anzustreben.

## Daten der Landeslehrer

### Land Burgenland

**7.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 554 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 84,7 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 11,4 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). Eine einzige Ruhestandsversetzung, das entsprach 0,2 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgte ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).



<b>Tabelle 1: Landeslehrer Burgenland</b>							
<b>Landeslehrer<sup>1</sup></b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2008 bis 2013</b>
<b>Versetzungen von Beamten in den Ruhestand</b>							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	1 (0,9 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	1 (0,2 %)
„Lehrermodell“	7 (11,9 %)	1 (1,6 %)	3 (2,7 %)	1 (0,8 %)	2 (1,8 %)	2 (2,3 %)	16 (2,9 %)
Dienstunfähigkeit	20 (33,9 %)	7 (11,3 %)	8 (7,3 %)	10 (8,2 %)	12 (10,6 %)	6 (6,8 %)	63 (11,4 %)
Korridormodell	0 (0,0 %)	1 (1,6 %)	3 (2,7 %)	1 (0,8 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	5 (0,9 %)
Hacklerregelung-ALT	32 (54,2 %)	53 (85,5 %)	95 (86,4 %)	110 (90,2 %)	99 (87,6 %)	80 (90,9 %)	469 (84,7 %)
<b>Gesamtanzahl der Pensionierungen</b>	<b>59 (100,0 %)</b>	<b>62 (100,0 %)</b>	<b>110 (100,0 %)</b>	<b>122 (100,0 %)</b>	<b>113 (100,0 %)</b>	<b>88 (100,0 %)</b>	<b>554 (100,0 %)</b>
<b>Pensionsstandsdaten Beamte</b>							<b>Änderung 2008 bis 2013</b>
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	1.487	1.508	1.593	1.684	1.761	1.819	22,3
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	53,13	55,50	58,68	63,45	68,75	73,09	37,6
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	10,97	11,07	11,06	10,68	10,12	16,29	48,5
<b>Netto-Pensionsausgaben</b>	<b>42,15</b>	<b>44,43</b>	<b>47,61</b>	<b>52,77</b>	<b>58,63</b>	<b>56,80</b>	<b>34,7</b>
<b>Anzahl der Aktiven</b>							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	1.453,31	1.389,47	1.286,92	1.166,04	1.058,07	965,03	- 33,6
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	594,81	718,64	863,32	974,95	1.055,31	1.176,83	97,8
<b>Summe</b>	<b>2.048,12</b>	<b>2.108,11</b>	<b>2.150,24</b>	<b>2.140,99</b>	<b>2.113,38</b>	<b>2.141,86</b>	<b>4,6</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	77,90	78,95	75,71	70,11	66,70	60,51	- 22,3
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	21,15	25,23	32,56	35,84	41,68	45,75	116,4
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	11,80	12,89	13,97	15,10	15,70	23,52	99,2
<b>Summe</b>	<b>110,85</b>	<b>117,07</b>	<b>122,24</b>	<b>121,04</b>	<b>124,08</b>	<b>129,78</b>	<b>17,1</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

<sup>2</sup> einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionlehrer

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; Landesschulrat Burgenland

- 7.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 84,7 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgte im Zeitraum 2008 bis 2013 nur eine einzige von den genannten 554 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen entwickelte sich von 20 im Jahr 2008, das waren 33,9 % aller Ruhestandsversetzungen, auf 6 im Jahr 2013, das waren 6,8 %.

- 7.3** *Die Burgenländische Landesregierung und der Landesschulrat für Burgenland wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass der Bund die pensionsrechtlichen (Ausnahme)bestimmungen geschaffen habe und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen diese Inanspruchnahme ermöglicht haben. Der Dienstgeber bzw. die Dienstbehörde könne auch nicht in persönliche Entscheidungsprozesse der einzelnen Lehrkräfte eingreifen. Der Landesschulrat für Burgenland wies außerdem darauf hin, dass im Bundesland Burgenland zwischen 2008 und 2013 lediglich 11,4 % der Landeslehrer wegen Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt) in den Ruhestand versetzt worden seien.*

- 7.4** Der RH stimmte der Burgenländischen Landesregierung und dem Landesschulrat für Burgenland hinsichtlich ihrer Feststellung, das Pensionsrecht der Landeslehrer falle in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, zu. Er wies jedoch darauf hin, dass seine Kritik nicht das Verhalten individueller Lehrpersonen oder der zuständigen Dienstbehörden betraf, sondern er vielmehr eine Empfehlung an die zuständigen Ressorts (siehe TZ 49) ausgesprochen hat.

- 8.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 1.487 auf 1.819; das entsprach einer Steigerung um 22,3 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 53,13 Mio. EUR auf 73,09 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 37,6 % bzw 6,6 % pro Jahr.

- 8.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Nettopensionsausgaben, das waren die Pensionsausgaben abzüglich der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen, von 2008 bis 2013 um 34,7 %, das entsprach 6,1 % pro Jahr<sup>2</sup>, stiegen. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern

<sup>2</sup> geometrisches Mittel wegen Zinseszinsseffekt



und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

- 9.1** Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 2.048 VBÄ auf 2.142 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 4,6 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 1.453 VBÄ um 33,6 % auf 965 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 595 VBÄ um 98 % auf 1.177 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung ab 2011. Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.
- 9.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Landeslehrern von 2008 bis 2013 um 4,6 % fest. Er hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.
- 10.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 110,85 Mio. EUR auf 129,78 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 17,1 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 77,90 Mio. EUR um 22,3 % auf 60,51 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 21,15 Mio. EUR um 116,4 % auf 45,75 Mio. EUR.
- 10.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 17,1 %, das entsprach 3,2 % pro Jahr, fest. Dies war auf die Erhöhung der Gesamtzahl an Landeslehrern, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.
- 11.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 1.089 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 74,9 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 17,7 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 35 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 3,2 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).

## Daten der Landeslehrer

Tabelle 2: Landeslehrer Kärnten							
Landeslehrer <sup>1</sup>	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
<b>Versetzungen von Beamten in den Ruhestand</b>							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	4 (4,6 %)	6 (4,4 %)	9 (4,8 %)	7 (3,4 %)	5 (2,3 %)	4 (1,6 %)	35 (3,2 %)
„Lehrermodell“	3 (3,5 %)	7 (5,2 %)	5 (2,7 %)	6 (2,9 %)	3 (1,4 %)	10 (3,9 %)	34 (3,1 %)
Dienstunfähigkeit	33 (37,9 %)	28 (20,6 %)	32 (16,9 %)	36 (17,7 %)	31 (14,4 %)	33 (12,8 %)	193 (17,7 %)
Korridormodell	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	1 (0,5 %)	4 (1,9 %)	6 (2,3 %)	11 (1,0 %)
Hacklerregelung–ALT	47 (54,0 %)	95 (69,9 %)	143 (75,7 %)	154 (75,5 %)	173 (80,1 %)	204 (79,4 %)	816 (74,9 %)
<b>Gesamtanzahl der Pensionierungen</b>	<b>87 (100,0 %)</b>	<b>136 (100,0 %)</b>	<b>189 (100,0 %)</b>	<b>204 (100,0 %)</b>	<b>216 (100,0 %)</b>	<b>257 (100,0 %)</b>	<b>1.089 (100,0 %)</b>
<b>Pensionsstandsdaten Beamte</b>							<b>Änderung 2008 bis 2013</b>
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	3.309	3.372	3.494	3.624	3.759	3.934	18,9
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	115,77	120,30	125,91	131,60	140,75	150,12	29,7
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	25,11	25,43	25,10	24,24	23,74	40,42	61,0
<b>Netto–Pensionsausgaben</b>	<b>90,66</b>	<b>94,87</b>	<b>100,80</b>	<b>107,36</b>	<b>117,01</b>	<b>109,71</b>	<b>21,0</b>
<b>Anzahl der Aktiven</b>							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	3.665,14	3.577,89	3.402,21	3.182,95	2.960,06	2.736,42	– 25,3
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	1.373,92	1.524,59	1.621,93	1.609,15	1.664,36	1.809,04	31,7
<b>Summe</b>	<b>5.039,06</b>	<b>5.102,48</b>	<b>5.024,14</b>	<b>4.792,10</b>	<b>4.624,42</b>	<b>4.545,46</b>	<b>– 9,8</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	184,44	189,47	184,02	176,20	168,43	157,35	– 14,7
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	51,50	59,07	63,77	65,83	70,95	77,48	50,4
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	28,35	33,10	32,66	32,45	32,51	53,16	87,5
<b>Summe</b>	<b>264,29</b>	<b>281,64</b>	<b>280,44</b>	<b>274,48</b>	<b>271,88</b>	<b>287,99</b>	<b>9,0</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

<sup>2</sup> einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Kärntner Landesregierung; Kärntner Landesschulrat



- 11.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 74,9 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 lediglich 35 von den genannten 1.089 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 33 im Jahr 2008, das waren 37,9 % aller Ruhestandsversetzungen, blieb weitgehend konstant und belief sich wiederum auf 33 im Jahr 2013, das waren 12,8 %.

- 12.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 3.309 auf 3.934; das entsprach einer Steigerung um 18,9 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 115,77 Mio. EUR auf 150,12 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 29,7 % bzw. 5,3 % pro Jahr.

- 12.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 21 %, das entsprach 3,9 % pro Jahr, stiegen. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

- 13.1** Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 5.039 VBÄ auf 4.545 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 9,8 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 3.665 VBÄ um 25,3 % auf 2.736 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 1.374 VBÄ um 31,7 % auf 1.809 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung ab dem Schuljahr 2002/2003. Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

- 13.2** Der RH hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.

## Daten der Landeslehrer

**14.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 264,29 Mio. EUR auf 287,99 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 9 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 184,44 Mio. EUR um 14,7 % auf 157,35 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 51,50 Mio. EUR um 50,4 % auf 77,48 Mio. EUR.

**14.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 9,0 %, das entsprach 1,7 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Land Niederösterreich **15.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 2.562 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 74,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch. Rund 20,5 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 41 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 1,6 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).



<b>Tabelle 3: Landeslehrer Niederösterreich</b>							
<b>Landeslehrer<sup>1</sup></b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2008 bis 2013</b>
<b>Versetzungen von Beamten in den Ruhestand</b>							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	5 (1,7 %)	8 (2,5 %)	14 (3,2 %)	6 (1,4 %)	4 (0,8 %)	4 (0,7 %)	41 (1,6 %)
„Lehrermodell“	28 (9,3 %)	11 (3,4 %)	9 (2,0 %)	8 (1,9 %)	11 (2,2 %)	15 (2,6 %)	82 (3,2 %)
Dienstunfähigkeit	102 (33,8 %)	84 (25,8 %)	95 (21,4 %)	84 (19,7 %)	61 (12,4 %)	98 (17,2 %)	524 (20,5 %)
Korridormodell	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	1 (0,2 %)	4 (0,8 %)	2 (0,4 %)	7 (0,3 %)
Hacklerregelung–ALT	167 (55,3 %)	223 (68,4 %)	327 (73,5 %)	327 (76,8 %)	412 (83,7 %)	452 (79,2 %)	1.908 (74,5 %)
<b>Gesamtanzahl der Pensionierungen</b>	<b>302 (100,0 %)</b>	<b>326 (100,0 %)</b>	<b>445 (100,0 %)</b>	<b>426 (100,0 %)</b>	<b>492 (100,0 %)</b>	<b>571 (100,0 %)</b>	<b>2.562 (100,0 %)</b>
<b>Pensionsstandsdaten Beamte</b>							<b>Änderung 2008 bis 2013</b>
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	7.100	7.268	7.576	7.882	8.217	8.574	20,8
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	250,56	263,89	277,27	292,42	312,65	333,93	33,3
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge	64,68	63,65	64,57	63,85	63,60	126,59	95,7
<b>Netto–Pensionsausgaben</b>	<b>185,87</b>	<b>200,24</b>	<b>212,71</b>	<b>228,56</b>	<b>249,05</b>	<b>207,33</b>	<b>11,6</b>
<b>Anzahl der Aktiven</b>							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	9.260,81	9.019,79	9.024,12	8.672,25	8.264,25	7.771,87	– 16,1
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	2.876,48	3.287,56	3.196,10	3.524,37	3.897,13	4.285,14	49,0
<b>Summe</b>	<b>12.137,29</b>	<b>12.307,35</b>	<b>12.220,22</b>	<b>12.196,62</b>	<b>12.161,38</b>	<b>12.057,01</b>	<b>– 0,7</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	466,22	471,39	474,49	470,64	469,12	450,60	– 3,4
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	95,28	110,61	116,20	123,25	139,33	155,78	63,5
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	66,97	71,49	73,36	75,05	77,19	133,65	99,6
<b>Summe</b>	<b>628,47</b>	<b>653,49</b>	<b>664,04</b>	<b>668,93</b>	<b>685,64</b>	<b>740,03</b>	<b>17,8</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

<sup>2</sup> einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Landesschulrat Niederösterreich

- 15.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 74,5 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 lediglich 41 von den genannten 2.562 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 102 im Jahr 2008, das waren 33,8 % aller Ruhestandsversetzungen, entwickelte sich auf 98 im Jahr 2013, das waren 17,2 %.

- 15.3** *Die Niederösterreichische Landesregierung und der Landesschulrat für Niederösterreich verwiesen nochmals auf ihre Stellungnahmen zu TZ 5, in denen sie erklärten, dass sie die einschlägigen Bestimmungen des LDG 1984 und des LLDG 1985 über die Versetzung in den Ruhestand bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für die Geburtsjahrgänge bis 1953 bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Eingang von entsprechenden Erklärungen der Landeslehrerbeamten gesetzesgemäß vollzogen haben; die Kritik des RH richte sich an die Bundesgesetzgebung. Ergänzend wurde in ihren Stellungnahmen angemerkt, dass eine hohe Anzahl der vor 1. Jänner 1954 geborenen 2.500 Landeslehrpersonen, die das Modell Hacklerregelung-ALT in Anspruch genommen hatten, zuvor Schul- und Studienzeiten an der Pädagogischen Akademie als beitragsgedeckte Zeit durch Leistung eines besonderen Pensionsbeitrags nachgekauft hatten.*

- 15.4** Der RH wies gegenüber der Niederösterreichischen Landesregierung und dem Landesschulrat für Niederösterreich nochmals darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).

- 16.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 7.100 auf 8.574; das entsprach einer Steigerung um 20,8 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 250,56 Mio. EUR auf 333,93 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 33,3 % bzw. 5,9 % pro Jahr.



- 16.2** Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 11,6 %, das entsprach 2,2 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.
- 17.1** Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 12.137 VBÄ auf 12.057 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 0,7 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 9.261 VBÄ um 16,1 % auf 7.772 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 2.876 VBÄ um 49 % auf 4.285 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung seit ca. 10 Jahren. Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.
- 17.2** Der RH hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.
- 18.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 628,47 Mio. EUR auf 740,03 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 17,8 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 466,22 Mio. EUR um 3,4 % auf 450,60 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 95,28 Mio. EUR um 63,5 % auf 155,78 Mio. EUR.
- 18.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 17,8 %, das entsprach 3,3 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.
- Land Oberösterreich **19.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 2.270 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 71,0 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 22 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 41 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 1,8 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).

## Daten der Landeslehrer

<b>Tabelle 4: Landeslehrer Oberösterreich</b>							
<b>Landeslehrer<sup>1</sup></b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2008 bis 2013</b>
<b>Versetzungen von Beamten in den Ruhestand</b>							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	6 (2,8 %)	7 (2,3 %)	9 (2,4 %)	6 (1,5 %)	5 (1,1 %)	8 (1,5 %)	41 (1,8 %)
„Lehrermodell“	12 (5,7 %)	13 (4,3 %)	13 (3,5 %)	19 (4,6 %)	13 (2,9 %)	34 (6,4 %)	104 (4,6 %)
Dienstunfähigkeit	82 (38,7 %)	113 (37,5 %)	82 (21,9 %)	71 (17,3 %)	79 (17,8 %)	72 (13,6 %)	499 (22,0 %)
Korridormodell	4 (1,9 %)	2 (0,7 %)	3 (0,8 %)	3 (0,7 %)	2 (0,5 %)	1 (0,2 %)	15 (0,7 %)
Hacklerregelung–ALT	108 (50,9 %)	166 (55,2 %)	268 (71,5 %)	311 (75,9 %)	345 (77,7 %)	413 (78,2 %)	1.611 (71,0 %)
<b>Gesamtanzahl der Pensionierungen</b>	<b>212 (100,0 %)</b>	<b>301 (100,0 %)</b>	<b>375 (100,0 %)</b>	<b>410 (100,0 %)</b>	<b>444 (100,0 %)</b>	<b>528 (100,0 %)</b>	<b>2.270 (100,0 %)</b>
<b>Pensionsstandsdaten Beamte</b>							<b>Änderung 2008 bis 2013</b>
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	6.333	6.532	6.757	7.043	7.365	7.795	23,1
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	232,70	242,83	254,84	266,89	287,12	308,66	32,6
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	64,54	65,11	68,50	72,36	64,84	114,95	78,1
<b>Netto–Pensionsausgaben</b>	<b>168,16</b>	<b>177,73</b>	<b>186,34</b>	<b>194,53</b>	<b>222,28</b>	<b>193,71</b>	<b>15,2</b>
<b>Anzahl der Aktiven</b>							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	9.409,75	9.145,11	8.772,89	8.359,30	7.949,92	7.392,94	– 21,4
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	3.116,19	3.355,51	3.716,21	3.924,01	4.250,55	4.669,25	49,9
<b>Summe</b>	<b>12.525,94</b>	<b>12.500,62</b>	<b>12.489,10</b>	<b>12.283,31</b>	<b>12.200,47</b>	<b>12.062,19</b>	<b>– 3,7</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	469,70	481,49	473,46	462,68	456,70	434,80	– 7,4
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	113,20	127,03	139,81	153,67	169,48	185,65	64,0
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	68,63	79,76	79,30	82,14	84,71	137,86	100,9
<b>Summe</b>	<b>651,53</b>	<b>688,29</b>	<b>692,57</b>	<b>698,50</b>	<b>710,89</b>	<b>758,31</b>	<b>16,4</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

<sup>2</sup> einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Landesschulrat Oberösterreich



**19.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 71 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 lediglich 41 von den genannten 2.270 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 82 im Jahr 2008, das waren 38,7 % aller Ruhestandsversetzungen, entwickelte sich auf 72 im Jahr 2013, das waren 13,6 %.

**19.3** *Der Landesschulrat für Oberösterreich bemerkte in seiner Stellungnahme zur kritischen Feststellung des RH, dass 71 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung der „Hacklerregelung-ALT“ in Anspruch genommen hatten, dass der Bundesgesetzgeber diesbezüglich einen Rechtsanspruch normiert und somit seitens der Vollzugsbehörde keinerlei Einwirkungsmöglichkeit bestanden habe.*

**19.4** Der RH wies gegenüber dem Landesschulrat für Oberösterreich darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).

**20.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 6.333 auf 7.795; das entsprach einer Steigerung um 23,1 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 232,70 Mio. EUR auf 308,66 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 32,6 % bzw. 5,8 % pro Jahr.

**20.2** Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 15,2 %, das entsprach 2,9 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

**21.1** Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 12.526 VBÄ auf 12.062 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 3,7 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 9.410 VBÄ um 21,4 % auf 7.393 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 3.116 VBÄ um 49,8 % auf 4.669 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen

## Daten der Landeslehrer

Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung für Landeslehrer seit 2007 (bzw. seit ca. 15 Jahren für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer). Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

**21.2** Der RH hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.

**22.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 651,53 Mio. EUR auf 758,31 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 16,4 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 469,70 Mio. EUR um 7,4 % auf 434,80 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 113,12 Mio. EUR um 64 % auf 185,65 Mio. EUR.

**22.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 16,4 %, das entsprach 3,1 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

### Land Salzburg

**23.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 885 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 70,4 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 20,3 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 24 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 2,7 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).



<b>Tabelle 5: Landeslehrer Salzburg</b>							
<b>Landeslehrer<sup>1</sup></b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2008 bis 2013</b>
<b>Versetzungen von Beamten in den Ruhestand</b>							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	5 (6,0 %)	3 (2,5 %)	5 (3,1 %)	2 (1,4 %)	5 (2,9 %)	4 (2,0 %)	24 (2,7 %)
„Lehrermodell“	8 (9,5 %)	5 (4,2 %)	4 (2,5 %)	5 (3,4 %)	14 (8,2 %)	11 (5,5 %)	47 (5,3 %)
Dienstunfähigkeit	28 (33,3 %)	30 (25,2 %)	39 (24,1 %)	28 (18,9 %)	28 (16,4 %)	27 (13,4 %)	180 (20,3 %)
Korridormodell	1 (1,2 %)	0 (0 %)	3 (1,9 %)	0 (0,0 %)	2 (1,2 %)	5 (2,5 %)	11 (1,2 %)
Hacklerregelung-ALT	42 (50,0 %)	81 (68,1 %)	111 (68,5 %)	113 (76,4 %)	122 (71,4 %)	154 (76,6 %)	623 (70,4 %)
<b>Gesamtanzahl der Pensionierungen</b>	<b>84 (100,0 %)</b>	<b>119 (100,0 %)</b>	<b>162 (100,0 %)</b>	<b>148 (100,0 %)</b>	<b>171 (100,0 %)</b>	<b>201 (100,0 %)</b>	<b>885 (100,0 %)</b>
<b>Pensionsstandsdaten Beamte</b>							<b>Änderung 2008 bis 2013</b>
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	2.358	2.435	2.568	2.659	2.768	2.916	23,7
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	82,38	87,01	92,07	98,31	104,71	111,99	35,9
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	23,11	24,26	23,68	23,00	23,29	41,70	80,4
<b>Netto-Pensionsausgaben</b>	<b>59,27</b>	<b>62,74</b>	<b>68,40</b>	<b>75,31</b>	<b>81,43</b>	<b>70,29</b>	<b>18,6</b>
<b>Anzahl der Aktiven</b>							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	3.406,19	3.293,38	3.135,64	3.006,12	2.846,38	2.673,14	- 21,5
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	1.077,39	1.191,50	1.365,48	1.455,91	1.549,23	1.681,91	56,1
<b>Summe</b>	<b>4.483,58</b>	<b>4.484,88</b>	<b>4.501,12</b>	<b>4.462,03</b>	<b>4.395,61</b>	<b>4.355,05</b>	<b>- 2,9</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	169,16	172,55	168,42	164,71	162,34	155,02	- 8,4
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	35,17	41,34	47,01	53,26	58,79	63,62	80,9
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	23,12	27,13	27,10	28,32	28,80	48,53	109,9
<b>Summe</b>	<b>227,44</b>	<b>241,02</b>	<b>242,53</b>	<b>246,29</b>	<b>249,92</b>	<b>267,16</b>	<b>17,5</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

<sup>2</sup> einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; Landesschulrat Salzburg

**23.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 70,4 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 lediglich 24 von den genannten 885 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 28 im Jahr 2008, das waren 33,3 % aller Ruhestandsversetzungen, blieb weitgehend konstant und belief sich auf 27 im Jahr 2013, das waren 13,4 %.

**24.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 2.358 auf 2.916; das entsprach einer Steigerung um 23,7 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 82,38 Mio. EUR auf 111,99 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 35,9 % bzw. 6,3 % pro Jahr.

**24.2** Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 18,6 %, das entsprach 3,5 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

**25.1** Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 4.484 VBÄ auf 4.355 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 2,9 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 3.406 VBÄ um 21,5 % auf 2.673 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 1.077 VBÄ um 56,1 % auf 1.682 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung seit 2007. Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

**25.2** Der RH hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.



**26.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 227,44 Mio. EUR auf 267,16 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 17,5 %. Dabei sanken die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 169,16 Mio. EUR um 8,4 % auf 155,02 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 35,17 Mio. EUR um 80,9 % auf 63,62 Mio. EUR.

**26.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 17,5 %, das entsprach 3,3 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Land Steiermark

**27.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 2.338 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 73,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 20 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 85 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 3,6 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).

## Daten der Landeslehrer

<b>Tabelle 6: Landeslehrer Steiermark</b>							
<b>Landeslehrer<sup>1</sup></b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2008 bis 2013</b>
<b>Versetzungen von Beamten in den Ruhestand</b>							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	14 (6,9 %)	14 (4,6 %)	13 (3,4 %)	14 (3,4 %)	17 (3,6 %)	13 (2,3 %)	85 (3,6 %)
„Lehrermodell“	8 (4,0 %)	9 (3,0 %)	8 (2,1 %)	3 (0,7 %)	3 (0,6 %)	18 (3,2 %)	49 (2,1 %)
Dienstunfähigkeit	84 (41,6 %)	90 (29,8 %)	76 (19,8 %)	72 (17,4 %)	82 (17,3 %)	64 (11,4 %)	468 (20,0 %)
Korridormodell	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	3 (0,8 %)	9 (2,2 %)	1 (0,2 %)	4 (0,7 %)	17 (0,7 %)
Hacklerregelung–ALT	96 (47,5 %)	189 (62,6 %)	284 (74,0 %)	316 (76,3 %)	370 (78,2 %)	464 (82,4 %)	1.719 (73,5 %)
<b>Gesamtanzahl der Pensionierungen</b>	<b>202 (100,0 %)</b>	<b>302 (100,0 %)</b>	<b>384 (100,0 %)</b>	<b>414 (100,0 %)</b>	<b>473 (100,0 %)</b>	<b>563 (100,0 %)</b>	<b>2.338 (100,0 %)</b>
<b>Pensionsstandsdaten Beamte</b>							<b>Änderung 2008 bis 2013</b>
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	6.156	6.346	6.601	6.890	7.296	7.752	26,0
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	217,34	228,17	240,61	254,92	275,90	299,44	37,8
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	46,48	47,27	46,94	46,27	43,96	69,33	49,1
<b>Netto–Pensionsausgaben</b>	<b>170,85</b>	<b>180,89</b>	<b>193,67</b>	<b>208,64</b>	<b>231,95</b>	<b>230,12</b>	<b>34,7</b>
<b>Anzahl der Aktiven</b>							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	6.024,45	5.723,51	5.312,82	4.889,86	4.389,98	3.668,23	– 39,1
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	3.153,71	3.423,72	3.772,10	4.060,81	4.470,19	4.696,09	48,9
<b>Summe</b>	<b>9.178,16</b>	<b>9.147,23</b>	<b>9.084,92</b>	<b>8.950,67</b>	<b>8.860,17</b>	<b>8.364,32</b>	<b>– 8,9</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	330,04	331,66	319,68	300,60	286,21	258,85	– 21,6
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	126,25	139,11	151,88	168,26	186,87	204,47	62,0
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	59,49	62,58	64,70	67,21	69,10	99,95	68,0
<b>Summe</b>	<b>515,77</b>	<b>533,35</b>	<b>536,25</b>	<b>536,07</b>	<b>542,17</b>	<b>563,28</b>	<b>9,2</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

<sup>2</sup> einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Landesschulrat Steiermark



**27.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 73,5 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 nur 85 von den genannten 2.338 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 84 im Jahr 2008, das waren 41,6 % aller Ruhestandsversetzungen, entwickelte sich auf 64 im Jahr 2013, das waren 11,4 %.

**27.3** *Die Steiermärkische Landesregierung merkte dazu in ihrer Stellungnahme an, dass die Reduktion der Zahl der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 41,6 % im Jahr 2008 auf 11,4 % im Jahr 2013 positiv hervorzuheben sei.*

**27.4** Der RH beurteilte die Reduktion der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen in der Steiermark grundsätzlich positiv. Er erinnerte die Steiermärkische Landesregierung allerdings daran, dass zwischen 2008 bis 2013 rd. 20 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt erfolgten. Nur in Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg erfolgten (anteilmäßig) geringfügig mehr krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen. Beim Bund hingegen wurden im selben Zeitraum lediglich 9,3 % der Lehrer – und damit anteilmäßig weniger als die Hälfte als in der Steiermark – krankheitsbedingt in den Ruhestand versetzt (vgl. dazu TZ 47, Tabelle 11).

**28.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 6.156 auf 7.752; das entsprach einer Steigerung um 25,9 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 217,34 Mio. EUR auf 299,44 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 37,8 % bzw. 6,6 % pro Jahr.

**28.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 34,7 %, das entsprach 6,1 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

## Daten der Landeslehrer

**29.1** Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 9.178 VBÄ auf 8.364 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 8,9 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 6.024 VBÄ um 39,1 % auf 3.668 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 3.154 VBÄ um 48,9 % auf 4.696 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung seit 1983 (Ausnahme Schulleiter). Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

**29.2** Der RH hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.

**30.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 515,77 Mio. EUR auf 563,28 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 9,2 %. Dabei sanken die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 330,04 Mio. EUR um 21,6 % auf 258,85 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 126,25 Mio. EUR um 62 % auf 204,47 Mio. EUR.

**30.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 9,2 %, das entsprach 1,8 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

## Land Tirol

**31.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 1.003 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 71 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 16,8 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 35 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 3,5 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).



Tabelle 7: Landeslehrer Tirol							
Landeslehrer <sup>1</sup>	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
<b>Versetzungen von Beamten in den Ruhestand</b>							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	5 (4,4 %)	5 (4,7 %)	6 (3,4 %)	5 (2,8 %)	8 (4,7 %)	6 (2,4 %)	35 (3,5 %)
„Lehrermodell“	15 (13,0 %)	13 (12,2 %)	6 (3,4 %)	4 (2,3 %)	9 (5,2 %)	24 (9,5 %)	71 (7,1 %)
Dienstunfähigkeit	37 (32,2 %)	23 (21,5 %)	22 (12,3 %)	25 (14,2 %)	29 (16,9 %)	32 (12,6 %)	168 (16,8 %)
Korridormodell	4 (3,5 %)	2 (1,9 %)	4 (2,2 %)	2 (1,1 %)	4 (2,3 %)	1 (0,4 %)	17 (1,7 %)
Hacklerregelung-ALT	54 (47,0 %)	64 (59,8 %)	141 (78,8 %)	140 (79,6 %)	122 (70,9 %)	191 (75,2 %)	712 (71,0 %)
<b>Gesamtanzahl der Pensionierungen</b>	<b>115 (100,0 %)</b>	<b>107 (100,0 %)</b>	<b>179 (100,0 %)</b>	<b>176 (100,0 %)</b>	<b>172 (100,0 %)</b>	<b>254 (100,0 %)</b>	<b>1.003 (100,0 %)</b>
<b>Pensionsstandsdaten Beamte</b>							<b>Änderung 2008 bis 2013</b>
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	2.838	2.905	3.042	3.153	3.282	3.491	23,0
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	106,73	112,44	117,82	125,19	133,34	142,71	33,7
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	26,85	28,14	29,25	28,80	29,47	54,09	101,5
<b>Netto-Pensionsausgaben</b>	<b>79,88</b>	<b>84,30</b>	<b>88,57</b>	<b>96,39</b>	<b>103,87</b>	<b>88,63</b>	<b>11,0</b>
<b>Anzahl der Aktiven</b>							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	4.131,48	4.128,71	4.082,32	4.058,74	4.015,51	3.865,59	- 6,4
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	2.365,36	2.343,99	2.349,49	2.284,81	2.286,28	2.425,00	2,5
<b>Summe</b>	<b>6.496,84</b>	<b>6.472,70</b>	<b>6.431,81</b>	<b>6.343,55</b>	<b>6.301,79</b>	<b>6.290,59</b>	<b>- 3,2</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	197,80	206,35	207,15	207,19	212,55	208,39	5,4
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	77,09	78,88	78,73	79,72	80,53	83,57	8,4
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	19,85	23,88	22,56	22,26	22,09	46,94	136,4
<b>Summe</b>	<b>294,75</b>	<b>309,11</b>	<b>308,44</b>	<b>309,17</b>	<b>315,17</b>	<b>338,90</b>	<b>15,0</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

<sup>2</sup> einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; Landesschulrat Tirol

- 31.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 71 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 nur 35 von den genannten 1.003 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 37 im Jahr 2008, das waren 32,2 % aller Ruhestandsversetzungen, entwickelte sich auf 32 im Jahr 2013, das waren 12,6 %.

- 32.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 2.838 auf 3.491; das entsprach einer Steigerung um 23 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 106,73 Mio. EUR auf 142,71 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 33,7 % bzw. 6 % pro Jahr.

- 32.2** Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 11,0 %, das entsprach 2,1 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

- 33.1** Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 6.497 VBÄ auf 6.291 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 3,2 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 4.131 VBÄ um 6,4 % auf 3.866 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg unwesentlich von 2.365 VBÄ um 2,5 % auf 2.425 VBÄ.

Pragmatisierungen von Landeslehrern werden nach wie vor durchgeführt.

- 33.2** Der RH empfahl dem Land Tirol, die Vor- und Nachteile zu prüfen, zukünftig das bei Dienstantritt des Landesvertragslehrers eingegangene vertragliche Dienstverhältnis beizubehalten und von einer Überleitung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Landeslehrerbeamter) abzusehen.



**33.3** Die Tiroler Landesregierung merkte dazu in ihrer Stellungnahme an, dass das mit der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst eingeführte neue Dienstrecht ab 1. September 2019 keine Pragmatisierung mehr zulasse. Die Tiroler Landesregierung habe bisher keine Veranlassung gesehen, eine Pragmatisierung grundsätzlich auszuschließen, da sich die Personalkosten für neu Pragmatisierte nicht markant von jenen für Vertragslehrpersonen unterscheiden und beide Bedienstetengruppen den pensionsrechtlichen Regelungen des APG unterliegen. Die Tatsache, dass bestimmte dienstrechtliche Akte einer (nunmehr vor dem Landesverwaltungsgericht anfechtbaren) Erledigung mit Bescheid bedürfen, werde nicht als Nachteil gesehen. Die Erfahrungen sprechen für den Rechtsschutz im öffentlichen Recht und gegen die Austragung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis vor den Arbeits- und Sozialgerichten. Der RH halte die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig, nenne jedoch keine Gründe für diese Auffassung. Die Personalkostenentwicklung scheidet als Argument jedenfalls aus, da diese ein für Tirol günstiges Bild zeigt: nach Kärnten mit 9 % und Steiermark mit 9,2 % liege Tirol mit 15 % an dritter Stelle (gegenüber Oberösterreich 16,4 %, Burgenland 17,1 %, Salzburg 17,5 %, Niederösterreich 17,8 %, Wien 19,9 % und Vorarlberg 24,4 %).

**33.4** Der RH nahm die Argumente der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis. Er stimmte der Tiroler Landesregierung zu, dass die Harmonisierung der dienstrechtlichen Statute (vertraglich oder öffentlich-rechtlich) der Landeslehrer bereits weit fortgeschritten sei. Auch die Pensionsberechnung neuer Landeslehrer (vertraglich oder öffentlich-rechtlich) erfolgte nach der gleichen Berechnungsmethode des APG; die Pensionsleistung wurde jedoch beim Landeslehrerbeamten vom Dienstgeber (Land Tirol refundiert durch den Bund), beim Landesvertragslehrer von der Pensionsversicherung getragen. In Abhängigkeit von der statistischen Lebenserwartung im Ruhestand ergaben die Kosten des Ruhestands gegenüber den Minderkosten der Aktivzeit (geringere Dienstgeberbeiträge, Einnahmen aus Pensionsbeiträgen) in Summe Mehraufwendungen des Dienstgebers für Beamte im Vergleich mit Vertragsbediensteten.

Weitere Unterschiede betrafen den Rechtsstatus: So waren für Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen die Arbeits- und Sozialgerichte zuständig. Ein wesentlicher Unterschied lag nach Ansicht des RH auch im Vorgehen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses. Dies ist bei Landeslehrerbeamten nur nach Durchführung eines rechtsförmigen (Disziplinar-)Verfahrens möglich, währenddessen der Bezugsanspruch des Beamten dem Grunde nach aufrecht bleibt. Die Beendigung eines vertraglichen Dienstverhältnisses und damit

der Entfall des Entgeltanspruchs tritt dagegen (allenfalls nach Ablauf bestimmter Fristen) relativ unmittelbar in Kraft. Da der Entgeltanspruch auch während eines allfälligen anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahrens nicht wiederauflebt, liegt das Kostenrisiko im Falle der Beendigung eines beamteten Dienstverhältnisses beim Dienstgeber und damit beim Steuerzahler, wohingegen sich das Kostenrisiko im Falle der Beendigung eines vertraglichen Dienstverhältnisses Richtung Dienstnehmer verlagert. Daher sollten aus Sicht des RH alle Vor- und Nachteile der beiden möglichen Statute im Rahmen einer Evaluierung – auch im Hinblick auf die mit September 2019 bevorstehende gesetzliche Umstellung auf das vertragsrechtliche Statut – möglichst rasch erhoben und sachlich gegenüber gestellt werden, um eine evidenzbasierte Entscheidung in dieser Angelegenheit zu ermöglichen.

Weiters verwies der RH darauf, dass im Bund und allen anderen Bundesländern Lehrer seit mehreren Jahren nicht mehr pragmatisiert werden.

**34.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 294,75 Mio. EUR auf 338,90 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 15 %. Dabei stiegen die Ausgaben für Landeslehrerbeamtete von 197,80 Mio. EUR um 5,4 % auf 208,39 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 77,09 Mio. EUR um 8,4 % auf 83,57 Mio. EUR.

**34.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 15 %, das entsprach 2,8 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

#### Land Vorarlberg

**35.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 411 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamteten; 72,8 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 12,4 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 3 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 0,7 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).



<b>Tabelle 8: Landeslehrer Vorarlberg</b>							
Landeslehrer <sup>1</sup>	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
<b>Versetzungen von Beamten in den Ruhestand</b>							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	2 (2,9 %)	1 (0,9 %)	3 (0,7 %)
„Lehrermodell“	6 (15,8 %)	8 (13,8 %)	14 (20,0 %)	10 (14,9 %)	5 (7,1 %)	15 (13,9 %)	58 (14,1 %)
Dienstunfähigkeit	8 (21,1 %)	6 (10,3 %)	5 (7,1 %)	7 (10,5 %)	11 (15,7 %)	14 (13,0 %)	51 (12,4 %)
Korridormodell	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)					
Hacklerregelung-ALT	24 (63,2 %)	44 (75,9 %)	51 (72,9 %)	50 (74,6 %)	52 (74,3 %)	78 (72,2 %)	299 (72,8 %)
<b>Gesamtanzahl der Pensionierungen</b>	<b>38 (100,0 %)</b>	<b>58 (100,0 %)</b>	<b>70 (100,0 %)</b>	<b>67 (100,0 %)</b>	<b>70 (100,0 %)</b>	<b>108 (100,0 %)</b>	<b>411 (100,0 %)</b>
<b>Pensionsstandsdaten Beamte</b>							<b>Änderung 2008 bis 2013</b>
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	1.042	1.095	1.150	1.184	1.232	1.330	27,6
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	41,33	43,90	46,67	49,39	52,76	56,56	36,8
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	13,32	13,76	14,63	13,26	13,57	24,93	87,2
<b>Netto-Pensionsausgaben</b>	<b>28,01</b>	<b>30,15</b>	<b>32,04</b>	<b>36,13</b>	<b>39,19</b>	<b>31,63</b>	<b>12,9</b>
<b>Anzahl der Aktiven</b>							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	1.954,96	1.889,01	1.822,08	1.762,93	1.712,22	1.622,39	- 17,0
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	1.539,64	1.623,08	1.715,41	1.820,52	1.911,09	2.055,62	33,5
<b>Summe</b>	<b>3.494,60</b>	<b>3.512,09</b>	<b>3.537,49</b>	<b>3.583,45</b>	<b>3.623,31</b>	<b>3.678,01</b>	<b>5,3</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	103,13	106,18	104,89	103,46	104,08	101,33	- 1,8
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	59,92	65,12	69,44	75,38	81,79	87,20	45,5
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	22,64	26,17	26,30	27,74	28,60	42,44	87,4
<b>Summe</b>	<b>185,69</b>	<b>197,47</b>	<b>200,64</b>	<b>206,58</b>	<b>214,46</b>	<b>230,97</b>	<b>24,4</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

<sup>2</sup> einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; Landesschulrat Vorarlberg

- 35.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 72,8 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 nur 3 von den genannten 411 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 8 im Jahr 2008, das waren 21,1 % aller Ruhestandsversetzungen, stieg auf 14 im Jahr 2013, das waren 13,0 %.

- 35.3** *Die Vorarlberger Landesregierung hielt dazu in ihrer Stellungnahme fest, dass die Hacklerregelung-ALT vom Bundesgesetzgeber ermöglicht worden sei. Die hohe Anzahl von Landeslehrern, welche diese Regelung in Anspruch genommen habe, sei in erster Linie von den für diese Regelung in Frage kommenden Geburtsjahrgängen abhängig gewesen.*

- 35.4** Der RH wies gegenüber der Vorarlberger Landesregierung darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).

- 36.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 1.042 auf 1.330; das entsprach einer Steigerung um 27,6 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 41,33 Mio. EUR auf 56,56 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 36,8 % bzw. 6,5 % pro Jahr.

- 36.2** Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 12,9 %, das entsprach 2,5 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

- 37.1** Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 3.495 VBÄ auf 3.678 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 5,3 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 1.955 VBÄ um 17 % auf 1.622 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 1.540 VBÄ um 33,5 % auf 2.056 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung ab 2005. Damit



wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

- 37.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Landeslehrern von 2008 bis 2013 um 5,3 % fest. Er hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.
- 37.3** *Die Vorarlberger Landesregierung machte in ihrer Stellungnahme für den Anstieg der Anzahl der Lehrpersonen verschiedene Faktoren verantwortlich, wie den stufenweisen Ausbau der Neuen Mittelschule, den Ausbau der Beratungs-, Betreuungs- und Kriseninterventionslehrpersonen, der ganztägigen Schülerbetreuung, die zusätzlichen Ressourcen für die Betreuung von Schulbibliotheken, das Volksschulpaket der Landesregierung sowie die gestiegene Zahl der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache bzw. mit außerordentlichem Status. Sie wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kosten für Lehrerdienstposten, die über den vom BMBF bewilligten Stellenplan hinausgehen, dem Bund im Rahmen der jährlichen Stellenplanabrechnung refundiert und somit letztlich vom Land selbst bezahlt werden.*
- 37.4** Der RH nahm die von der Vorarlberger Landesregierung gesetzten Maßnahmen als Kostentreiber zur Kenntnis. Den Hinweis, dass die dadurch entstandenen Kosten letztlich vom Land selbst bezahlt werden, ergänzte der RH in Hinblick darauf, dass diese Kosten nicht in der tatsächlich angefallenen Höhe, sondern gemäß § 7 Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005, pauschal im Ausmaß der Besoldungskosten für eine Planstelle der Entlohnungsgruppe I2a2 (Normkosten für einen Landeslehrer in den ersten Dienstjahren) refundiert werden. Der RH wiederholte daher seine Kritik am Abrechnungs- bzw. Refundierungsmodell der Personalkosten der Landeslehrer (siehe auch „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4).
- 38.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 185,69 Mio. EUR auf 230,97 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 24,4 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 103,13 Mio. EUR um 1,8 % auf 101,33 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 59,92 Mio. EUR um 45,5 % auf 87,20 Mio. EUR.

## Daten der Landeslehrer

**38.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 24,4 %, das entsprach 4,5 % pro Jahr, fest. Dies war auf die Erhöhung der Gesamtzahl an Landeslehrern, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

### Land Wien

**39.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 1.681 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 69,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 15,2 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 119 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 7,1 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regel-pensionsalter).



Tabelle 9: Landeslehrer Wien							
Landeslehrer <sup>1</sup>	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
<b>Versetzungen von Beamten in den Ruhestand</b>							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	14 (9,3 %)	13 (5,4 %)	15 (5,7 %)	18 (6,3 %)	27 (8,3 %)	32 (7,7 %)	119 (7,1 %)
„Lehrermodell“	12 (8,0 %)	16 (6,6 %)	22 (8,4 %)	10 (3,5 %)	20 (6,2 %)	36 (8,7 %)	116 (6,9 %)
Dienstunfähigkeit	44 (29,3 %)	37 (15,4 %)	31 (11,8 %)	35 (12,2 %)	50 (15,4 %)	59 (14,2 %)	256 (15,2 %)
Korridormodell	2 (1,3 %)	3 (1,2 %)	3 (1,2 %)	5 (1,7 %)	6 (1,9 %)	3 (0,7 %)	22 (1,3 %)
Hacklerregelung-ALT	78 (52,0 %)	172 (71,4 %)	191 (72,9 %)	219 (76,3 %)	222 (68,3 %)	286 (68,8 %)	1.168 (69,5 %)
<b>Gesamtanzahl der Pensionierungen</b>	<b>150 (100,0 %)</b>	<b>241 (100,0 %)</b>	<b>262 (100,0 %)</b>	<b>287 (100,0 %)</b>	<b>325 (100,0 %)</b>	<b>416 (100,0 %)</b>	<b>1.681 (100,0 %)</b>
<b>Pensionsstandsdaten Beamte</b>							<b>Änderung 2008 bis 2013</b>
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	5.106	5.193	5.308	5.437	5.629	5.846	14,5
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	173,99	180,56	190,25	196,61	209,81	221,74	27,4
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge	43,62	44,90	44,74	44,48	43,51	72,36	65,9
<b>Netto-Pensionsausgaben</b>	<b>130,37</b>	<b>135,65</b>	<b>145,52</b>	<b>152,13</b>	<b>166,30</b>	<b>149,39</b>	<b>14,6</b>
<b>Anzahl der Aktiven</b>							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	7.258,00	6.957,00	6.315,00	5.984,00	5.623,00	5.274,00	- 27,3
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	3.433,00	3.846,00	4.707,00	4.896,00	5.296,00	5.919,00	72,4
<b>Summe</b>	<b>10.691,00</b>	<b>10.803,00</b>	<b>11.022,00</b>	<b>10.880,00</b>	<b>10.919,00</b>	<b>11.193,00</b>	<b>4,7</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	327,16	334,98	329,81	322,76	320,08	299,23	- 8,5
Landesvertragslehrer <sup>2</sup>	126,49	147,07	159,43	171,84	186,56	206,47	63,2
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	67,75	79,15	79,27	81,91	84,37	119,20	75,9
<b>Summe</b>	<b>521,40</b>	<b>561,20</b>	<b>568,51</b>	<b>576,51</b>	<b>591,01</b>	<b>624,89</b>	<b>19,9</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

<sup>2</sup> einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Magistrat der Stadt Wien; Landesschulrat Wien

**39.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 69,5 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Der RH hob im Vergleich mit den anderen Ländern positiv hervor, dass im Zeitraum 2008 bis 2013 119 Ruhestandsversetzungen der Wiener Landeslehrerbeamten, das waren rd. 7,1 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erst ab dem gesetzlichen Pensionsalter durchgeführt wurden. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 44 im Jahr 2008, das waren 29,3 % aller Ruhestandsversetzungen, stieg auf 59 im Jahr 2013, das waren 14,2 %.

**40.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 5.106 auf 5.846; das entsprach einer Steigerung um 14,5 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 173,99 Mio. EUR auf 221,74 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 27,4 % bzw. 5 % pro Jahr.

**40.2** Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 14,6 %, das entsprach 2,8 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

**41.1** Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 10.691 VBÄ auf 11.193 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 4,7 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 7.258 VBÄ um 27,3 % auf 5.274 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 3.433 VBÄ um 72,4 % auf 5.919 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung ab 2005 bei allgemeinen Pflichtschulen (bei Berufsschulen ab 2006). Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

**41.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Landeslehrern von 2008 bis 2013 um 4,7 % fest. Er hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.



**42.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 521,40 Mio. EUR auf 624,89 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 19,9 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 327,16 Mio. EUR um 8,5 % auf 299,23 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 126,49 Mio. EUR um 63,2 % auf 206,47 Mio. EUR.

**42.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 19,9 %, das entsprach 3,7 % pro Jahr, fest. Dies war auf die Erhöhung der Gesamtzahl an Landeslehrern, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

#### Bundeslehrer

**43.1** Zu Vergleichszwecken wurden diese Kennzahlen auch beim BMBF hinsichtlich der dort verwalteten Bundeslehrer (Beamte und Vertragsbedienstete) erhoben:

In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 6.113 Ruhestandsversetzungen von Bundeslehrerbeamten; 51 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 13,3 % gingen in die Korridorpension und 9,3 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 1.013 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 16,6 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).

## Daten der Landeslehrer

<b>Tabelle 10: Bundeslehrer aus dem Wirkungsbereich des BMBF</b>							
<b>Bundeslehrer</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2008 bis 2013</b>
<b>Versetzungen von Beamten in den Ruhestand</b>							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	129 (24,2 %)	164 (21,1 %)	196 (19,4 %)	173 (15,8 %)	167 (15,2 %)	184 (11,5 %)	1.013 (16,6 %)
„Lehrermodell“	117 (21,9 %)	89 (11,4 %)	63 (6,2 %)	55 (5,0 %)	68 (6,2 %)	199 (12,5 %)	591 (9,7 %)
Dienstunfähigkeit	86 (16,1 %)	99 (12,7 %)	79 (7,8 %)	112 (10,2 %)	89 (8,1 %)	101 (6,3 %)	566 (9,3 %)
Korridormodell	47 (8,8 %)	111 (14,3 %)	150 (14,9 %)	184 (16,8 %)	163 (14,9 %)	160 (10,0 %)	815 (13,3 %)
Hacklerregelung–ALT	145 (27,2 %)	314 (40,3 %)	520 (51,5 %)	572 (52,2 %)	609 (55,6 %)	955 (59,7 %)	3.115 (51,0 %)
<b>Gesamtanzahl der Pensionierungen<sup>2</sup></b>	<b>534 (100,0 %)</b>	<b>779 (100,0 %)</b>	<b>1.009 (100,0 %)</b>	<b>1.096 (100,0 %)</b>	<b>1.096 (100,0 %)</b>	<b>1.599 (100,0 %)</b>	<b>6.113 (100,0 %)</b>
<b>Pensionsstandsdaten Beamte</b>							<b>Änderung 2008 bis 2013</b>
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	16.273	16.800	17.540	18.328	19.107	20.402	25,4
<b>Anzahl der Aktiven</b>							
	in VBÄ						in %
Bundeslehrer (Beamte)	16.913,82	16.038,01	15.002,69	13.885,25	12.794,15	11.211,58	– 33,7
Bundesvertragslehrer <sup>1</sup>	20.355,80	21.512,81	22.979,36	24.500,67	25.748,13	27.136,26	33,3
<b>Summe</b>	<b>37.269,62</b>	<b>37.550,82</b>	<b>37.982,05</b>	<b>38.385,92</b>	<b>38.542,28</b>	<b>38.347,84</b>	<b>2,9</b>
<b>Ausgaben für Aktive</b>							
	in Mio. EUR						in %
Bundeslehrer (Beamte)	1.062,26	1.071,80	1.027,84	973,39	928,16	849,97	– 20,0
Bundesvertragslehrer <sup>1</sup>	910,48	998,60	1.069,48	1.154,50	1.259,99	1.338,78	47,0
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	319,85	339,47	354,53	372,59	389,06	519,82	62,5
<b>Summe</b>	<b>2.292,59</b>	<b>2.409,86</b>	<b>2.451,86</b>	<b>2.500,48</b>	<b>2.577,21</b>	<b>2.708,57</b>	<b>18,1</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

<sup>2</sup> In der Gesamtzahl waren auch die amtswegigen Ruhestandsversetzungen in den Jahren 2008 (10), 2009 (2) und 2010 (1) enthalten.

Quelle: BMBF



**43.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 51 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Der RH hob im Vergleich mit den Ländern positiv hervor, dass im Zeitraum 2008 bis 2013 zumindest 1.013 Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten, das waren rd. 16,6 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erst ab dem gesetzlichen Pensionsalter durchgeführt wurden.

Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 86 im Jahr 2008, das waren 16,1 % aller Ruhestandsversetzungen, stieg auf 101 im Jahr 2013, das waren 6,3 %. Der RH hob dennoch hervor, dass sich der Anteil an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten (Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2013) auf durchschnittlich 9,3 % (siehe Tabelle 11) belief und damit weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Anteils aller Länder (18,8 % krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen) betrug.

**44** Die Anzahl der Bundeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 16.273 auf 20.402; das entsprach einer Steigerung um 25,4 %.

**45.1** Der Stand an jenen Bundeslehrern, die vom BMBF verwaltet wurden, stieg von 2008 bis 2013 von 37.270 VBÄ auf 38.348 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 2,9 %. Dabei sank die Anzahl der Bundeslehrerbeamten von 16.914 VBÄ um 33,7 % auf 11.212 VBÄ, die Anzahl der Bundesvertragslehrer stieg von 20.356 VBÄ um 33,3 % auf 27.136 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung ab 1997. Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Bundeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

**45.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Bundeslehrern von 2008 bis 2013 um 2,9 % fest. Er hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.

## Daten der Landeslehrer

**46.1** Die Ausgaben für Bundeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 2.292,59 Mio. EUR auf 2.708,57 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 18,1 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Bundeslehrerbeamte von 1.062,26 Mio. EUR um 20 % auf 849,97 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Bundesvertragslehrer stiegen von 910,48 Mio. EUR um 47 % auf 1.338,78 Mio. EUR.

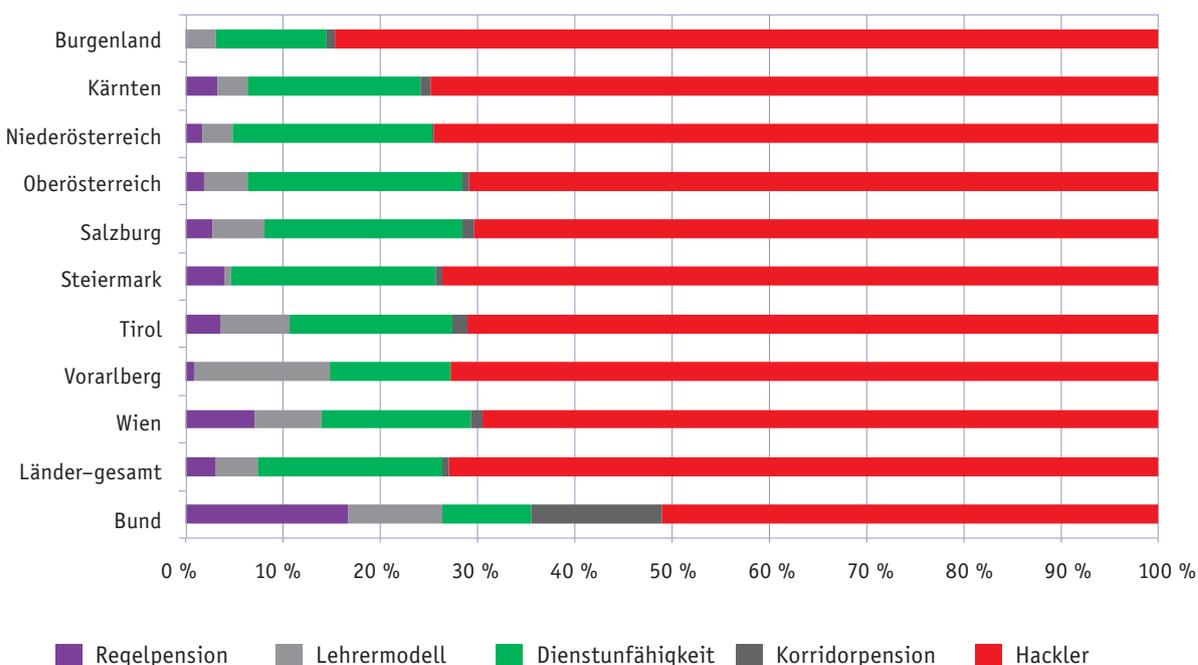
**46.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Bundeslehrer von 2008 bis 2013 um 18,1 %, das entsprach 3,4 % pro Jahr, fest. Dies war auf die Erhöhung der Gesamtzahl an Bundeslehrern, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

## Vergleich der Länder

Vergleich der Pensionsantrittsarten

**47.1** Tabelle 11 und Abbildung 1 zeigen die vom RH für die Jahre 2008 bis 2013 erhobene Verteilung der Pensionsantrittsarten für die Landeslehrerbeamten im Vergleich mit den Bundeslehrerbeamten.

**Abbildung 1: Anteile der Versetzung von Landeslehrerbeamten in den Ruhestand im Zeitraum 2008 bis 2013**



Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF



**Tabelle 1.1: Vergleich der Anteile der Pensionsantrittsarten für Landeslehrerbeamte und Bundeslehrerbeamte**

Verteilung der Pensionsantrittsarten 2008 bis 2013	Gesetzliches Pensionsalter		Lehrermodell		Dienstunfähigkeit		Korridorpension		Hacklerregelung – ALT		Summe Pensionierungen 2008 bis 2013	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Burgenland	1	0,2	16	2,9	63	11,4	5	0,9	469	84,7	554	
Kärnten	35	3,2	34	3,1	193	17,7	11	1,0	816	74,9	1.089	
Niederösterreich	41	1,6	82	3,2	524	20,5	7	0,3	1.908	74,5	2.562	
Oberösterreich	41	1,8	104	4,6	499	22,0	15	0,7	1.611	71,0	2.270	
Salzburg	24	2,7	47	5,3	180	20,3	11	1,2	623	70,4	885	
Steiermark	85	3,6	49	2,1	468	20,0	17	0,7	1.719	73,5	2.338	
Tirol	35	3,5	71	7,1	168	16,8	17	1,7	712	71,0	1.003	
Vorarlberg	3	0,7	58	14,1	51	12,4	0	0	299	72,8	411	
Wien	119	7,1	116	6,9	256	15,2	22	1,3	1.168	69,5	1.681	
Bundeslehrerbeamte	1.013	16,6	591	9,7	566	9,3	815	13,3	3.115	51,0	6.113	

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBWF

## Vergleich der Länder

47.2 (1) Im Bereich der Landeslehrerbeamten wurde die Pensionsantritsart „gesetzliches Pensionsalter“ (Alterspension und Erklärung nach dem gesetzlichen Pensionsalter) nahezu nicht in Anspruch genommen. Positive Ausnahme war hierbei das Land Wien, in dem rd. 7,1 % aller Ruhestandsversetzungen nach dieser gesetzlichen Grundlage erfolgten. Bei den Bundeslehrerbeamten erfolgten dagegen 16,6 % aller Ruhestandsversetzungen mit dem gesetzlichen Pensionsalter.

(2) Auch das „Lehrermodell“ wurde, mit Ausnahme der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien sowie der Bundeslehrerbeamten, nur in sehr geringem Maße als Pensionsantritsart gewählt.

(3) Wie der RH in seinen Vorberichten festgestellt hatte, erfolgten die vorzeitigen Ruhestandsversetzungen im Zeitraum 2004 bis 2007 überwiegend krankheitsbedingt. Der Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen an der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen betrug 2004 bis 2007 rd. 49,4 %. Besonders hoch war der Anteil im Land Salzburg mit 63,2 %, niedriger als in den anderen Ländern war er im Land Vorarlberg mit 37,8 %.

Im Zeitraum 2008 bis 2013 sank der Anteil krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen (Dienstunfähigkeit) auf durchschnittlich 18,8 %. Den höchsten Anteil von 22 % wiesen die Landeslehrerbeamten des Landes Oberösterreich auf, den niedrigsten Anteil die Landeslehrerbeamten des Landes Burgenland mit 11,4 %.

Der durchschnittliche Anteil an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten betrug 2008 rd. 16,1 %. Er sank bis 2013 auf 6,3 %, der Durchschnitt über den Zeitraum 2008 bis 2013 belief sich auf 9,3 %.

(4) Die Korridorpension (ab dem 62. Lebensjahr) wurde von den Landeslehrerbeamten nur in sehr geringem Maße gewählt. Bei den Bundeslehrerbeamten erfolgten rd. 13,3 % aller Ruhestandsversetzungen nach der Korridorpension und somit erst ab dem 62. Lebensjahr.

(5) Die überwiegende Mehrheit der Landeslehrerbeamten nahm in den Jahren 2008 bis 2013 die Pensionsantritsart der Hacklerregelung-ALT in Anspruch. Das waren 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten. Auch bei den Bundeslehrerbeamten erfolgten 2008 bis 2013 rd. 51,0 % nach der Hacklerregelung-ALT (siehe TZ 49). Bezüglich seiner zugehörigen Empfehlungen verwies der RH auf TZ 50.



**47.3** *Gemäß den Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und des Landesschulrates für Niederösterreich haben die Landeslehrerbeamten zum Großteil die gesetzlichen Möglichkeiten genutzt und nach Erfüllung der Voraussetzung (teilweise durch Nachkauf) ihre Versetzung in den Ruhestand nach den unter TZ 5 beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen erklärt. Für Landeslehrerbeamte seien die seinerzeitigen viersemestrigen (für Volksschulen) bzw. sechssemestrigen (für Hauptschulen) Ausbildungen an der Pädagogischen Akademie im Vergleich zu den an höheren Bundesschulen lehrenden Bundeslehrerbeamten kürzer gewesen, so dass sie zum frühestmöglichen Pensionsantrittsalter (Vollendung des 60. Lebensjahrs) mehr beitragsgedeckte Zeiten aufgewiesen hatten und somit durch etwas weniger Nachkauf von Schul- und Studienzeiten die notwendigen 40 beitragsgedeckten Jahre erreichen konnten. Das „Lehrermodell“ (Vorruhestand) sei im Vergleich zur Hacklerregelung–ALT nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen worden, wobei eine vermehrte Inanspruchnahme dieses Modells zu einer weiteren Senkung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters geführt hätte, denn in Verbindung mit § 115e Abs. 2 LDG hätten Landeslehrpersonen, die vor dem 2. Oktober 1952 geboren waren, bereits vor der Vollendung ihres 60. Lebensjahres die Ruhestandsversetzung nach diesem Modell erklären können. Auch in Niederösterreich sei im Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 der Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen im Vergleich zum Prüfungszeitraum 2004 bis 2007 gesunken. Die vor dem 1. Jänner 1954 geborenen Landeslehrerbeamten haben die Korridor pension nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen, da die meisten von ihnen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllten, die Ruhestandsversetzung gemäß der Hacklerregelung–ALT erklärt haben.*

Entwicklung des  
Pensionsantrittsalters

**48.1** Wie der RH in seinen Vorberichten festgestellt hatte, betrug das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2004 bis 2007 nur 56,7 Jahre. Besonders niedrig war es im Land Salzburg mit 55,2 Jahren, höher als in den anderen Ländern war es im Land Kärnten mit 58,1 Jahren.

Tabelle 12 zeigt die vom RH für die Jahre 2008 bis 2013 erhobenen durchschnittlichen Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Vergleich mit den Bundeslehrerbeamten.

## Vergleich der Länder

**Tabelle 12: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten**

Landeslehrerbeamte	Durchschnitt 2004 bis 2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2008 bis 2013
Burgenland	56,6	58,9	59,9	60,1	60,0	60,2	60,3	60,0
Kärnten	58,1	57,7	59,1	59,5	59,7	60,1	60,0	59,6
Niederösterreich	56,9	58,2	59,0	59,5	59,4	59,9	59,7	59,4
Oberösterreich	56,1	58,1	58,3	59,3	59,6	59,7	59,9	59,3
Salzburg	55,2	58,6	58,8	59,3	59,6	59,9	60,1	59,5
Steiermark	56,6	58,0	58,8	59,5	59,7	59,8	60,2	59,5
Tirol	57,4	58,6	59,2	60,3	59,8	59,9	60,2	59,8
Vorarlberg	57,4	59,3	59,6	60,1	60,1	59,5	60,0	59,8
Wien	56,7	58,8	59,6	60,1	60,2	60,3	60,3	60,0
Länder gesamt	56,7	58,3	59,0	59,6	59,7	59,9	60,0	59,6
Bundeslehrerbeamte <sup>2</sup>	59,8	60,5	61,0	61,3	61,2	61,3	61,3	61,2

<sup>1</sup> gewichtet

<sup>2</sup> aus dem Wirkungsbereich des BMBF

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF

**48.2** Im Zeitraum 2008 bis 2013 stieg der Gesamtdurchschnitt des Pensionsantrittsalters der Landeslehrerbeamten aller Länder von 56,7 (im Zeitraum 2004 bis 2007) auf 59,6 Jahre. Das im Zeitraum 2008 bis 2013 höchste durchschnittliche Pensionsantrittsalter von 60 Jahren wiesen die Landeslehrerbeamten der Länder Wien und Burgenland auf, das niedrigste das Land Oberösterreich mit 59,3 Jahren.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die überwiegende Inanspruchnahme der Hacklerregelung–ALT (Ruhestandsversetzung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) in Verbindung mit den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ein Pensionsalter der Landeslehrerbeamten von nur 59,6 Jahren ergab. Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, wurden hingegen von den Landeslehrerbeamten nahezu nicht in Anspruch genommen. Bezüglich seiner zugehörigen Empfehlungen verwies der RH auf TZ 50.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten betrug im Zeitraum 2004 bis 2007 59,8 Jahre und erhöhte sich im Zeitraum 2008 bis 2013 auf durchschnittlich 61,2 Jahre; 2013 betrug es 61,3 Jahre. Damit war das durchschnittliche Pensionsantrittsalter



der Bundeslehrerbeamten 2013 höher als das gesamte durchschnittliche Pensionsantrittsalter über alle Besoldungsgruppen des Bundes mit 60,5 Jahren. Das gegenüber den Landeslehrerbeamten höhere Pensionsantrittsalter beruhte darauf, dass die Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten zu 16,6 % mit dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension ab 65 Jahre oder Regelpensionsalter im Übergangszeitraum ab 63 Jahre) und zu 13,3 % mit der Korridorregelung (ab 62 Jahre) erfolgten.

#### 48.3 Niederösterreich

*Die Niederösterreichische Landesregierung und der Landesschulrat von Niederösterreich verwiesen in ihren Stellungnahmen bezüglich der Kritik der vermehrten Inanspruchnahme der Hacklerregelung–ALT gegenüber Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter (Korridor-pension oder das gesetzliche Pensionsalter) auf ihre Stellungnahmen zu TZ 15, in denen sie erklärten, dass sie die einschlägigen Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für die Geburtsjahrgänge bis 1953 bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Eingang von entsprechenden Erklärungen der Landeslehrerbeamten gesetzesgemäß vollzogen haben. Dass Bundeslehrerbeamte ihre Ruhestandsversetzung in einem höheren Prozentausmaß als Landeslehrerbeamte erst nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder per Korridorregelung mit 62 Jahren erklärt haben, sei auch darin begründet, dass die akademischen Bundeslehrer durch die längere Ausbildung weniger beitragsgedeckte Zeiten aufwiesen. Andernfalls hätten sich diese vermehrt Zeiten zu höheren Kosten nachkaufen müssen.*

#### Steiermark

*Die Steiermärkische Landesregierung merkte dazu in ihrer Stellungnahme an, dass gegenüber dem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter von 56,6 Jahren im Zeitraum 2004 bis 2007 eine Anhebung auf durchschnittlich 59,5 Jahre im Zeitraum 2008 bis 2013 und damit ein Anstieg des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters der Landeslehrerbeamten von 2,9 Jahren erfolgt sei. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung und bedingt durch das Auslaufen der gesetzlichen Grundlagen für die „Hacklerregelung–ALT“ mit Ende 2013 sowie der vorzeitigen Ruhestandsversetzung gemäß § 13a LDG 1984 sei – im Sinne der Forderungen des RH – auch künftig mit einem weiteren Anstieg des Pensionsantrittsalters der Landeslehrpersonen zu rechnen.*

## Tirol

*Die Tiroler Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass ein Vergleich zwischen Landeslehrern und Bundeslehrern hinsichtlich des Pensionsantrittsalters nur eingeschränkt möglich sei, weil die für die Hacklerregelung-ALT erforderliche Gesamtdienstzeit für Bundeslehrpersonen mit abgeschlossenem Hochschulstudium schwerer erreichbar gewesen sei als für Landeslehrpersonen. Dies erkläre, warum der Prozentsatz der Hacklerregelung-ALT bei Bundeslehrpersonen nur bei rd. 51 % (Landeslehrpersonen rd. 72,9 %) gelegen sei und die Korridor pension von wesentlich mehr Bundeslehrpersonen (rd. 13 % im Vergleich zu rd. 1 % bei den Landeslehrpersonen) in Anspruch genommen worden sei. Für das höhere Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten sei in erster Linie die im Vergleich zum Landeslehrerbereich geringere Anzahl an Hackler-Pensionen und erst in zweiter Linie der – davon beeinflusste – höhere Prozentsatz an Ruhestandsversetzungen bei Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters oder an Korridor pensionen verantwortlich. Die Heranziehung eines Durchschnittswertes über den Zeitraum 2008 bis 2013 sei vor dem Hintergrund der in den Beobachtungszeitraum fallenden Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Veränderung des gesetzlichen Pensionsalters im Übergangszeitraum) nur eingeschränkt aussagekräftig, was am Beispiel des Pensionsantrittsalters der Bundeslehrpersonen (das im Übrigen vom RH positiv hervorgehoben werde) dargestellt werden könne: Während der Anteil an Pensionierungen bei Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters 2008 (bei einem gesetzlichen Pensionsalter von damals noch weniger als 63 Jahren) noch bei 24,2 % gelegen habe, sei dieser Anteil 2013 (bei einem Pensionsalter von 64 Jahren) nur noch bei 11,5 % gelegen (vgl. Tabelle 10). Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter habe bei den Bundeslehrpersonen von 2008 bis 2010 ausgehend von 60,5 Jahren um 0,8 Jahre zugenommen, von 2010 bis 2013 sei keine Veränderung mehr zu verzeichnen gewesen. Bei den Landeslehrpersonen habe die Zunahme ausgehend von 58,3 Jahren immerhin 1,7 Jahre betragen.*

## Wien

*Der Stadtschulrat für Wien nahm in seiner Stellungnahme die positive Entwicklung des gestiegenen Pensionsantrittsalters wohlwollend zur Kenntnis.*

- 48.4** Der RH wies gegenüber der Niederösterreichischen, der Steiermärkischen und der Tiroler Landesregierung sowie dem Landesschulrat für Niederösterreich darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).



## Hacklerregelung

**49.1** (1) Der RH hatte in seinem Bericht über die Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder (Reihe Bund 2009/10) die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters von 61,5 auf 65 Jahre (Endausbau ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) als wesentliche Grundlage der erfolgreichen Pensionsreform des Bundes (Rechtslage 2004) hervorgehoben.

Eine Ausnahme von diesen Reformmaßnahmen betraf Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (40 Jahre) und Geburtsjahrgängen bis 1947. Diese konnten weiterhin ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden. Diese Regelung wurde bis 2010 für Beamte, die vor dem 2. Juli 1949 geboren wurden, allerdings bei einem Eintrittsalter von 61,5 Jahren, verlängert. Im September 2008 beschloss der Bundesgesetzgeber eine nochmalige Verlängerung der Ausnahmeregelung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung (Hacklerregelung-ALT) ab dem 60. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge bis 1953; dies galt gleichermaßen für ASVG-Versicherte (Männer ab 60 Jahre, Frauen ab 55 Jahre). Weiters gewährte der Bundesgesetzgeber zusätzlich für diese Geburtsjahrgänge trotz vorzeitiger Ruhestandsversetzung auch noch eine Abschlagsfreiheit bei der Berechnung der Höhe des Ruhegenusses.

(2) Der RH hatte dazu festgestellt, dass die Verlängerung der Hacklerregelung-ALT gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren wegen der kürzeren Aktivzeit eine Reduzierung der Einnahmen des Bundes aus Pensionsbeiträgen bewirkt und wegen der Erhöhung der Dauer des Ruhestands eine Erhöhung der gesamthaft zu leistenden Pensionsausgaben mit sich bringt. Der RH hatte die Mehrausgaben für den Ruhestand in der Hacklerregelung-ALT gegenüber einer Versetzung in den Ruhestand zum Regelpensionsalter mit 65 Jahren anhand eines Beamten der Verwendungsgruppe Maturant (A2/2) mit Geburtsjahr 1953 berechnet (Reihe Bund 2009/10). Diese Mehrausgaben beliefen sich auf die Dauer des Ruhestands auf über 180.000 EUR (Geldwert 2006).

(3) Gemäß der vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Verlängerung der Hacklerregelung-ALT lag für die Bundesbeamten und Landeslehrerbeamten für die Geburtsjahrgänge bis 1953 die Möglichkeit vor, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge von der Höhe des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt zu werden. (Eine dazu gleichartige Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte; das frühestmögliche Pensionsantrittsalter betrug bei Männern 60 Jahre, bei Frauen 55 Jahre.) Voraussetzung bei den Beamten war eine 40-jährige beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit, wobei Schul- und Studienzeiten nachgekauft werden konnten. Unter diesen begünstigenden Bedingungen fand 2008 bis 2013 die Mehrzahl der Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten, das waren 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen, statt.

## Vergleich der Länder

**49.2** Im Zeitraum 2008 bis 2013 erfolgten 9.325 Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten nach der Hacklerregelung–ALT, bei den Bundeslehrerbeamten 3.115. Eine Abschätzung der Ausgaben des Bundes auf Gesamtpensionsdauer dieser insgesamt 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen nach der Hacklerregelung–ALT ergab daher – gegenüber einer Ruhestandsversetzung mit dem für eine Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – Mehrausgaben von über 2 Mrd. EUR (Geldwert 2006, beispielhafter Gehaltsverlauf Maturant Verwendungsgruppe A2/2).

Der RH empfahl dem BKA und BMBF, bei der künftigen Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen im Rahmen einer Regierungsvorlage die finanziellen Auswirkungen zu berechnen, dem Bundesgesetzgeber zur Verfügung zu stellen und den Bundesgesetzgeber hinsichtlich dieser finanziellen Auswirkungen verstärkt zu beraten.

### 49.3 BKA

*Das Bundeskanzleramt hielt dazu in seiner Stellungnahme fest, dass eine verstärkte Beratung des Bundesgesetzgebers über die finanziellen Auswirkungen von pensionsrechtlichen Ausnahmebestimmungen seit der verpflichtenden Einführung der Erstellung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung von gesetzlichen Maßnahmen ab 2013 erfolge.*

#### BMBF

*Das BMBF brachte in seiner Stellungnahme vor, dass die Konzeption pensionsrechtlicher (Ausnahme-)Bestimmungen im Rahmen der federführenden legislativen Zuständigkeit des BKA für das BDG 1979 bzw. das Pensionsgesetz 1965 erfolge, wobei korrespondierende Bestimmungen im LDG 1984 dabei mitbehandelt würden. Sofern im Rahmen der Erstellung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung) eine Mitbefassung des BMBF durch das BKA erfolge, werde das BMBF jedenfalls seine Fachexpertise einbringen.*

#### Salzburg

*Die Salzburger Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass im Zeitraum 2008 bis 2013 diese gesetzliche Möglichkeit vorgesehen gewesen sei und dass ein Antrag eines Antragstellers, der die Voraussetzungen erfüllt habe, aufgrund eines Rechtsanspruchs nicht abgelehnt werden konnte. Eine willkürliche Anwendung des Pensionsgesetzes, das ein Bundesgesetz sei, durch die Bundesländer sei nicht möglich.*



#### 49.4 BKA

Der RH entgegnete dem Bundeskanzleramt, dass bereits nach den vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 in den Erläuterungen möglichst genau anzugeben war, wie sich der vorgeschlagene Entwurf finanziell auswirken wird. Auch sei die Durchführung und Anpassung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 BHG 2013 derzeit lediglich für die mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften befassten Organe der Verwaltung und folglich nur zur Einbringung einer Regierungsvorlage im Ministerrat verpflichtend.

#### BMBF

Zu den Ausführungen des BMBF merkte der RH an, dass dieses seine Expertise nicht nur bei den finanziellen Auswirkungen, sondern auch seine Erfahrungen hinsichtlich der von ihm verwalteten Lehrer beim Entwurf von pensionsrechtlichen Bestimmungen einbringen solle.

#### Salzburg

Der RH wies gegenüber der Salzburger Landesregierung darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).

Entwicklung der Ausgaben

**50.1** Tabelle 13 zeigt die vom RH für die Jahre 2008 bis 2013 erhobenen Ausgaben für Landeslehrer bzw. für die Pensionen der Landeslehrerbeamten.

**Tabelle 13: Entwicklung der Ausgaben für Landeslehrer**

Daten Landeslehrer	Pensionsausgaben für Landeslehrerbeamte			Pensionsstand Landeslehrerbeamte			Summe Landeslehrer <sup>1</sup>			Ausgaben Landeslehrer <sup>1</sup>		
	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013
	in Mio. EUR	in %	in %	Anzahl	in %	in %	in Mio. EUR	in %	in %	in Mio. EUR	in %	in %
Burgenland	53,13	73,09	37,6	1.487	1.819	22,3	2.048,12	2.141,86	4,6	110,85	129,78	17,1
Kärnten	115,77	150,12	29,7	3.309	3.934	18,9	5.039,06	4.545,46	- 9,8	264,29	287,99	9,0
Niederösterreich	250,56	333,93	33,3	7.100	8.574	20,8	12.137,29	12.057,01	- 0,7	628,47	740,03	17,8
Oberösterreich	232,70	308,66	32,6	6.333	7.795	23,1	12.525,94	12.062,19	- 3,7	651,53	758,31	16,4
Salzburg	82,38	111,99	35,9	2.358	2.916	23,7	4.483,58	4.355,05	- 2,9	227,44	267,16	17,5
Steiermark	217,34	299,44	37,8	6.156	7.752	25,9	9.178,16	8.364,32	- 8,9	515,77	563,28	9,2
Tirol	106,73	142,71	33,7	2.838	3.491	23,0	6.496,84	6.290,59	- 3,2	294,75	338,90	15,0
Vorarlberg	41,33	56,56	36,8	1.042	1.330	27,6	3.494,60	3.678,01	5,3	185,69	230,97	24,4
Wien	173,99	221,74	27,4	5.106	5.846	14,5	10.691,00	11.193,00	4,7	521,40	624,89	19,9
Bundeslehrer	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	16.273	20.402	25,4	37.269,62	38.347,84	2,9	2.292,59	2.708,57	18,1

<sup>1</sup> Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer

<sup>2</sup> nicht verfügbar

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF



**50.2** (1) In den Ländern kam es 2008 bis 2013 zu einer hohen Anzahl von Pensionierungen von Landeslehrerbeamten. Dadurch stieg die Anzahl der Pensionsempfänger von 2008 bis 2013 in der Mehrzahl der Länder um mehr als 20 %. Der geringste Zuwachs lag in Wien mit 14,5 % vor, der höchste in Vorarlberg mit 27,6 %. Der Zuwachs an Pensionsempfängern bei den Bundeslehrerbeamten belief sich auf 25,4 %.

(2) In Folge trat auch eine wesentliche Erhöhung (in den meisten Ländern über 30 %) der Ausgaben für die Pensionen der Landeslehrerbeamten auf. Der höchste Zuwachs von 2008 bis 2013 belief sich in den Ländern Burgenland und Steiermark auf jeweils über 37 %. Der geringste, aber dennoch erhebliche Zuwachs lag in Wien mit 27,4 % vor.

(3) Die Zahl der aktiven Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) nahm von 2008 bis 2013 in sechs Ländern ab; die stärksten Reduzierungen erfolgten in Kärnten (- 9,8 %) und in der Steiermark (- 8,9 %). Zuwächse lagen im Burgenland (4,6 %), Vorarlberg (5,3 %) und Wien (4,7 %) bzw. im Bund (2,9 %) vor.

(4) Hinsichtlich der Ausgaben für aktive Landeslehrer ist festzuhalten, dass ab 2013 gesetzlich vorgesehen wurde, auch bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen einen Dienstgeber-Pensionsbeitrag von 12,55 % zu leisten. Diese Einnahme an Pensionsbeiträgen führte zu einer Reduzierung des Anstiegs der Netto-Pensionsausgaben (Tabelle 14).

**Tabelle 14: Entwicklung der Ausgaben für Landeslehrerbeamtenpensionen 2008 bis 2013**

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>2008 bis 2013</b>	in %								
Anstieg der Pensionsausgaben	37,6	29,7	33,3	32,6	35,9	37,8	33,7	36,9	27,4
Anstieg der Netto-Pensionsausgaben	6,1	21	11,6	15,2	18,6	34,7	11	12,9	14,6

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien

## Vergleich der Länder

(5) Andererseits beinhaltet der neue Dienstgeber-Pensionsbeitrag einen unmittelbaren Mehraufwand des Dienstgebers der Landeslehrerbeamten bzw. Bundeslehrerbeamten von 12,55 %. Die Steigerung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 setzte sich somit aus den genannten Dienstgeberbeiträgen, aus den Struktureffekten (Gehaltsvorrückung), der jährlichen Gehaltserhöhung und der allfälligen prozentuellen Steigerung/Reduzierung der Anzahl der aktiven Landeslehrer zusammen. Die resultierende Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer belief sich 2008 bis 2013 nur in Kärnten und der Steiermark auf unter 10 %, weil in diesen Ländern eine entsprechend prozentuell hohe Reduzierung der Anzahl der Landeslehrer vorlag. In der Mehrzahl der Länder und dem Bund betrug die Erhöhung der Ausgaben für die Lehrer des Aktivstands 2008 bis 2013 über 15 %, den höchsten Zuwachs verzeichnete Vorarlberg mit 24,4 %.

(6) Der RH empfahl den Ländern und dem Bund, durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landeslehrer und Bundeslehrer deren Pensionsantrittsalter an das gesetzliche Pensionsalter heranzuführen. In diesem Zusammenhang könnten auch dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand, wie etwa im Hinblick auf die bestehende rechtliche Möglichkeit der Korridorpension, eine optionale Reduzierung der Arbeitszeit (ohne Gehaltsausgleich) ab dem 62. Lebensjahr, in die Diskussion miteinbezogen werden. Durch eine faktische Erhöhung des Pensionsantrittsalters würde nicht nur der weitere Anstieg der Ausgaben für Pensionen gedämpft, sondern auch dem aufgrund der derzeitigen Altersverteilung möglichen künftigen Lehrermangel entgegengewirkt.

### 50.3 BMBF

*Das BMBF wies in seiner Stellungnahme aus der Sicht der Personalverwaltung auf die Präventivdienste gemäß Bundes-Bedienstetenschutzgesetz hin und zählte dienstliche Instrumente als Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landeslehrer, wie etwa das Sabbatical, Formen der Herabsetzung bzw. Ermäßigung der Lehrverpflichtung (etwa eine Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz), die Stundenplangestaltung, die Reduktion oder gänzliche Einstellung von Mehrdienstleistungen, Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Burn-Out-Prävention, Stressbewältigung, Teamentwicklung, Konflikte am Arbeitsplatz Schule, Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, Stimm- und Sprachtraining etc. sowie Aktivitäten im Bereich der Schulpsychologie, auf. Weiters liege nach Ansicht des BMBF ein wesentlicher Belastungsgrund darin, dass österreichische Schulen im internationalen Vergleich mit wenig Supportpersonal (all-*



*gemeines Verwaltungspersonal, vor allem aber pädagogisches Unterstützungspersonal, wie z.B. Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen etc.) ausgestattet seien. Bisherige Initiativen des BMBF seien bislang an den Vorgaben des Personalplans und des Bundesfinanzrahmengesetzes gescheitert, würden aber in Zukunft, beispielsweise in den derzeit laufenden Diskussionen zur Bildungsverwaltungsreform, weiter forciert werden.*

#### *Burgenland*

*Die Burgenländische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Schaffung der Maßnahme „Herabsetzung der Lehrverpflichtung (ohne Gehaltsausgleich)“ dem Bund obliege bzw. eine Reduzierung im genannten Sinne durch das Sabbatical bereits gegeben sei.*

#### *Kärnten*

*Die Kärntner Landesregierung hielt dazu in ihrer Stellungnahme fest, dass in Kärnten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Herabsetzungen der Lehrverpflichtung (aus gesundheitlichen oder beliebigen Gründen) mit anteiliger Bezugskürzung auch für Lehrpersonen, die 60 Jahre und älter sind, genehmigt würden (im Schuljahr 2014/2015 bei fast 30 Lehrpersonen). Sie merkte außerdem an, dass Reduzierungen der Lehrverpflichtung bei gleichbleibender Schul- bzw. Organisationsstruktur teilweise zu Nachbesetzungen führen könnten.*

#### *Niederösterreich*

*Die Niederösterreichische Landesregierung führte dazu in ihrer Stellungnahme aus, dass bei den land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern angestrebt werde, Anträge auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung oder auf Gewährung eines Sabbaticals positiv zu erledigen, soweit der Verwendung im beantragten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstünden. In den Jahren 2008 bis 2013 sei im Durchschnitt rd. 100 (von durchschnittlich 370 im Aktivstand stehenden) land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern pro Schuljahr eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewährt worden.*

*Der Landesschulrat für Niederösterreich begrüßte in seiner Stellungnahme Maßnahmen, die einen längeren Verbleib der Landeslehrpersonen im Dienst ermöglichten, wies jedoch darauf hin, dass das Dienstrecht der Landeslehrpersonen durch Bundesgesetz geregelt sei und für den Landesschulrat daher keinerlei Gestaltungsmöglichkeit bestehe.*

### *Oberösterreich*

*Die Oberösterreichische Landesregierung hielt dazu in ihrer Stellungnahme fest, dass diese Möglichkeit gemäß § 45 LLDG 1985 bereits derzeit bestehe, jedoch durch den Dienstgeber nicht erzwingbar sei. Die RH-Empfehlung ziele auf eine normale Teilzeitbeschäftigung ab, deren Auswirkungen (Minderung des Einkommens, Reduzierung der Pensionsbeitragsgrundlage) ohne massiven Druck durch schwere gesundheitliche Beeinträchtigung für die Lehrkräfte wenig attraktiv erschienen.*

### *Salzburg*

*Die Salzburger Landesregierung versuche gemäß ihrer Stellungnahme, durch arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Angebote sowie durch die Finanzierung von Supervisionen zum Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit seiner Landeslehrer beizutragen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liege bereits bei einer nicht vollständigen Rehabilitation der Landeslehrperson eine dauernde Dienstunfähigkeit vor. Eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes aus gesundheitlichen Gründen bei Erhalt von 75 % des Monatsbezuges sei lediglich für die Dauer von insgesamt zwei Jahren möglich; dauere die gesundheitliche Beeinträchtigung über diese zwei Jahre hinaus an, sei eine Ruhestandsversetzung durchzuführen. Der Bundesgesetzgeber hätte für die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu sorgen, dass nicht mehr voll leistungsfähigen Landeslehrpersonen Teilbeschäftigungsmodelle mit gänzlichem oder zumindest teilweise Gehaltsausgleich angeboten werden könnten, wie etwa die aktuell verhandelten Modelle des „Teilzeit-Krankenstandes“ sowie der Einführung von „Schonarbeitsplätzen“.*

### *Steiermark*

*Die Steiermärkische Landesregierung führte dazu in ihrer Stellungnahme an, dass der Anstieg der Ausgaben für Landeslehrpersonen von unter 10 Prozent positiv zu vermerken sei.*

*Sie merkte weiters an, dass in der Steiermark eine Reihe von dienstrechtlichen Maßnahmen für die Gesunderhaltung gewährt würden (jährlich etwa 100 Kuraufenthalte, 700 Herabsetzungen der Jahresnorm gemäß § 45 LDG 1984 und 80 Sabbaticals). In geringem Umfang würden auch immer wieder Herabsetzungen der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen gewährt.*



*Der Einsatz von schulpsychologischem Personal für Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Lehrpersonen falle in die Bundeskompetenz und es wäre nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung seitens des Bundes zu prüfen, wie weit das Aufgabenprofil der Schulpsychologie mit derartigen Maßnahmen für die Lehrpersonen vereinbar ist.*

*Hinsichtlich der optionalen Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 Prozent ohne Gehaltsausgleich für Lehrpersonen ab dem 60. Lebensjahr merkte die Steiermärkische Landesregierung an, dass für die Umsetzung einer derartigen Maßnahme grundsätzlich bundesgesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich wären.*

#### 50.4 BMBF

Der RH nahm die Vielzahl der vorhandenen Instrumente zur Förderung der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und die Initiative des BMBF zur Kenntnis, die vermehrte Aufnahme von (pädagogischem wie nicht-pädagogischem) Supportpersonal in der Schulverwaltung zu erreichen. Schließlich merkte der RH an, dass im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz vorgesehene Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit für Landeslehrer nicht zur Anwendung kommen.

#### Burgenland

Der RH entgegnete, dass die Schaffung eines Anspruchs auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liege. Bereits nach geltender Rechtslage kann die Lehrverpflichtung gemäß § 45 LDG 1984 (im Ermessen der Dienstbehörde) herabgesetzt werden; eine Maßnahme, die in vielen Bundesländern auch bereits genutzt wird. Weiters führte der RH aus, dass das Sabbatical zwar technisch eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung sei, dies aber über eine geblockte Dienstleistungsphase erfolgte. Das Sabbatical ermöglicht somit keine dauerhafte Reduktion der Leistungspflicht und damit der berufsbezogenen Belastung, sondern lediglich (während der Freistellungsphase) eine gänzliche Freistellung von der Leistungspflicht in geblockter Form.

#### Kärnten

Der RH anerkannte die entsprechende Nutzung vorhandener dienstrechtlicher Möglichkeiten. Er bestätigte in diesem Zusammenhang auch, dass die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auch zu Nachbesetzungen führen kann, allerdings nicht notwendiger Weise muss. Der RH erinnerte daher daran, dass auch bestimmte Arten der gänzlichen

## Vergleich der Länder

Abwesenheiten (z.B. Karenzen nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz, dienstrechtliche Karenzurlaube, diverse Freistellungen, Krankenstände) länger andauern und nicht notwendiger Weise durch Nachbesetzungen, sondern durch andere personelle oder organisatorische Maßnahmen abgefangen werden können. Dies unterstreicht aus Sicht des RH die Wichtigkeit einer sorgfältigen Personalplanung und -bewirtschaftung, um zusätzliche Kosten gering zu halten.

### Niederösterreich

Der RH entgegnete dem Landesschulrat für Niederösterreich, dass der Rahmen des durch Bundesgesetz geregelten Dienstrechts der Dienstbehörde bereits derzeit zahlreiche Möglichkeiten bietet, Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen des Dienstrechtsvollzugs zu setzen.

### Salzburg

Der RH begrüßte die Maßnahmen der Salzburger Landesregierung zum Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit seiner Landeslehrer. Ungeachtet künftiger Reformen des Bundes kann nach Ansicht des RH eine altersentsprechende Reduzierung des Arbeitsausmaßes im beiderseitigen Einvernehmen auf Grundlage der bereits bestehenden Bestimmungen auch zur Verhinderung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die in der Folge zu einer Dienstunfähigkeit führen könnten, und damit zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit beitragen.

### Steiermark

Hinsichtlich des Einwands der Steiermärkischen Landesregierung, dass der Einsatz schulpsychologischen Personals in die Bundeskompetenz falle, entgegnete der RH, dass die Fürsorgepflicht gegenüber den Landeslehrern den Ländern in ihrer Eigenschaft als Dienstgeber zukommt und sie ihrer Fürsorgepflicht als Dienstgeber (auch im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung) entsprechend auch weiterhin nachkommen sollten (siehe auch TZ 51).

Der RH entgegnete, dass lediglich die Schaffung eines Anspruchs auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegt. Bereits nach geltender Rechtslage kann die Lehrverpflichtung gemäß § 45 LDG 1984 (im Ermessen der Dienstbehörde) herabgesetzt werden; eine Maßnahme, die in vielen Bundesländern auch bereits genutzt wird.

## Maßnahmen

Maßnahmen der Länder zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit

**51.1** Bei den 2006 bis 2008 durchgeführten Gebarungsüberprüfungen hatte der RH den Ländern empfohlen, umgehend Maßnahmen zu setzen, die dazu beitragen, den Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten zu reduzieren und deren durchschnittliches Pensionsantrittsalter zu erhöhen.

Im Rahmen der vorliegenden Überprüfung erhob der RH in den Ländern, welche Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit die Länder den Landeslehrern anboten. Die bisherigen Maßnahmen der Länder ließen sich vier Gruppen zuordnen:

- Fortbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren mit gesundheitlichen Schwerpunkten sowie Kurzkuren zur mentalen Stärkung;
- dienstrechtliche Maßnahmen, wie etwa die Herabsetzung der Lehrverpflichtung (u.a. aus gesundheitlichen Gründen), das Sabbatical oder der Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge;
- individuelle Angebote zur Prävention im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung (etwa Supervision, Coaching, Mediation, psychologische Gespräche während Kuraufenthalten, Einzelberatung);
- individuelle Angebote zu therapeutischen Maßnahmen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung (Kur- und Rehabilitationsaufenthalte, Burn-out-Therapien, Burn-out-Krisenmanagement).

**51.2** Der RH begrüßte die bisher von den Bundesländern angebotenen Maßnahmen, die entweder präventiv wirkten oder nach dem Eintritt einer Erkrankung in Anspruch genommen werden konnten. Er betrachtete diese als Beitrag zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit mit der Folge einer Steigerung des Pensionsantrittsalters und einer Senkung des Anteils der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit.

Darüber hinaus empfahl der RH, die gesetzten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung zu evaluieren und aufgrund der Ergebnisse dieser Evaluierung den Maßnahmenkatalog gegebenenfalls zu überarbeiten und anzupassen.

### 51.3 Burgenland

*Der Landesschulrat für Burgenland sagte in seiner Stellungnahme eine Evaluierung der derzeitigen Maßnahmen betreffend den Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit in Zusammenarbeit mit der Burgenländischen Landesregierung zu.*

#### *Kärnten*

*Die Kärntner Landesregierung hielt dazu in ihrer Stellungnahme fest, dass neben den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Koordinationsstelle für Schulmediation am Landesschulrat für Kärnten installiert worden sei, in der aktuell zwei Personen tätig seien. Die Dienstbehörde werde immer wieder mit einem erhöhten Konfliktpotenzial an Schulen konfrontiert, so dass in Anbetracht dieser Situation eine Verstärkung an Personalressourcen durch den Bund in diesem Bereich wünschenswert und von großer Wichtigkeit sei.*

*Die Kärntner Landesregierung merkte außerdem an, dass sich die Durchführung einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer durch das Land Kärnten schwierig gestalten würde, da die Fort- und Weiterbildungen an der Pädagogischen Hochschule Kärnten erfolgten und die Koordinationsstelle für Schulmediation beim Landesschulrat Kärnten eingerichtet sei.*

#### *Niederösterreich*

*Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerbeamten trachte die Niederösterreichische Landesregierung gemäß ihrer Stellungnahme weiter danach, deren tatsächliches Pensionsantrittsalter an das gesetzliche Pensionsalter heranzuführen. In Ruhestandsversetzungsverfahren aus Gründen dauernder Dienstunfähigkeit würden durchgängig fachärztliche Gutachten, erstellt von gerichtlich beeideten Sachverständigen, eingeholt werden und derartige Ruhestandsversetzungen erfolgten nur unter restriktiver Prüfung bei eindeutiger Sachlage und erst nach dem erfolglosen Durchlaufen medizinisch indizierter Therapieformen.*



### *Oberösterreich*

*Der Landesschulrat für Oberösterreich werde gemäß seiner Stellungnahme die Maßnahmen des bereits sehr umfangreichen Maßnahmenkatalogs zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer laufend fortsetzen und an die entsprechenden Erfordernisse anpassen.*

### *Salzburg*

*Die Salzburger Landesregierung begrüßte in ihrer Stellungnahme die vom RH vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landeslehrer, wobei jedoch die Finanzierungsfrage offen sei. Eine aussagekräftige Evaluierung der Wirkung der von der Salzburger Landesregierung gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrpersonen sei kaum möglich, da es sich um Präventionsmaßnahmen handle, die sich einer validen Messbarkeit entziehen, und Landeslehrpersonen diese nur dann annehmen würden, wenn Vertraulichkeit gegenüber dem Dienstgeber garantiert sei. Seitens der Salzburger Landesregierung fänden dennoch regelmäßig Besprechungen mit dem Präventionsdienstleister Arbeitsmedizinischer Dienst Salzburg über Präventionsmaßnahmen und deren Anpassung statt.*

### *Steiermark*

*Die Steiermärkische Landesregierung nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH betreffend die Evaluierung der bereits gesetzten Maßnahmen positiv zur Kenntnis.*

*Der Landesschulrat für Steiermark merkte in seiner Stellungnahme zu dem Themenkreis an, dass, wie schon der Steiermärkische Landesrechnungshof festgestellt hatte, die Schulsozialarbeit bedarfsgerecht auf alle Bildungsregionen aufgeteilt werden sollte, so dass Belastungen durch Erziehungsdefizite bei Schülern besser entsprochen werden können. Wesentliche Kompetenzen zur Behebung von Ursachen (z.B. Arbeitsmedizin, Schulsozialarbeit, Unterstützungssysteme) fielen jedoch in den Wirkungsbereich des Landes und der Landesschulrat habe im Vergleich zur Privatwirtschaft keine Möglichkeit, Lehrpersonen, die aus psychischen oder physischen Gründen arbeitsunfähig seien, anderweitig (z.B. durch eine Umschulung) einzusetzen. Fortbildungsprogramme im Rahmen der Gesundheitsbildung, auch mit dem Schwerpunkt „Work Life Balance“, sollen in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule angeboten werden.*

### Tirol

*Die Tiroler Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass in Tirol den Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. Da es dem Land Tirol ein großes Anliegen sei, dass die Lehrkräfte an den Tiroler Schulen Bedingungen vorfinden, die in bestmöglicher Weise den Erhalt und die Förderung ihrer Gesundheit, Arbeitszufriedenheit und Leistungsfähigkeit gewährleisten, habe das Land Tirol in letzter Zeit verstärkt Anstrengungen in Richtung Verfestigung bzw. Intensivierung arbeitsmedizinischer und arbeitspsychologischer sowie sicherheitstechnischer Maßnahmen unternommen.*

### Vorarlberg

*Die Vorarlberger Landesregierung gab in ihrer Stellungnahme an, bereits erhebliche Mittel zur Verbesserung der pädagogischen Qualität sowie der Rahmenbedingungen an so genannten Brennpunktschulen – also jenen mit hohem Anteil von Kindern mit migrantischem Hintergrund, mit schwierigen äußeren Rahmenbedingungen, mit besonders vielen verhaltensauffälligen Kindern – aufgewendet zu haben, wobei die Ressourcen sowohl für den Erhalt der Gesundheit der Landeslehrer als auch für den längeren Verbleib im Schuldienst gedacht seien. Jede Lehrperson könne überdies Supervisionsstunden, Coaching etc. bis 500 EUR in Anspruch nehmen. Zur Evaluierung der Wirkung von Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Gesundheit seien nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung ein gut strukturierter Maßnahmenkatalog zu erarbeiten und in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht die gesetzten Maßnahmen vor allem bei Langzeitkrankenständen zu evaluieren, wobei den Themenbereichen Depressionen, Burnout und ähnlichen Krankheitsbildern ein besonderes Augenmerk zu schenken sein werde.*

### Wien

*Der Stadtschulrat für Wien teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die präventiven Angebote zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit ausgebaut werden. Lehrpersonen im Langzeitkrankenstand würden verstärkt zu Gesprächen eingeladen werden, um einerseits die gesundheitlichen Probleme und Ursachen, aber auch Szenarien für einen ehestmöglichen Dienstwiederantritt zu besprechen. Es bestehe bereits das Angebot zur Inanspruchnahme von Supervision.*



#### 51.4 Kärnten

Zur Forderung der Kärntner Landesregierung, der Bund möge mehr Personal an der beim Landesschulrat für Kärnten eingerichteten Koordinationsstelle für Schulmediation zur Verfügung stellen, hielt der RH fest, dass die Diensthoheit über die Kärntner Landeslehrer gemäß § 2 Kärntner Landeslehrergesetz die Landesregierung betrifft. Aus Sicht des RH liegt daher die Fürsorgepflicht gegenüber den Kärntner Landeslehrern und damit einhergehend die primäre Verantwortung für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bei der Kärntner Landesregierung und nicht bei der Bundesbehörde Landesschulrat für Kärnten.

Auch hinsichtlich der von der Kärntner Landesregierung angeführten organisationsbedingten Schwierigkeit der Evaluierung erinnerte der RH an die Fürsorgepflicht der Kärntner Landesregierung gegenüber den Landeslehrern. Diese verpflichtet den Dienstgeber nicht nur zur Erbringung angemessener gesundheitserhaltender Maßnahmen und Leistungen, sondern auch zur Überprüfung, ob und inwieweit diese Maßnahmen und Leistungen die gewünschte Wirkung entfalten.

#### Salzburg

Der RH führte aus, dass eine Evaluierung in einer die Vertraulichkeit einzelner Personen wahrenen Form durchaus insofern durchgeführt werden kann, als die Dienstbehörde das Augenmerk auf die Beobachtung eines mittelfristig sich ergebenden Zusammenhanges zwischen der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Maßnahmen und der Veränderung von Krankenstandstagen bzw. Dienstunfähigkeiten legen kann.

#### Steiermark

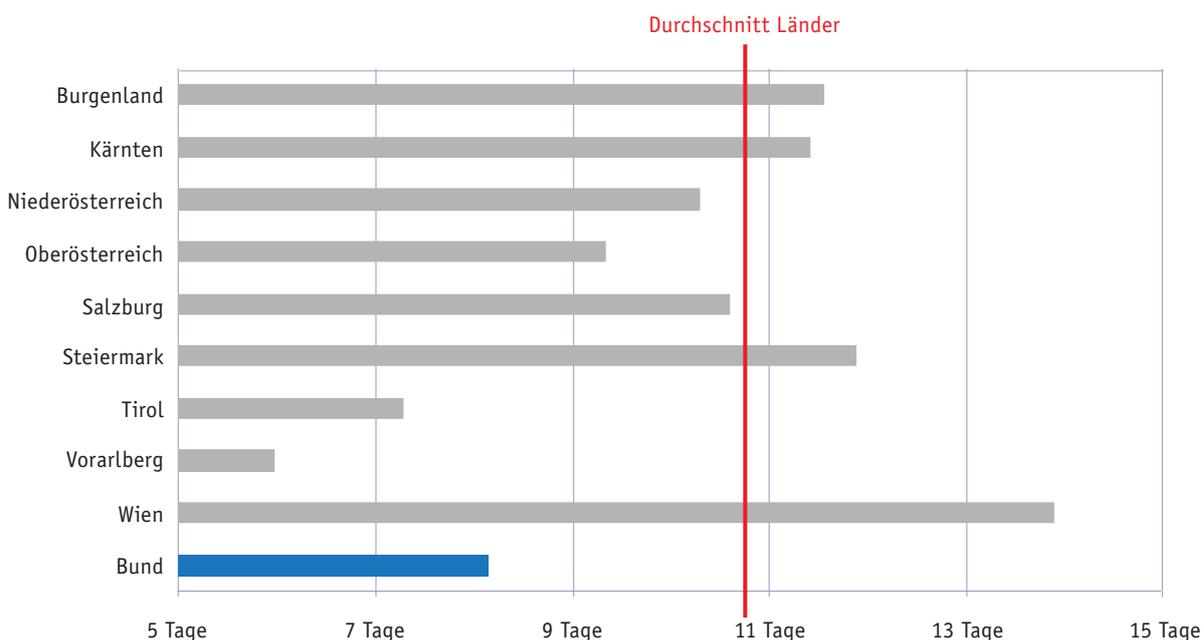
Zum Vorbringen des Landesschulrats für Steiermark, er habe keine Möglichkeit, arbeitsunfähige Lehrpersonen anderweitig einzusetzen, merkte der RH an, dass es am Dienstgeber liegt, freiwillige berufliche Flexibilität und Mobilität sowie Wechselmöglichkeiten im Rahmen des Personalmanagements entsprechend zu fördern. In diesem Zusammenhang erinnerte der RH daher an seine diesbezüglichen Feststellungen, dass u.a. die möglichst breite Bekanntmachung von offenen Stellen unter potenziellen Bewerbern eine wesentliche Unterstützung für ein erfolgreiches dienstgeberseitiges Mobilitätsmanagement darstellt (siehe auch „Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst“, Reihe Bund 2014/6).

Maßnahmen

Krankenstands-  
monitoring

52.1 (1) Der RH erhob weiters die zeitliche Entwicklung der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage je Landeslehrer.

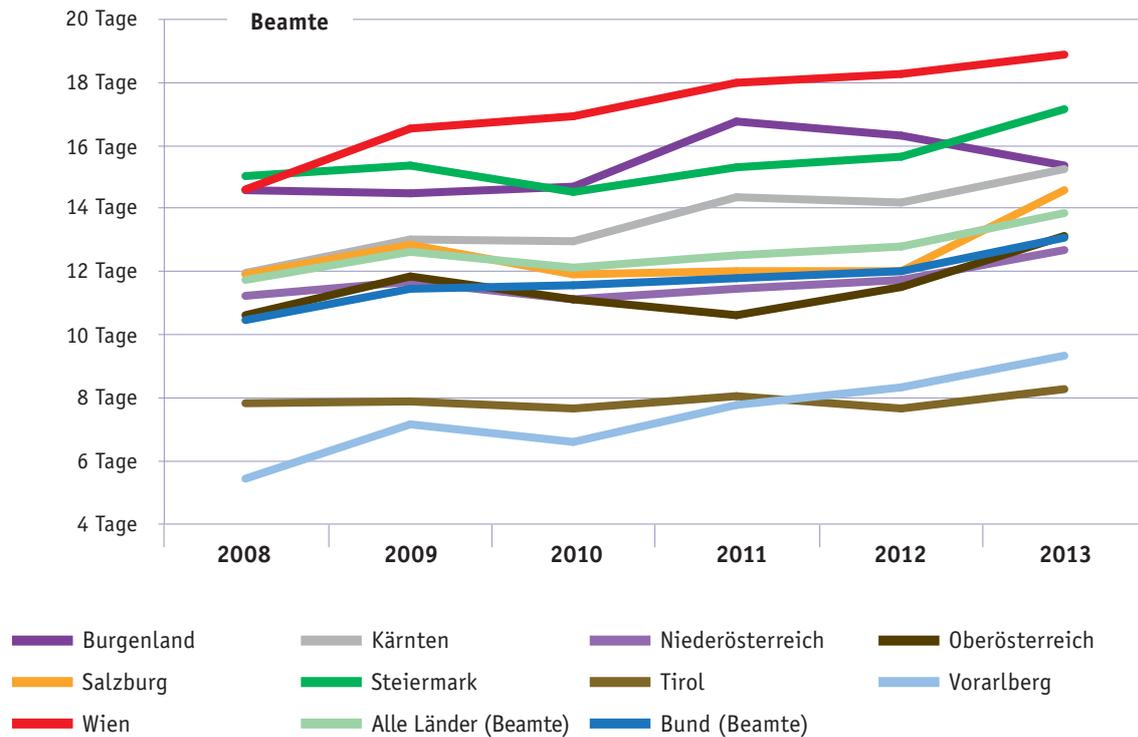
Abbildung 2: Durchschnittliche jährliche Krankenstandstage der Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) im Zeitraum 2008 bis 2013 im Vergleich mit den Bundeslehrern



Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF

(2) Der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage je Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) war in den Ländern im Zeitraum 2008 bis 2013 sehr unterschiedlich. Höher als der gewichtete Gesamtdurchschnitt war er in den Ländern Wien, Steiermark, Burgenland und Kärnten. Besonders niedrig war er in den Ländern Tirol und Vorarlberg; dieser war auch niedriger als der Durchschnitt der Bundeslehrer (Beamte und Vertragslehrer).

Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung der Krankenstandstage der Landeslehrerbeamten im Vergleich mit den Bundeslehrerbeamten

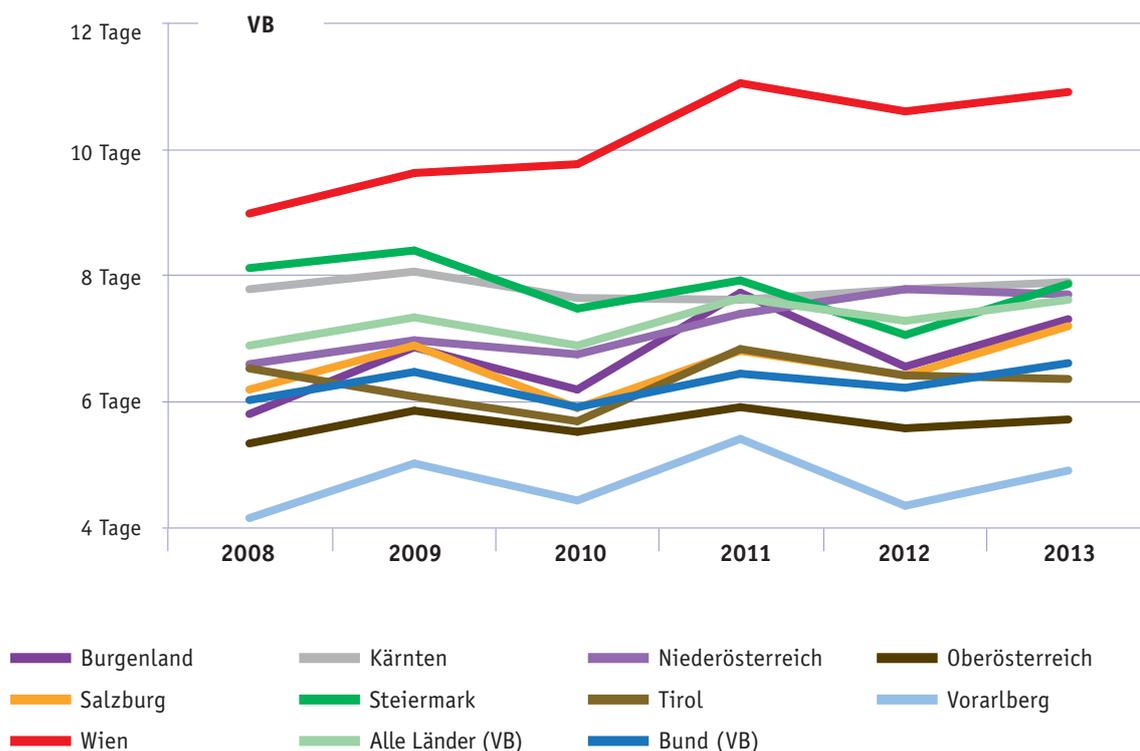


Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF

(3) Im Zeitraum 2008 bis 2013 stieg die Anzahl der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage der Landeslehrerbeamten in allen Ländern (Ausnahme Tirol). Im Jahr 2013 lag die durchschnittliche Anzahl der Krankenstandstage zwischen 8,26 Tage (in Tirol) und 18,87 Tage (in Wien).

Maßnahmen

Abbildung 4: Zeitliche Entwicklung der Krankenstandstage der Landesvertragslehrer im Vergleich mit den Bundesvertragslehrern



Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF

(4) Im Zeitraum 2008 bis 2013 stieg die Anzahl der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage der Landesvertragslehrer nur in Wien, in den anderen Ländern blieb er weitgehend konstant (Abbildung 4). Im Jahr 2013 lag die durchschnittliche Anzahl der Krankenstandstage zwischen 4,9 Tage (in Vorarlberg) und 10,92 Tage (in Wien).

Der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage über alle Länder belief sich 2013 bei Landesvertragslehrern auf 7,61 Tage bzw. bei Landeslehrerbeamten auf 13,87 Tage.

(5) Die von den Ländern bisher angebotenen Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit waren einerseits auf Prävention ausgerichtet (Fortbildung, dienstrechtliche Maßnahmen, arbeitsmedizinische Präventivmaßnahmen), andererseits therapeutischer Natur (Kuren). Letztere konnten jedoch in der Regel erst im Falle bereits ein-



getretener Erkrankung, die sich durch Langzeit- oder gehäufte kürzere Krankenstände manifestiert hatte, in Anspruch genommen werden. Die Länder sahen jedoch keine Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit für jene Phase vor, in welcher bereits ein mehrwöchiger Krankenstand vorlag, bei dem nicht von vornherein ausgeschlossen war, dass seine Ursache in besonderen Belastungen am Arbeitsplatz gelegen war, und ein weiteres Andauern zu erwarten war.

- 52.2 Der RH wies hinsichtlich der Landeslehrerbeamten auf die von 2008 mit durchschnittlich 11,74 Tagen bis 2013 auf durchschnittlich 13,87 Tage gestiegene Anzahl an jährlichen Krankenstandstagen hin. Der RH wies kritisch darauf hin, dass 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 Tagen nahezu doppelt so hoch war wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61 Tagen.

Er stellte dazu weiters fest, dass die Länder weder ein Krankenstandsmonitoring noch Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes oder sich häufender Krankenstände anboten. Der RH empfahl daher den Ländern, ein Krankenstandsmonitoring dergestalt einzuführen, dass die Dienstbehörde beispielsweise nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von kürzeren Krankenständen (zum Beispiel nach fünf Krankenständen ab je fünf Tagen, die innerhalb von drei Monaten eingetreten waren) dem Betroffenen ein Mitarbeitergespräch anbietet. Ziel eines solchen Gesprächs wäre es zu erörtern, welche Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten beitragen können bzw. durch welche Maßnahmen eine mögliche beruflich besonders belastende Situation verbessert werden könnte.

### 52.3 BMBF

*Das BMBF bemerkte in seiner Stellungnahme, dass Daten zu Krankenstandstagen der Bundeslehrer im zentralen System PM-SAP geführt werden. Die Empfehlung des RH, diese Daten für ein Monitoring, an dem sich konkrete Schritte zur Wiedereingliederung der Bediensteten anknüpfen, zu nutzen, werde als überlegenswert befunden, wobei aber darauf hingewiesen werde, dass Regelungen zum Mitarbeitergespräch in die legislative Zuständigkeit des BKA fielen und in Anbetracht der derzeitigen Vorgaben des Personalplans etwaige Zusatzaufwendungen mit dem vorhandenen Verwaltungspersonal abzudecken wären.*

### *Burgenland*

*Der Landesschulrat für Burgenland erachtete in seiner Stellungnahme die Einführung des vom RH empfohlenen Krankenstandsmonitorings als zweckmäßig, sofern dieses System mit dem BMBF abgestimmt und bundesweit angewendet werde.*

### *Kärnten*

*Die Kärntner Landesregierung merkte dazu in ihrer Stellungnahme an, dass in der zuständigen Fachabteilung derzeit ein Mitarbeiter im Rahmen seines Aufgabenbereichs für die Kontrolle von Krankenständen und sonstigen Absenzen zuständig sei und im Zuge dieser Tätigkeit in besonderen Fällen auch die vom RH empfohlenen Mitarbeitergespräche stattfänden. Die Installation eines dauerhaften und effizienten Krankenstandsmonitorings, welches die vom RH erarbeiteten Anforderungen erfüllt, sei jedoch eine Frage der zur Verfügung stehenden Personalressourcen.*

### *Niederösterreich*

*Die Niederösterreichische Landesregierung erklärte in ihrer Stellungnahme, dass im Dienstrechtsvollzug für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer bereits sowohl anlassbezogen, wie auch standardisiert im Fall des Erreichens vordefinierter Grenzwerte auf elektronischer Basis Krankenstände nach verschiedenen Kriterien ausgewertet und gebotene dienstbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden. Zur Erhaltung der Dienstfähigkeit bestünden Coaching-Angebote und Angebote zur psychologischen Betreuung bei länger andauernden wie auch bei sich häufenden kürzeren Krankenständen. Weiters werde in Erwägung gezogen, ein „Krankenstandsmonitoring“ gemäß der RH-Empfehlung dergestalt einzuführen, dass nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen der betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrperson ein Mitarbeitergespräch angeboten werde, um die konkrete Arbeitsplatzsituation eingehend zu durchleuchten und die vollständige Wiederintegration am Arbeitsplatz zu erleichtern.*

*Der Landesschulrat für Niederösterreich begrüßte in seiner Stellungnahme grundsätzlich die Einführung eines Krankenstandsmonitorings, sehe sich jedoch außerstande, diese Maßnahmen mit dem derzeitigen Personal zusätzlich durchzuführen. Aufgrund der großen Anzahl der Bediensteten sei dies für den Landesschulrat nur dann möglich, wenn dafür zusätzlich Personal und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder andere Aufgaben abgegeben werden könnten.*



### *Oberösterreich*

*Die Oberösterreichische Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Rahmen des Projekts „Betriebliche Gesundheitsvorsorge“ bereits ein Eingliederungsmanagement angedacht werde. Im Zuge dessen werden Methoden überlegt, welche die rasche Eingliederung nach Krankenständen erleichtern sollen, wobei jedoch die in der RH-Empfehlung genannte 30-Tages-Frist eher kurz erscheine. Seitens Oberösterreichs werde jedoch nach dreimonatigem Krankenstand bzw. allgemein in Zweifelsfällen eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst.*

*Aufgrund der Empfehlung des RH für ein Krankenstandsmonitoring habe der Landesschulrat für Oberösterreich gemäß seiner Stellungnahme bereits sämtliche Pflichtschulinspektoren beauftragt, nach 30-tägiger Krankenstandsdauer mit der erkrankten Lehrperson in Kontakt zu treten. Darüber hinaus würden mit der Abteilung Gesundheit des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung Gespräche geführt, um bereits nach 30-tägigem Krankenstand ärztliche Kontrolluntersuchungen veranlassen zu können.*

### *Salzburg*

*Die Salzburger Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt werde. Mitarbeitergespräche und Gespräche mit den betroffenen Dienststellen (Schulleiter) bei länger andauernden Krankenständen fänden schon seit Jahren statt und würden seitens der zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung angeboten und geführt. Es sei jedoch von der Art der Erkrankung abhängig, ob ein erstes Mitarbeitergespräch bereits nach 30 Tagen erfolgen könne. Bei Diagnosen wie Burn-out oder Krebs wäre dies nach einem 30-tägigen Krankenstand in der Regel noch nicht möglich, hier müsse der weitere Verlauf der Erkrankung erst abgewartet werden.*

### *Steiermark*

*Die Steiermärkische Landesregierung nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH betreffend die Einführung eines Krankenstandsmonitorings positiv zur Kenntnis.*

*Der Landesschulrat für Steiermark merkte dazu in seiner Stellungnahme an, dass das Krankenstandsmonitoring ein geeignetes Instrument zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit von Lehrpersonen sei.*

*Tirol*

*Die Tiroler Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme dem kritischen Hinweis des RH, dass 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 Tagen nahezu doppelt so hoch war wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61 Tagen, entgegen, dass diese Differenz eine logische Folge des Altersunterschieds zwischen den Landeslehrerbeamten und den Landesvertragslehrern sei. Bei den Landeslehrerbeamten handle es sich um den wesentlich älteren Personenkreis; die Abschaffung der Pragmatisierung in den Ländern (außer in Tirol) führe zudem dazu, dass sich der Abstand weiter vergrößere.*

*Vorarlberg*

*Die Vorarlberger Landesregierung gab in ihrer Stellungnahme an, dass insbesondere bei kleinen Schulen durch den Schulleiter schon nach kurzer Zeit Kontakt mit der erkrankten Lehrperson und ihrer Familie aufgenommen werde. Im Zuge dessen werden auch mögliche Hilfestellungen bzw. zeitliche Perspektiven für einen Wiederantritt angesprochen, was auch in ein gut vorbereitetes und ebenso strukturiertes Mitarbeitergespräch münden könne.*

**52.4 BMBF**

Der RH erwiderte dem BMBF hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Ressourcen, dass es sich bei der RH-Empfehlung zur Einführung eines Krankenstandsmonitoring lediglich um die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstgebers handelt und keinesfalls um die Einführung einer neuen Aufgabe für die Dienstbehörde. Überdies soll der Nutzen daraus insofern überwiegen, als die verstärkte Aufmerksamkeit, die seitens der Dienstbehörde für die Vermeidung von Serienkrankständen und in der Folge Dienstunfähigkeitsfällen aufgewendet wird, aus gesamtstaatlicher Sicht im Endeffekt zu einer Kostenreduzierung führen soll.

**Burgenland**

Der RH entgegnete dem Landesschulrat für Burgenland, dass sich die Notwendigkeit des Krankenstandsmonitoring aus seiner Sicht schon unmittelbar aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers ergibt. Die individuellen Träger dieser Pflicht sind nicht nur die Dienstbehörden, sondern auch die unmittelbaren Vorgesetzten (Schulleiter) der Lehrer, die somit aus Eigenem das Krankenstandsverhalten ihrer Mitarbeiter zu beobachten haben.



#### Kärnten, Niederösterreich

Der RH erwiderte der Kärntner Landesregierung und dem Landesschulrat für Niederösterreich hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Ressourcen, dass es sich bei der vom RH empfohlenen Einführung eines Krankenstandsmonitorings lediglich um die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstgebers gegenüber den Landeslehrern handelt und keinesfalls um die Einführung einer neuen Aufgabe für die Dienstbehörde. Aus Sicht des RH wird dies auch durch die Umsetzung eines ressourcenschonenden Stufenmodells ermöglicht, in dem der Schulleiter in der ersten Stufe die Dauer und Abstände der Krankenstände überwacht und – in der zweiten Stufe – das Mitarbeitergespräch, bei Zutreffen vorher festgelegter Kriterien, durch die Dienstbehörde angeboten wird. Der Gewinn daraus sollte insofern überwiegen, als die verstärkte Aufmerksamkeit, die seitens der Dienstbehörde der Vermeidung von Serienkrankenständen und in der Folge Dienstunfähigkeitsfällen aufgewendet werde, aus gesamtstaatlicher Sicht im Endeffekt zu einer Kostenreduzierung führen sollte.

#### Oberösterreich, Salzburg

Der RH erwiderte der Oberösterreichischen und der Salzburger Landesregierung hinsichtlich der vom RH empfohlenen 30-Tages-Frist, dass diese nicht automatisch zu aufwändigen Eingliederungsmaßnahmen führen soll, sondern in einem ersten Schritt eine Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen – in Form eines Mitarbeitergesprächs – auslösen soll, um etwaige Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitssituation zu evaluieren. Ebenso scheint ein Mitarbeitergespräch in jenen Fällen nicht zwingend erforderlich, in denen – wie in den von der Salzburger Landesregierung genannten Fällen – der Dienstbehörde der Grund für die Abwesenheit vom Dienst bekannt und die Kommunikation zwischen Dienstbehörde und Betroffenen nicht dauerhaft unterbrochen ist.

#### Tirol

In ihrer Stellungnahme führte die Tiroler Landesregierung den hohen Unterschied an durchschnittlichen Krankenstandstagen vom Landeslehrerbeamten mit 13,87 Tagen gegenüber jenen der Landesvertragslehrer mit 7,61 Tagen nur auf den Altersunterschied der jeweiligen Personengruppen zurück. Der RH entgegnete, dass dieser Unterschied auf andere Ursachen zurückzuführen sein kann. Hiezu hielt er fest, dass beispielsweise im Jahr 2013 die durchschnittliche Anzahl der Landesvertragslehrer-Krankenstandstage sich in Vorarlberg auf 4,9 Tage und in Wien auf 10,92 Tage belief, obwohl in beiden Ländern ähn-

## Maßnahmen

liche Altersverteilungen (die Pragmatisierung war jeweils 2005 ausgelaufen) vorlagen.

### Weitergehende Maßnahmen der Länder

- 53.1** Der RH erhob, welche weitergehenden Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer die Länder erwogen, aber derzeit aus dienstrechtlichen, organisatorischen, finanziellen oder sonstigen Gründen nicht umgesetzt hatten. Unter den von den Ländern vorgeschlagenen künftigen Maßnahmen fanden sich insbesondere solche, die vermehrte Unterstützungsleistungen zum Inhalt hatten:
- So betraf dies den Einsatz von Unterstützungspersonal, die verlässliche Begleitung in belastenden Schulklassensituationen durch u.a. schulpsychologisches Personal oder die Entlastung von administrativen Aufgaben.
  - Weiters wurde von den Ländern aber auch die Heranziehung älterer und gesundheitsgefährdeter Landeslehrer zu administrativen Tätigkeiten vorgeschlagen.
  - Angesprochen wurden von den Ländern schließlich auch eine praxisnähere Ausbildung, schulorganisatorische Änderungen sowie erhöhte Anerkennung und Wertschätzung des Lehrerberufs.
- 53.2** Der RH stellte fest, dass eine Reihe von sehr unterschiedlichen Maßnahmen bislang nicht umgesetzt war und wies auf den diesbezüglichen Handlungsbedarf hin.
- 53.3** *Gemäß Stellungnahme hielt der Stadtschulrat für Wien es für notwendig, älteren oder gesundheitsbeeinträchtigten Landeslehrern ein gesetzliches Szenario anzubieten, um von der lehrenden in eine administrative Tätigkeit „umzusteigen“.*
- 53.4** Der RH bestätigte, dass berufliche Flexibilität und Mobilität und die damit einhergehende Herausforderung und Abwechslung eine Möglichkeit ist, Personal länger und gesund im Erwerbsleben zu halten. Nach Ansicht des RH kann berufliche Flexibilität diese Wirkungen allerdings nur voll entfalten, wenn sie freiwillig erfolgt und nicht dienstgeberseitig aufgezwungen wird. Er hielt daher die bloße gesetzliche Schaffung einer für den Bediensteten möglichst günstigen Umsteigemöglichkeit für zu kurz gegriffen, sondern machte darauf aufmerksam, dass es insbesondere auch am Dienstgeber liegt, die Wechselmöglichkeit im Rahmen des Personalmanagements entsprechend zu fördern. In diesem Zusammenhang erinnerte der RH an seine diesbezüglichen



Feststellungen, dass u.a. die möglichst breite Bekanntmachung von offenen Stellen unter potenziellen Bewerbern eine wesentliche Unterstützung für ein erfolgreiches dienstgeberseitiges Mobilitätsmanagement darstellt (siehe auch „Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst“, Reihe Bund 2014/6).

#### Diagnosemonitoring

**54.1** Nach Auskunft der Länder wurden die Landeslehrerbeamten im Rahmen des Ruhestandsversetzungsverfahrens aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit ärztlich untersucht. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens mit der Diagnose und Prognose hatte die Dienstbehörde über das Vorliegen der dauernden Dienstunfähigkeit, die in Folge zu einer Ruhestandsversetzung führt, zu entscheiden.

Gemäß den Angaben der Länder lagen einem erheblichen Teil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit Erkrankungen des psychiatrischen Formenkreises zugrunde. Vier Bundesländer konnten aufgrund anonymisierter Summendarstellungen prozentuelle Anteile für diese Art der Erkrankung für den Überprüfungszeitraum nennen, die übrigen Länder konnten lediglich Schätzungen dazu angeben. Statistische Daten über die Krankheitsgründe, die zu einer Ruhestandsversetzung aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit führten, lagen nur in einem Land vor.

**54.2** Der RH stellte fest, dass die Länder teilweise über keine Daten betreffend die kategorisierten Erkrankungen, die zu einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung führten, verfügten. Da die medizinischen Gründe für die Dienstunfähigkeit nicht bekannt waren, konnten weder eine Analyse der Ursachen vorgenommen, noch zielgerichtete Maßnahmen zwecks Erhaltung der Gesundheit und somit der Dienstfähigkeit gesetzt werden.

Der RH empfahl den Ländern, strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die zu den (individuellen) Ruhestandsversetzungen geführt haben, vorzunehmen. Damit sollte ein Diagnosemonitoring eingerichtet werden, das (auf der Grundlage der sich zeigenden Krankheitsbilder) eine Entscheidungsgrundlage hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit darstellt.

### 54.3 Kärnten

*Die Kärntner Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in Kärnten ein strukturiertes und anonymisiertes Diagnosemonitoring bereits ansatzweise durchgeführt werde und nunmehr verstärkt Beachtung finden solle.*

#### *Niederösterreich*

*Die Niederösterreichische Landesregierung merkte dazu in ihrer Stellungnahme an, für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerbeamte würden in anonymisierter Form statistische Aufzeichnungen über jene Krankheitsgründe geführt werden, die zu Ruhestandsversetzungen wegen dauernder Dienstunfähigkeit geführt haben. Gegebenenfalls könnten eine Analyse der Ursachen vorgenommen und gegensteuernde Maßnahmen gesetzt werden.*

*Vom Landesschulrat für Niederösterreich werde gemäß seiner Stellungnahme seit September 2010 eine Erstellung anonymisierter Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die zu den (individuellen) Ruhestandsversetzungen geführt hatten, durchgeführt.*

#### *Oberösterreich*

*Ein Diagnosemonitoring sei aus Sicht der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß ihrer Stellungnahme in vielen Fällen nicht durchführbar, da sich das Krankheitsbild oftmals aus mehreren Diagnosen zusammensetze und bei schweren und länger andauernden Krankheiten häufig auch eine psychische Belastung diagnostiziert werde. Eine Zuordnung zu bestimmten Diagnosen bzw. eine Wertung der Diagnosen wäre daher vielfach schwierig.*

*Der Landesschulrat für Oberösterreich werde gemäß seiner Stellungnahme die RH-Empfehlung für ein Diagnosemonitoring zum Anlass nehmen, bei nächster Gelegenheit eine diesbezügliche IT-mäßige Umsetzung einzurichten.*

#### *Salzburg*

*Gemäß Stellungnahme der Salzburger Landesregierung seien strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von Krankheitstypen, die zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen geführt haben, nicht möglich, da die Dienstbehörde bei einem länger andauernden Krankenstand grundsätzlich kein Recht habe, den Krankheitsgrund zu erfahren.*



### *Steiermark*

*Die Steiermärkische Landesregierung nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH betreffend die Einführung eines strukturierten und anonymisierten Diagnosemonitorings positiv zur Kenntnis.*

### *Tirol*

*Die Tiroler Landesregierung gab in ihrer Stellungnahme an, dass Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die zu Ruhestandsversetzungen geführt haben, in Tirol bereits geführt würden.*

### *Wien*

*Der Stadtschulrat für Wien teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung, strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen über die medizinischen Gründe der Ruhestandsversetzungen zu führen, bereits umgesetzt worden sei.*

## 54.4 Oberösterreich

Zu der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung stellte der RH fest, dass auch mehrfache Diagnosen je Ruhestandsversetzungsfall in das Monitoring aufgenommen und dem entsprechend – auch hinsichtlich allfälliger Zusammenhänge und Wechselwirkungen von Erkrankungen – analysiert werden sollten.

### Salzburg

Der RH entgegnete der Salzburger Landesregierung, dass nicht die Krankheitsgründe von lang andauernden Krankenständen im empfohlenen Diagnosemonitoring zu erfassen sind, sondern jene, die zur krankheitsbedingten Versetzung in den Ruhestand geführt haben. Dem Bescheid, mit welchem die dauernde Dienstunfähigkeit als Grund für die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen wurde, liegt ein medizinisches Gutachten zugrunde. Aus diesem geht die Diagnose hervor, die in der Folge in das Diagnosemonitoring einzufließen hat.

## Schlussempfehlungen

55 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### BKA und BMBF

(1) Bei der künftigen Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen im Rahmen einer Regierungsvorlage wären die finanziellen Auswirkungen zu berechnen, dem Bundesgesetzgeber zur Verfügung zu stellen und der Bundesgesetzgeber hinsichtlich dieser finanziellen Auswirkungen verstärkt zu beraten. (TZ 49)

### Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Wien und BMBF

(2) Die Personalkennzahlen (bspw. von Personal- und Pensionsständen, diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben, Pensionsantrittsgründen und vom Pensionsantrittsalter) der Landeslehrer wären in den landesspezifischen IT-Systemen derart zu führen, dass eine rasche Zusammenführung allfällig getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet ist. Bei der Definition der Kennzahlen wäre das BMBF einzubinden; ebenso wären die für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtenpensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMBF zur Verfügung zu stellen. (TZ 6)

(3) Durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landeslehrer und Bundeslehrer wäre deren Pensionsantrittsalter an das gesetzliche Pensionsalter heranzuführen. Weiters wären auch dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand, wie beispielsweise eine optionale Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % (ohne Gehaltsausgleich) ab dem 62. Lebensjahr, zu diskutieren. Durch eine faktische Erhöhung des Pensionsantrittsalters würde nicht nur der weitere Anstieg der Ausgaben für Pensionen gedämpft, sondern auch dem aufgrund der derzeitigen Altersverteilung möglichen künftigen Lehrermangel entgegengewirkt. (TZ 50)

(4) Die von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer wären hinsichtlich ihrer Wirkung zu evaluieren. Der Maßnahmenkatalog sollte aufgrund der Ergebnisse dieser Evaluierung gegebenenfalls überarbeitet und angepasst werden. (TZ 51)

(5) Im Hinblick auf bislang fehlende Maßnahmen während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes oder sich häufender Krankenstände wäre ein Krankenstandsmonitoring dergestalt einzuführen, dass die Dienstbehörde beispielsweise nach einem



30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen dem Betroffenen ein Mitarbeitergespräch anbietet. Ziel wäre es zu erörtern, welche Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten beitragen können bzw. durch welche Maßnahmen eine mögliche beruflich besonders belastende Situation verbessert werden könnte. (TZ 52)

(6) Es sollten strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die zu den (individuellen) Ruhestandsversetzungen geführt haben, vorgenommen werden. Damit sollte ein Diagnosemonitoring eingerichtet werden, das (auf der Grundlage der sich zeigenden Krankheitsbilder) eine Entscheidungsgrundlage hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit darstellt. (TZ 54)

## Tirol

(7) Es wären die Vor- und Nachteile zu prüfen, zukünftig das bei Dienstantritt des Landesvertragslehrers eingegangene vertragliche Dienstverhältnis beizubehalten und von einer Überleitung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Landeslehrerbeamter) abzu- sehen. (TZ 33)

Wien, im August 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



---

**R**  
**H**

